

fen verhängen kann. *) Bemerkenswerth ist noch, daß (Art. 18) die Stelle eines Advocaten mit der eines Anwalts, für unverträglich erklärt wird. — Zu den Hülfß-Beamten der Gerichte muß man endlich auch noch die Notarien rechnen. Allein es wird an einer andern Stelle der schicklichere Ort seyn von denselben zu reden.

§. 3.

Wir wollen nun, nachdem wir von den Namen und Befugnissen der Richter, so wie der andern bei den Gerichten mitwirkenden Personen hinreichend gehandelt, zur Erklärung des gerichtlichen Verfahrens selbst übergehen, wobei wir zuerst (in diesem §.) von dem Verfahren in Civil-Sachen, und im folgenden (§. 4) von dem in Criminal-Sachen reden werden. — Die nähere und umständlichere Entwicklung dieses Gegenstandes gehört in die Rechtswissenschaft. Wir müssen uns daher hier darauf beschränken, dem Leser einen allgemeinen Ueberblick zu geben, und werden nur bei Punkten, die entweder wegen ihrer Eigenthümlichkeit, oder ihrer Abweichung von dem bei andern Völkern und namentlich von dem in unserm Vaterland üblichen Verfahren ein besonderes Interesse darbieten, hin und wieder in ein näheres Detail eingehen. Da die Form, welche die Gerichts-Verfassung in den neuesten Zeiten erhalten hat, ohne Widerrede die vollkommenste ist, welche wenigstens in Frankreich je bestanden, so wollen wir besonders für das Verfahren in Civil-Sachen, wo die neuere Form ganz der ältern

*) Auch für die Anwälte war, und zwar schon viel früher durch das Arrêté der Consultu vom 13. Frimaire J. 9 (4. Dezember 1800) ein ähnlicher Disciplinar-Rath unter dem Titel: Kammer der Anwälte (chambre des avoués) angeordnet. (Desenne tom. IV. p. 276, 378), womit man zur näheren Erläuterung das Arrêté der Consultu vom 2. Thermid. J. 10 vergleichen muß tom. IV. p. 332.

nachgebildet, und fast nur als eine verbesserte Ausgabe derselben anzusehen ist, auch bei unserer Erklärung das neuere Verfahren zum Grunde legen. Um die Verdienste dieser neuern (seit der Revolution entstandenen) Gesetzgebung gehörig zu würdigen, ist es vor Allem nöthig zu wissen, in welchem Zustand sie die Verfassung der Gerichte vorfand. Wir werden daher, wenn wir das ältere Verfahren erklären, vorzüglich dasjenige berücksichtigen, welches durch die ordon. civ. d. 1667 eingeführt ward, und mit wenigen Veränderungen bis zur Revolution bestand. *) Der Zustand desselben in noch frühern Zeiten, soll, um den Faden des Ganzen nicht zu unterbrechen, meistens in besondern Anmerkungen nachgetragen werden. Uebrigens war der Geist des Verfahrens in Civil-Sachen schon seit viel frühern Zeiten als derjenigen der Verfassung der ordon. civ. d. 1667 (eigentlich schon seit der festen Einrichtung des Parlaments von Paris) im Ganzen derselbe, wie unmittelbar vor der Revolution und auch noch jetzt; wovon man sich leicht überzeugen wird, wenn man die ordon. civ. (d. 1667) mit den ältern Bestimmungen, insbesondere mit der von Villers & Cottrets (unter Franz dem Ersten im J. 1539), der von Orleans, von Roussillon und von Moulins, (alle drei von Carl dem Neunten in den J. 1560, 1563, 1566), der von Blois (von Heinrich dem Dritten im J. 1579) und eben so mit den noch ältern, die sich unter den ordonnances du Louvre befinden, so wie auch mit den Schriften der ältern practischen Juristen, z. B. der von Boutillier, dem stylus Parlamenti, Imbert Pratique judiciaire, und andern vergleicht. Allerdings war das ältere Verfahren (vor der ordon. civ. d. 1667) mit einer unendlichen Menge von Formalitäten überladen. **) Der

*) Um allen möglichen Mißverständnissen zuvorzukommen, bemerken wir hier ein für allemal, daß wenn in der Folge von dem ältern Verfahren geredet wird, darunter allezeit das hier genannte (durch die ordon. civ. d. 1667 eingeführt, und bis zur Revolution bestehende) verstanden wird. Wenn von dem Zustand desselben in noch frühern Zeiten die Rede ist, wird es ausdrücklich erinnert werden.

**) Die meisten historisch wichtigen werden in der Folge angeführt werden.

große Einfluß, den die Geistlichkeit im Mittelalter ausübte, hatte *) die weitläufigen, von dem canonischen Recht vorgeschriebenen Formen auch in die weltlichen Gerichte eingeführt. Die Würde und Weisheit der Parlamente hielt indessen die Macht der Geistlichkeit in Frankreich mit größerem Erfolg, als in irgend einem andern Lande, nieder. Besonders ward durch dieselben in Civil-Sachen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens bei den höchsten und untersten Gerichten erhalten. — Doch gehen wir zu der Erklärung dieses Verfahrens selbst über.

Bei Anhebung einer Klage kommt es vor Allem darauf an, bei welchem Gericht und an welchem Ort sie angebracht werden muß. Wir handeln indessen hier nur von dem letztern Umstand; indem von den übrigen, zur Competenz eines Gerichts nöthigen Erfordernissen theils schon geredet worden, theils an einem andern schicklichern Ort geredet werden soll. In Beziehung auf den Ort, stimmt das neue Verfahren mit dem ältern, und, wir mögten sagen, mit dem durch die natürliche Billigkeit vorgeschriebenen, fast gänzlich überein. Die allgemeine Regel ist: der Kläger muß dem Verklagten folgen (*actor sequitur forum rei*). Persönliche Klagen gehören daher vor das Gericht des Orts, wo der Verklagte wohnt, oder wenn er keine bestimmte Wohnung hat, wo er sich aufhält. Dingliche Klagen müssen bei dem Gericht, in dessen Bezirk der streitige Gegenstand liegt; gemischte, nach Gutdünken des Klägers, bei dem Gericht, wo der Verklagte wohnt, oder die Sache gelegen ist, **) angebracht werden. (*cod. d. procéd. art. 59*). Uebers

*) Man findet in dem ersten Conferenz-Protocoll über die *ordon. civ.* die Klagen des damaligen ersten Präsidenten Lamignon über diesen Punkt.

**) Auf die Competenz in Hinsicht des Orts, hat noch eine große Menge von Umständen Einfluß, die hier nicht näher durchgegangen werden können. Man sehe Art. (59—74) des *cod. d. procéd.* und *liv. I. tit. 3* des *cod. civ.* nebst den Commentatoren, z. B. *Berriat-Saint-Prix p. 119*. Wir bemerken nur noch, daß sowohl nach der neuen als alten Gesetzgebung Klagen wegen Gewährleistung (*demandes en garantie*) bei dem Gericht, wo die Klage über

dem kann und muß man sogar zuweilen bei Abschließung von Contracten u. d. g. einen gewissen Ort bestimmen, dessen Gericht man sich in Beziehung auf die Erfüllung des Contracts unterwirft, so daß zugleich alle gerichtlichen Mittheilungen, Vorladungen u. s. f. an diesem Ort und in der Wohnung eines ebenfalls genannten Anwalts oder Bevollmächtigten, geschehen können. (cod. civ. art. 111). Man nennt dieses einen selbstgewählten Wohnort (domicile élu). Auch das alte Gesetz kannte denselben. (Ferriere Dict. de Droit. Art. Domicile conventionnel). — In Frankreich ward von jeher ein Rechtsstreit damit angefangen, daß man dem Gegner durch einen Gerichtsdiener (Huissier) den Gegenstand der Klage bekannt machen und ihn zugleich auf einen bestimmten Tag vor das Gericht laden (ajourner*) ließ, um das Urtheil aussprechen zu

die Hauptsache anhängig ist, angebracht werden müssen (cod. d. procéd. art. 59, ordon. d. 1667 tit. VIII. art. 8). — Es gab in der alten Gesetzgebung noch eine Menge Privilegien in Beziehung auf die Competenz, und zwar auch auf den Ort, wo die Klage angestellt werden mußte. So brauchten die Bürger von Paris als Verklagte (auch bei dinglichen- und sogar bei Criminalklagen) sich nirgends als vor dem Gericht von Paris einzulassen. Ferrier Dict. d. Droit. art. Compétence und Bourgeois de Paris.

*) Zu den Zeiten der Carolinger und noch früher war, wie schon S. 16 erinnert worden, manñire, admallare oder ad mallum vocare dafür üblich. Doch findet sich Capitular. lib. 5. cap. 303 auch adjornare. Dieses letztere Wort, kommt von dies, diurnus her, woraus das Lat. des Mittelalters „adjornare“ und endlich das französ. adjorner, ajourner, ajournement gebildet worden. In den établissements. d. St. Louis ist ajorner, ajornement der gewöhnliche Ausdruck für Vorladen; doch wechselt es zuweilen mit „atermer.“ Seit dieser Zeit ist „ajourner“ das ganze Mittelalter hindurch bis zu den neuesten Zeiten das gewöhnliche Wort für Vorladen geblieben, welches in den Verordnungen der Könige und sonstigen Schriften unzählmal vorkommt. (Man sehe z. B. die Note von S. 91). In einigen Fällen wird Vorladung durch „citation“ gegeben. Nach der alten Gesetzgebung ward die Vorladung vor die geistlichen Gerichte so genannt. Da diese nur in

hören. Schon zur Zeit der Salischen Gesetze (tit. I. 3) waren diese Vorladungen (jedoch durch Zeugen) bekannt. Allein auch in den Verordnungen der Könige des Dritten Geschlechts, findet man sehr früh Bestimmungen darüber. Insbesondere standen sehr harte Strafen darauf, wenn Jemand es wagte, die Huissiers an der Ausübung ihrer Dienst-Berrichtungen zu hindern, oder sich ihnen zu widersetzen. Im J. 1367 ward der Prinz von Wallis, der einen Huissier, der ihn vorladen sollte, daran gehindert hatte, von dem Parlament für einen Rebellen, und aller seiner Besitzungen in Guyenne für verlustig erklärt. Nach art. 31 der ordon. von Moulins (vom J. 1566) sollten die Huissiers bei ihren Amts-Berrichtungen einen Stab (une verge) in den Händen tragen, und jeder, den sie damit berührten, *) sollte bei Strafe sein Recht zu verlieren, oder des ihm angeschuldigten Vergehens als überführt angesehen zu werden, verbunden seyn, ihnen zu folgen. Nach Art. 34 derselben Ver-

bestimmten Fällen eine Gerichtsbarkeit über die Weltlichen hatten, so mußte, nach einer Verordnung Ludwigs des Zwölften vom J. 1512 Art. 46, in jeder Vorladung vor die geistlichen Gerichte der Grund, worauf sie geschah, angegeben seyn. Ein Huissier durfte also nur auf ausdrücklichen Befehl des Richters eine solche Vorladung machen. (Ferriere Dict. d. Droit. art. citation). Es kommt höchst wahrscheinlich aus einem ähnlichen Grund, (man sehe das Folgende), daß auch jetzt die Vorladungen vor die Friedens-Gerichte nicht „ajournemens“ sondern „citations“ heißen. Schon in dem Decret der Constituirenden vom 14. und 18. Oktober 1790 über das Verfahren bei den Friedens-Gerichten werden sie so genannt. (Desenne tom. III. p. 258, 229).

*) Dieses war in den letzten Zeiten vor der Revolution und ist auch jetzt nicht mehr gebräuchlich. Die constituirende Versammlung hatte indessen durch ihr Decret vom 28. Februar 1791 (Desenne tom. III. p. 283) diesen Gebrauch wieder hergestellt. art. 8. „Les officiers ministériels chargés de l'exécution des jugemens, mandemens. . . . contre un citoyen lui presenteront une baguette blanche en le sommant d'obeir. Aussitôt après l'apparition de ce signe de la puissance publique toute résistance sera réputée rébellion.“

ordnung sollen Beschimpfungen und Mißhandlungen der Huissiers in ihren Amts-Berrichtungen mit dem Tod bestraft werden, und begibt sich der König für diese Fälle ausdrücklich des Begnadigungs-Rechts. *) — Das wichtigste, wodurch sich diese Art, einen Prozeß anzufangen von der bei uns üblichen unterscheidet, ist, daß eine solche Vorladung, ohne alle Mitwirkung des Richters, auf das einfache Gesuch einer Parthei geschieht. Dieses hat für den Kläger, besonders bei einfachen und liquiden Forderungen, (die der Beklagte oft auf die bloße Vorladung abzumachen eilt) große Bequemlichkeit. Darum hat die neuere Gesetzgebung sie auch, mit wenigen Ausnahmen, (wovon unten ein Näheres) nicht allein zugelassen, sondern als unerläßlich vorgeschrieben. Nach der ältern und ältesten **) Gesetzgebung war, wie fast bei den meisten Gegenständen, auch bei diesem Alles schwankeud, unbestimmt, und nach Verschiedenheit der Personen und Gegenden verschieden. Nach der ordon. civ. d. 1667. tit. II. art. 10 konnte man zwar in der Regel den Gegner ohne Auftrag oder Befehl des Richters vorladen lassen. ***) Allein es fanden erstens viele Ausnahmen davon

*) Ordon. d. Moulins. art. 34. „Defendons sur peine de la vie à tous nos subjects, de quelque qualité qu'ils soyent, outrager ou excéder aucun de nos officiers, huissiers ou sergens faisans ou exploitans acte de justice, dont n'entendons estre expediées lettres de grace ou de remission. Et si par importunité aucune estoit par nous accordée, ne voulons nos juges y avoir aucun esgard.“

**) Die älteste wird indessen hier erst von den Zeiten Ludwigs des 5., oder noch bestimmter von derjenigen, wo das Parlament seinen festen Sitz zu Paris erhielt (vom J. 1302), an gerechnet.

***) „Les ajournemens pourront être faits devant tous juges en cause principale et d'appel sans aucune commission ni mandement encore que les ajournés eussent leur domicile hors le ressort des juges par devant lesquels ils seront assignés.“ In der ersten über die ordon. civ. gehaltenen Conferenz (M. f. S. 149) bemerkte der Präsident Lamoignon, daß nach den Gewohnheits-Rechten einiger Provinzen, die Vorladungen in Retractsachen nicht

Statt. Vor die Parlamente z. B. durften (tit. III. art. 12) nur diejenigen ihren Gegner auf diese Weise (b. h. sans arrêt ni commission) vorladen lassen, welchen das Vorrecht zustand,

andere als mit Erlaubniß des Richters geschehen könnten. Er setzte hinzu, daß der Gebrauch, eine solche Erlaubniß nachzusuchen, so wie eine Menge Formalitäten nur durch Nachahmung des canonischen Rechts in das französ. Gerichts-Verfahren eingeführt worden. Wirklich ward auch unter den beiden ersten Königs-Geschlechtern der Verklagte in bürgerlichen Sachen „siquis de statu suo id est de libertate vel haereditate compellendus est (M. f. C. 16), ohne Befehl oder Auftrag des Richters, durch die Parthei selbst vorgeladen. Allein unter dem Dritten Königs-Geschlecht ward schon früh ^{l. 3} Gegentheil gesetzlich vorgeschrieben. In der großen Verordnung Philipps des Schönen vom 23. März 1302, wodurch das Parlament seinen festen Sitz zu Paris erhielt, heißt es art. 28 „Inhibemus, ne servientes faciant adjornamenta, seu citationes sine praecepto Seneschalli, Baillivi, Prepositi, Vicarii, Vicecomitis aut judicis.“ Allein diese Verordnung ward, wie es scheint, bei weitem nicht allgemein befolgt. Zu den Zeiten Boutilliers (im J. 1402) war in Beziehung auf diesen Punkt in den verschiedenen Provinzen auch ein verschiedenes Verfahren üblich. Derselbe theilt nämlich mehrere Formulare von Vorladungen mit, so wie sie in den „pays où l'on use de commission“ gebräuchlich waren. Eines derselben (Som. Rur. liv. I. tit. 32) enthält, nach einer kurzen Auseinandersetzung der Forderung des Klägers, folgenden Befehl an den Huißier (sergent). „Et pour ce est-il que nous vous commandons et commettons que vous adjornez les dits Religieux (diese waren die Verklagten) à comparoir par devant nous sur les lieux contentieux: Et s'il vous appert des choses dessusdictes par confession de partie ou autrement, dument, contraignez lesdicts Religieux à cesser et desister du trouble et empeschement par eux fait ou mis en la chose litigieuse et à delaisser la saisine qu'ils dient avoir et si lesdicts Religieux se opposent au contraire ou soyent delayans ou refusans, vous les adjornez à certain et competent jour pardevant nous ou nostre Lieutenant au siege Royal à St. Quintin etc.“ — Der Verklagte konnte nun die schriftliche Mittheilung der Klage nebst den Gründen (par écrit et libellé) verlangen. War Einer im Besiß gestört wor-

in ihren Rechtsstreitigkeiten *) schon gleich in erster Instanz die große Kammer des Parlaments zum Richter zu haben, (wie das allgemeine Krankenhaus von Paris, die Pairs in Sachen, die ihre Personen und Pairien betrafen u. s. f.) Alle übrigen bedurften, wenn sie Jemand, sowohl in der ersten Instanz als bei der Appellation, vor die Parlamente oder überhaupt vor die Gerichte letzter Instanz (vor die Gerichtshöfe, cours) laden wollten, einer eigenen Erlaubniß, entweder einer von der Kanzlei darüber ausgefertigten Urkunde**), oder eines richterlichen Beschlusses (ordon. d. 1667. tit. II. art. 12). Ueberdem durfte man in dem ehemaligen Frankreich, obschon die meisten Prozesse ohne Dazwischentunft des Richters, mit

den (en complainete de nouvelleté), so waren (liv. I. tit. 3) zwei Vorladungen nöthig. Der Störende ward nämlich zuerst aufgefordert an dem Ort, wo er die Störung gemacht hatte, zu erscheinen „pour voir enteriner la complainete.“ Der Herausgeber von Boutil., Charondas bemerkt, daß zu seiner Zeit (i. J. 1603), es der Vorladung „sur le lieux contentieux“ nicht mehr bedurft habe. In der im J. 1615 von Guenois besorgten Ausgabe der „Pratique judiciaire par Imbert“ wird liv. I. chap. 1. p. 5. bemerkt, daß die Vorladungen bald auf Befehl des Richters, bald bloß durch den Dienst der Huissiers geschähen, und daß man sich in dieser Hinsicht nach dem Gerichtsgebrauch des Hofes, wobei der Prozeß anhängig wäre, richten mußte. Es gab sogar, wie ebenfalls dort bemerkt wird, bei einigen Gerichten bestimmte Huissiers (sergens), welche vorzugsweise vor den andern das Recht hatten, die Vorladungen ohne Befehl oder Erlaubniß des Gerichts zu machen. Man konnte, statt bei dem Richter einen Vorladungs-Befehl nachzusuchen, denselben auch wohl (ibid chap. 2) auf dem Secretariat erhalten, wo denn der Gerichts-Secretair ihn ausfertigte „et les depeeschent les greffiers sans le juge: parce qu'ils (les adjournemens) ne contiennent grief aucun.“

*) Dieses bestand schon zu den Zeiten Bontilliers (Som. Rur. liv. I. tit. 3) und wahrscheinlich noch viel früher.

**) Eine solche Urkunde, wovon wir unten ein Muster mittheilen werden, enthielt einen königl. Befehl oder Auftrag (commission) an jeden Huissier (au premier nostre huissier sur ce requis) die Gegen-Parthei vorzuladen.

einer Vorladung durch den Huiffier, etngeleitet wurden, dieselben doch auch mit einer Bittschrift an den Richter (requête, requête introductive) anfangen. *) Auf diese Bittschrift, worin man sein Gesuch, die Thatsachen und die Gründe vortrug, gab der Richter eine Verfügung (ordonnance), vermöge welcher man den Gegner vorladen ließ. **) Im Lauf der Revolution, (durch das Decret des National-Convents vom 3. Brumaire J. 2, 24. Oktober 1793, Desenne tom. III. p. 507) ward indessen diese Art, die Prozesse anzufangen, gänzlich abgeschafft, und verordnet, daß es nur vermittelst der Vorladungen durch die Huiffiers (par exploit) geschehen sollte. ***) Ein Beschluß (arrêté) der Consuln vom 18. Fructid. J. 8 (5. September 1800) (Desenne tom. IV. p. 274) erklärte zwar, daß dieses Decret des Convents durch das Gesetz vom 27. Ventose J. 8 stillschweigend abgeschafft sey. Allein das Gesetzbuch Napoleons über den Civil-Prozeß (cod. d. procéd.

*) Bei den Parlamenten war es Sitte, alle Klagen in summarischen Sachen durch eine Bittschrift einzuleiten, unter welche einer der Richter oder der Gerichts-Secretair schrieb „viennent les parties“ oder „soit partie appellée“ wenn nämlich kein Anwalt bestellt war, wie denn in summarischen Sachen bei den Untergerichten, nach (art. 6 tit. XVII. ordon. d. 1667) die Partheien sich ohne Anwalt vertheidigen durften. Man s. Ferriere Dict. d. Droit. art. cause sommaire.

**) Was die Form einer solchen Bittschrift betrifft, so fieng sie mit dem Titel und Namen des Richters an. Dann folgte: supplie humblement un tel. Nun kam die Auseinandersetzung der Sache und der Gründe, endlich das Gesuch selbst: ce considéré il vous plaise etc. Ganz am Ende hieß es: et vous ferez bien oder et vous ferez justice.

***) art. 2. „L'usage des requêtes est supprimé dans toutes les affaires et dans tous les tribunaux, même au tribunal de cassation, et il y sera supplée par un simple memoire.“ — art. 1. „les citations dans les tribunaux de district seront faites par un simple exploit, qui énoncera *laconiquement* l'objet, ainsi que les motifs de la demande, et designera le tribunal, le jour et l'heure de la comparution.“

civ.), setzte (art. 59, 60, 61, 415, 456, 1041) die Bestimmungen des Decrets vom 3. Brum. J. 2 wieder in Kraft, und erlaubte nur für wenige außerordentliche Fälle, wo eine besondere Schnelligkeit erforderlich ist, wo einer Gefahr vorgebeugt werden muß u. d. g., kurz wo der Richter schon vor Anhörung der Gegenparthei eine Anordnung treffen muß, die Einleitung des Prozesses durch eine Bittschrift. *) Nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs muß in den meisten Fällen, welche nicht zu der Competenz des Friedensrichters gehören, ein Sühne-Versuch vor diesem letztern der Vorladung vor das Tribunal vorhergehen (cod. d. procéd. civ. art. 48—58). Erst, wenn dieser mißlungen, oder die Gegen-Parthei nicht erschienen ist, kann man die letztere vor das Tribunal laden lassen. Der Vorladung muß sogar eine Abschrift des Protocolls über das Nichtgelingen des Sühne-Versuchs oder das Nichterscheinen der Gegen-Parthei beigelegt seyn. (c. d. p. art. 65).

Was nun die Art dieser Vorladung und die dabei nöthigen Formalitäten betrifft, so geschah dieselbe in den ältesten Zeiten mündlich. Eben darum mußten Zeugen **) (records) dabei seyn. Erst Ludwig der Zwölfte setzte durch seine Ver-

*) Das Decret der Constituirenden (vom 14. October 1790. Desenne tom. III. p. 257) über das Verfahren vor den Friedens-Gerichten bestimmte (tit. I. art. 1), daß die Vorladungen vor den Friedensrichter durch einen schriftlichen Act (cédule) desselben, der auf Begehren der einen Parthei ausgefertigt ward, und kurz den Gegenstand der Klage enthielt, geschehen sollte. Durch tit. X. art. 5 desselben Decrets wurden jedoch die Friedens-Gerichte in den Städten hiervon ausgenommen, indem bei diesen die Vorladungen, wie gewöhnlich, durch einen Huissier geschehen sollten. Die Bestimmung von art. 1. tit. I. dieses Decrets bezog sich überdem nur auf solche Fälle, worin die Friedensrichter wirklich urtheilten. Das unter dem Directorium erlassene Gesetz vom 26. Ventose J. 4 (16 März 1796) dehnte sie auch auf die Vorladungen zum Sühne-Versuch aus. (Desenne tom. IV. p. 138). Allein der cod. d. procéd. art. 1. 4, 52 stellte die gewöhnlichen Vorladungen durch einen Huissier wieder her. Man sehe jedoch art. 6.

**) Dieses schrieb schon das Salische Gesetz (tit. I. 3) vor. —

ordnung vom März 1498 fest, daß alle Vorladungen schriftlich abgefaßt*) werden, und den Inhalt der Klage nebst den Gründen enthalten sollten (donnés par écrit et libellés). Dennoch blieb auch bei diesen schriftlichen Vorladungen die Zuziehung von Zeugen nöthig, wie auch die Verordnung von Billers-Cotterets (erlassen im J. 1539) Art. 9 wiederholt vorschreibt: „que suivant nos anciennes ordonnances tous adjournemens seront faicts a personne ou domicile en présence de records et de tesmoins qui seront inscrips au rapport et exploict de l'huissier ou sergent sur peine de dix livres Parisis d'amende contre ceux qui seront trouvés en faute.“ Diese Verordnung, eine der wichtigsten für die Gerichts-Versaffung setzte Art. 22 noch hinzu, daß dem Verklagten eine Abschrift der Vorladung übergeben, oder an seinem Haus zurückgelassen werden müsse. „que de toutes commissions et adjournemens seront tenus les sergens laisser la copie avec l'exploict aux adjournez, ou à leurs gens et serviteurs, ou les attacher à la porte de leurs domicilles, encores qu'ils ne fussent point demandez, et en faire mention par l'exploict, et ce aux despens des demandeurs et poursuivans, et sauf à les recouvrer en fin de cause.“ Hierdurch ward eine Menge der frühern Uebelstände gehoben (wovon noch später die Rede seyn wird), und das Verfahren bei den Vorladungen dem neuesten fast gleich. (M. s. noch Imbert Prat. judic. liv. I.

*) Zu der Zeit, wo die Vorladungen mündlich geschahen, pflegte, um allen Zweifeln zuvorzukommen, der Huissier dem Amtmann Anzeige (relatio, rapport) davon zu machen, wenn er Jemand vorgeladen hatte. Die Formel dazu war: „A vous Monseigneur le Bailli mon très-douté (ou redouté) seigneur. Monseigneur, plaise vous scavoir, que le j'ai intimé un tel pour comparoitre etc.“ Daß der Gebrauch der schriftlichen Vorladungen in Frankreich erst so spät aufkam, rührte gewiß von dem Mangel an Leuten, die Lesen und Schreiben konnten, her. Wie es in dieser Hinsicht in frühern Zeiten aussah, läßt sich daraus schließen, daß noch in der ordon. d. 1667 tit. II. art. 14 allen Huissiers, die nicht schreiben können, befohlen wird, in Zeit von drei Monaten ihre Stellen niederzulegen.

chap. 1, 2). Nach den Bestimmungen der neuesten Gesetzgebung enthält *) die Ausfertigung (l'exploit) der Vorladung (und zwar unter Strafe der Nichtigkeit) das Jahr, den Monat und den Tag, wo die Vorladung geschehen, den Namen und Wohnort des Verklagten (defendeur), und des Huissier, welcher die Vorladung gemacht, nebst Erwähnung der Immatriculation des Letztern, so wie auch der Person, welcher die Urkunde übergeben worden; ferner das Gewerbe (profession), den Namen und Wohnort des Klägers (demandeur), die Bestellung des Anwalts, der für ihn auftritt, dessen Wohnsitz von Rechtswegen

*) Die Formalitäten der Vorladungen sind nach der ordon. d. 1667 tit. II. fast dieselben, wie die durch den cod. d. procéd. vorgeschriebenen. Nach (tit. II. art. 2) der erstern mußten die Gerichts-Diener sich bei den Vorladungen noch von zwei Zeugen (records) begleiten lassen. Allein durch das Edict vom Aug. d. J. 1699 ward dieses wieder abgeschafft, und dafür verordnet, daß die Vorladung innerhalb drei Tagen controlirt (jetzt einregistriert) werden sollte. Auch nach dem cod. d. procéd. bedarf es keiner Zeugen bei einer Vorladung. Dieselbe mußte, nach der ordon. d. 1667 aber, so wie jetzt, dem Vorgeladenen entweder in Person oder an seiner Wohnung einem seiner Hausgenossen oder Diener übergeben werden. Traf der Huissier keine dieser Personen zu Haus, so schlug er nach der ordon. d. 1667 die von einem Nachbar, oder wenn es keinen Nachbar gab, von dem Orts-Richter unterzeichnete Vorladung an die Thüre des Hauses an. Jetzt übergibt er sie diesem Nachbar oder nöthigenfalls dem Maire des Orts (c. d. p. art. 68). Fremde wurden in frühern Zeiten (vor der ordon. d. 1667), nach eingeholter Erlaubniß des Gerichts, an der Gränze unter Trompetenschall von einem Gerichts-Diener vorgeladen, welche Form auch noch in einigen andern Fällen angeordnet ward. (Ambert Pratique judiciaire. liv. I. chap. 6). Die ordon. d. 1667 tit. II. art. 7 änderte dieses dahin ab, daß Fremde in der Wohnung (és hôtels) des General-Procurators des Parlaments, worunter das Gericht, das über die Sache zu entscheiden hatte, stand, vorgeladen werden sollten. Der cod. d. procéd. art. 69 setzte dafür den Wohnort (domicile) des Staats-Procurators des genannten Gerichts, welcher die Vorladung visirt, und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine Copie davon mittheilt.

für den vom Kläger gewählten angesehen wird; den Gegenstand der Forderung, nebst einer kurzen Auseinandersetzung der Gründe u. s. f. (c. d. p. art. 61, 64. Man vergleiche ord. d. 1667 tit. II. art. 16 und art. 1). Stützt sich dieselbe auf besondere schriftliche Beweise, Urkunden u. d. g., so muß eine Abschrift oder ein Auszug aus denselben der *) Vorladung beigefügt werden; ohne daß jedoch die Versäumniß des letztern Punktes die Strafe der Nichtigkeit nach sich zöge (c. d. p. c. art. 65, ord. d. 1667 tit. II. art. 6). Die Vorladung enthält überdem (und zwar ebenfalls unter Strafe der Nichtigkeit) die Aufforderung an den Verklagten innerhalb einer bestimmten Frist vor einem ebenfalls ausdrücklich genannten Tribunal zu erscheinen. Diese Frist ist nach der jetzigen Gesetzgebung in der Regel für alle, die in Frankreich wohnen, 8 Tage. Für die Ausländer ändert sie sich aber nach Verschiedenheit der Entfernung ihres Wohnorts. Doch hat der Präsident überhaupt das Recht, sie in dringenden Fällen auf das Gesuch (sur la requête) einer Parthei abzukürzen (c. d. p. art. 72, 73). **) In ganz alten Zeiten war der Vorgeladene verpflichtet (***)

*) Jede Parthei kann die Mittheilung oder Einsicht der gegen sie gebrauchten Actenstücke im Original oder in einer amtlichen Ausfertigung (grosse) derselben verlangen (c. d. p. art. 188). Das Gesetz (art. 188—192) hat für diese Mittheilungen solche Vorschriften gegeben, daß eine Entwendung oder Vorenthaltung nicht zu fürchten ist.

**) Nach der ordon. d. 1667 waren die Fristen anders bestimmt. Man sehe tit. III. und XI. derselben. Nach beiden Gesetzgebungen (c. d. p. art. 1033, ordon. d. 1667. tit. III. art. 6) wird der Tag der Vorladung und der Verfalltag in der gesetzlich bestimmten Frist nicht mitgerechnet, so daß nach der jetzigen Gesetzgebung der Verklagte zwischen dem Tag der Vorladung und dem Verfalltag acht freie Tage hat.

***) Som. Rur. liv. I. tit. 6. „Presentation est soy comparoir en personne ou par procureur en la Cour, ou aucun qui est adjourné, au jour assigné à l'heure deue, le juge seant en tribunal et Cour avestie d'hommes, si c'est en Cour jugeant par Conjure du Seigneur. Et si c'est en Cour de Souverain il suffist soy presenter au greffier qui commis y est.“

nach Ablauf dieser Frist vor dem Gericht zu erscheinen, oder wenigstens sich bei dem Gerichts-Secretair zu melden. Allein, da die Partheien auf diese Weise (besonders bei Vorladungen ohne Befehl des Richters) ganz unvorbereitet ankamen, so war es schon sehr lange zur Sitte geworden, daß ein anderer Act von Seiten des Verklagten, sein persönliches Erscheinen vor Gericht ersetzte. Nach der alten und neuen Gesetzgebung *) besteht dieser darin, daß der Verklagte einen Anwalt bestellt, und dieses, so wie den Namen desselben, dem Kläger mittheilt. Innerhalb 14 Tagen (dans la quinzaine)**) nach

*) Gemäß der neuen, innerhalb der Vorladungs-Frist (c. d. p. art. 75), gemäß der alten, innerhalb der ersten 8 Tage nach dieser Frist (ordon. d. 1667. tit. III. art. 5). In dem durch die ordon. d. 1667 eingeführten Verfahren findet man indessen doch noch eine Spur der alten Regel (daß jeder nach Verlauf der Vorladungs-Frist sich persönlich stellen mußte), indem (tit. IV. art. 1) vorgeschrieben wird, daß bei allen Gerichten, wo ein Gerichts-Secretair für die Anmeldungen (greffier des présentations) angestellt war, der Verklagte so wie auch derjenige, der zur Fortsetzung einer Appellation aufgefordert war (l'anticipé), sich innerhalb einer bestimmten Zeit (von 8 oder 14 Tagen, nach Ablauf der Vorladungs-Frist), auf dem Secretariat melden und den Namen seines Anwalts dort eintragen lassen mußte. Der Kläger, Appellant und Anticipant wurden durch Art. 2 von der Beobachtung dieser Formalität entbunden, indem der Name ihres Anwalts durch die Ausfertigung (l'exploit) der Vorladung bekannt war. Allein das Edict vom April 1695 Art. 6, und die dazu gehörige Erklärung vom 12. Juli desselben Jahrs, stellten auch in Beziehung auf die letztern (den Kläger u. s. f.) die alte Regel wieder her. Bei dem Parlament von Paris besorgten die Anwälte selbst die Anmeldungen statt ihrer Partheien. (Ferriere Dict. d. Droit. art. présentation). Nach der neuern Gesetzgebung ist diese Formalität sowohl für den Verklagten als den Kläger abgeschafft.

**) Die Franzosen drücken bekanntlich die Zeit, die wir vierzehn Tage nennen, durch quinzaine, quinze jours aus. Die Verschiedenheit entsteht daher, daß sie sowohl den terminus a quo als den ad quem mitzählen, und wir nur einen derselben (den letztern) in Rechnung bringen. Wer z. B. an einem Sonntag Etwas nach 14 Tagen zu

dieser Bestellung eines Anwalts theilt gemäß der neuen Gesetzgebung der Verklagte dem Anwalt des Klägers seine Vertheidigungs-Gründe (*défenses*) schriftlich mit. Er erbietet sich zugleich, ihm die Beweisstücke (*les pièces à l'appui*) entweder freundschaftlich von Anwalt zu Anwalt, oder durch das Secretariat zukommen zu lassen. Innerhalb der nächsten acht Tage läßt der Kläger seine Beantwortung dieser Gründe dem Verklagten ebenfalls insinuiren. Hiermit ist das Verfahren unter den Anwälten der Partheien (nach der neuen Gesetzgebung) geschlossen (c. d. p. art. 80, 81). Die alte war sogar noch strenger hierin. Der Verklagte mußte (ordon. d. 1667 tit. V. art. 1) innerhalb der gesetzlichen Frist nicht allein seine Gründe, sondern auch eine Abschrift seiner Beweisstücke insinuiren lassen. Der Kläger (tit. XIV. art. 1, 2) hatte nur drei Tage Zeit darauf zu antworten. Jeder fernere Schrift-Wechsel unter den Anwälten war verboten *); welches indessen bis zu den letzten Zeiten (vor der Revolution), nach der Klage aller Schriftsteller, nur sehr schlecht beobachtet ward (Ferriere Dict. d. Droit art. Dupliques). Man brachte die Schriften zwar nicht unter dem alten Namen (*dupliques, tripliques u. s. f.*), sondern unter dem Titel: *dires*, oder Gesuche (*requêtes*) vor, mit der Entschuldigung, in den ersten Schriften sey Etwas

thun verspricht, versteht darunter, daß er an dem zweiten Sonntag, der nach dem des Versprechens folgt, dasselbe erfüllen werde. Dieser zweite Sonntag ist aber der 15te oder 14te Tag, nachdem man den Tag des Versprechens mitzählt oder nicht. Die französ. Sprache ist indessen hierin consequenter als die deutsche. Denn, wenn wir „über acht Tage“ sagen, so zählen wir den terminus a quo allerdings mit.

*) Ordon. d. 1667 tit. XIV. art. 3. „*abrogeons l'usage des dupliques, tripliques, additions premières et secondes et autres écritures semblables: défendons à tous juges d'y avoir égard et de les passer en taxe.*“ Man muß indessen diese Schriften (*dupliques u. s. f.*), die, ehe die Sache vor das Gericht kommt, die Anwälte sich hin und her mittheilten, nicht mit denjenigen verwechseln, die, wenn das Gericht die Einleitung des schriftlichen Verfahrens verordnet, abgefaßt werden, wovon sogleich ein *Râheres*.

übergangen oder vergessen, oder es sey ein neuer Beweis, aufgefunden u. s. f. Es scheint fast, die Gerichts-Verfassung habe nothwendig durch das wilde Gesetz des National-Convents vom 3. Brum. J. 2 (24. Oktober 1793; Desenne tom. III. p. 507) durchgehen müssen, um diese eingewurzelten Fehler und Mißbräuche abzustreifen. — Erst nachdem die eben genannten Schriften unter den Anwälten und Advocaten gewechselt, und dieselben mit den Gründen und Gegen-Gründen bekannt sind, kommt (sowohl nach der alten als neuen Gesetzgebung) die Sache eigentlich vor das Gericht. Ist Eine der Partheien saumselig, und läßt die gesetzlichen Fristen vorbeigehen, so steht es der andern frei, die Sache früher bei Gericht anhängig zu machen. Die Art, wie dieses geschieht, und der fernere Fortgang des Verfahrens ist nach der neuen Gesetzgebung (womit die alte fast übereinstimmt), wie folgt: die Sache wird von dem Anwalt einer Parthei auf dem Secretariat des Gerichts angemeldet, und dort nach dem Datum der Anmeldung, in eine für alle angemeldeten Sachen bestimmte Liste (rôle) eingetragen. Der Präsident vertheilt nun auf dieser Liste alle angemeldeten Sachen in der Ordnung, wie sie vor Gericht vorkommen sollen. Bei Eröffnung der Sitzung derjenigen Kammer, welcher der erste Präsident *) vorsteht, liest der Gerichts-Diener diese Liste oder Rolle ab. Hat eine Parthei versäumt, einen Anwalt zu bestellen u. s. f., so wird dann schon gleich das Contumacial-Urtheil auf das Gesuch der andern Parthei ausgesprochen. Die andern Sachen werden, mit einigen Ausnahmen, von dem ersten Präsident unter die verschiedenen Kammern vertheilt. Für jede Kammer wird eine besondere Liste angefertigt. **) Eine gewisse Menge der darauf getragenen

*) Die Appellhöfe sowohl als Tribunale erster Instanz sind nach Erforderniß der Geschäfte in mehrere Abtheilungen (Kammern) getheilt. Der Erste und Vorsteher des ganzen Gerichts wird bei einem Appellhof erster Präsident — bei einem Tribunal der ersten Instanz nur Präsident genannt. Bei den Appellhöfen heißen nämlich die Vorsitzenden in den einzelnen Kammern Präsidenten, bei den Tribunalen erster Instanz aber Vice-Präsidenten.

**) Der Gebrauch dieser Rollen ist in Frankreich uralte. In

Sachen wird acht Tage, ehe sie vor Gericht vorkommen, in dem Gerichtssaal der Kammer ausgehängt. Am ersten Gerichtstage der auf die Aushängung folgenden Woche, werden mehrere Sachen von dem Huiffier nach der Ordnung, wie sie in der Liste der Kammer aufgeführt sind, aufgerufen. Die beiderseitigen Anwälte machen nun ihre Anträge, d. h. sie tragen ihr Gesuch dem Gericht kurz vor. Diese Anträge müssen indessen der Gegen-Parthei drei Tage vorher insinuiert, und schriftlich abgefaßt, so wie von den Anwälten unterzeichnet, dem Gerichtsecretair in der Sitzung übergeben werden. (Décr. impér. d. 30. Mars 1808. art. 33, 70, 71, 72. Desen. tom. IV. p. 445). Nachdem nun die Anwälte diese Anträge (conclusions) gemacht *),

dem folgenden Abschnitt wird noch näher davon geredet werden. Nach dem jetzt bestehenden Verfahren werden indessen nicht alle Sachen in die Rolle eingetragen, sondern solche, welche eine schnelle Entscheidung erfordern, werden, auf bloße Denkschriften, vor den in die Rolle eingetragenen Sachen abgemacht. In Hinsicht des nähern Details sehe man vorzüglich das kaiserl. Decret vom 30. März 1808 über die Polizei der Tribunale, das Gesetz vom 20. April über die Justiz-Organisation, und die sich darauf beziehenden kaiserl. Decrete vom 6. Juli und vom 18. August 1810 (Desen. cod. génér. tom. IV. p. 438, 466, 474, 490).

*) Boutillier (Som. Rur. liv. I. tit. 21) sagt, Die Klage müsse ein Syllogismus seyn, der seinen major und minor habe, und worin das eigentliche Gesuch des Klägers den Schlusssatz bilde. Daher das Wort „conclusion“ für Gesuch oder Antrag. Am Ende mußte man (nach Boutillier) noch hinzufügen, daß man die Erstattung der Kosten verlange, oder nach Umständen, daß der Verklagte in eine Geldbuße (amende), oder zum Schadens-Ersatz verurtheilt werde. Den Betrag gab man zwar an, setzte indessen hinzu: „ou telles amendes et punitions que de la discretion de la Cour verra estre à faire, et ce que de raison et justice appartiendra.“ Ohne diesen Zusatz lief man nämlich Gefahr, wenn man zuviel gefordert hatte, Nichts zu erhalten. Am Schluß verwahrte man sich noch in einer andern Hinsicht, indem man hinzufügte: „Ofrant à prouver de mes faits, negations, contredits, ou débats, qui desirent preuve, tant que suffire devra à ma

setzt der Präsident einen Tag fest, wo die Sache in der öffentlichen Sitzung verhandelt werden soll. Beiderseitige Advocaten *) tragen alsdann ihre Gründe und Gegen-Gründe dem

conclusion atteindre ou tant que prouver en pourray.“

— Die letzten Worte waren nöthig: denn, wer sich anbot, Alles zu erweisen, der lief, wenn er dieses nicht genau ausführte, Gefahr, abgewiesen oder gar gestraft zu werden. Auch noch jetzt ist die größte Vorsicht bei Abfassung dieser Anträge erforderlich. Man kann dieselben zwar im Lauf des Prozesses ändern, wenn die Umstände es erfordern. Ueberhaupt wird angenommen, daß die in der Sitzung übergebenen das eigentliche Gesuch der Parthei enthalten, worüber der Richter zu sprechen hat. Sind dieselben von den in der ersten Klagschrift enthaltenen verschieden, so wird angenommen, der Kläger habe auf sein erstes Gesuch Verzicht geleistet. Die neuen Anträge, wenn sie zulässig seyn sollen, müssen indessen in einem bestimmten Zusammenhang mit den erstern stehen, und nur eine Modification oder eine Folge derselben seyn. (Berriat-Saint-Prix cours de procéd. tom. I. p. 237). Allein was das wichtigste ist, der Richter spricht nur über diese Anträge, und kann einer Parthei Etwas, was sie in ihren Anträgen nicht gefordert hat, nicht zuerkennen, wie großes Recht sie auch immer darauf hat. (Merlin. Répert. art. conclusion).

*) Nach art. 85 d. cod. d. procéd. können die Partheien, jedoch nur unter dem Beistand ihrer Anwälte, sich auch selbst vertheidigen. Doch hat das Gericht die Befugniß, ihnen den Gebrauch dieses Rechts zu untersagen, wenn es sieht, daß sie aus Leidenschaftlichkeit oder Unkunde nicht im Stande sind, die Sache mit der gehörigen Schicklichkeit, oder mit der zur Belehrung der Richter nöthigen Deutlichkeit vorzutragen. Die Gerichte können überdem (art. 87) in Fällen, wo durch die öffentliche Verhandlung große Uebelstände oder öffentliches Aergerniß entstehen könnten, verordnen, daß die Sache bei verschlossenen Thüren (à huis clos) d. h. mit Ausschließung des Publikums, verhandelt werden soll. Allein das Gericht muß darüber, nach vorhergegangener Berathung, förmlich abstimmen, und es noch überdem der Behörde (die Tribunale erster Instanz dem General-Procurator des Appellhofs, und die Appellhöfe dem Justiz-Minister) nebst den Gründen anzeigen. Zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung in den öffentlichen

gesamten Gericht mündlich und öffentlich vor, worauf das Urtheil erfolgt; nachdem in den Sachen, wo das Gesetz es vorschreibt (cod. d. proc. art. 83—84), oder wo der Staatsprocurator es verlangt, vorher der Antrag desselben genommen worden. Die Abstimmung bei Abfassung dieses Urtheils geschieht im Geheimen, d. h. so, daß das Publikum die Meinung der einzelnen Richter nicht erfährt. Allein es wird öffentlich ausgesprochen.*) — Dieses ist der gewöhnliche und regelmäßige Gang eines Prozesses. Es ist offenbar, daß das Verfahren dabei eben so schnell als zweckmäßig ist. Dadurch, daß die Anwälte, ehe die Sache vor das Gericht kommt, einige Schriften untereinander wechseln, lernen sie die Gründe und Gegen-Gründe, die Stärke und Schwäche der Partheien kennen, und demgemäß richten sie ihr definitives Gesuch ein.

Sitzungen enthalten die Gesetzbücher über das gerichtliche Verfahren in Civil- und Criminal-Sachen die strengsten Vorschriften (cod. d. procéd. art. 10—12, 89—92; cod. d'instruct. crim. art. 504—508). Die Ruhestörer, die auf die Aufforderung der Huissiers nicht sogleich zur Ordnung zurückkehren, werden auf der Stelle ergriffen, und wenigstens 24 Stunden festgesetzt. Bei Beleidigung des Gerichts erkennt es selbst über die Bestrafung des Beleidigers (c. d. p. art. 91). Schon das Decret der Constituirenden vom 6. März 1791 (Desen. tom. IV. p. 283) enthielt art. (2—5) nahe dieselben Bestimmungen.

*) Nach der jetzigen Gesetzgebung selbst dann, wenn das Gericht die schriftliche Verhandlung des Prozesses (wovon sogleich) angeordnet hat. Doch gibt es drei Fälle, welche hiervon ausgenommen sind. (Berriat-Saint-Prix cours d. procéd. tom. I. p. 28. not. 43). Der wichtigste ist, wenn über Fehler der sogenannten ministeriellen Beamten, welche weder in der öffentlichen Sitzung begangen, noch entdeckt worden sind, ein Urtheil erlassen wird. Die ganze Verhandlung geschieht alsdann nach Bestimmung von Art. 103 des kaiserl. Decrets vom 30. Mai 1808. (Desen. tom. IV. p. 438) in der Rathskammer (wo das Publikum nie Zutritt hat). Da wird auch das Urtheil ausgesprochen, wozu gegen, selbst wenn es von einem Tribunal der ersten Instanz erlassen wird, weder Appel noch Cassation Statt findet; es sey denn, daß es die Suspension eines Beamten verordnete.

Eben darum sprechen die Richter, wie in der Note von S. 272 bemerkt ist, nicht über die Anträge, welche in der ersten Klage (der Vorladungs-Urkunde) enthalten sind, sondern über diejenigen, welche die Anwälte in der öffentlichen Sitzung vorbringen und schriftlich abgefaßt überreichen. Der einzige Vorwurf, der sich gegen dieses Verfahren vielleicht machen ließe, ist, daß dadurch die Sachen zuweilen, ohne gehörig instruiert zu seyn, vor die Gerichte gebracht werden könnten. Allein durch die Definitivität der Gerichte wird der Ehrgeiz der Advocaten beständig angereizt, so daß sie sich wohl hüten, sich den Vorwurf von Nachlässigkeit oder Unordnung von Seiten der Richter zuzuziehen. Auch kann der Richter, wenn er es für nöthig hält, von Amtswegen eine nähere Instruction *) verordnen. (c. d. p. art. 34, 38, 252, 295. Ueberhaupt, wenn die Partheien in den Thatfachen nicht einig sind; wenn die Echtheit einer Urkunde zu ermitteln, *) das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, **) an Ort und Stelle Etwas zu besichtigen ***) ist, oder Zeugen zu vernehmen ****) sind, so geschieht dieses Alles auf Befehl, und unter Leitung des Gerichts und zum Theil durch die Person eines Mitglieds desselben. Auch die Partheien können auf die Anstellung einer solchen Untersuchung antragen. Von einigen dieser Beweismittel, deren Einleitung meistens durch ein vorbereitendes oder interlocutorisches Urtheil angeordnet wird, soll gleich unten noch näher geredet werden.

In Fällen der Art, die wir so eben genannt haben, und in andern ähnlichen, kann es den Richtern oft bedenklich scheinen, auf den bloßen mündlichen Vortrag der Partheien, ohne nähere Untersuchung ihrer Actenstücke, zu entscheiden. Die Richter können alsdann verordnen, daß eine nähere Berathung (délibéré) über die Sache Statt finde, oder daß die Entscheidung an einem andern bestimmten *****) Tag, nachdem das

*) c. d. p. ière part. liv. II. tit. 9, 10. art. (193 — 251).

**) ibid. tit. 14. art. (302 — 323).

***) ibid. tit. 13. art. (295 — 301).

****) ibid. tit. 13, 15. art. (252 — 294) und art. (324 — 336).

*****) Das Urtheil ist indessen nicht richtig, wenn es auch an

Gericht die Beweisstücke eingesehn so wie die Gründe und Gegen-Gründe näher erwogen, erfolgen soll. Diese Anordnung einer nähern Berathung geschieht entweder ohne oder mit Ernennung eines Bericht-Erstatters. In dem letztern Fall werden beiderseitige Anwälte durch dieses Urtheil zugleich angewiesen, ihre Actenstücke auf dem Bureau des Gerichts niederzulegen, welches auch zuweilen im erstern Fall, wenn kein Bericht-Erstatter ernannt wird, geschieht (c. d. p. art. 93, Merlin Répert. art. Délibéré).*) Die Actenstücke müssen indessen, so wie sie sind, d. h. ohne sie zu ändern oder neue hinzuzufügen, dem Gericht übergeben werden; daher man auch sagt: „Les délibérés se jugent en l'état qu'ils se trouvent.“ Weigert eine Parthei sich ihre Actenstücke zu übergeben, so wird der Bericht auf die der andern abgestattet. Ueber die Art diesen Bericht abzustatten wird sogleich näher geredet werden.

Findet endlich das Gericht eine Sache sehr verwickelt, so kann es (c. d. p. c. art. 95) die Einleitung des schriftlichen Verfahrens verordnen. Dieses darf indessen nur nach Anhörung der Partheien durch ein förmliches, nach Stimmenmehrheit erlassenes Urtheil geschehen, wodurch zugleich der Bericht-Erstatter ernannt wird (art. 95). Selbst wenn für einen Prozeß in der ersten Instanz das schriftliche Verfahren Statt gefunden hat, muß er in der Appellations-Instanz zuerst mündlich verhandelt (c. d. p. art. 461), und die schriftliche Verhandlung kann nur eben so, wie in der ersten Instanz, durch ein darauf erfolgtes förmliches Urtheil erkannt werden; worin die neuere Gesetzgebung von der ältern (vor der Revolution) abweicht. In der Regel darf jede Parthei nur Eine Schrift einreichen, der Kläger zuerst und dann der Verklagte (c. d. p.

einem andern als dem bestimmten Tag erlassen und ausgesprochen wird.

*) Der cod. d. procéd. spricht gerade nicht unmittelbar von délibérés ohne Ernennung eines Bericht-Erstatters (art. 93—94). Allein die Sache selbst ist (art. 116) allerdings darin begründet. Auch ist es dem alten und neuen Sprachgebrauch der Gerichte gemäß délibérés avec nomination et délibérés sans nomination d'un rapporteur zu unterscheiden.

c. art. 95 — 100.) Jede Schrift muß man der Gegen-Parthei nebst einem Verzeichniß der Beweisstücke, Urkunden u. s. f. insinuiren lassen. Die letztern selbst werden ihr nicht unmittelbar mitgetheilt, sondern 24 Stunden nach der Insinuation der Schrift muß derjenige, der sie insinuiren läßt, seine Actenstücke auf dem Secretariat niederlegen. Dieses heißt in der gerichtlichen Kunstsprache das offen legen oder die Vorlegung der Actenstücke (*produire, production*). Die Anzeige, daß dieses geschehen sey, muß ebenfalls und zwar gehörig bescheinigt, innerhalb 24 Stunden nach Insinuation der Schrift, welche die Gründe enthält, der Gegen-Parthei insinuirt werden. Die Einsicht und Mittheilung der Beweisstücke erhält die letztere auf dem Secretariat. *) Die Antwort des Verklagten geschieht auf die nämliche Weise. Wenn er seine Beweisstücke auf dem Secretariat niederlegt, muß er zugleich, wenn es nicht schon geschehen, die seines Gegners dem Secretariat wieder zustellen. Will eine Parthei neue Beweisstücke vorbringen, so steht ihr dieses, (unter der Verpflichtung sie der Gegen-Parthei auf die Art, wie eben gesagt, mitzutheilen) zwar frei; allein sie muß es ohne Hinzufügung neuer schriftlicher Aufsätze thun. **) Die Gegen-Parthei hat acht Tage Zeit, um die neuen Beweisstücke und Gründe zu beantworten (art. 102, 103). Versäumt eine der Partheien ihre Gründe oder Beweisstücke innerhalb der gesetzten Fristen vorzubringen, so wird der Bericht auf die wirklich (wenn auch nur von einer Parthei) eingereichten Actenstücke erstattet. Nämlich nach Ablauf der Fristen, oder sobald beide Partheien ihre Actenstücke beigebracht haben, werden diese sämtlich von dem Secretariat dem durch das Urtheil bestimmten Referent (*rapporteur*) mitgetheilt, welcher die wichtigsten Thatsachen und Gründe in einem schriftlichen Bericht

*) Doch dürfen Actenstücke, wovon keine Urschrift vorhanden ist, (art. 189) ohne Einwilligung der Parthei, welche sie niedergelegt hat, nicht von dem Secretariat weggebracht werden.

**) Eigentlich verboten ist dieses nicht. Allein es dürfen keine Gebühren dafür gerechnet werden. (c. d. p. c. art. 102).

zusammenstellt. Dieser muß selbst, wenn nur eine nähere Berathung verordnet ist (un rapport sur délibéré) nach der neuern Gesetzgebung in der öffentlichen Sitzung abgestattet werden (c. d. p. c. art. 111). Der Richter, welcher damit beauftragt ist, trägt indessen nur die Thatfachen und Gründe der Partheien vor, ohne seine Meinung auszusprechen. Die Bertheidiger dürfen zwar auf keinen Fall dagegen das Wort nehmen. Allein sie haben das Recht, dem Präsident auf der Stelle schriftliche Bemerkungen über die Thatfachen; einzureichen, die nach ihrer Ansicht in dem Berichte entweder unvollständig oder nicht richtig angeführt sind. Hierauf zieht sich das Gericht in die Rathskammer zurück um das Urtheil zu erlassen, welches aber öffentlich ausgesprochen werden muß. Dieses letztere ist durchaus nöthig, so daß ein Urtheil als nicht existirend angesehen wird, und abgeändert werden kann, bevor es öffentlich ausgesprochen ist. Derselben Ansicht gemäß, dürfen bei der Verkündigung eines Urtheils nur diejenigen Richter anwesend seyn, welche dem Vortrag der Advocaten u. s. f. ebenfalls beigewohnt haben. Durch die Anwesenheit noch anderer Richter wird, nach der Jurisprudenz des Cassationshofs, das Urtheil nichtig. (Merlin. Répert. art. Jugement). Jetzt (und überhaupt seit der Revolution) wird von der schriftlichen Behandlung der Prozesse nur ein sehr sparsamer Gebrauch gemacht. Desto häufiger geschah dieses aber früherhin. Zwar waren die Gesetze dieser Art des Verfahrens, wodurch offenbar einem Einzelnen (dem Bericht-Erstatter) ein zu großer Einfluß auf die Entscheidung eingeräumt wird, nie günstig. *) Die ordon. d. 1667 enthält (tit. XI. art. 9) die ausdrückliche Bestimmung, **) daß das schriftliche Verfahren und selbst die

*) Man konnte daher auch ein Mitglied des Gerichts als Bericht-Erstatter aus Gründen verbitten (récuser), die nicht hinreichend waren, es als Richter überhaupt zu verbitten. (M. f. Berriat-Saint-Prix Cours d. P. tom. I, p. 243 not. 8 et 9, und die dort angeführten ältern Schriftsteller).

**) „Aucune cause ne pourra être appointée au conseil, en droit, ou à mettre, si ce n'est en l'audience à la pluralité des voix à peine de nullité, et seront tenus

Niederlegung der Actenstücke nur durch ein förmliches, in der öffentlichen Sitzung nach Stimmenmehrheit erlassenes Urtheil verordnet werden könne. Allein da die Bericht-Erstat-ter für jede ihrer Arbeiten bezahlt wurden (Sporteln [épices] erhielten), so hegten die Gerichte eine große Vorliebe für das schriftliche Verfahren. Auch gab es gewisse Gegenstände, wofür es von Rechtswegen Statt fand. Zu dieser Zahl gehörten Rechnungs- und Liquidations-Sachen, *) und besonders alle diejenigen Prozesse ohne Ausnahme, die schon in erster Instanz schriftlich verhandelt worden. Das Urtheil, wodurch für einen Prozeß das schriftliche Verfahren angeordnet ward, hieß „*appointement*.“ **) Dasselbe bestimmte zugleich die Punkte, worüber die Partheien das Gericht näher aufklären sollten. ***) Es gab mehrere Arten dieser Urtheile. Die wichtigsten waren *appointement à mettre* und *appointement en droit à écrire et produire*. Durch ein Urtheil der ersten Art, welches in minder verwickelten Sachen zu erfolgen pflegte, (ordon. d. 1667 tit. XIV. art. 7) wurden die Partheien angewiesen, ihre Gründe und Beweistücke innerhalb einer Frist von drei Tagen dem Gericht zu übergeben, damit auf den Bericht eines damit beauftragten Richters Jeder ihr Recht zuerkannt würde. (Nous, pour être fait droit aux parties, les

les juges de délibérer préalablement, si la cause sera appointée ou jugée, avant que d'ouyrir leurs opinions sur le fonds: ce qui sera observé dans toutes nos cours, jurisdictions et justices, même celle des Seigneurs.“

*) Wenigstens, wenn die Partheien es verlangten. Ordon. d. 1667. tit. XI. art. 10. tit. XXIX. art. 13.

**) lat. *appunctuatio*, (*appunctuare*, sive *appunctare*, *appointer*); welche Ausdrücke in der gerichtlichen Sprache der Franzosen uralte sind. M. s. Du-Cange glossar. ad voc. *appunctare*.

***) „C'est parce que le juge fixe et désigne par ce jugement les points de l'affaire qu'il faut éclaircir, qu'il a été appelé *appointement*, d'autant qu'*appointer* signifie fixer et reduire quelque chose à un point.“ Ferriere Dict. d. Droit. art. *appointement*.

avons appointées à mettre dans trois jours leurs pieces et dossiers et inventaire de production entre les mains de Mr. le Conseiller). Nach diesem Urtheil übergaben die Partheien aber nicht, (wie jetzt bei Anordnung einer nähern Berathung, *delibéré*) ihre Papiere, so wie sie waren, dem Gericht; sondern dieses Urtheil mußte von einer Parthei (la plus diligente) ausgelöst und nebst einer Bescheinigung, daß dieselbe ihre Beweisstücke auf dem Secretariat niedergelegt habe, der Gegen-Parthei insinuirt werden. Erst von dem Tag dieser Insinuation an lief die Frist von drei Tagen, innerhalb welcher die Gegen-Parthei verpflichtet war, ihre Actenstücke ebenfalls dem Gericht zu überreichen. Allein Chicanerie und Gewinnsucht hatten in dieses Verfahren allerlei Weitläufigkeiten eingeführt. Oft wurden mehrere Schriften hin und her gewechselt. Der Mißbrauch ward so arg, daß schon im J. 1689 das Parlament sich genöthigt sah ins Mittel zu treten. Dasselbe erließ den 25. November d. J. eine Verordnung (*arrêt de reglement*), wodurch in Fällen, wo es durchaus nöthig war, bei Incidentpuncten u. d. g. zwar erlaubt ward, noch eine Schrift zu überreichen, doch so, daß dieselbe auf eine bloße Verordnung des Richters dem Gegner mitgetheilt, und höchstens in drei Tagen beantwortet werden mußte. Aus dem bis hierhin Gesagten sieht man, daß das *appointement à mettre* von dem jetzt gebräuchlichen Befehl die Acten auf dem Bureau des Gerichts niederzulegen, verschieden war. Im ehemaligen Frankreich kannte man indessen auch das jetzige Verfahren. Dasselbe ward damals wie jetzt *delibéré* genannt, und konnte sowohl mit- als ohne Ernennung eines Bericht-Erstatters angeordnet werden. *)

Appointement en droit à écrire et produire war ein Urtheil, wodurch die Einleitung des eigentlichen schriftlichen Verfahrens angeordnet ward. Dieses letztere war vorzüglich vor der *ordon. d. 1667* mit unendlichen Weitläufigkeiten **)

*) Merlin Répert. und vorzüglich Ferriere Dict. d. Droit art. *Délibéré* und *appointement à mettre*.

**) Besonders war dieses der Fall wenn es nicht ganz feststand, über welche Thatsachen die Partheien uneinig wa-

und Mißbräuchen aller Art verbunden. Es war überhaupt Characteristisch bei dem ältesten Verfahren (vor der ordon. d. 1667), daß fast zu jedem Schritt, um den der Prozeß fort-rückte, ein besonderes Urtheil erfordert ward. War z. B. der Kläger durch ein Urtheil angewiesen, seine Gründe schriftlich auszuführen, so bedurfte es noch eines andern Urtheils, um dem Beklagten die nämliche Verpflichtung aufzulegen. Die

ren. Sie wurden dann durch ein Urtheil angewiesen, dieses durch Schriften (*par avertissemens*), wovon die erste innerhalb acht Tagen mitgetheilt, und nach nochmals acht Tagen beantwortet werden mußte, aufzuklären. Nach Auswechslung dieser Schriften vereinigten die Partheien sich auf dem Secretariat, und stellten mit wechselseitiger Bewilligung die Thatsachen zusammen, die sie zu beweisen gedachten. Dieser schriftlich verfaßte Auszug ward einem dazu ernannten Richter versiegelt zugestellt. Fand aber über die Thatsachen, welche die eine und andere Parthei zu beweisen gedachte, kein Zweifel Statt, oder waren die Behauptungen der Partheien einander gerade entgegengesetzt, so wurden sie vermöge eines Urtheils angewiesen (*appointées*) durch *intendits* zu schreiben. Dieses, seit der ordon. 1667 in der gerichtlichen Sprache veraltete Wort, bezeichnete die Absicht der Partheien in Beziehung auf die Beweise, oder dasjenige, was sie eigentlich zu beweisen beabsichtigten. In Folge des eben genannten Urtheils mußten sie Artikelweise die Thatsachen, die sie beweisen wollten, schriftlich aufsetzen, und dem Gericht einreichen. Hierauf erfolgte nun ein neues Urtheil, wodurch die *intendits* für zugestanden erklärt (*un second appointement, par lequel les intendits étoient déclarés pour accordés*) und die Partheien angewiesen wurden, die vorgebrachten Thatsachen innerhalb der Frist eines Monats vor einem dazu ernannten Richter zu beweisen, welcher dann zu der Untersuchung, der Abhörung der Zeugen u. s. f. schritt. Dieses Verfahren war in Frankreich uralte. Sehr bestimmt wird dasselbe in einer Verordnung des Königs Johan des Zweiten, gegeben zu Hesdin (*apud Hisdinum*) im Dezember 1363. (*Ordon. du Louvr. tom. III. p. 649*) erwähnt. In derselben heißt es art. 13. „*Volumus insuper, quod dilatio de tradendis articulis infra tres dies ab antiquo concessa firmiter observetur, nisi curia longiorem dilationem concesserit et ex causa.*“ art. 14. „*Articulis igitur traditis dentur per Curiam Commissa-*

ordon. d. 1667 bestimmt daher tit. XI. art. 12. „L'appointement en droit à écrire et produire sera de huitaine, et emportera aussi réglément à contredire dans pareil délai, encore que cela ne soit exprimé dans l'appointement.“ Eben so war, wenn Eine der Partheien die Frist, innerhalb welcher sie ihre Gründe und Beweisstücke einliefern mußte, nicht beobachtete, noch ein besonderes Urtheil erforderlich, welches

r*ii* ad concordandos articulos sine sumptu, teneantur insuper partes ipse infra quindenam articulos concordare, nec poterunt datum terminum protelare.“ Zur Aufklärung dieses dunkeln Gegenstands wollen wir noch anführen, was Boutillier über das schriftliche Verfahren seiner Zeit sagt. Derselbe unterscheidet (liv. I. tit. 22) die Schriften, die gewechselt wurden, in *escripts par memoire*, *par intendit* und *par faits contraires*. Das Gericht bestimmte, welche Form angewendet werden sollte. In den *escripts par memoire* durften bloß Rechtsgründe ausgeführt werden. Am Schluß verwahrte man sich daher, daß, wenn man Etwas factisches ausgeführt habe, dieses bloß zur nähern Aufklärung des Rechts geschehen sey, und daher ohne Nachtheil für die Sache bleiben möge. Das Verfahren durch *escripts par intendit* ward nach Boutil. erkannt, wenn eine Parthei alle von der andern angeführten Thatsachen läugnete. Wenn endlich jede Parthei sich auf Thatsachen berief, welche die andere nicht zugeben wollte, so wurden die hin und her gewechselten Schriften „*escripts par faits contraires*“ genannt. Man findet bei Boutil. an der angeführten Stelle ein Formular für jede dieser Arten von Schriften. Ein wesentliches Erforderniß bei derselben war, daß der Antrag (*conclusion*) der Parthei gleich im Anfang ausgeführt werden mußte. Ueber die Art, wie man die verschiedenen Artikel der Gegen-Parthei beantworten mußte, spricht Boutil. liv. I. tit. XXX. umständlich. „*Encores peux et dois scavoir qu'il convient affermer et respondre aux articles, tant d'une partie comme d'autre par la manière qui s'ensuit. C'est à scavoir que tout article chet en droit, ou en fait ou en supposition, ou en condition, ne plus ne chet de formes d'articles: dont si l'article chet en droit, il n'y chet autre responce, que la voie de droit. Et si l'article est de fait contraire, il y chet respondre, je ne le crois pas. Et si l'article est suppositif, et par ce non responsable, si (aussi) ne le croit il pas.*

ſie ihres Rechts ferner Beweiſe beizubringen verluſtig erklärte. *) Die ordon. civ. beſtimmte dagegen (tit. XIV. art. 8), daß dieſe Ausſchließung (forclusion, quasi a foro exclusio) des ſaumseligen Theils ſchon von ſelbſt oder von Rechtswegen (de plein droit) eintreten ſollte. Das Verfahren bei ſchriftlich verhandelten Prozeſſen war, wie man ſich aus tit. XI. und tit. XIV. der ordon. d. 1667 überzeugen kann, ſelbſt was die Friſten betrifft, dem jezt üblichen ſehr nahe gleich. Doch fanden folgende Verſchiedenheiten Statt: 1) Die Partheien erhielten die von der Gegen-Parthei eingereichten Actenſtücke nicht von

Et ainsı peux et dois reſpondre du conditionnel article: et au negatif n'appartient autre reſponce que l'article eſt negatif, et par ce n'y eſchet affirmation ne negation de ma partie: et ſi fait y avoit prejudiciable au mien je n'y crois pas etc.“ Die ordon. d. Villers-Cotterets de l'an 1539 ſchaffte dieſes ab. (art. 36. „qu'il n'y aura plus de reſponce par credits ne contredits contre leſdits temoins;“ ſie erlaubte dagegen den Partheien (art. 37) während des Prozeſſes und ohne denſelben aufzuhalten, ſich untereinander vor dem Richter befragen zu laſſen. Man ſehe noch art. 38. — Zu den Zeiten des Herausgebers von Boutil. (Charondas 1603) waren die Namen eſcrit par memoire u. ſ. ſ. bei den meiſten Gerichten verſchwunden. Die Sache ſelbſt beſtand indeſſen größtentheils auch noch damals. Die ordon. d. Villers-Cotterets d. 1539 verbietet inſbeſondere (art. 42) in Schriften über Gegenſtände, wofür das Gericht bloß eine Unterſuchung über die Thatſachen angeordnet; (par leurs eſcritures, additions et reſponſifs fournis es matieres reiglees en preuves et enquestes) Rechtsgründe anzuführen. Erſt die ordon. civ. d. 1667 ſchaffte dieſes ganz ab, wie aus art. 1. tit. XXII. und noch deutlicher aus dem 9ten Conferenz-Protocoll über tit. XXI. erhellt.

*) Dieſes Urtheil erfolgte nur auf das Geſuch der andern Parthei. Gewöhnlich ward dem ſaumseligen Theil dadurch noch nicht ſogleich das Recht, Beweiſe beizubringen abgeſprochen, ſondern es ward ihm nur eine beſtimmte Friſt geſetzt, dieſelben einzuliefern. Kraft dieſes Urtheils ward derſelbe förmlich vorgeladen (adjourné), um den Befehl zu erfüllen. Zuweilen wurden ihm noch nachträgliche Friſten bewilligt, ehe er beſtimmt ausgeſchloſſen ward. M. ſ. Imbert Pratique judiciaire liv. I. chap. 14.

dem Secretariat, sondern aus den Händen des Bericht- u. Erstat-
ters (tit. XIV. art. 10). Vor der ordon. d. 1667 geschah dies-
ses, wie jetzt, durch das Secretariat; allein es scheinen Miß-
bräuche dabei Statt gefunden zu haben. (id. tit. art. 11).
2) Bei der Uebergabe der Actenstücke an das Secretariat,
mußte die Parthei zugleich ein Inventarium darüber einreichen.
Dieses war indessen kein bloßes Verzeichniß (wie das was man
jetzt état nennt c. d. p. art. 96), sondern es mußte motivirt
d. h. es mußte bemerkt seyn, was man aus jedem Stück folg-
ern oder welchen Gebrauch man davon machen wollte. Vor
der ordon. d. 1667 pflegten einige Anwälte dieses Inventarium
in blanco (en blanc) zu übergeben, worauf sie dann später
noch eine nähere Frist nachsuchten, um es ausfüllen zu dürfen.
Die ordon. civ. (tit. XI. art. 33) schaffte dieses ab. 3) Keine
Parthei konnte von den Actenstücken der andern Einsicht neh-
men, wenn sie nicht die ihrigen ebenfalls auf dem Secretariat
niedergelegt, oder auf das Recht Beweisstücke vorzulegen, ver-
zichtet hatte. (ordon. d. 1667 tit. XIV. art. 9). Da der Klä-
ger seine Actenstücke zuerst übergeben mußte, so hatte er auch
das Recht, die Mittheilung der Beweisstücke des Verklagten
eher einzusehen, als letzterer die des Klägers zur Einsicht erhielt.
4) Die Partheien wechselten, wenn sie es für nöthig fanden,
mehrere Schriften hin und her. *) Diese hießen der Ordnung
nach, wie sie übergeben wurden, *avertissement***), *contredits*

*) Der Ausspruch bei einem *appointement en droit à écrire*
et produire lautet: *Entre B. demandeur aux fins de*
la requête par lui présentée à la cour le.... tendante
à ce que.... d'une part, et C.... défendeur d'autre;
après que M. pour le demandeur, et D. pour le défen-
deur ont été ouïs; la cour sur les demandes et dé-
fenses, appointe les parties en droit à écrire et pro-
duire tout ce que bon leur semblera, bailler contredits
et salvations dans le temps de l'ordonnance."

***) Nämlich in der ersten Instanz. In den höhern Instanzen
ward die erste von dem Appellant übergebene Schrift mei-
stens „causes et moyens d'appel“ und die des Appellan-
ten „Reponses à causes d'appel“ genannt. Die Form
eines *avertissement* war, wie folgt: *Avertissement que*
met et produit devant vous, M. le prevôt de Paris,

und salvations. *) Mit diesen drei Schriften sollte eigentlich

M. le Lieutenant civil, et Messieurs les gens, tenant le Siege audit lieu (devant vous Nosseigneurs de Parlement, hieß es bei den Parlamenten) P. demandeur aux fins de son exploit d. . . . contre M. défendeur suivant et pour satisfaire à la sentence (à l'arrêt) du qui appointe les parties en droit à écrire et produire, même contredire, s'il y échet, dans le temps de l'ordonnance au rapport de M. Conseiller.

A ce qu'il plaise à la cour par la sentence qui interviendra, ordonner, que etc. Hier folgten nun die Anträge (conclusions, d. h. das petitum).

Pour l'établissement des conclusions ci-dessus il faut observer que etc. Hier trug man nun die Thatsache und Beweise vor, und schloß endlich so: Par ces moyens et autres qu'il plaira à la cour suppléer de droit par son équité ordinaire, le demandeur soutient que ses conclusions lui doivent être adjugées avec dépens. Das avertissement des Verklagten war fast genau in derselben Form verfaßt. Doch betitelte man es: avertissement servant de contredits de production, que forme devant vous etc. Der Antrag war meistens: à ce que le demandeur soit debouté de ses requestes et condamné aux dépens. Das Inventarium der vorgebrachten Beweistücke ward abgefaßt wie folgt. Die Aufschrift war: Inventaire que met et fournit devant vous M. le Prevôt de Paris etc. P. demandeur contre M. défendeur suivant et pour satisfaire à la sentence du à ce qu'il plaise à la cour par la sentence définitive etc. (Hier wiederholte man die in dem avertissement enthaltenen Anträge). Et pour justifier que (hier trug man die Punkte vor, die durch die beigebrachten Actenstücke bewiesen werden sollten) produit pieces. La premiere du est un contrat de La seconde du est une transaction. Et sont lesdites pieces cottées A. Item pour justifier de la procédure tenue entre les parties produit pieces. La premiere est l'assignation du , la seconde l'acte de constitution de M. procureur etc. cottées B. Item produit le présent inventaire de production pour la conservation des pieces y contenues. Cotté C. Item produit Pacte par lequel ledit P. a déclaré qu'il avoit produit au greffe. Cotté D.

*) lat. salvationes. (M. f. Du-Cange glossar ad voc.) „vox

die Instruction eines jeden Processes geschlossen seyn. *) Allein die Anwälte wußten unter dem Vorwand, daß sich neue Beweise vorgefunden oder besondere Incident-Punkte ergeben hätten, von dem Gericht oder vielmehr von dem Referent die Erlaubniß zu erwirken, eine Menge dieser Schriften nachträglich einzureichen; wodurch die Prozesse unendlich in die Länge gezogen wurden. Um diesen schreienden Mißbräuchen ein Ende zu machen, beschränkte die constituirende Versammlung durch ihr Decret vom 6. März 1791 (Art. 34) in allen schriftlich verhandelten Processen (dans les affaires appointées) die Zahl der zu übergebenden Schriften für jede Parthei auf zwei **) wovon durch den cod. d. procéd. noch eine abgeschnitten ward. Auch wird, da durch die zwischen den Partheien schon früher (ehe die Sache bei dem Gericht angebracht wird) hin und her gewechselten Schriften die beiderseitigen Anwälte mit der Lage der Sache schon völlig vertraut sind, Eine Schrift in der Regel hinreichen, um dieselbe völlig aufzuklären. Waren endlich — um zu unserm Gegenstand zurückzukehren — alle Actenstücke eingereicht, so fertigte der zum Referent ernannte Richter aus denselben einen schriftlichen Bericht an, welchen er in der Rathskammer, d. h. in einer geschlossenen Versammlung des Gerichts vor diesem letztern abstattete. Zur Sicherung gegen alle Irr-

forensis, adversae infirmationis refutatio.“ — Arrestum Parlament. ann. 1484 ap. Baluz. tom. 2. Hist. Arvern. p. 236. „Titulis et munimentis partium praedictarum, contradictionibus litterarum et salvationibus earundem.“ — Aliud arrest. ann. 1531 inter Privileg. Ord. S. Johan. Hierosol. pag. 252. „Hinc inde contradictis etiam et salvationibus respectationis traditis et productis, ac tandem in jure impunctatis.“

*) Dieses bestimmte schon die ordon. d. Villers-Cotterets de l'an 1539 art. 48. „Et auront (les parties) communication de leurs productions dedans trois jours et de huictaine en huictaine après pourront bailler contredits et salvations, autrement n'y seront plus receus, ainçois sera le procez jugé en estat sans autre forclusion ne signification de requeste, et sans esperance d'autre delay par lettres de relievement ni autrement.“

**) Desenne tom. III. p. 285.

thümer des Referenten und überhaupt zur Controle desselben, setzten sich zwei Richter neben ihn, wovon Einer das Inventarium und der andere die Actenstücke vor sich hatte. Diese beiden Richter, welche für die verschiedenen Sachen abwechselnd aus den Mitgliedern des Gerichts genommen wurden, hießen *évangelistes*. *) Nachdem der Bericht abgestattet war, las jeder derselben aus den ihm übergebenen Actenstücken das, was zur Aufklärung der Sache nöthig war, vor. Darauf ward abgestimmt und das Urtheil gesprochen. Dasselbe ward nicht, wie jetzt in der öffentlichen Sitzung ausgesprochen, sondern schriftlich abgefaßt auf das Secretariat geschickt, wo es dann auf die Art, die unten näher erklärt werden wird, zur Kenntniß der Partheien kam.

So wie nun für Gegenstände, die eine reifere Untersuchung erfordern, das schriftliche Verfahren angeordnet wird, so gibt es für Sachen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, sowohl nach der alten als neuen Gesetzgebung, ein noch schleunigeres als das gewöhnliche. Fälle der Art sind vorzüglich diejenigen, wo der Vollstreckung eines Urtheils oder executorischen Actes, oder auch der Ausführung einer von den Gesetzen anbefohlenen Vorsichtsmaßregel Hindernisse in den Weg gelegt werden, oder auch eine Parthei nachsucht, sich durch Anwendung einer solchen Vorsichtsmaßregel gegen Schaden sichern zu dürfen; wenn z. B. Jemand sich der Anlegung der Siegel oder einer Beschlagnahme widersetzt u. s. f. Das Edict Ludwigs des Vierzehnten vom Januar 1685 über die Gerichtsbarkeit des Chatelet erlaubt (art. 6) dem Richter in solchen Fällen, deren es eine Menge herzählt, die Partheien in seine Wohnung zu verbescheiden, und dort vorläufig auf der Stelle die nöthigen Verordnungen zu erlassen. Eine Parthei konnte auch die andere vorladen lassen, sich in der Wohnung des Richters zu stellen, um dort den Ausspruch desselben zu hören. Dieses nannte man *assigner en référé*. **) Unter *référé* versteht man eigentlich

*) M. s. Ferriere Dict. d. Droit art. *évangéliste*.

**) Dieses Verfahren war ehemals nur in Paris üblich. Berriat-Saint-Prix cours de procéd. tom. I. p. 377. — Uebrigens fand und findet noch bei allen minder bedeutenden

den Bericht, der dem Richter über das Factum, welches ein beschleunigtes Verfahren erfordert, von der Parthei, die dasselbe nachsucht, erstattet wird. *) Zuweilen indessen wird darunter dieses Verfahren selbst verstanden; wie (cod. d. p. c. ière partie, liv. V. tit. 16), welcher Titel „Des référés“ überschrieben ist, und das man übersetzt hat: „Von dem Verfahren bei schleunigen Präsidial-Untersuchungen.“ Nach diesem Titel ist die vorläufige Entscheidung in allen solchen Fällen dem Präsident des Tribunals der ersten Instanz oder dessen Stellvertreter übertragen. (art. 806, 807). In der Regel bestimmt das Tribunal den Tag und die Stunde, wo alle Klagen der Art vor den Präsident und zwar in dem Sitzungssaal des Gerichts gebracht werden sollen (art. 807); in dringenden Fällen kann derselbe aber auch aus eigener Macht erlauben, daß eine Parthei vorgeladen werde, entweder in dem Gerichtssaal oder auch in seiner (des Präsident) Wohnung zu erscheinen. Die Vorladung muß indessen in diesem Fall auf Befehl desselben, mit dessen Vollstreckung er einen Huissier beauftragt, geschehen (art. 808). Die bei diesem Verfahren erlassenen Verordnungen sind

den oder leicht zu entscheidenden, kurz bei denjenigen Sachen, die man summarische nennt (c. d. p. art. 404, ordon. d. 1667, tit. XVII. art. 1—5) ein schleunigeres Verfahren als das gewöhnliche Statt. Dieselben werden nach beiden Gesetzgebungen gleich nach Ablauf der Vorladungsfrist ohne weitern Schriftwechsel vor die Gerichte gebracht, welche der Entscheidung dieser Gegenstände eine besondere Zeit widmen müssen. Die alte Gesetzgebung erlaubte den Partheien in diesen Fällen bei den Untergerichten sich selbst und ohne Zustand eines Anwalts u. s. f. zu vertheidigen. Wegen des Näheren sehe man die Gesetzbücher selbst, und die Commentatoren. Auch die vor der ordon. d. 1667 bestehenden Gesetze, insbesondere die ordon. d'Orleans d. 1560 art. 57, 58, die ordon. de Blois d. 1579 art. 153 enthalten ähnliche Bestimmungen über diesen Gegenstand. M. s. n. Imbert Prat. judic. liv. I. chap. 1.

*) Merlin Répert. art. référé. „C'est le rapport fait au magistrat d'un fait, qui exige une prompte décision et sur lequel le juge peut prononcer provisoirement en son hôtel.“ Mit dieser Erklärung stimmen auch die ältern französ. Juristen überein.

provisorisch vollstreckbar, und es kann keine Einsprache (Opposition) dagegen eingelegt werden; sie haben aber auf die endliche Entscheidung keinen Einfluß (art. 809). Der angeführte Titel enthält keine umständliche Aufzählung der Fälle *) worin dieses beschleunigte Verfahren zulässig ist, sondern er sagt im Allgemeinen (art. 806). „Dans tous les cas d'urgence, ou lorsqu'il s'agira de statuer provisoirement sur les difficultés relatives à l'exécution d'un titre exécutoire ou d'un jugement, il sera procédé ainsi qu'il va être réglé ci-après.“ Die Anwendung ist also ganz dem Ermessen des Richters überlassen, wie es hier die Nothwendigkeit durchaus gebietet, und wovon kaum ein Mißbrauch zu befürchten ist. Endlich kann auch noch in einigen bestimmten Fällen, wo ebenfalls entweder Gefahr auf dem Verzug haftet, oder wo das Recht des einen Theils klar ist, der Richter auf ein bloßes Gesuch (requête) der einen Parthei, ohne die andere zu hören, eine vorläufige Maßregel anordnen, um die Parthei in ihren Rechten zu erhalten (c. d. p. art. 819, 822). —

Was die Beweise betrifft, deren man sich bedient, um die Wahrheit der vorgebrachten Thatsachen zu begründen, so sind diese ihrem Wesen nach bei jeder Art von gerichtlichem Verfahren nothwendig dieselben. In der Anwendung findet jedoch eine Verschiedenheit Statt. Zuerst bemerke man, daß der Beweis durch Zeugen zwar gewöhnlich auf das Gesuch einer Parthei Statt findet, aber auch von dem Gericht von Amtswegen angeordnet werden kann. Diejenige Parthei, welche in Sachen, die nicht summarisch sind, über gewisse Thatsachen den Beweis führen will, **) muß dieselben kurz, in Artikel gefaßt, der Gegen-Parthei mittheilen (c. d. p. art. 252, ordon. d. 1667, tit. XX. art. 1). Diese muß (nach dem neuen Recht innerhalb drei Tagen) darauf antworten, sonst kann das Gericht die Thatsachen für erwiesen oder eingestanden ansehen (c. d. p. art. 252). Hierauf erfolgt nun ein Urtheil, welches, indem es die Vernehmung der Zeugen verordnet, zugleich die Thatsachen***), worüber sie ver-

*) Man sehe jedoch art. 843, und mehrere andere.

**) In Civilsachen heißt die Vernehmung der Zeugen enquête.

***) Auch nach dem alten Verfahren tit. XXII. art. 1.

nommen werden sollen, und den Richter bestimmt, der sie vernehmen soll (c. d. p. art. 252). In summarischen Sachen ist es jedoch nicht nöthig, die zu erweisenden Thatfachen vorher in Artikel abzufassen, sondern das Urtheil, welches den Zeugen-Beweis anordnet, bestimmt (c. d. p. art. 405) ohne Weiteres die Thatfachen, welche ermittelt werden sollen. Auch die Ernennung eines Untersuchungs-Kommissars fällt weg. In summarischen Sachen *) werden nämlich die Zeugen sowohl nach dem alten als neuen Verfahren in der öffentlichen Sitzung vernommen. **) Ist der Gegenstand zur Appellation geeignet, so wird (c. d. p. art. 411) über die Vernehmung derselben ein förmliches Protocoll aufgenommen, sonst wird (art. 410) nur das Resultat ihrer Aussagen im Urtheil erwähnt. Was die Vernehmung der Zeugen (in gewöhnlichen Sachen) vor einem einzelnen dazu beauftragten Richter betrifft, so wird sowohl nach dem frühern als neuern Verfahren jeder Zeuge, abgesondert von den andern, vernommen (c. d. p. c. art. 262, ord. d. 1667, tit. XXII. art. 15). Die Partheien dürfen jedoch nach dem ältern Gesetz nur dann dabei gegenwärtig seyn, wenn die Zeugen in der öffentlichen Sitzung vernommen werden (in summarischen Sachen). (ord. d. 1667. tit. XXII. art. 15). Nach dem neuern ist Ihnen dieses in allen Fällen gestattet. (c. d. p. art. 261. 276). Die Parthei, wogegen die Zeugen aufgeführt werden, muß sogar (art. 261) drei Tage vor Vernehmung derselben aufgefördert werden, dabei zu erscheinen, so wie ihr auch die Namen der Zeugen u. s. f. mitgetheilt werden müssen. Eine Parthei kann über die nämliche Thatfache nach dem alten Gesetz ***) nicht mehr als Zehn- und nach den neu-

*) Der Begriff der summarischen Sachen ist nach der neuen Gesetzgebung Etwas anders bestimmt als nach der alten. (c. d. p. art. 404, ordon. civ. tit. XVII. art. 1—5).

**) Cod. d. procéd. art. 407, ord. civ. tit. XVII. art. 8.

***) ordon. civ. tit. XXII. art. 21. Diese Regel (nicht mehr als 10 Zeugen über das nämliche Factum vernommen zu dürfen) war in Frankreich sehr alt, und insbesondere schon durch eine Verordnung Carls des Siebenten vom J. 1446 Art. 32 anbefohlen. Auch Dumoulin in stil. parlam. cap.

en*) nicht mehr als fünf Zeugen vernehmen lassen. Verlangt sie die Vernehmung von noch Mehr Zeugen, so fallen die dadurch verursachten Kosten ihr auf jeden Fall zur Last, selbst wenn sie den Prozeß mit allen Kosten gewinnt. Die Aussagen der Zeugen werden (sowohl nach dem neuern als ältern und ältesten Verfahren) von dem Gerichts-Secretair schriftlich aufgezeichnet, und von dem Richter, dem Gerichts-Secretair und dem Zeugen selbst unterschrieben. Nach geschlossenem Zeugen-Verhör kommt in der Regel die Sache wieder zur öffentlichen Sitzung, wo die Aussagen derselben verlesen werden.**) — Die ältere sowohl als neuere Gesetzgebung enthält noch eine Menge Vorschriften über diesen Gegenstand, (z. B. über die Einwendungen [reproches] die man gegen die Personen der Zeugen machen kann, wann und wie dieselben vorzubringen sind u. d. g.) die hier einzeln anzuführen, zu weitläufig wäre. Wir wollen daher, lieber Einiges historisch merkwürdige aus der ältesten Gesetzgebung beifügen. Eine Frage inbessen wollen wir noch kurz berühren. Nach beiden Gesetzgebungen sind mehrere Formalitäten unter Strafe der Richtigkeit (a peine de nullité) vorgeschrieben. Was ist die Folge dieser Richtigkeit? Man muß unterscheiden. Wenn dieselbe von dem Anwalt der Parthei oder von dem Huissier veranlaßt worden, so ist die Vernehmung des Zeugen ganz aufgehoben, und darf nicht wiederholt werden. Der Parthei, welche dadurch leidet, bleibt alsdann Nichts als der Regreß gegen die Urheber der

27 de Commissar. et eorum potestat. §. 23 sagt: „super uno quoque articulo potest decem testes producere, et non plures: et si super omnibus solum decem testes produceret, plures producere non poterit super eis, unde praecavere debet quod super unoquoque articulo decem testes producat, si potest.“ Allein diese Vorschrift ward vor der ordon. d. 1667 schlecht beobachtet. M. s. Imbert Prat. judic. liv. I. chap. 43.

*) cod. d. procéd. civ. art. 231.

**) Ueber die Zeugenverhöre vor den Friedensgerichten, in summarischen und in Ehescheidungssachen gibt es besondere Vorschriften. cod. d. proc. art. 34—40; 406—413; cod. Napol. art. 242—256).

Nichtigkeit übrig. Liegt aber die Schuld an dem Richter, der die Untersuchung geleitet, so werden die Zeugen auf seine Kosten nochmals vernommen. Die neuere Gesetzgebung bestimmt dieses ausdrücklich (c. d. p. art. 292, 293), und auch nach der ältern ward es, wie Fousse in seinen Anmerkungen zu ordon. civ. tit. XXII. art. 20 anführt, eben so gehalten. Die Härte dieses wirklich sonderbaren Gesetzes wird einigermaßen dadurch gemildert, daß (c. d. p. art. 294) die Nichtigkeit einer oder auch mehrerer Zeugen-Aussagen die Nichtigkeit der Vernehmung der übrigen nicht nach sich zieht. — Mit welchen unendlichen Weitläufigkeiten das ältere Verfahren vor der ordon. d. 1667 verbunden war, welche Masse von Formalitäten vorhergehen mußte, um nur die Thatfachen zu bestimmen, worüber die Zeugen vernommen werden sollten, ist schon oben erwähnt worden. Die Abhörung derselben geschah meistens nicht durch einen eigentlichen Richter, sondern durch sogenannte Untersuchungs-Commissarien (commissaires-enquêteurs), deren es auch bis zur Revolution fast bei allen Gerichten gab. Jedem dieser Commissarien ward früher noch ein eigener Beigeordneter (ad-joint), worüber die Partheien übereinkamen, beigelegt, der ebenfalls bei dem Zeugenverhör gegenwärtig seyn mußte. *) Die Commissarien selbst erhielten ihren Auftrag, die Zeugen zu vernehmen, durch ein förmliches Urtheil, welches ihnen die Gränzen ihrer Befugnisse, z. B. die Dauer der Untersuchung, ob sie auch noch andere Zeugen, als die Anfangs vorgeschlagenen vernehmen dürften u. s. f., genau vorschrieb. Die Artikel, worüber sie die Zeugen zu befragen hatten, wurden Ihnen versiegelt zugestellt, und sie mußten sich genau auf dieselben beschränken. Die Partheien durften bei dem Zeugenverhör gegenwärtig seyn. Man fragte dieselben ob sie zugeden wollten, daß die Zeugen sowohl in ihrer Abwesenheit als Gegenwart vernommen würden. Bewilligten sie dieses, so konnten sie die Einwendungen gegen die Personen der Zeugen auch nach geschlossenem Zeugenverhör vorbringen, welches sonst vorher geschehen mußte. War das Zeugenverhör geschlossen, so ward darüber ein besonderes Protocoll aufgenommen, welches indes-

*) Die ordon. civ. tit. XXII. art. 12 schaffte diese adjoints ab.

sen nur das Verfahren überhaupt, *) (Daß nämlich von diesem oder jenem Commissär an diesen oder jenen Tagen, in dieser und jener Sache diese und jene Zeugen vernommen worden waren) aber nicht die Aussagen derselben enthielt. Die Partheien wurden nun beide vorgeladen um bei dem Schluß des ganzen Geschäfts gegenwärtig zu seyn (pour la closture du sac). Jeder derselben ward ein Exemplar des Protocolls mitgetheilt; ein anderes nebst den schriftlich aufgenommenen Zeugen-Aussagen in einen verschlossenen und versiegelten Beutel (sac) gebracht, und dieser dem Gericht zugeschiekt. Zugleich wurden die Partheien auf einen bestimmten Tag vor das Gericht geladen. Von den Aussagen der Zeugen erhielten sie indessen keine Mittheilung. Ueberhaupt erhielt damals — wir reden von den Zeiten Boutilliers — in den Provinzen der Gewohnheits-Rechte (pays coutumiers) eine Parthei keine Abschrift von den Urkunden, deren die andere, sich gegen sie bedienen wollte, sondern sie durfte nur Einsicht davon nehmen.**) Späterhin (auch schon vor der ordon. d. 1667) hatte sich dieses aber durchaus geändert. Charondas, der Herausgeber von Boutillier, bemerkt zu (Som. Rur. liv. I. tit. 101), daß zu seiner Zeit (im J. 1603) jede Parthei ohne Schwierigkeit die Mittheilung der Zeugen-Aussagen und der gegen sie vorgebrach-

*) Auch nach der ordon. civ. tit. XXII. art. 22, ward ein solches summarisches Protocoll aufgenommen.

**) Bout. Som. Rur. liv. I. tit. 101. „La raison pourquoy copie n'en doit avoir est pour ce qu'en cour laye on ne faict ne n'est tenu de faire publication des temoins, et aussi ne doit on faire des lettres. S'ainsi n'estoit que ce fussent lettres publiques, si comme lettres données en cour sur cause dont question ou contend seroit Mais en cour ou on use de droict escrit, si comme en cour spirituelle scachez que là de tous temoins et de leur deposition et de toutes les lettres mises en forme de preuve publication est deue à partie adverse.“ Eine lateinische Randglosse zu dieser Stelle sagt: „De ista publicatione testium nota quod in patria consuetudinaria non fit alicujus inquestae publicatio, excepto quod Parisiis in Castelletto (au châtelet) fit in civilibus tantum causis.“

ten Urkunden erhalten könne. Aus dem zehnten Conferenzz-Protocoll über die ordon. civ. *) erhellt, daß unmittelbar vor Einführung derselben die Gewohnheit noch bestand, die Zeugen-Aussagen verschlossen und versiegelt auf das Secretariat zu senden. Hier blieben sie, ohne zu der Kenntniß der Partheien zu kommen, verschlossen liegen, bis die Partheien ihre Einwendungen gegen die Personen der Zeugen vorgebracht hatten. Nachdem dieses geschehen, konnten sie verlangen, daß die Zeugen-Aussagen in der öffentlichen Sitzung vorgebracht würden (la reception à l'audience). Dieses nannte man „die Zeugen-Aussagen bekannt machen“ (publier l'enquête). Darauf wurden dieselben als Actenstücke des Processes angesehen, wovon jede Parthei eine Mittheilung erhalten konnte. Was diese Formalitäten besonders lästig machte, war, daß auch hier der Proceß nur durch ein besonderes Urtheil um einen Schritt fort rückte, wie theils aus Boutillier, (an den oben angeführten Stellen) theils aus art. 26 tit. XXII. der ordon. civ., **) wodurch dieses abgeschafft ward, deutlich erhellt. Den Bestimmungen der letztern gemäß, wurden den Partheien die Zeugen-Aussagen, jedoch nach Erfüllung gewisser Bedingungen, noch ehe sie bei dem Tribunal vorgebracht wurden, mitgetheilt. Wegen des nähern verweisen wir auf den Text der Verordnung selbst. — Einen sonderbaren Contrast mit den unendlichen Weitläufigkeiten des in den frühern Zeiten (vor der ordon. civ.) üblichen Verfahrens, bildete das von dem National-Convent

*) Der damalige erste Präsident des Parlaments Lamignon erklärte sich daselbst sehr umständlich hierüber.

**) „Abrogeons l'usage d'envoyer les expéditions d'enquêtes dans un sac clos et scellé, même de celles qui auront été faites en un autre jurisdiction, et pareillement toutes publications, receptions d'enquêtes, et tous jugemens, appointemens, sentences et arrêts, portans que la partie donnera moyen de nullité et de reproche.“ Eben um diese vielen Urtheile zu vermeiden, findet man an vielen Stellen der ordon. civ. und auch des cod. d. procéd., daß dieses oder jenes sich von Rechts wegen oder von selbst verstehe. Z. B. art. 256 „La preuve contraire sera de droit“ welche Beobachtung man an sehr vielen Stellen machen kann.

eingeführte. Durch das Decret desselben vom 3. Brum. J. 2 (24. Oktober 1793) *) wurden fast alle frühern Formalitäten bei dem gerichtlichen Verfahren abgeschafft. Art. 4 und 5 desselben, die sich auf die Vernehmung der Zeugen beziehen, hatten indessen über diesen Punkt einige Zweifel, insbesondere darüber übrig gelassen, ob die Zeugen in allen auch nicht summarischen Sachen, in der öffentlichen Sitzung und in Gegenwart der Partheien vernommen werden dürften, oder ob dieses nach den Bestimmungen der ordon. civ. d. 1667 von einem dazu beauftragten Richter, in Abwesenheit der Partheien geschehen müsse, wodurch mehrere Cassations-Gesuche veranlaßt wurden. Das Gesetz vom 3. Fructidor J. 3 (24. August 1795) hob diese Zweifel auf, und verordnete die Zeugen in der öffentlichen Sitzung und in Gegenwart der Partheien zu vernehmen. **)

*) Desen. tom. III. p. 507. — Das Decret der Confituiren den über die Justiz-Organisation (vom 16. August 1790 Desen. tom. III. p. 188), wovon in der Folge noch umständlicher geredet werden soll, hatte tit. II. art. 20 nur im Allgemeinen verordnet, daß das gerichtliche Verfahren baldigst verbessert und vereinfacht werden sollte. Allein es hatte nur in wenigen einzelnen Punkten eine solche Verbesserung eingeführt, so daß vor dem Decret vom 3. Brum. J. 2 das durch die ordon. civ. eingeführte Verfahren noch zum größten Theil beobachtet ward, welches auch durch Art. 34 des Gesetzes vom 6. März 1791 (Desen. tom. III. p. 285) bestimmt verordnet war.

***) Desen. tom. III. p. 607 art. 1 „A l'avenir, en toutes matières civiles dont la connoissance appartient aux tribunaux de district, et sans aucune distinction, les temoins seront entendus à l'audience publique, en présence des parties intéressées, ou elles dûment appelées.“

Art. 2. „Le greffier tiendra note de leurs noms, âge, qualité et demeure ainsi que de leurs dépositions, et des reproches qui auront été fournis contre eux; il fera pareillement mention du serment que le tribunal aura fait prêter avant que de recevoir leurs dépositions.“

Art. 3. L'affaire sera jugée immédiatement après qu'ils auront été entendus, si faire se peut, sinon à l'audience suivante, sans qu'il soit besoin d'un autre acte ni procédure.“

Aus einem spätern Gesetz vom 23. Vendem. J. 4 (25. Oktober 1795) Art. 3 hatte man indessen geschlossen, daß es den Gerichten frei stehe, einen Commissar mit der Vernehmung der Zeugen zu beauftragen. *) Endlich erklärte der Beschluß (arreté) der Consuln vom 18. Fructid. J. 8 (5. September 1800), **) daß durch das Gesetz vom 27. Ventose J. 8 (18. März 1800), ***) wodurch die Anwälte wieder eingeführt wurden, diejenigen Gesetze, welche diese letztern eben so wie das gerichtliche Verfahren abgeschafft hatten, stillschweigend widerrufen seyn. Demgemäß sollte bis auf Weiteres das durch die ordon. civ. d. 1667 vorgeschriebene Verfahren bei allen Tribunalen wieder befolgt werden.

Als eine Eigenthümlichkeit der franz. Gesetzgebung, sowohl der ältern als neuern, verdient noch hervorgehoben zu werden, daß sie über Sachen von einem beträchtlichern Werth meistens keinen Zeugen-Beweis zuläßt, wenn nicht ein schriftlicher Beweis oder wenigstens der Anfang eines solchen Beweises vorliegt. Diese Regel ist in Frankreich sehr alt. Schon die ordon. d. Moulins d. 1566 art. 54 schrieb dieses vor, und die ordon. civ. d. 1667 tit. XX art. 2, 3, 4, 5 bestätigte es. Die Bestimmungen der letztern sind sehr allgemein und cathégorisch, so daß sie nur wenige Ausnahmen, nämlich bei einem nothwendigen Depositum, bei Gegenständen, die dem Eigenthümer eines Gasthofs von einem seiner Gäste anvertraut werden, und in Handelsfachen zuläßt. Allein in der Ausübung hatte sich dieses sehr gemildert. Man beschränkte die Regel vorzüglich auf Forderungen, die sich auf Contracte u. d. g. gründeten, ****) wo man es fast als eine

Art. 4. „Il est derogé par le présent décret à toutes lois contraires.“

*) Desen. tom. IV. p. 5. Man sehe auch Merlin Répert. art. enquête §. III. no. 5.

**) Desen. tom. IV. p. 250.

***) ibid. p. 274.

****) Dieses scheint auch der eigentliche Zweck der ordon. d. Moulins gewesen zu seyn. Art. 54 heißt es: „Pour obvier à multiplication de faits, que l'on a veu cy devant estre mis en avant en jugement, subjects à preuve

Nachlässigkeit der Parthei ansehen konnte, wenn sie sich keinen schriftlichen Beweis verschafft hatte. — Auch die Gesetzgebung Napoleons, obschon sie im Ganzen den Grundsatz der ordon. civ. beibehielt, hat, durch die Erfahrung belehrt, die Strenge der erstern merklich gemäßigt. (cod. civ. art. 1341 — 1348). Sie erlaubt (art. 1348) den Zeugen-Beweis über alle Forderungen, wofür es nicht wohl möglich ist, sich einen schriftlichen Beweis zu verschaffen, namentlich über solche, die aus sogenannten quasi-Contracten und quasi-Verbrechen entstehen, so wie es schon in den letzten Zeiten (vor der Revolution) fast allenthalben durch den Gerichtsgebrauch eingeführt war.

Ein besonderes Beweismittel nach dem franz. Verfahren ist noch dasjenige, was man Abfragen über Thatsachen und Artikel (interrogatoire sur faits et articles) nennt, (cod. d. procéd. civ. art. 324 — 336, ordon. civ. tit. X). Jede Parthei kann nämlich, in Ermangelung anderer Beweismittel, bei dem Gericht nachsuchen, daß die andere über bestimmte, die Streitfrage betreffende Thatsachen befragt werde. Dieses geschieht — und zwar auch nur auf ein förmliches Erkenntniß des Gerichts — entweder von dem Präsident oder von einem andern dazu beauftragten Richter. Das Verfahren dabei ist demjenigen bei der Vernehmung der Zeugen sehr ähnlich; nur darf die Parthei, welche die Vernehmung nachgesucht hat, nicht gegenwärtig seyn, wenn die andere befragt wird (c. d. p. art. 333). Die Parthei muß persönlich erscheinen und eben so d. h. mündlich

de tesmoins, et reproches d'iceux, dont adviennent plusieurs inconveniens et involutions de procez, avons ordonné et ordonnons que doresnavant de toutes choses excédant la somme ou valeur de cent livres pour une fois payer seront passez contracts par devant Notaires et tesmoins, par lesquels contracts seulement sera faicte et receuë toute preuve esdites matières, sans recevoir aucune preuve, par tesmoins outre le contenu audit contract, ne sur ce qui seroit allegué avoir esté dict ou contenu avant iceluy lors et depuis. En quoy n'entendons exclurre les preuves des conventions particulieres, et autres qui seront faictes par les particuliers sous leurs seigns, seaux et escritures privées.“

ohne Beistand eines Rathgebers oder ihres Anwalts, und ohne Etwas schriftliches abzulesen, antworten. Doch müssen ihr die Thatfachen, worüber sie befragt werden soll, vorher mitgetheilt werden. Die Corporationen müssen einen besondern Beauftragten wählen, dem die Fragen ebenfalls vorher mitgetheilt werden, und dessen Antworten sie in einer besondern Urkunde für wahr erklären. Der Bevollmächtigte kann überdem auch noch über das befragt werden, was er persönlich über die Sache weiß. *) Erscheint die Parthei nicht, oder weigert sie sich zu antworten, so werden nach der alten Gesetzgebung die Thatfachen für eingestanden angesehen. Nach der neuern hat aber der Richter nur die Befugniß, dieses anzunehmen.—Wenn endlich die Umstände es durchaus erfordern, so wird auch wohl ein Richter beauftragt sich an Ort und Stelle zu begeben, um durch den Augenschein sich von dem Bestand der Sache zu überzeugen. Allein das ältere sowohl als das neuere französ. Recht wendet dieses Mittel nur ungern an. **) Auch wird wirklich bei den jetzigen Gerichten davon nur ein äußerst sparsamer Gebrauch gemacht. Durch das öffentliche Verfahren gewöhnen sich die Gerichte daran, daß alle Mitglieder derselben Alles gemeinschaftlich sehen und untersuchen. Sie werden dadurch von selbst solchen Aufträgen, wodurch ein Einzelnr ***)

*) art. 336 des cod. d. procéd., der sich auf diese Bevollmächtigten bezieht, ist fast nur eine wörtliche Copie von art. 9 tit. X der ordonn. de 1667.

**) Man nennt dieses: descente sur les lieux. Die Vorschriften darüber finden sich cod. de procéd. art. (295—301), ordonn. de 1667. tit. XXI.

***) Nach dem alten französ. Recht, so wie es zu Zeiten Boutilliers und bis zur ordon. d. 1667 bestand, konnte fast bei jedem Prozeß über ein liegendes Grundstück eine solche descente sur les lieux Statt finden, (obchon sie eigentlich nur eine Formalität war, und nicht den Zweck der jetzigen descente sur les lieux hatte). Die französ. Gerichts-Versaffung hatte sich hierin nach der ältern Römischen gebildet. So wie, gemäß der letztern, der Prätor sich mit den streitenden Partheien auf das Grundstück begab, worüber sie stritten, (Heinec Antiq. Rom. ad Instit.

einen zu großen Einfluß auf die Entscheidung der Sache erhält, abgeneigt.

Wir haben schon S. 1 dieses Abschnitts, S. 128 bemerkt, daß, ehe die verschiedenen Gewohnheiten schriftlich aufgezeichnet waren, man das Bestehen derselben in den einzelnen Fällen durch Abhörnung sogenannter Zeugen-Haufen (enquestes par turbes) zu ermitteln pflegte, so wie daß diese Art von Untersuchungen durch die ordon. civ. tit. XIII. art. 1 abgeschafft

lib. IV. tit. 6) so konnte auch nach dem franzöf. Recht der Verklagte verlangen, daß der Kläger sich in Gegenwart des Gerichts an Ort und Stelle einfinde, und dort die Gränze desjenigen, was er forderte, bestimmt bezeichne. Dieser Act hieß später meistens veües et montrées. Boussillier (Somme Rur. liv. I. tit. 32) nennt ihn „veüe et ostentation de lieu.“ Er beschreibt an der angeführten Stelle umständlich das Verfahren dabei. „Laquelle chose le demandeur est tenu de faire par loy en dedans jour de plaid, et non pas à jour de plaid. Et là doit avoir Seigneur et hommes tant qu'il suffise à loy dire si mestier estoit, le demandeur et le defendeur presens. Et ceux venus sur le lieu au jour et heure denomez, le demandeur doit dire et faire sa veüe et demonstration en ceste maniere: Sire Baillif, et vous messeigneurs les hommes je dis et fais veüe de ceste heritage sur quoy nous sommes venus, et qui a moy appartient de cy jusques à là (von hier bis dorthin), et de là jusques à cy, et aller sur schacun sens du lieu et tout comme si cest heritage si comprend du long du lez et du milieu: et en fais à la partie qui demande la vostre presence et la sienne, veüe et ostentation jusques à vostre dit et assens, et dy (je dis) que à mon droit et à moy appartient sur tout cest heritage la saisine de lever et exploiter sur iceluy tout profits et emolumens et appartenances venans et croissans sur cest heritage toutesfois et quantesfois qu'il appartient et saison en est etc.“ „Et si c'estoit sur maison que la veüe se fist on doit dedans entrer, et aller bas et haut et dire comme dessus est dit, si doit-on toucher à l'huis (die Thüre): et le son rendre par le clichez (die Klingel ziehen), et toucher aux postaux, et aller tout au tour, au mieux qu'on peut, et dire comme dessus est touché.“ Es scheint indessen, daß nur bei den Gerichten, wo die Lehnsvasallen als Rich-

worden sey. Zur Ergänzung desjenigen, was wir a. a. D. über diesen alterthümlichen, jetzt ganz vergessenen Gegenstand gesagt haben, diene noch Folgendes. Die enquestes par turbes sollen nach Chopin lib. de commun. Gall. Consuetud. chap. 3 et 4 durch einen Parlaments-Beschluß vom J. 1312, der sich in den Registern Olim (wovon im folgenden Abschnitt) fol. 29 befindet, zuerst eingeführt *) worden seyn. Zu den Zeiten Imbert's, der

ter saßen, Alles so umständlich geschehen mußte. Denn das aus Boutillier (p. 208) angeführte, bezieht sich auf eine veüe et ostentation, die von einem königl. Gericht „Cour du Roy nostre Sire en Tournesis, ou il y avoit vingt hommes de fief très-notables“ angeordnet worden. Boutillier bemerkt im vorhergehenden Artikel, daß, wenn eine Sache vor einem königl. Amtmann, der selbst Recht spräche (qu'il soit juge de luy mesmes) verhandelt würde, der Act der veüe et ostentation vor zwei von ihm beauftragten Commissarien und dem Gerichtsdienere vollzogen und an den Amtmann Bericht erstattet würde. Den Parlamenten ward (nach dem folgenden Artikel) ebenfalls nur ein schriftlicher Bericht, nebst einem Plan (exemple figuré et pourtrait après la situation de l'heritage) eingesendet. Die veües et montrées (visus, visio, ostensio) waren übrigens nur eine Einrede, die der Verklagte und zwar nicht einmal immer machen konnte. Man sehe Imbert Prat. judic. liv. I. chap. 19. Die ordon. d. 1667 tit. IX. art. 4, 5, schaffte sie gänzlich ab.

*) Chop. l. c. „Vocabuntur sapientes patriae plures, carentes suspicione: ipsa (ipsis) vocatis proponetur eis consuetudo in scriptis. Qua proposita jurabunt quod fideliter referent id quod scient, et credent et viderint usitari super illa consuetudine. Quo juramento praestito, trahent se ad partes, et declarabunt et referent declarationem illam, in quo casu et quo loco fuit judicatum, et de circumstantiis et in communi reddent causam dicti sui, et omnia redigentur in scriptis, et mittentur ad curiam sub sigillo inquisitorum clausa.“ Hiermit stimmt auch Papon (Collect. Arrestor. lib. IX. tit. 1. no. 20) überein. „Curia raro hujusmodi turbas et turmarias probationes adprobare solet, eo quod ea res mali exempli sit: via enim alioquin judicibus muniretur ad admittendam subinde novam consuetudinem et veteres emendandas, admissis videlicet probationibus turmariis, id quod ad Curiam tantum spectat, et

in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts lebte, durfte ein solcher Beweis nur dann in Vorschlag gebracht werden, wenn der Zweifel sich auf Gewohnheiten bezog, die man noch nicht mit den gehörigen Förmlichkeiten schriftlich aufgezeichnet hatte. *) Waren diese gehörig erfüllt, so wurden die schriftlich aufgezeichneten Gewohnheiten als bestehend angenommen, und es war keine weitere Untersuchung darüber durch Abfragen von Zeugen-Haufen verstatet. Auch durften überhaupt nur die obersten Gerichtshöfe die Einleitung dieses Beweises anordnen, und den Präsidial-Gerichten, selbst wenn sie in letzter Instanz urtheilten, stand dieses nicht zu. **) Das Verfahren dabei bestand darin, daß, nachdem die Untersuchungs-Commissarien die Zeugen ***) schwören lassen die Wahrheit zu sagen, letztere sich an einen besondern Ort zurückzogen, und dort gemeinschaftlich berathschlagten. Nach gehörig gepflogener Berathung begab sich Einer der Zeugen, der Bericht-Erstatter des Haufens (le Rapporteur de la turbe) zu den Commissarien, und überbrachte diesen, in Abwesenheit der Partheien, den Beschluß der Zeugen, welche durchaus einig seyn mußten. ****) Nachher ward noch jeder Zeuge einzeln um die Fälle befragt, wo nach seinem Wissen die Gewohnheit beobachtet worden.

non etiam ad iudices subalternos: quid quod hujusmodi probatio est practica seu cautela post constitutionem inventa, et ad eam circumveniendam, neque lex ulla vel capitulum de ea agit.“

*) Imbert Prat. judic. liv. I. chap. 43.

**) Dieses bemerkt der Commentator von Imbert, der im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts schrieb.

***) Zu Zeugen nahm man, wie schon S. 128 gesagt worden, meistens practische Rechtsgelehrte. Zu einem Haufen wurden wenigstens Zehn Zeugen erfordert. Man nahm aber nach (Imbert l. c.) meistens dreizehn oder vierzehn; damit, wenn gegen Einige Einwendungen (reproches) gemacht wurden, doch noch Zehn unverwerfliche übrig blieben.

****) „Lesquels il faut estre concordans en un mesme dire“ sagt Imbert a. d. a. D. Es wird sich indessen mit dieser allgemeinen concordance wohl eben so verhalten haben, wie mit der Einstimmigkeit der Geschwornen in England.

Zu den Zeiten des Commentators von Imbert, hatte sich dieses aber geändert. Die Commissarien ließen sich nicht mehr von einem Zeugen über die Aussagen und Meinungen der Andern Bericht erstatten, sondern jeder Zeuge ward einzeln vernommen und seine Aussage schriftlich aufgezeichnet. Das Parlament von Bordeaux hatte durch ein Urtheil vom 6. Juni 1606 ein Zeugenverhör, wobei man nach der alten Art (*confusis testibus*) verfahren war, für nichtig erklärt.

Nachdem die *enquestes par turbe* durch die ord. d. 1667 abgeschafft waren, kam statt derselben später ein anderes Beweismittel, die sogenannten Notorietäts-Acte (*actes de notoriété*) in Aufnahme. Man verstand darunter ein von einem Gericht ausgestelltes Zeugniß, daß in dem Bezirk desselben ein gewisser Gerichtsgebrauch bestehe, ein Gesetz auf diese oder jene Art ausgelegt oder angewendet werde u. s. f. Sollte ein solcher Act bei der Entscheidung eines Prozesses von Gewicht seyn, so mußte er in Folge des Urtheils eines höhern Richters von dem ganzen Gericht *) nach Vorladung aller interessirten Partheien, nach Anhörung der Advocaten und des Staats-Procurators ausgestellt worden seyn. Diese Art von Notorietäts-Acten ist jetzt nicht mehr im Gebrauch. Doch gibt es jetzt andere von den Notariern oder Friedensrichtern *cod. civ. art. 70, 71, 155* ausgestellte Acten dieses Namens, die nur die Gewißheit einer Thatsache bewähren, und auf das gerichtliche Verfahren unmittelbar keine Beziehung haben. (Man sehe *Ferriere Dict. d. Droit* und *Merlin Répert. art. Notoriété*).

Was noch die Beweise im Allgemeinen, und insbesondere das Gewicht, welches denselben gesetzlich beigelegt werden muß, betrifft, so ist hierbei nach der neuern Gesetzgebung fast Alles dem Ermessen der Richter anheimgestellt, welches ganz insbesondere für den Zeugen-Beweis gilt. **) Nach der ältern Gesetzgebung stand es als Regel fest, daß, um eine Thatsache zu erweisen, die Aussage von wenigstens zwei Zeugen erforderlich sey. Doch begnügte man sich, vorzüglich bei minder wichtigen

*) Kein Advocat, auch selbst das Corps der Advocaten nicht, konnte einen solchen Notorietäts-Act ausstellen.

**) *cod. civ. art. 1349, 1353.*

Sachen, auch oft mit Aussage Eines Zeugen, besonders wenn dieselbe durch die Umstände bestätigt ward. Der Richter gab alsdann, um diesen unvollständigen Beweis zu ergänzen, meistens der Parthei, welche ihn geliefert, auf, die Richtigkeit ihres Gesuchs zu beschwören. Indessen sind auch nach der neuesten Gesetzgebung in vielen Fällen gewisse Bedingungen vorgeschrieben, nach deren Erfüllung die Richter die Thatsachen, für welche sie erfüllt worden, durchaus als wahr annehmen müssen. So haben alle authentischen, mit den gehörigen Förmlichkeiten versehenen Acte vollen Glauben, und es ist durchaus kein Zeugen-Beweis gegen den Inhalt derselben zulässig, es sey denn, daß man sie wegen Verfälschung angreift. **) Auch nach der ältern Gesetzgebung (M. f. S. 295) galt seit der Verordnung von Moulins, gegeben i. J. 1566 (Art. 54) dieselbe Regel. Allein in den frühesten Zeiten stand der entgegengesetzte Grundsatz fest, so daß Boutillier tit. 106 die Maxime aufstellt: *Temoins par vive voix détruisent lettres.* ***) Außer den so eben genannten Fällen ist die Ueberzeugung des Richters auch, sowohl nach der ältern als neuern Gesetzgebung, gebunden, wenn Eine Parthei der andern den Eid anträgt. Man sieht dieses als einen Vertrag an, wodurch die Parthei, welche den Eid anträgt, sich verpflichtet dasjenige für wahr zu halten, was die andere aussagt. Die erstere darf sogar keinen weitem Beweis dagegen

*) Ferriere Dict. d. D. Art. *preuve testimoniale* und *semi-preuve*. Auch Papon Collect. arrest. lib. IX. tit. I. und tit. VI.

**) cod. civ. art. (1317 — 1320).

***) Papon. Collect. Arrest. lib. IX. tit. I. no. 15. „Si ad inquisitionem aut contractum quendam testes dicant, se ita non deposuisse, vel etiam contractum aliter fuisse, et notarius vel inquisitor adserat contrarium; cui stare oporteat, *magnum dubium est*, quod ex existimatione Notarii aut inquisitione resolvitur: ea quippe si bona sit ac laudabilis, ei statur: si vero eadem suspecta sit, testium depositioni inhaerendum est. . . . Et ita Arresto Gratianopolitano ao. 1460 iudicatum fuit.“

vorbringen, *) und der Richter muß bei seiner Entscheidung ebenfalls die Aussage als wahr zum Grunde legen. Daher nennt man einen solchen Eid auch *serment décisoire*. Auch der Richter kann (und zwar ebenfalls nach der ältesten, alten und neuen Gesetzgebung) von Amtswegen einer Parthei den Eid auftragen. **) In beiden Fällen wird der Eid von der einen Parthei in Person, nach der neuen Gesetzgebung in Gegenwart = nach der ältern in Abwesenheit der andern Parthei ausgeschworen (c. d. p. art. 121, Imbert Prat. liv. I. chap. 49).

Nach dieser allgemeinen Uebersicht, wie ein Rechtsstreit bei einem Gericht angehoben und fortgeführt wird, wollen wir noch über die verschiedenen Arten, wie die Entscheidung einer Sache von einem Gericht an ein anderes gebracht wird, insbesondere über die Appellation an ein höheres Gericht Einiges sagen. Als eine Berufung an ein höheres Gericht kann man gewisser Maßen schon den sogenannten Privilegirten Gerichtsstand ansehen. Die neuere Gesetzgebung kennt denselben in Civil-Sachen gar nicht. Zwar sind für gewisse Gegenstände besondere Tribunale bestellt (wie die Handels- und Handwerks-Gerichte). Allein sie sind weder zum Vortheil noch aus größerer Achtung gewisser Personen oder Stände, sondern nur aus Rücksicht auf die Gerechtigkeit und die Sache selbst, angeord-

*) cod. civ. art. 1363. Auch nach dem ältern Recht. Ferriere Diet. art. *serment décisoire*. Ja die eine Parthei konnte die, welche den Eid ausgeschworen, nicht einmal wegen Meineids belangen. Papon. Collect. Arrestor. lib. IX. tit. VI. no. 16. „Si parte adversa in judicio jusjurandum decisorium deferente, pars altera juret, ob perjurium postea conveniri non potest. Nam vindicta perjurii soli deo relinquitur Nec de ullo alio quaeri oportet, nisi utrum conformiter delationi juratum sit vel non Hoc quippe quod ita juratum est pro veritate habetur . . . Et ita judicatum fuit Arresto Parisiensi 10 die Octobris 1512, quo cum perjurium notorium criminaliter quis persequeretur, repulsam tulit.“ M. s. auch Imbert Prat. judic. liv. I. chap. 49.

**) Imb. liv. I. chap. 49, Papon. Collect. Arrest. lib. I. tit. VI. no. 1.

net. Die einzigen Gerichte, die man vielleicht aus einem andern Gesichtspunkt ansehen könnte, waren unter dem Kaiserreich die Douanen-Gerichte. Da dieselben aber jetzt nicht mehr bestehen, so kann man mit Recht sagen, daß in Frankreich in Civil-Sachen jetzt Alle denselben Gesetzen und Gerichten unterworfen sind.

Nach der alten französ. Gesetzgebung gab es aber allerdings einen solchen privilegiirten Gerichtsstand, sowohl in Beziehung auf die Sachen als auf die Personen. Es gab einige, worüber selbst in erster Instanz die Entscheidung nur den Parlamenten zukam. Eben so gehörten, wie schon S. 228, 229 bemerkt worden, die meisten Rechtsstreitigkeiten, wobei Adelige, sey es als Kläger oder Verklagte, betheilt waren, alle Prozesse über adeliche Lehen u. s. f., mit Uebergehung der Vögte, Castellane u. s. f., schon gleich in erster Instanz vor die Amtmänner und Seneschalle. Dasselbe gilt in Beziehung auf alle Rechtsstreitigkeiten einiger Anstalten und Gemeinden, die unter der besondern Obhut des Königs standen, oder welche die sogenannte: garde-gardienne hatten. Dieses Vorrecht besaßen vorzüglich solche Abteien, Kapitel, Kirchen, auch Universitäten und andere Kollegien, die vom König gestiftet waren. Sie erhielten zu diesem Zweck eine, mit dem großen Siegel versehene Urkunde (lettres de garde-gardienne), worin Ihnen besondere Richter für alle ihre Rechtsstreitigkeiten angewiesen wurden. Für die geistlichen Stiftungen waren dieses meistens die Amtmänner und Seneschalle (édict de Cremieu art. 9), für die Universitäten aber auch wohl besondere Beamten, die man Richter zur Erhaltung der Privilegien der Universität (juges conservateurs des privilèges de l'université) nannte; deren Stellen indessen oft mit denen der Amtmänner u. s. f. vereinigt waren. Sogar den Studenten auf den Universitäten stand unter gewissen Beschränkungen dasselbe Recht zu, welches, in Beziehung auf sie, das Privilegium des Studentenstandes (privilège de Scholarité) hieß, und durch ein Edict von Philip von Valois (vom 31. März 1340) zuerst eingeführt ward. Das Privilegium der besondern *) Obhut des Königs (garde-

*) Bontillier handelt davon liv. II. tit. 1. „Item a le Roy

gardienne) war sehr alt. Man konnte sich desselben in allen Klagen ohne Ausnahme, in persönlichen und dinglichen, possesserischen und gemischten, als Kläger wie als Beklagter, bedienen. Da es indessen einem bestimmten Gegenstand (Abtei, Pfründe u. s. f.) anklebte, so konnte der jedesmalige Besitzer nur bei Klagen, die sich auf die privilegirte Sache bezogen, davon Gebrauch machen. In der königlichen Urkunde war überdem allezeit bemerkt, wie weit (der Entfernung nach) sich der Gebrauch desselben erstrecken sollte. Meistens war dieser auf den Gerichtsbezirk entweder der Amtmannschaft oder wenigstens des Parlaments, worin die privilegirte Gemeinde (Abtei u. s. f.) lag, beschränkt. Wenn daher ein Rechtshandel über ein Gut entstand, das außer diesem Bezirk lag, so stand

la cognoissance de tous et toutes qui enfraignent les gardes par lui données sur ceux qui sont preallables de garder, si comme sont tous officiers, tous monnoyeurs de ses monnoyes, et ouvriers sur ce, toutes personnes d'eglise qui de nature sont en garde, c'est à scavoir eglises cathedrales et eglises qui sont de fondation Royale. Car autres eglises de nature ne sont en garde, ne autres gens que les officiers du Roy et ouvriers de monnoye Encore sont en garde et peuvent estre autres personnes, ou les lettres du Roy y sont prinses et mises, et par ses officiers enterinées et publiées et autrement ne vaut. Et comme ce soit d'entre personnes subjectes du Roy a pur et sans moyen. Car entre subjects de haut justicier ne peuvent ne doivent tenir ne valoir, si ainsi n'estoit (si ce n'étoit) que la garde fust enterinée et signifiée au justicier, et à son sujet sans ce qu'il y fust opposé par le haut justicier: car lors seroit la signification et enterinement à estre dicts et passez comme en force de chose jugée.“ Der Herausgeber von Boutillier, Charondas bemerkt, Einige behaupteten, die gardes-gardiennes seyn dadurch entstanden, daß die Könige, wenn sie eine Provinz als Apanage u. d. g. weggegeben, sich die Gerichtsbarkeit über gewisse Klöster, Stiftungen u. d. g. vorbehalten hätten. Allein mehrere Stiftungen und Provinzen, die immer dem König zugehört hätten, käme dieses Vorrecht zu; so wie auch Einige in solchen Provinzen, die immer den Grundherrn zugehört hätten, es besäßen.

das Erkenntniß dem ordentlichen Richter des Orts zu. — Noch ein größeres Vorrecht (in Beziehung auf den Gerichtsstand) war dasjenige, welches man *committimus* nannte. Unter diesem Wort, welches: *nous commettons* (wir beauftragen nämll. das Parlament) bedeutet, verstand man bald das Vorrecht selbst, bald die von der Kanzellei ausgefertigte Urkunde (*lettres de committimus*), wodurch man die Befugniß erhielt, davon Gebrauch zu machen. Das Vorrecht selbst hatte zwei Grade, und dem gemäß unterschied man auch die Urkunden darüber in solche mit dem großen und mit dem kleiner Siegel (*lettres de committimus au grand et au petit sceau*). Nur diejenigen, denen das Vorrecht im ersten Grad zustand, erhielten darüber Urkunden mit dem großen Siegel von Frankreich, deren nur die große Kanzellei zu Paris, auch die Kanzellei von Frankreich genannt, ausfertigen konnte. Diejenigen, die dieses Vorrecht nur im zweiten Grade hatten, erhielten Urkunden mit dem kleinen Siegel, welche die kleinen Kanzelleien, die bei den Parlamenten der Provinzen bestanden, ausgaben. Einer, der das Vorrecht im ersten Grad hatte, konnte vermöge seiner Urkunde alle persönlichen, possessorischen und gemischten Klagen, wobei er entweder als Kläger oder Beklagter theilhaftig war, aus dem Gebiet von ganz Frankreich, schon in erster Instanz, entweder vor diejenige Kammer des Parlaments von Paris, welche *requêtes du palais* hieß, oder vor ein anderes Gericht *requêtes de Phôtel* *) genannt, bringen. Es stand in der freien Wahl des Privilegirten, das Eine oder andere dieser beiden Gerichte zu wählen. Nur die bei diesen Gerichten selbst angestellten Richter und Beamten, so wie ihre Wittwen, waren hiervon ausgenommen; nämlich in allen Prozessen von Beamten des Einen dieser Gerichte erkannte nothwendig das andere (*ordon. d. 1669. tit. IV. art. 19*). Wem das Vorrecht *committimus* nur im zweiten Grade zustand, konnte in den oben bemerkten Fällen jeden Prozeß wobei er theilhaftig war, jedoch nur aus dem Gerichtsbezirk des Parlaments, von dessen Kanzel-

*) Von den *requêtes du palais* wird im folgenden und von den *requêtes de Phôtel* im fünften Abschnitt näher gehandelt werden.

lei seine Urkunde ausgefertigt worden, in erster Instanz an die Kammer dieses Parlaments, die ebenfalls *requêtes du palais* hieß, bringen. Die Prozesse der Präsidenten und Richter dieser Kammer selbst gehörten in erster Instanz vor dasjenige Gericht ihres Wohnorts, welches in der gerichtlichen Hierarchie unmittelbar nach dem Parlament folgte („le principal siège ordinaire de leur ressort.“ Ordonn. d. 1669. des committimus. tit. IV. art. 20). Die Jurisprudenz dieser committimus war überhaupt ziemlich weitläufig und verwickelt. Die wichtigste Verordnung darüber ist die von Ludwig dem Vierzehnten vom J. 1669, welche auch die *ordonnance des committimus* genannt wird.

Wenn beide Partheien das Vorrecht committimus oder auch sonst ein Privilegium in Hinsicht des Gerichtsstandes hatten, so richtete man sich nach dem stärkern Privilegium, wobei die committimus mit dem großen Siegel allen andern Vorrechten vorgingen. Waren die Privilegien beider Partheien gleich, so galt die allgemeine Regel, daß der Kläger dem Gerichtsstand des Beklagten folgte. Man konnte von dem Vorrecht committimus noch Gebrauch machen, nachdem die Sache bei einem andern Richter schon anhängig war, wenn nur die *litis contestatio* *) noch nicht Statt gefunden hatte (ordonn. d. 1669. tit. IV. art. 1). Sollte indessen die Gerichtsbarkeit eines Parlaments übergangen werden, (welches nur vermöge einer Urkunde mit dem großen Siegel geschehen konnte), so mußte der Werth des streitigen Gegenstandes wenigstens 1000 Livres betragen. Um eine andere Gerichtsbarkeit (vermöge einer Urkunde mit dem kleinen Siegel) zu übergehen, brauchte derselbe nur 200 Livres zu seyn; welches in der Urkunde unter Nichtigkeitsstrafe bestimmt erwähnt seyn mußte (tit. IV. art. 2). In Criminal- und Polizei-Sachen, in dinglichen Klagen und noch in einigen andern Fällen (tit. IV. art. 21—24) konnte

*) Die ordon. d. 1667 bestimmt tit. XIV. art. 13 hierüber: „La cause sera tenue pour contestée par le premier règlement, appointment ou jugement qui intervient, après les défenses fournies, encore qu'il n'ait pas esté signifié.“ Durch das später Folgende wird dieses deutlicher werden.

man von dem Vorrecht *committimus* keinen Gebrauch machen. Auch Domainen-Sachen oder solche, wo die Staatsbehörde allein Parthei war, gehörten vor den ordentlichen Richter (art. 25). Ueberhaupt konnte den Ausnahme-Gerichten oder solchen, welchen eine Gerichtsbarkeit in bestimmten Fällen und über bestimmte Gegenstände übertragen war, dem großen Staats-Rath (*grand conseil*), den Obersteuerhöfen, Oberrechnungskammern, Münzhöfen, Salzkammern (*gréniers à sel*) u. s. f. ihre Gerichtsbarkeit vermöge des Vorrechts *committimus* nicht entzogen werden (tit. IV. art. 26). Endlich konnte man sich des Vorrechts *committimus* auch nicht zum Vortheil eines andern bedienen. (3. B. Der Gläubiger in der Regel nicht gegen die Schuldner seines Schuldners, der Vormund nicht in Sachen seines Mündels u. s. f. tit. IV. art. 23, 27, 26). Eben darum konnte Einer auch bei Forderungen, die ihm von andern übertragen waren, *) sich desselben nicht bedienen, wenn nicht der Uebertrag vor einem Notar, und zwar schon drei Jahre vor Anhebung der Klage, geschehen war; wobei der Privilegirte noch auf Erfordern eidlich versichern mußte, daß die cedirte Forderung ihm wirklich zugehöre (art. 21). Das Vorrecht *committimus* begründete keinen nothwendigen Gerichtsstand, sondern es lag in der Willkühr des Privilegirten, von seinem Vorrecht Gebrauch zu machen oder nicht. Die beiden Gerichte (*requêtes de l'hôtel et du palais*), wohin vermöge des Vorrechts *committimus* die Prozesse gebracht wurden, entschieden nur in erster- und nicht auch zugleich in letzter Instanz. Man konnte vielmehr von ihren Urtheilen an eine andere Kammer des Parlaments appelliren, wovon im folgenden Abschnitt ein Näheres. — Es war eigentlich nicht die von der Kanzlei ausgefertigte Urkunde (*lettres de committimus au grand ou petit sceau*), die dem Privilegirten sein Recht gab. Durch diese Urkunde, deren gesetzliche Wirkung überdem in einem Jahr erlosch, und nach dieser Frist erneuert werden mußte (ordon. d. 1669.

*) Ausgenommen hiervon waren solche Forderungen und Ansprüche, die man durch Heiraths-Verträge, Schenkungen oder Theilungen erhalten hatte (art. 22).

tit. IV. art. 7), *) ward ihm nur erlaubt, Gebrauch davon zu machen. Sein Recht selbst war durch das Gesetz fest bestimmt. Die Verordnung über die *committimus* nennt (tit. IV. art. 13) alle, welche das Vorrecht im ersten Grade oder mit dem großen Siegel, und (art. 14 — 17) alle, welche dasselbe im zweiten Grad hatten; worin indessen durch spätere Edicte, offene Briefe u. s. f. noch einige Veränderungen gemacht worden sind. **) — Das Vorrecht im ersten Grade hatten (nach art. 13) außer den ersten Personen des Reichs, (den Prinzen vom Geblüt, den fremden, in Frankreich anerkannten Prinzen, den Herzogen und Pairs) die Großkronbeamten, die Ritter ***) und

*) Dieses war ein Einkommen für die Kanzelleien. Es war daher verboten, eine Sache ohne Vorzeigung einer solchen Urkunde von dem ordentlichen Richter abzufragen; selbst wenn es notorisch war, daß derjenige, der es verlangte, das *Privilegium committimus* hatte. *ordon. d. 1669. tit. IV. art. 12.* „*Aucunes commissions ne seront délivrées aux requestes de notre hostel ou du palais, pour appeller partie, sans lettres de committimus, encore que le demandeur fust notoirement privilégié, à peine de nullité des procédures et jugemens.*“ In frühern Zeiten (z. B. im J. 1564) war dieses jedoch anders. Papon *Collect. Arrestor. lib. IV. tit. IX. no. 9.*

**) Schon die Verordnung von Moulins im Februar 1567, unter Carl dem Neunten erlassen, (eigentlich von dem Kanzler de l'Hopital verfaßt) enthält art. 56 darüber fast dieselben Bestimmungen.

***) Um dem Leser das so eben Gesagte noch deutlicher zu machen, fügen wir aus *Lange nouveau Pratic. Franç. tom. II. p. 289* ein Formular eines solchen *Committimus* hier bei. „*Louis etc. au premier nostre huissier ou sergent sur ce requis. De la partie de nostre amé tel (L'on exprimoit ici la qualité de son privilège) étant à cause de ce en nostre protection et sauvegarde, Nous te mandons et enjoignons par ces présentes, que toutes les dettes à luy deües et raisonnables, tu les luy fasses payer, en y contraignant ses débiteurs par toutes voyes deües et raisonnables, et ainsi qu'ils y sont obligés: et en cas de refus, opposition ou délai, assignes les opposans, refusans ou délayans; scavoir les redevables de deux cens (wahr-*

Beamten des Ordens des H. Geistes, die zwei ältesten Ritter des Ordens des H. Michael, die Mitglieder des geheimen und großen Rathes, und die meisten in dem Pallast und bei der Person des Königs und seiner Familie angestellten Beamten und Diener u. s. f. Den Mitgliedern und Beamten der Parlamente kam nur das Vorrecht im zweiten Grade zu, (art. 14) welches um so mehr zu bewundern ist, als dieselbe Verordnung (art. 13) den vier Ältesten der französ. Akademie das Vorrecht im ersten Grade gab. *) Nur das Parlament von Paris erhielt für alle seine Mitglieder und Beamten, wozu hier sogar der erste Huissier gerechnet wird, durch ein königl. offnes Schreiben vom 28. Dezember 1724 das Vorrecht *committimus* mit dem großen Siegel. — Das *Privilegium committimus* mit dem kleinen Siegel hatten (nach Art. 14, 15, 17) außer einer Menge dort genannter Personen (den Mitgliedern und Beamten der Parlamente, der Oberrechnungskammern, Steuerhöfe, der Münzhöfe u. s. f.) auch einige Corporationen. Ursprünglich stand einzig den sogenannten Tischgenossen des Königs, oder denjenigen Beamten, die wirklich den Dienst bei ihm versahen, und während der Zeit

scheinlich mille) livres et au dessus pardevant nos amez et féaux Conseillers en nos Conseils, les maistres des Requestes ordinaires de nostre Hostel, ou les gens tenans les Requestes de nostre Palais à Paris, au choix et option dudit Expositant, et pour les Sommes au dessous par devant les juges, qui en doivent connoistre; et outre te mandons qu'en vertu des présentes, tu fasses renvoy incontinent et sans délay esdites Requestes de l'Hostel ou de nostre Palais à Paris, de toutes les causes personnelles, possessoires et mixtes que l'Expositant a, ou aura cy-après pardevant d'autres juges, ou esquelles il voudra intervenir, et dont il voudra prendre la garentie, tant en demandant que deffendant, pourvû qu'elles soient entieres et non contestées. De ce faire te donnons pouvoir, les Présentes cependant après l'an non valables: Car tel est nostre plaisir. Donné a etc.

Par le Conseil.

*) Dasselbe ward durch eine spätere Verordnung vom 5. October 1673 auf die gesammte französ. Akademie ausgehnt.

desselben, an einer Tafel des Hofes speisten, *) und zwar nur in persönlichen Sachen, das Privilegium committimus zu. Der Zweck davon war gewiß kein anderer, als daß diese Bedienten nicht genöthigt wären, sich ihrer Prozesse wegen, von dem Hof und der Person des Königs zu entfernen. **) Späterhin bemerkten bald Alle, die sich in der Hauptstadt oder in der Nähe des Hofes aufhielten, welche große Bequemlichkeit es ihnen gewähre, ihre Prozesse in der Hauptstadt abmachen zu können. Da so die vornehmsten Personen sich um dasselbe bewarben, so ward es späterhin ein Ehrenrecht. Das Privilegium committimus war in Frankreich sehr alt. In dem berühmten Werk: *l'art de vérifier les dates* wird (art. Louis le gros) angeführt, der erste bekannte Fall, wo dieses Vorrechts erwähnt werde, finde sich unter Ludwig dem Dicken (reg. von 1108—1137), der es der Abtei Tiron ertheilt habe. Allein, wenn hier nicht die garde-gardiennne verstanden wird, ***)

*) par commensaux du roi on désigne ceux des officiers du roi qui sont de service, et qui ont bouche en cour pendant ce tems. V. *l'Encyclopédie* art. commensal.

**) Die Verordnung von Moulins spricht in dem schon angeführten art. 56. von dem Unterschied zwischen den committimus mit dem großen und kleinen Siegel gar nicht. Allein nachdem sie alle, denen dieses Privilegium zusteht, aufgezählt, verordnet sie in demselben art. 56, daß es nur den königl. Bedienten und andern, die besonders dazu privilegirt sind, verstattet seyn soll, vermöge dieses Vorrechts die Gerichtsbarkeit eines Parlaments zu umgehen. „et n'auront lesdits committimus lieu pour distraire nos subjects hors le ressort de leur parlement si non pour les domestiques, et ceux qui en jouysent par privilège spécial, en quoy n'entendons toucher aux privilèges des Princes ou Pairs de France, n'y aucunement déroger à iceux.“ Es muß wohl, wie sich auch leicht denken läßt, arger Mißbrauch mit diesen committimus getrieben worden seyn: denn der angeführte art. 56 sagt gleich im Anfang „Pour soulager nos subjects de la vexation des abus qui se commettent es prétendus privilèges des gardes-gardiennes et committimus etc.“

***) Ueber die der Abtei ertheilte Urkunde ist dort weiter Nichts angeführt. Allein die bekannte außerordentliche Genauig-

so kann das Gericht, wohin die Abtei verwiesen ward, kein anderes als das königliche Hofgericht (die requêtes de l'hôtel) oder allenfalls das gesammte Parlament gewesen seyn; denn die Kammer des Parlaments requêtes du palais genannt, bestand damals noch nicht. Diese ward erst gegen d. J. 1329 unter Philip dem Langen (ursprünglich zur Beantwortung der dem Parlament eingereichten Gesuche [requêtes]) errichtet. Im J. 1365 waren indessen schon alle Prozesse der Secrétaire des Königs an diese Kammer gewiesen, so daß in dem letztern Jahre (1365) das Privilegium committimus schon ganz sicher bestand. Anfangs kannte man nur committimus mit dem großen Siegel, so wie es Anfangs auch für ganz Frankreich nur Eine Kanzlei gab. Ueberhaupt mag man zuerst nur einen sparsamen Gebrauch davon gemacht haben. Allein derselbe ist späterhin nur zu sehr ausgedehnt worden. Es gab indessen mehrere Provinzen, z. B. Artois, Bretagne, Dauphiné, insbesondere die später mit Frankreich vereinigten Länder: Franche-Comté, Elsaß, Flandern, Cambressis, worin es bis zu den letzten Zeiten nie gegolten hat. In einigen andern war es nur unter gewissen Beschränkungen eingeführt, wie in Bresse, Burgund und Ger, wo es in Beziehung auf den Verkauf von unbeweglichen Gütern nicht galt, welches für einen Vorzug dieser Provinzen angesehen ward.

Außer dem Vorrecht committimus, gab es noch mehrere ähnliche Privilegien. Einige derselben waren mehr ein Privilegium für die Richter als für Eine der Partheien. So kam z. B. dem Stadtgericht von Paris und noch einigen andern Gerichten das Erkenntniß in allen Streitigkeiten zu, die sich in ganz Frankreich über einen mit dem Siegel derselben versehenen Act erhoben. Ein solches Siegel hieß ein Siegel mit Competenz-Begründung (seel attributif de jurisdiction). Andere bezogen sich aber auf die Personen der Partheien. (S. 258.) So standen die Forstbeamten und einige andere nur unter der Gerichtsbarkeit der Präsidial-Gerichte. Einige geistliche Corporationen die Priester des Dratoriums, die regulären Canonici,

feit des Verfassers dieser Schrift, entfernt fast jeden Zweifel, als ob er die committimus mit der garde-gardienne verwechselt habe.

die Jesuiten, hatten sogar das große Vorrecht in allen Rechts-
händeln, die ihre Güter, Rechte und Privilegien betrafen, so
wie auch in persönlichen Klagen, die über 1000 Livres be-
trugen, schon in erster Instanz von dem großen Staats-Rath
(grand conseil) ihr Recht zu erhalten.

Ein privilegirter Gerichtsstand einer ganz besondern Art
ward in einzelnen Fällen durch die Abberufung an ein anderes
Gericht (évocation) hervorgebracht. Man unterschied, nach
der alten französ. Gesetzgebung, zwei Arten dieser Abberufungen.
Sie geschahen nämlich entweder aus Rechtsgründen oder aus
einer Gnaden-Bewilligung des Königs (les évocations étoient
ou de justice ou de grâce). So sehr die der ersten Art
durch die natürliche Billigkeit gutgeheißen und fast geboten
werden, so viele gerechte Klagen haben die andern veranlaßt.
Einer oder auch mehrere Richter können mit Einer der Partheien
in Verhältnissen stehen, die Ihnen nicht verstaten, die Gründe
der andern mit der gehörigen Unbefangenheit zu erwägen. Die
Gesetze fast aller Nationen erlauben in solchen Fällen der Par-
thei, die dadurch im Nachtheil ist, sich diese Richter zu verbit-
ten. Die meisten legen sogar den Richtern selbst auf, sich als-
dann, auch ohne daß eine Parthei es verlangt, *) ihrer rich-
terlichen Functionen zu enthalten. Geht das Gesuch von einer
Parthei aus, und diese verlangt nur, daß einer oder Einige
Richter bei Erlassung des Urtheils nicht mitwirken, so heißt
dieses (sowohl nach dem alten als neuen französ. Verfahren)
das Verbitten des Richters (récusation). Soll aber aus sol-
chen Gründen ein ganzes Gericht übergangen und die Entschei-
dung der Sache einem andern übertragen werden, so heißt dies
nach der alten französ. Gesetzgebung, Abberufung (évoca-
tion), nach der neuen, Verweisung an ein anderes Gericht,

*) Dieses thut insbesondere sowohl die ältere als neuere
französ. Gesetzgebung. Schon die ordon. d. Blois d. 1579.
art. 118, ferner ordon. d. 1667. tit. XXIV. art. 17, 18,
cod. de procéd. ière part. liv. II. tit. XXI. art. 380. Der
Richter muß die Gründe, warum er verboten werden
könnte, dem Gericht anzeigen, welches dann entscheidet.
Nach dem ältern Gesetz mußten sogar die Partheien mit
diesen Gründen bekannt gemacht werden.

(renvoi). *) — Schon die ältern Verordnungen enthalten viele Bestimmungen, sowohl über die Abberufung als auch über das Verbitten des Richters. Die wichtigsten über den ersten Gegenstand (nach dem ehemaligen Verfahren) findet man in der ordon. d. 1667. tit. XXIV, und über den Zweiten in der ordon. d. 1670. (auch des committimus genannt) tit. I. der: des évocations überschrieben ist, und besonders in der ordon. d'Août 1737, welche auch des évocations heißt. Die Bestimmungen der jetzigen Gesetzgebung findet man cod. d. procéd. ière part. liv. II. tit. XX. u. XXI., und insbesondere die über die Verbittung der Friedens-Richter liv. I. tit. IX. Beide Gesetzgebungen stimmen in den Gründen, aus welchen ein Richter verboten oder die Abberufung verlangt werden kann, fast gänzlich überein. Das erstere kann aus vielen Gründen geschehen, entweder weil der Richter mit Einer der Partheien zu nahe verwandt oder verschwägert **) ist, oder wenn er in der Streitsache Rath gegeben, wenn er vorher als Richter oder Schieds-Richter darüber erkannt hat, wenn (nach dem ältern Gesetz) der Richter selbst (nach dem neuern) er selbst, oder seine Frau, ihre Ascendenten und Descendenten, oder ihre Verschwägerten in dieser Linie in einem Rechtsstreit über eine gleiche Frage begriffen sind; wenn der Richter mit der Parthei in

*) Renvoi heißt auch, sowohl nach der ältern als neuern Gesetzgebung, die Verweisung an ein anderes Gericht, wenn sie wegen der Incompetenz desjenigen, wobei die Sache ursprünglich anhängig gemacht ist, angeordnet wird. Die jetzigen renvois begreifen also die ältern renvois und évocations zugleich. Hier ist indessen nur von den évocations oder von denjenigen renvois die Rede, die aus Mißtrauen gegen die Unpartheilichkeit der Personen der Richter angeordnet werden. Von den andern wird sogleich näher gehandelt.

**) Sowohl nach der ehemaligen als neuen Gesetzgebung geht dieses in Civil-Sachen bis zu dem Grad eines-Geschwister-Enkels einschließlic (jusqu'au degré de cousin issu de germain inclusivement). In Criminal-Sachen gieng es nach dem ältern Gesetz noch einen Grad weiter. Ja, wenn der Richter mit der Parthei gleichen Namen und gleiches Wappen führte, so mußte er sich auf jeden Fall

Prozeß gewesen oder sonst in offenbarer Feindschaft mit ihr ist; u. s. f. — Was die Abberufung an ein anderes Gericht betrifft, so braucht kein Gericht dieselbe von Amtswegen zu verordnen, sondern sie findet (nach der alten und neuen Gesetzgebung) nur auf das Gesuch der Partheien Statt, wozu in Criminal-Sachen hier auch die Staatsbehörde gezählt wird. Nach der alten Gesetzgebung gab es, um dieselbe nachsuchen zu können, vorzüglich Einen gesetzlich bestimmten Grund, den die neuere Gesetzgebung ebenfalls beibehalten hat, nämlich wenn sich bei einem Gericht zuviele mit den Partheien in einem zu nahen Grad verwandte Mitglieder befinden. In Beziehung auf den Grad dieser Verwandtschaft gilt nach dem neuern Gesetz dasselbe bei der Abberufung, wie bei der Verbitung des Richters. Das ältere beschränkte die Abberufung auf einen um Eins nähern Grad (auf den Dritten einschließlic, nach der canonischen Art zu zählen). Doch wurden solche, die einander an Eltern und Kinder Statt sind, allezeit als nahe genug verwandt angesehen. Die ältere Gesetzgebung verordnete überdem, daß, wenn ein Richter für einen der streitenden Theile Parthei genommen, und zwar so, daß er 1) bei den Richtern für dieselbe angehalten, 2) zugleich derselben Rath erteilt, und 3) überdem zu den Kosten beigetragen, wegen der Verwandten und Verschwägerten dieses Richters ebenfalls die Abberufung nachgesucht werden könnte. *) — Was nun die Zahl der Verwandten betrifft, welche eine Parthei unter den Richtern haben mußte, damit die andere darauf ein Gesuch um Abberufung gründen kann, so unterscheiden beide Gesetzgebungen die Fälle, wo die Parthei, welche Verwandte unter den Richtern hat, auch selbst ein Mitglied des Gerichts ist, von denjenigen, wo dieses nicht Statt

enthalten. Die Verschwägerten wurden eben so wie die Verwandten gezählt, doch nur, wenn die Ehe noch bestand, oder Kinder daraus vorhanden waren. Man sehe indessen *cod. d. procéd. civ. art. 378. no. 2.*

*) Nach der *ordon. d. 1737*, welche auch des *évocations* genannt wird, mußten diese Umstände alle drei auf der Stelle erwiesen werden, sonst verfiel die Parthei in eine Geldstrafe.

findet. Uebrigens aber herrschte nach der ältern Gesetzgebung in Beziehung auf diese Zahl bei den verschiedenen Gerichten die größte Verschiedenheit. *) Bei dem Parlament von Paris mußten im ersten Fall **) zehn, im zweiten zwölf, bei den Parlamenten von Toulouse, Bourdeaux, Rouen, Rennes im ersten Fall sechs, im Zweiten acht Verwandte einer Parthei sich unter den Mitgliedern befinden, wenn die andere befugt seyn sollte, die Abberufung nachzusuchen. — Ein ganz besonderer Grund dazu konnte (und kann noch jetzt) zufällig dadurch entstehen, daß durch die Verbittung der Richter die Zahl der übrig bleibenden zu gering ward, als daß sie ein Urtheil erlassen konnten.

Das Gesetzbuch über das bürgerliche Verfahren spricht von keinem andern Grund zur Abberufung, als wegen Verwandtschaft der Richter und Partheien. Da es aber offenbar andere Gründe geben kann, wodurch die Unpartheilichkeit der Richter noch mehr gefährdet wird, als durch Verwandtschaft, so hat sich in den Gerichten der Gebrauch allgemein festgesetzt, daß auch wegen eines jeden gegründeten Verdachts gegen die Unpartheilichkeit des Gerichts (à cause de suspicion légitime)***) die Verweisung an ein anderes Gericht nachgesucht werden kann; welches auch der ältere Gerichtsgebrauch aufgenommen hatte. Das Gesuch um Verweisung, wird in diesen letztern Fällen nach dem jezigen Gerichtsgebrauch bei demselben Gericht angebracht, wie die Schlichtung der Conflictes. ****)

Das bis hierhin über die Abberufung Gesagte, bezieht sich vorzüglich auf Civil-Prozesse. Allein die Abberufung findet

*) Die Bestimmung der neuern enthält art. 368. d. c. d. p. c.

**) Wenn nämlich eine der Partheien selbst Mitglied des Gerichtes war.

***) Merlin Repert. art. Cour de cassation no. III. auch art. évocation; Pigeau Procéd. civ. liv. II. Part. II. tit. IV. chap. 6. (tom. I. p. 461. — In Criminal-, Correctionellen- und Polizei-Sachen ist die Verweisung an ein anderes Gericht wegen gegründeten Verdachts durch die Gesetze ausdrücklich erlaubt. cod. d'instr. crim. art. 542.

****) Berriat-Saint-Prix Cours d. Procéd. tom. I. p. 337.

und fand sowohl in Civil- als Criminal-Sachen Statt. Nach der ältern Gesetzgebung waren die Gründe zur Abberufung für beide fast dieselben. Nach der neuern gibt es indessen in der Criminal-Justiz dafür noch einen besondern Grund, den wir bei dem Criminal-Verfahren näher anführen werden. Nach der ältern Gesetzgebung war überdem sowohl bei mehreren Sachen als Gerichten die Abberufung nicht zulässig. Ueberhaupt fand sie bei den Ausnahm-Gerichten, d. h. solchen, welchen die Gerichtsbarkeit über einen bestimmten Gegenstand übertragen war, den Oberrechnungskammern, Forstgerichten, Salzkammern u. s. f. gar nicht = und bei den Präsidial-Gerichten nur in sehr wenigen Fällen Statt (ordon. d. committim. tit. I. art. 44). — Um in Civil-Sachen die Abberufung wegen Verwandtschaft zu bewirken, muß man sich nach der neuern Gesetzgebung an das Tribunal selbst wenden, welchem die Sache entzogen werden soll (c. d. p. ière. part. liv. II. tit. XX). Dieses erläßt, nachdem die Parthei, welche die Abberufung nachsucht, ihre Gründe auf dem Secretariat bekannt gemacht, und auf Befehl des Gerichts der Gegen-Parthei mitgetheilt hat, nach Anhörung der Staatsbehörde, und auf den schriftlichen Antrag eines dazu ernannten Richters darüber ein förmliches Urtheil, wovon man indessen appelliren kann. (Pigeau Procéd. civ. tom. I. p. 461—465). — Wenn nun aber die Abberufung zugelassen ist, welcher Behörde kommt es zu das Tribunal zu bestimmen, das ferner entscheiden soll? Vor der Bekanntmachung des jetzigen cod. d. procéd. übte dieses Recht der Cassations-Hof aus, *) dem die Gesetze diese Befugniß ausdrücklich beilegten. Nach Erscheinung des genannten Gesetzbuches ist ihm dieselbe unbe-

*) Die Constitut. v. 13ten December 1799 enthält Art. 65. „Il y a, pour toute la république, un tribunal de cassation qui prononce sur les demandes en cassation contre les jugemens en dernier ressort rendus par les tribunaux, sur les demandes en renvoi d'un tribunal a un autre pour cause de suspicion légitime ou de sureté publique; sur les prises à partie contre un tribunal entier.“ Dieses ist eine fast wörtliche Wiederholung desjenigen, was schon die Constit. v. 1791. chap. V. art. 19 darüber enthält.

dingt nur in Criminal-Sachen geblieben. In Beziehung auf Civil-Sachen glaubte man es dem Geist des Gesetzbuches angemessen, obschon es keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält, daß diese Frage bei dem Gesuch um Abberufung eben so wie die Conflicte zwischen zwei Gerichten nach tit. XIX. (ière part. liv. II. d. c. d. p. c.) entschieden würde. Diesem gemäß gehört in den Fällen, wo durch die Abberufung eine Sache der Gerichtsbarkeit eines Appellhofs entzogen wird, diese Entscheidung noch immer dem Cassationshof. Soll aber nur die Gerichtsbarkeit eines untern Gerichts umgangen werden, so entscheidet der Appellhof, unter dem das Gericht steht. (Merlin Répert. art. évocation). So ist es durch mehrere Cassations-Urtheile festgesetzt.

Nach der ältern Gesetzgebung war das Verfahren um eine Abberufung von einem Parlament zu bewirken, ziemlich umständlich. Man mußte dem Anwalt des Gegners eine mit Gründen versehene Anzeige machen, daß man die Abberufung der Sache an ein anderes Parlament verlange, wobei man ihn zugleich aufforderte, in die Abberufung zu willigen. Dieser war verpflichtet, darauf eine ebenfalls begründete Antwort zu geben. Waren beide Theile einig, so wandte sich Eine derselben an die große Kanzlei von Frankreich, wo der Kanzler oder Siegelbewahrer ihr ein Abberufungs-Schreiben (lettres d'évocation) ausfertigen ließ, wodurch die Sache an ein anderes Parlament verwiesen ward. Waren die Partheien nicht einig, so mußte sich diejenige, welche die Abberufung verlangte, an den an dem Ort befindlichen Requetenmeister oder, wenn Keiner da war, an den Amtmann der Stadt, wo das Parlament seinen Sitz hatte, mit der Bitte wenden, die Sache durch Zeugen u. s. f. zu untersuchen. Die Gegen-Parthei konnte ebenfalls eine Vernehmung der von ihr vorgeschlagenen Zeugen verlangen. War diese Untersuchung vollendet, so wurden alle Acten an den Königl. Staats-Rath gesendet, welcher auf den Bericht eines Requetenmeisters entschied, und zugleich festsetzte, vor welches Parlament die Sache gebracht werden sollte. Vor der Verordnung vom J. 1737 war dieses dem Gutdünken des Staats-Raths überlassen. Allein die genannte Verordnung setzte hierüber eine bestimmte Reihenfolge fest, wovon ohne wichtige Gründe nicht abgewichen werden durfte. So verwies

man z. B. die Sachen von dem Parlament von Paris an das von Rouen oder an den großen Staats-Rath, von dem von Metz an das von Paris u. s. f.; bei welchen Bestimmungen man vorzüglich auf die geographische Lage Rücksicht genommen zu haben scheint. Das Parlament, welchem die Sache übertragen ward, entschied nach den Gewohnheits-Rechten der Provinz, wohin die abberufene Sache gehörte. — Das so eben Gesagte gilt nur, wenn eine Sache von einem Parlament vor das einer andern Provinz gebracht werden sollte. Ueber Abberufungen von einem Untergericht zu einem andern, entschied das Parlament der Provinz. —

Die Verweisung an ein anderes Gericht kann überdem auch oft aus Gründen nachgesucht und ausgesprochen werden, welche auf die Personen der Richter gar keine Beziehung haben. Wenn z. B. Einer vor ein Tribunal geladen wird, welches er entweder hinsichtlich der Person oder der Sache für incompetent hält, so kann er nachsuchen, daß es sich der Ausübung jeder Gerichtsbarkeit über ihn enthalte, oder auch die Sache an die geeigneten Richter verweise. Thut er bloß das Erstere, so heißt diese Einrede gegen die Competenz des Gerichts, in dem Fall die Sache noch an keinem andern Gericht anhängig ist, *declinatoire* (*exception déclinatoire*). Verlangt er aber auch zugleich an den competenten Richter verwiesen zu werden, so heißt dieses Gesuch „*demande en renvoi*.“ Die Entscheidung über Beides kommt (in erster Instanz) sowohl nach der ältern als neuern Gesetzgebung dem Gericht, wobei die Hauptsache anhängig gemacht worden ist, zu. (cod. d. procéd. art. 168, 169, 172; ordon. d. 1667 tit. VI. art. III. Nach beiden Gesetzgebungen muß diese Einrede vor allen andern Einreden und Vertheidigungs-Gründen *) vorgebracht, und summarisch **) darüber entschieden werden. (c. d. p. art. 169,

*) C. d. p. art. 169. Nach dem ältern Recht „*avant la contestation en cause*“ d. h. vor dem ersten Decret oder Urtheil, welches das Gericht, nachdem der Verklagte seine Vertheidigungs-Gründe eingereicht hatte, (*après les défenses fournies*) erließ. Ordon. civ. tit. XIV. art. 13.

**) d. h. so schnell als möglich, in der öffentlichen Sitzung, ohne alles prozessualische Verfahren, ohne Schriften-Wechsel u. d. g., und vor Entscheidung der Hauptsache. Man

ordon. d. 1667. tit. VI. art. 3). Hat die Parthei sich einmal eingelassen, so steht ihr diese Einrede nicht mehr zu. (c. d. p. art. 169). Nur wenn das Gericht in Beziehung auf den Gegenstand selbst, (ratione materiae) incompetent ist, (wenn z. B. eine Handelsfache bei einem gewöhnlichen Gericht anhängig gemacht wäre), darf man dieselbe allezeit, wie weit auch das Verfahren fortgerückt seyn mag, vorbringen. Die neuere Gesetzgebung bestimmt dieses ausdrücklich, und der ältere Gerichtsgebrauch stimmte ebenfalls damit überein. (Man sehe die Anmerk. von Souffe zu ordon. civ. tit. VI. art. 3 und Ferriere Dict. d. Droit art. exception déclinatoire). Die Gerichte sind in diesem Fall (wenn der Gegenstand als solcher nicht zu ihrer Competenz gehört) nach der neuern Gesetzgebung verpflichtet, die Sache von Amtswegen an das geeignete Tribunal zu verweisen *) (c. d. p. art. 170), welches die (ordon. civ. tit. VI. art. 1) sogar für alle Incompetenzfälle unbedingt vorschreibt, der Gerichtsgebrauch indessen auf die Fälle, wo die Gerichte in Beziehung auf den Gegenstand incompetent waren, beschränkte. (M. s. die Anmerk. von Souffe zu dieser Stelle). Auch wenn eine Sache entweder selbst, oder eine andere, deren Entscheidung einen nothwendigen Einfluß auf die der erstern hat, **) schon bei einem andern Gericht anhängig ist, kann man die Verweisung an das letztere nachsuchen (c. d. p. art. 171).

muß daher eine summarische Entscheidung von einer Entscheidung in summarischen Sachen (en matières sommaires) unterscheiden.

*) Nur wenn ein Gericht eine Sache an ein niedrigeres verweist, bedient es sich (besonders nach dem Gerichtsgebrauch des alten Frankreichs) des Ausdrucks „renvoyer“. Ist das Gericht, wohin die Sache verwiesen wird, demjenigen, welches sie verweist, gleich oder gar höher als dasselbe, so heißt es in dem Urtheil nur, daß die Partheien sich vor dem höhern Richter vorsehen sollen (que les parties se pourvoiront devant etc.)

**) Berriat-Saint-Prix cours d. procéd. tom. I. p. 225 setzt noch hinzu: „si la même instruction peut suffire aux deux causes.“ Dieses ist auch den Bestimmungen des römischen Rechts gemäß. M. s. Merlin Répert. art. connexité.

Auf der andern Seite kann aber auch zuweilen der Kläger verlangen, daß eine gegen ihn gerichtete Klage, welche eigentlich vor ein anderes Gericht gehörte, der Entscheidung desjenigen unterworfen werde, wobei er seine Klage angebracht hat. Dieses ist der Fall, wenn der Verklagte die Wirkung der gegen ihn eingeleiteten Klage, durch eine Gegenforderung oder Gegenklage (reconvention) zu entkräften sucht. In den ältesten Zeiten (vor d. J. 1500) fand in Frankreich eine solche Gegenklage bei den weltlichen Gerichten nicht Statt, sondern der Verklagte mußte, wenn er seiner Seits eine Forderung an den Kläger zu machen hatte, dieselbe besonders verfolgen. Der Grund dieser Anordnung war, weil man die Gerichtsbarkeit (der Grundherrn) als ein Patrimonial-Eigenthum ansah, und durch die Annahme der Gegenklage der Kläger seinem Richter hätte entzogen werden können. Da dieser Grund bei den geistlichen Gerichten wegfiel, *) so fand bei denselben auch die

*) Derselbe fiel auch weg, wenn Kläger und Verklagter unter die Gerichtsbarkeit desselben Gerichts gehörten. Auch war in diesem Fall nach der Meinung der ältern Rechtsgelehrten die Reconvention erlaubt. M. f. (Henrion-de-Panse de l'autorit. judic. en France. chap. 18. p. 240—244). — Daß übrigens der angegebene Grund, (warum die Reconvention bei den weltlichen Gerichten nicht Statt fand) der richtige ist, erhellt noch aus folgendem Umstand. Einige Gewohnheits-Rechte ließen nicht einmal die Ausgleichung ganz liquider Schulden (die Compensation), welche nur eine besondere Art der Reconvention ist, zu. Die i. J. 1500 abgefaßten Coutumes du Bourbonnois enthielten Art. 37 „Compensation n'a point de lieu etiam liquidi ad liquidum, sinon que ladicte compensation se peust vuider sur le champ par la delation de serment.“ Bei der i. J. 1520 vorgenommenen Revision dieser coutumes ward aber dieser Artikel abgeändert. In dem darüber aufgenommenen Protocoll heißt es „sur le XXXVII. article qui est ou chapit. des exceptions commençant: compensation n'a point de lieu etc. ayons remontré ausditz estatz que ledit article estoit contre disposition de droict et pernicious à la chose publicque. Et que ceux de l'eglise et du tiers estat nous ont dit que ledit article se devoit laisser à la disposition de droict commun, et par les nobles que ledit article

Gegenklage Statt. Mein die ältern Gewohnheiten (coutumes) vieler Provinzen z. B. die von Paris (vom J. 1510) Art. 77, eben so die von Bourbonnois (vom J. 1520) verwarfen die Reconvention ausdrücklich. Ungefähr um d. J. 1560 verfaßte der große Rechtsgelehrte Carl Dumoulin seine so berühmt gewordenen Bemerkungen zu den Gewohnheits-Rechten der verschiedenen Provinzen. Zu art. 88 der coutumes du Bourbonnois „Reconvention n'a point de lieu“ bemerkte er „secus si reconventio oriatur ex natura actionis intentatae vel ex mediis exceptionis, sed reconventio obscura non impedit jus fieri in prima liquida.“ Hierdurch aufgeklärt, faßten die Commissarien, welche im J. 1580 mit der Verbesserung der Gewohnheits-Rechte von Paris (de la prevosté et vicomté de Paris) beauftragt waren, Art. 106 derselben so ab „Reconvention en Cour laïque n'a lieu, si elle ne depend de l'action, et que la demande en reconvention soit la defense contre l'action premièrement intentée, et en ce cas le défendeur, par le moyen de ses défenses, se peut constituer demandeur.“ Seit dieser Zeit *) ward die Gegenklage (re-

estoit coutume ancienne et introduite pour la conservation des juridictions et à ce que les creanciers poursuivissent leurs debtors pardevant leurs juges, que par tant (pour cela) elle devoit demourer. Finablement après que leur avons declairé que tel interest que de conserver sa jurisdiction ne devoit pas empescher la prompte expedition des proces qui survenoyent de jour en jour entre les subjects d'un pays, d'un commun accord a esté ledit article corrigé en la maniere qui sensuit: Compensation a lieu liquidi ad liquidum, en faisant apparoir promptement par celuy qui demande compensation de son debte.

*) Henrion de Pansey (De l'autorit. judic. chap. 18) glaubt, die Reconvention sey in Frankreich zuerst auf Veranlassung der Bemerkungen von Dumoulin eingeführt worden. Doch findet sich schon eine bestimmte Spur davon bei Zuzbert, der vor 1560 schrieb (Prat. judic. liv. I. chap. 35). „Et n'est permis de demander compensation si non par lettres Royaux, n'aussi reconvention, et encores en un seul cas: quant à ladite reconvention scavoir est, qu'en la demande en reconvention sont les défenses

convention) nach und nach bei allen Gerichten von Frankreich eingeführt, unter der Bedingung jedoch, daß dieselbe ganz klar ist, oder schnell und mit Leichtigkeit erwiesen werden kann. Dieses ist auch dem jetzigen Zustand der Gerichts-Verfassung gemäß. Merlin (Répert. art. reconvention) meint indessen, die Gegenklage könne nur dann bei einem Gericht ange stellt werden, wenn es in Hinsicht des Gegenstandes, worauf sich dieselbe bezieht, (ratione materiae) competent ist. — Noch kann der Fall eintreffen, daß die nämliche Streitsache bei zwei Gerichten zugleich anhängig gemacht wird, und beide die Entscheidung an sich halten wollen. Eine solche Streitigkeit zwischen zwei Gerichten heißt ein Conflict, *) und die Schlichtung desselben (sowohl nach der ältern als neuern Gesetzgebung) règlement de juges. Dieselbe kann offenbar von keinem der Gerichte ausgehen, wozwischen der Conflict besteht. Derjenige, welcher die Sache entschieden haben will, muß sich an ein höheres Gericht wenden. Dieses ist nach der neuern Gesetzgebung das, der gerichtlichen Hierarchie nach, unmittelbar nächste oder niedrigste, **) worunter die Gerichte, wozwischen der Conflict obwaltet, beide zugleich stehen. (cod. d. procéd. art. 363). Dieses gibt auf ein schriftliches Gesuch und nach Einsicht der

du défendeur en l'autre instance, et sont si connexes l'une avecques l'autre qu'elles ne peuvent estre séparées, et l'une emporte la décision de l'autre, comme si le demandeur demande payement de quelque ferme, le defendeur defend qu'il n'a peu jouyr des choses baillées à ferme par le fait et coulpe du demandeur, et autre se constitue demandeur, pour repetir les deniers qu'il a baillés d'avance pour ladite ferme, ou pour avoir les dommages et interests de l'empeschement à luy donné par le fait et coulpe du demandeur en la jouissance desdites choses.“

*) Besteht eine solche Streitigkeit zwischen einer gerichtlichen- und einer Verwaltungs-Behörde, so wird sie conflict d'attributions genannt. Ueber die Art, diese letztern Conflict zu entscheiden, wird im sechsten Abschnitt näher geredet werden.

**) Dieses kann also selbst bei einem Conflict zwischen zwei Friedens-Richtern der Cassationshof seyn.

bei den Gerichten angebrachten Klagen die Erlaubniß, die Partheien vorzuladen, wobei es zugleich verordnen kann, daß die im Conflict begriffenen Gerichte alles weitere Verfahren einstellen. (M. f. c. d. p. art. 365—367). Nach der ältern Gesetzgebung war das Verfahren in diesen Fällen durch die Ordonnanzen vom J. 1669 und vom J. 1737 bestimmt. Bestand der Conflict zwischen zwei Gerichten, die unter demselben Parlament standen, so entschied dieses. Sonst ging die Entscheidung an den königl. Staats-Rath, wobei ein förmliches, jedoch schriftliches, Verfahren Statt fand. Das nämliche galt auch, wenn zwischen zwei Gerichtshöfen (*cours souveraines*) ein Conflict bestand. Hatten dieselben aber beide ihren Sitz an Einem Ort (z. B. ein Parlament und ein Obersteuerhof), so war das Verfahren ein anderes, wovon im folgenden Abschnitt noch die Rede seyn wird. Wegen des Nähern verweisen wir den Leser auf die angeführten Ordonnanzen und auf Ferriere Dict. d. Droit, art. *réglement de juges*.

Außer den so eben erwähnten Abberufungen, worüber die Gesetze bestimmte Regeln festgesetzt hatten, gab es ehemals in Frankreich auch noch Abberufungen aus königl. Gnadenbewilligung (*Évocations de grâce*). Gewandte Höflinge und andere einflußreiche Männer wußten es nämlich oft durch Künste und Vorstellungen aller Art dahin zu bringen, daß der König die Entscheidung einer Sache den ordentlichen Richtern entzog, und sie seinem Staats-Rath oder (was noch viel schlimmer war) besondern Commissarien, die oft unter dem Einfluß derselben Höflinge u. s. f. gewählt wurden, übertrug. Der andern Parthei war dabei, wenn sie nicht auch Freunde und Gönner bei Hof hatten, fast jedes Mittel sich Gehör zu verschaffen und ihre Gründe gehörig geltend zu machen benommen. Die Parlamente erhoben sich von jeher mit gerechtem Unwillen gegen dieses Unwesen. Viele Könige sogar, Carl der Sechste, Ludwig der Zwölfte, Franz der Erste, Carl der Neunte, Heinrich der Dritte und mehrere andere, durch eine spätere Erfahrung belehrt, daß die Befehle zu diesen Abberufungen meistens durch Zudringlichkeit und falsche Vorstellungen erschlichen waren, versprachen, derselben keine mehr zu ertheilen, wenn nicht vorher von dem Staats-Rath über die Sache förmlich Bericht erstattet

und nach den Vorschriften der Gesetze und Verordnungen geurtheilt worden wäre. Selbst in Fällen, wo nach dem Urtheil des Staats-Raths ein gerechter Verdacht gegen einen Gerichtshof Statt fände, sollte — so sprechen sich sehr viele dieser königl. Verordnungen, unter andern die von Franz dem Ersten vom 18. Mai 1529 aus — die definitive Beurtheilung der Sache nicht von dem Staats-Rath abhängen, sondern dieselbe dem nächsten Parlament übertragen werden. Ludwig der Zwölfte, auch der Vater des Volks genannt, verbot *) (durch seine Verordnung vom J. 1507 Art. 59) den Richtern allen solchen ihm durch Ränke abgedrungenen Befehlen Folge zu leisten. Der König erklärt sie schon im Voraus für nichtig und trägt allen Richtern unter ihrer Dienstpflicht auf dieselben für nichtig und erschlichen anzusehen. Eine ähnliche Verordnung erließ schon im J. 1389 Carl der Sechste, worin es jedoch dem Parlament frei gelassen ward nicht zu gehorchen, oder sich näher an den König zu wenden. Das Parlament hat von dieser Erlaubniß auch hin und wieder Gebrauch gemacht, wobei es indessen meistens einen Mangel der Form in dem königl. Befehl als Vorwand benutzte. **) Allein ungeachtet aller Verordnungen der Könige, so wie aller Bemühungen und Gegenvorstellungen der Parlamente, dauerte dieses schlimme Uebel bis zur Revolution fort. Erst durch Errichtung des

*) Dieses war nur eine Erneuerung eines Verbots, welches schon viele Könige von Philip von Valois an (durch die Verordnung vom J. 1348) hatten ergehen lassen.

**) Ganz insbesondere hielt das Parlament den Grundsatz fest, daß die Evocationen nur durch offene Briefe (*lettres-patentes*), die im Parlament einregistrirt werden mußten, und nicht durch Sendschreiben (*lettres missives*) bewilligt werden könnten. Dieses war demselben sogar durch die königl. Verordnungen bestimmt zur Pflicht gemacht. Ord. Moulins d. 1566 art. 81. „*Défendons aussi suyvant lesdites ordonnances à tous nos juges d'avoir aucun esgard à nos lettres closes qui auront esté ou seront cy après expédiées, et à eux envoyées pour le fait de la justice.*“

Cassationshofs ward es mit der Wurzel *) ausgerottet. —

Wie nach der ältern Gesetzgebung der Instanzenzug gewöhnlich ging; nämlich von den königl. Bögten **) an die Amtmänner und Seneschalle, von diesen an die Präsidial-Gerichte, und endlich an die Parlamente, ist schon (§. 2. dieses Abschnitts) angeführt worden. Es gab also in Civil-Sachen regelmäßig drei Instanzen; wobei die Cassation als ein außerordentliches Mittel nicht für eine besondere Instanz gerechnet ward. Allein durch die Dazwischenkunft der Ausnahm-Gerichte, so wie auch der grundherrlichen Richter, ward hierin Manches geändert; so daß es bald weniger bald mehr als drei, bis zu fünf und sogar zu sechs Instanzen gab. (Berriat-Saint-Prix cours de procéd. p. 13). ***) Vor Einrichtung der Präsidial-

*) Wenn man den Text der verschiedenen hierüber erschienenen königl. Verordnungen näher durchgeht, so wird man sich überzeugen, daß die Könige sich nur gegen Uebereilungen und Erschleichungen verwahren, und gar nicht auf das Recht der Evocation selbst verzichten wollten. Evocationen, welche ohne Anhörung des Staats-Raths bewilligt wurden, hießen auch „de propre mouvement.“ Von diesen insbesondere spricht die Ordon. d. Blois art. 97. „Nous avons déclaré et déclarons, que nous n'entendons d'ores navant bailler aucunes lettres d'évocation, soit générales ou particulières de notre propre mouvement.“ Dennoch dauerten sie fort. Denn Eines der ersten Decrete der Constituirenden vom 20. Oktober 1789. (Desen. tom. II. p. 3) enthält darüber „que jusqu'à ce qu'elle (l'assemblée nationale) ait organisé le pouvoir judiciaire et celui d'administration, le conseil du Roi, sera autorisé à prononcer sur les instances, qui y sont actuellement pendantes, et qu'au surplus il continuera provisoirement ses fonctions comme par le passé, à l'exception néanmoins des arrêts de propre mouvement ainsi que des évocations avec retenue du fond des affaires lesquelles ne pourront plus avoir lieu à compter de ce jour.“

**) Die königlichen Castellane und Stellvertreter (chatelains et viguiers) hatten mit den Bögten denselben Grad der Gerichtsbarkeit, wie schon angeführt worden.

***) Man appellirte z. B. von den Gerichten der Grundherrn, welche die untere oder mittlere Gerichtsbarkeit (basse ou

Gerichte konnte man überdem wegen der kleinsten Summe bis an die Parlamente appelliren, wodurch große Uebelstände herbeigeführt wurden. Nach der jetzigen Gesetzgebung gibt es in Civil-Sachen durchaus nie mehr als zwei *) Instanzen, und oft nur Eine; wobei indessen ebenfalls die Cassation nur als ein außerordentliches Hülfsmittel angesehen, und nicht als Instanz gezählt wird. Der Instanzenzug geht in Sachen, worin den Friedens-Richtern ein wirkliches Erkenntniß (nicht der bloße Versöhnungs-Versuch) zusteht, von diesen an die Kreis-Gerichte (tribunaux d'arrondissement), welche auch Tribunale der ersten Instanz heißen, aber in allen Fällen, wo von den Friedens-Gerichten an sie appellirt wird, in letzter Instanz entscheiden. In den Sachen hingegen, worin den Friedens-Richtern kein Erkenntniß zukommt, entscheiden die so eben genannten Tribunale in erster- und die Appellhöfe in zweiter und letzter Instanz. Dabei gibt es mehrere Sachen, worüber sowohl die Friedens-Richter als Kreis-Gerichte sogleich in erster und letzter Instanz d. h. ohne Appel entscheiden. Das Gesetzbuch über das Verfahren in Civil-Sachen (cod. d. procéd. civ.) enthält über die Competenz der verschiedenen Gerichte (hinsichtlich des

moyenne justice) hatten, an die Gerichte derjenigen, welchen die hohe Gerichtsbarkeit zukam. Von diesen appellirte man weiter an die königlichen Richter, und zwar oft an die des untersten Grades, die Vögte, Castellane u. s. f.; von diesen weiter an die Amtmänner (baillis), und endlich an das Parlament. Verschiedene königl. Verordnungen, die von Orleans (vom J. 1560) Art. 50, von Roussillon (vom J. 1563) Art. 24 hatten bestimmt, daß alle Vogteien, welche mit der Amtei in derselben Stadt beständen, bei dem Abgehen der Beamten, die sie besaßen, einzugehen sollten. Dieses scheint indessen schlecht befolgt worden zu seyn, denn Ludwig der Fünfzehnte verordnete daselbe im April 1749.

*) Dieses ward durch das Gesetz vom 1. Mai 1790 (Desen. tom. III. p. 183, 184) zuerst festgesetzt. Sehr sonderbar ist es, daß dieses höchst wichtige Gesetz nicht verkündigt worden ist. Allein die Bestimmungen der spätern Gesetze setzen das Bestehen desselben voraus, und sind zum Theil nur Folgen desselben. (Berriat-Saint-Prix cours de procéd. tom. I. ière part. sect. I. chap. 2. p. 16. [not.])

Werths des streitigen Gegenstands) keine Bestimmungen. Hierin gilt noch die von der constituirenden Versammlung durch das Gesetz vom 16. August 1790 eingeführte Gerichts-Ordnung, nur daß statt der damals noch üblichen Livres eine gleich große Zahl von Franken genommen worden. (Desenne cod. génér. franc. tom. III. p. 188). *) Die tit. III. art. 10 derselben angeführten Rechtsfachen, worüber den Friedens-Richtern ein Erkenntniß zusteht, sind erstens solche, die sich unter ihren Augen zutragen, und zu deren richtigen Beurtheilung die Anwesenheit an Ort und Stelle eine große Erleichterung gewährt, z. B. Ersatz-Klagen wegen Schadens, der an den Feldern, Früchten und Bäumen geschehen ist, Klagen wegen Verrückung der Grenzsteine, widerrechtlicher Anmaßungen von Grundstücken, Hecken u. s. f., wenn sie in dem Lauf des Jahres vorgefallen ist; eben so über Klagen wegen der den Miethsleuten obliegenden Reparaturen, Ausbezahlung des Gesinde-Lohns u. s. f.

*) Dieses ist um so merkwürdiger, als nach art. 1041 des cod. d. procéd. civ. alle frühern Gesetze und Gebräuche, die sich auf das Gerichts-Verfahren in Civil-Sachen beziehen, abgeschafft sind. Das Gesetz vom 27ten Ventose J. 8 (18. März 1800) über die Organisation der Tribunale (Desenne tom. IV. p. 250) bestätigt zwar art. 2 und 7 die bestehenden Gesetze über die Competenz der Tribunale. Allein das Gesetz vom 27ten Ventose J. 8 ist selbst durch art. 1041 des cod. d. p. civ. abgeschafft. Das kaiserl. Decret vom 30sten März 1808 über die Polizei und Disciplin der Tribunale (Desenne tom. IV. p. 438), welches, nachdem der e. d. p. c. schon in Ausübung gebracht war, erschien, schweigt ebenfalls über die Competenz derselben. Das wichtige Gesetz vom 20sten April 1810 über die Organisation der Justiz-Verwaltung spricht sich auch darüber nicht umständlich aus, sagt aber doch (art. 34) „Les tribunaux de première instance continueront de connoitre des matières civiles et de police conformément aux codes et aux lois de l'empire.“ (Desenne tom. IV. p. 471). — In dem ehemaligen Großherzogthum Berg war die Competenz der Gerichte durch das kaiserl. Decret vom 17ten Dezember 1811 (Gesetz-Büllet. Nr. 52) geregelt. Die Competenz der Friedens-Richter war in Hinsicht der Summe auf das Doppelte erhöht.

Ueber diese Gegenstände urtheilen die Friedens-Richter in allen Fällen und ohne Rücksicht auf den Werth derselben. Beträgt dabei der letztere nicht über 50 Livres (Franken), so findet keine Appellation gegen ihr Urtheil Statt. Die Friedens-Richter erkennen Zens (nach dem Gesetz vom 16. August 1790 [tit. III. art. 9]) über alle bloß persönlichen und sich auf bewegliche Gegenstände beziehenden Rechtsfachen (causes purement personnelles et mobilières), wenn der Werth des streitigen Gegenstands 100 Livres nicht übersteigt. Ist derselbe dabei nicht höher als 50 Livres, so urtheilen sie in letzter Instanz. *) Die Kreis-Gerichte entscheiden über alle persönlichen Klagen und solche, die sich auf bewegliche Gegenstände beziehen, bis zu dem Werth von 1000 Livres und eben so über dingliche Klagen, wo der Hauptgegenstand ein Einkommen oder einen Pacht von nicht mehr als 50 Livres gibt, eben so, wie schon kurz vorher S. 327 erinnert worden, über alle von den Friedens-Gerichten an sie gebrachten Sachen, in letzter Instanz und ohne Appell. (Loi d. 16. août 1790 tit. IV. art. 4, 5). Der genannte Werth muß entweder aus Pachtbriefen oder sonstigen Urkunden erhellen, oder durch die Uebereinkunft der Partheien oder durch eine Taxation festgesetzt werden. Uebersteigt der Werth des streitigen Gegenstandes den eben genannten, so geht, jedoch nur wenn die Kreis-Gerichte in erster Instanz gesprochen, die Appellation an die Appellhöfe.

*) Die Urtheile der Friedens-Richter waren nach dem Gesetz vom 16. August 1790 (tit. III. art. 9) und sind auch noch jetzt (cod. d. procéd. art. 17), bis zu einer gewissen Summe von Rechtswegen provisorisch vollstreckbar, nach der Gesetzgebung von 1790 mitz nach der neuesten ohne Caution. Die letztere hat sie überdem ermächtigt, auch alle ihre übrigen Urtheile, jedoch gegen Bürgschaft, für provisorisch vollstreckbar zu erklären. Die wichtigste Abweichung von dem Gesetz vom 16. August 1790 besteht aber darin, daß jetzt der Friedens-Richter allein urtheilt, wogegen das angeführte Gesetz tit. III. art. 9 die Zuziehung von zwei Beisitzern fordert. Dieses letztere ward unter der Consular-Regierung durch das Gesetz vom 29. Ventose J. 9 (20. März 1801) abgeschafft. (Desenne cod. génér. tom. IV. p. 299).

Ueber die Appellation, wie sie nach dem alten französ. Recht eingelegt werden mußte, ist schon am Ende des zweiten Abschnitts Einiges gesagt worden. Von der ehemaligen, noch aus den Gebräuchen der Lehns-Gerichte herstammenden Sitte, daß eigentlich der Unterrichter vor das höhere Gericht geladen und dieses der Gegen-Parthei nur angezeigt ward, war in den letzten Zeiten keine Spur mehr übrig, als daß die letztere (der Appellat) l'intimé genannt ward, welches noch jetzt der Fall ist. Auch die uralte Regel, die sich ebenfalls aus den Zeiten des gerichtlichen Zweikampfs erhalten hatte, daß die Appellation auf der Stelle (illico), gleich nach Aussprechung des Urtheils *) eingelegt werden mußte, war späterhin durch die Reich-

*) Der Gerichts-Gebrauch hat hierin oft gewechselt. Nach dem vet. styl. Parlament. cap. 20. §. 2. mußte die Appellation eingelegt werden, noch ehe der Richter den Sitzungssaal verlassen. Zu Zeiten Boutilliers (umd. J. 1400) ward es gehalten wie folgt: (Somm. Rur. liv. I. tit. 20. p. 91). „Scachez qu'il faut appeller sitost qu'il vient à la cognoissance de luy estant present incontinent: et qui present n'est, il faut appeller aussitost qu'il vient à la cognoissance de celui qui ainsi se sent grevé par ladite sentence. Et doit celles nouvelles oyes sitost qu'il peut venir au juge et appeller. Et s'il est en lieu où il ne puisse venir au moins dedans VIII jours apres que la sentence auroit esté rendue, il doit venir devant Notaire ou tabellion, et là appeller de la sentence qui lui auroit esté rendue par tel juge en telle cour sur telle cause à tel jour, et de ceste appellation doit lever instrument afin ayder s'en puisse devant le juge souverain ou il devra relever son appel. Et ce fait la tantost faire signifier au juge de qui il a ainsi appellé, par lettres patentes et credibles; afin que le juge de qui il est appellé, n'attente en aucune maniere sur le cas d'appel. Et tout ce se peut faire par Procureur. Et si ce ne fait dedans l'espace de huict jours il ne seroit depuis à recevoir comme appellant, s'il n'estoit relevé d'illico.“ Die reliefs d'illico waren also damals schon bekannt, doch scheinen sie nicht so häufig gewesen zu seyn als späterhin. Der Commentator von Boutillier bemerkt zu dieser Stelle, daß diese reliefs d'illico zu seiner Zeit (i. J. 1600) sehr leicht zu erhalten seyn, so wie, daß man unter illico

tigkeit, womit man bei den Kanzelleien Befreiungsbriefe davon (reliques illico) erhielt, ganz unwirksam gemacht. Diese Briefe erhielt man bis nach Verlauf von dreißig Jahren, von dem Tag an gerechnet, wo das Urtheil insinuiert worden war, so, daß wie schon S. 98 bemerkt worden, bis zu der großen Verordnung über das Civil-Verfahren vom J. 1667 dreißig Jahre allgemein für die gewöhnliche Appellations-Frist galten, wovon die Meisten doch die Fälle, wo Jemand bei einem gerichtlichen Verkauf durch ein Urtheil Etwas zuerkannt ward (l'adjudication par décret), ausnahmen. Sie glaubten, man müsse für diese Fälle (bei Großjährigen) die Appellations-Frist auf 10 Jahre beschränken, indem ein solches Urtheil nicht weniger Kraft als ein Contract zur Vollendung der Verjährung haben könnte. Der großen Unsicherheit des Eigenthums, die dadurch nothwendig entstand, ward durch die genannte Verordnung zum Theil abgeholfen. In derselben sind nämlich (tit. XXVII) gewisse Formalitäten vorgeschrieben, durch deren Erfüllung man den Gegner zwingen konnte, die Appellation früher einzulegen, oder ihm das Recht dazu für die Zukunft zu benehmen. Zu dem Ende ließ man ihm (art. 12) zuerst

den Tag, wo das Urtheil erlassen worden, verstehe. — Uebrigens ward die Vorschrift, daß man illico (gleich nach Aussprechung des Urtheils) appelliren müsse, in mehreren königl. Verordnungen (der Carls des Siebenten vom J. 1453 Art. 23, Ludwigs des Zwölften vom J. 1507 Art. 23, Franz des Ersten vom J. 1535 Capit. 16 Art. 1) wiederholt. In der Verordnung Carls des Siebenten heißt es (nachdem vorher die Vernachlässigung der alten Sitte in dieser Hinsicht gerügt worden). „Decernons et declairons que doresnavant nul ne soit receu à appeller, s'il n'appelle incontinent après la sentence donnée. Si non que par dol, fraude ou collusion du procureur, qui auroit occupé en la cause, iceluy procureur n'eust appelé, ou qu'il y eust grande et évidente cause de relever l'appellant de ce qu'il n'auroit appelé incontinent. Et enjoignons aux parties qu'ilz instruisent leurs procureurs et conseillers de leur cas et de leurs matieres, et leur donnent et baillent puissance suffisante, pour conduyre leurs matieres et appeller si bon leur semble etc.“

das Urtheil unter den für die Vorladungen (ajournements) vorgeschriebenen Förmlichkeiten insinuiren. Drei Jahre nachher forderte man ihn eben so auf, die Appellation, wenn er wollte, einzulegen. Ließ der Gegner von diesem letztern Zeitpunkt an sechs Monate verfließen ohne zu appelliren, so ward das Urtheil in der Regel *) rechtskräftig. Erfüllte man bloß die erste Formalität, d. h. ließ man dem Gegner das Urtheil insinuiren, ohne ihn nach drei Jahren zur Appellation aufzufordern, so ward das Urtheil in der Regel nach zehn Jahren rechtskräftig. **) Erfüllte man keine dieser Formalitäten, d. h. ließ man dem Gegner das Urtheil nicht einmal insinuiren, so ward es nie, selbst in einem Zeitraum von dreißig Jahren nicht, rechtskräftig. Der angeführte Titel der ordon. d. 1667 sagt dieses zwar nicht ausdrücklich, allein der Gerichtsgebrauch hatte es allgemein angenommen, und es ist auch dem Geist des angeführten Titels gemäß, daß die Appellationsfrist von dem Tag angerechnet ward, an welchem das Urtheil insinuirt worden, so daß man von einem Urtheil, wofür dieses nicht geschehen war, immer appelliren konnte. (Merlin Répert. art. chose jugée.)

Was nun die Einlegung der Appel selbst betrifft, so unterschied man mündliche und schriftliche Appellationen (appellations verbales et appellations par écrit). Dieser Unterschied hing indessen mit der Art, wie die Appel eingelegt ward, nicht zusammen; sondern, wenn von einem Urtheil, welches in einem mündlich ***) verhandelten Prozeß erlassen war, appellirt ward, so hieß die Appellation eine mündliche (appellation verbale), und umgekehrt eine schriftliche. Dieses kam wahrscheinlich da-

*) Für die Güter der Kirche, Krankenhäuser, Universitäten u. d. g. war diese Frist doppelt so lang; für Minderjährige lief sie nicht während ihrer Minderjährigkeit und für solche, die im Dienst des Königs und auf seinen Befehl abwesend waren, lief sie gar nicht. (tit. XXVII. art. 12, 14, 16).

**) Die Ausnahmen von dieser zweiten Regel waren ganz dieselben, wie die von der ersten. (art. 17).

***) Auch noch einige andere Fälle rechnete man zu den appellations verbales. W. s. den folgenden Abschnitt und Ferriere Dict. d. Droit. art. Appellation.

her, weil in der Regel jeder Prozeß vor dem höhern Richter eben so (mündlich oder schriftlich) verhandelt ward, wie er vor dem Unterrichter verhandelt worden war. Die Einlegung der Appel geschah meistens durch eine schriftliche Anzeige von Anwalt zu Anwalt, *) worin man erklärte, daß man von dem erlassenen Urtheil appellire, und diese Appellation zur gesetzlichen Zeit antreten (wiederaufnehmen, relever) werde. Zu diesem letztern war vor Allem die Vorladung des Gegners vor den höhern Richter erforderlich. **) Bei den Untergerichten, (wovon hier alle Gerichte, die obersten Gerichtshöfe [cours souveraines] ausgenommen, verstanden werden) geschah dieses bei mündlichen Appellationen — (von den schriftlichen im folgenden Abschnitt) — häufig auf einen, durch ein besonderes Gesuch (requête) erwirkten Befehl des Richters. In Folge dieses Befehls ließ man die Gegen-Parthei durch einen Huissier unter den gewöhnlichen Förmlichkeiten vorladen. ***) Es bedurfte

*) Nach der jetzigen Gesetzgebung (c. d. p. art. 456) muß dieses der Parthei selbst oder in ihrer Wohnung (à personne ou domicile) angezeigt werden und zwar unter Strafe der Nichtigkeit. Ehemals war es aber bei vielen Gerichten, namentlich bei dem Stadt-Gericht von Paris (châtelet) gebräuchlich, diese Anzeige nur dem Anwalt zu machen. (Berriat-Saint-Prix cours d. p. tom. II. p. 421. not. 67).

**) M. f. Pigeau procéd. civ. liv. II. part. IV. tit. I. chap. I. sect. III. no. 8 (tom. I. p. 597. édit. d. 1811).

***) Um dem Leser ein deutlicheres Bild von dem ganzen Verfahren zu geben, theilen wir ein Muster eines solchen Gesuchs und des darauf erfolgten Befehls des Richters hier mit. „Supplie humblement P... bourgeois de Paris, disant que M... a obtenu sentence du juge auditeur, le.... qui le condamne de payer la somme de pour ouvrages qu'il prétend avoir fait pour le suppliant à une maison à lui appartenante, qu'il a nouvellement construite à Paris, rue..... et aux depens, laquelle sentence ne peut se soutenir. Premierement le suppliant ne connoit pas ledit M.... ne lui ayant jamais donné, ni fait donner ordre de travailler pour lui; mais au nommé O..... maître maçon à Paris, qui a entrepris tous les ouorages de maçonnerie,

alsdann keiner besondern Einlegung der Appel, sondern sie war zu gleicher Zeit eingelegt und angetreten. (interjeté et relevé). Vor die obersten Gerichtshöfe, (die Parlamente, Obersteuerhöfe u. s. f.) konnte Niemand anders als entweder Kraft eines

charpenterie, serrurerie, ainsi que les autres ouvrages qui étoient à faire en ladite maison; de sorte que si ledit M..... n'est point payé, il n'a que son action contre ledit O....., ledit M..... n'ayant aucun titre contre le suppliant, il devoit être renvoyé et dechargé en affirmant.

Ce considéré Monsieur, il vous plaise recevoir le suppliant, appellant de ladite sentence contre lui rendue par le juge auditeur le..... et tenir icelui pour bien relevé; lui permettre de faire intimer qui bon lui semblera sur ledit appel, sur lequel les parties auront audience aux causes d'appel; cependant faire défenses de mettre ladite sentence à exécution, et de faire poursuivre ailleurs que pardevant vous, à peine de nullité, cassation de procédure et de tous dépens, dommages et intérêts; et votre ordonnance exécutée non obstant et sans préjudice de l'appel; et vous ferez justice.“ Die Antwort des Richters, welche er unter diese Bittschrift setzte, lautete wie folgt: „Le suppliant reçu appellant, tenu pour bien relevé sur appel, les parties auront audience aux causes d'appel; cependant défenses d'exécuter ladite sentence, et de faire poursuivre ailleurs que pardevant nous, à peine de nullité et d'amende.“ Die Vorladung des Huissiers war in folgender Form abgefaßt: „L'an mil..... le..... de..... en vertu de l'ordonnance de Monsieur le Lieutenant civil, au bas de la requête ci-dessus, et à la requête du Sieur P..... y nommé demeurant à Paris rue,..... Paroisse Saint..... j'ai..... Huissier..... soussigné intimé et donné assignation à M..... en son domicile, rue..... parlant à..... à comparoir d'hui en huitaine à l'audience du Présidial, aux causes d'appel du Châtelet de Paris, pour procéder sur l'appel mentionné en ladite requête et ordonnance, et réitérer les défenses portées par ladite requête sous les peines y contenues, auquel M..... parlant comme dessus, j'ai laissé copie tant de ladite requête et ordonnance, que du présent exploit, déclarant que Mr. B..... est procureur.“

förmlichen Beschlusses (arrêt), oder eines königlichen (bei den Kanzelleien ausgefertigten) Schreibens geladen werden. *) Das letztere enthielt einen Auftrag (commission) an jeden Huissier, (den ersten den besten, au premier nôtre huissier sur ce requis) auf Verlangen desjenigen, der das Schreiben **) erhalten hatte, den Gegner desselben vor das höhere Gericht zu laden. Bei schriftlichen Appellationen ward in dem Kanzelleis Schreiben noch ein besonderer Befehl an den Secrefair (greffier) des Gerichts, bei welchem der Prozeß anhängig gewesen war, beigelegt, alle Actenstücke unverzüglich an das höhere Gericht zu übersenden. ***) Die Vorladung des Appellaten vor das Gericht geschah nun ferner durch einen Huissier, welcher dem Ladungsschein (exploit) eine Copie des Kanzelleibriefs beifügte. Die Form des erstern (de l'exploit) war die gewöhn-

*) Ordon. d. 1667. tit. II. art. 12. Nur diejenigen, deren Rechtsstreitigkeiten schon gleich in erster Instanz vor die Parlamente gehörten, wie die Pairs und einige besonders begünstigten Anstalten, bedurften um ihre Gegner vorzuladen, eines solchen Beschlusses oder Kanzelleibriefs nicht.

**) Die Form eines solchen Kanzelleibriefs, welcher lettres de relief d'appel hieß, war wie folgt: „Louis par la grâce de Dieu, Roy de France et de Navarre: Au premier nôtre huissier ou sergent sur ce requis; à la requête de nôtre amé N Nous te mandons assigner et intimer à certain et compétent jour en nostre Cour de Parlement de Paris tel M et tous autres qu'il appartiendra, pour procéder sur l'appel par l'exposant interjeté et qu'il interjette d'abondant par ces présentes d'une sentence rendue contre lui par le prevost de Paris ou son lieutenant civil au Châtelet dud'it lieu le tel jour et an, et de tout ce qui s'en est-ensuivi, pour les torts et griefs à déduire en temps et lieu, et procéder en outre comme de raison, déclarant que M tel Procureur occupera sur ledit appel pour ledit exposant. De ce faire te donnons pouvoir. Car tel est nôtre plaisir. Donné à Paris sous le scel de nôtre Chancellerie du Palais le... l'an de grâce et de nôtre Regne le
Par le Conseil.

***) Ferriere Dict. d. Droit. art. relief d'appel.

liche, mit der einzigen Ausnahme, daß er keine Gründe zu enthalten brauchte (qu'il n'étoit pas libellé).

Wollte der Appellant die Gegen=Parthei durch einen Beschluß des Gerichtshofs vorladen lassen,*) so überreichte er eine Bittschrift (requête), worin er ersuchte, ihn als Appellant anzunehmen (recevoir le suppliant appellant de ladite sentence, le tenir pour bien relevé u. s. f.) und ihm zu erlauben, die Gegen=Parthei oder Jeden, wie die Sache es erforderte, vorladen zu lassen. Diese Schrift ward einem Bericht=Erstatter zugestellt, auf dessen Antrag das Gesuch bewilligt ward. Die Form der Bittschrift und Antwort war fast genau dieselbe mit derjenigen, die so eben (S. 333 in der Note) angeführt worden.

Aus dem so eben Gesagten sieht man, daß durch die Einlegung der Appel d. h. durch die der Gegen=Parthei gemachte Anzeige, daß man appelliren wolle, die Sache noch nicht vor Gericht gebracht ward, sondern daß dieses erst durch die Ansetzung oder Wiederaufnahme derselben (par le relief d'appel)**)

*) Um bei Aufzählung der Anzahl von Formalitäten, die bei Einlegung der Appel gebräuchlich waren, Nichts zu übergehen, bemerken wir nur noch, daß in ganz frühen Zeiten (vor dem J. 1539) der Appellant bei dem Gericht, von dessen Ausspruch er appellirte, ein Entlassungsschreiben (lettres démissaires) erwirken mußte, wodurch der höhere Richter von der eingelegten Appel benachrichtigt, und ihm zugleich das Erkenntniß über die Sache überlassen ward. Diese Briefe, die man „apostres“ nannte, waren indessen nur in den Provinzen, wo das römische Recht galt, gebräuchlich. Im Jahr 1539 schaffte Franz der Erste sie durch die Verordnung von Villers=Cotterets (Art. 117) ab.

***) Lat. „relevamentum appelli“ Der Gebrauch dieser reliefs d'appel war in Frankreich uralte. Ein Beschluß des Parlaments von Paris vom J. 1469 (e Tabular. Corbeiens.) enthält „ipse in mense Junii tunc sequentis certas relevamenti litteras in causa appelli a nobis impetraverat.“ In einem andern Beschluß (arrêt) des Parlaments von Toulouse vom J. 1498 heißt es: „Officiarii fieri facient credias et preconsisiones in ipsa civitate Albiae excepto de literis relevamenti in causa appelli.“ Du-Cange Glossar. ad voc. relevamentum.

geschah. Da nun die Einlegung der Appel die Vollstreckung des Urtheils aufhielt, so hätte man sich dieses Mittels bedienen können, um das ergangene Urtheil auf immer unwirksam zu machen. (Ferrier. Dict. art. anticiper). Die Gesetze schrieben daher eine bestimmte Zeit vor, innerhalb welcher, von dem Tag der Einlegung der Appel angerechnet, man dieselbe wirklich antreten (relever) mußte. Diese Frist war bei den Parlamenten drei Monate und bei den Präsdial-Gerichten 40 Tage, *) (bei den letztern ward jedoch durch das E. 238 schon angeführte Edict Ludwigs des Sechszehnten vom August 1777 [Art. 16], wenn von Präsdial-Urtheilen über die Competenz appellirt ward, die Frist, die Appel einzulegen auf 8- und die sie anzutreten auf 14 Tage [quinze jours] beschränkt). Der Appellant hatte in allen Fällen, von dem Tag der Appellation an, 8 Tage Bedenkzeit **) um auf dieselbe Verzicht zu leisten,

*) Für die Parlamente war diese Frist schon seit den frühesten Zeiten (durch die Verordnungen Philips von Valois vom J. 1332 und 1334, Carls des Siebenten vom J. 1453 u. s. f.) so bestimmt. Sie war auch noch zu den letzten Zeiten dieselbe (wenigstens zu den Zeiten von Ferriere. M. s. dessen Diction. d. Droit art. anticiper, das im J. 1769 erschien). An derselben Stelle ist auch die Frist zur Antretung der Appellation für die Präsdial-Gerichte zu 40 Tagen angegeben. In vielen andern Schriften (Lange nouv. Pratic. Franc. tom. I. p. 85, édit. d. 1712; in den Anmerk. von Jousse zu der ordon. civ. tom. I. p. 196. édit. d. 1767) wird für die Präsdial-Gerichte diese Frist zu 6 Wochen angegeben, wie es auch durch das 2te Edict über die Präsdial-Gerichte vom März 1551 bestimmt ist. Doch vielleicht sind in den 6 Wochen oder 42 Tagen, die beiden freien Tage (der erste und letzte) mitgezählt, wo dann beide Angaben auf Eins herauskommen. Bei den Amteien war, wenn an sie appellirt ward, die Frist um die Appel anzutreten, meistens 40 Tage. (Ferriere und Jousse l. c., Lange tom. I. p. 675). Doch herrschte hierin nach Verschiedenheit der Gerichte und Zeiten große Verschiedenheit. Nach Art. 348 der coutumes von Poitou war die Frist nur 8 Tage. (M. s. auch Imbert. liv. II. chap. 4).

**) Auch dieses war in Frankreich uralte. Es war eben so, wie der Gebrauch, daß man nach Einlegung der Appel

welches aber nur auf die Erlegung der bei der Appellation üblichen Geldbuße, so wie auf die Rückerstattung gewisser Kosten (im Fall der Anticipation) einen Einfluß hatte. Ließ der Appellant die gesetzliche Frist zur Antretung der Appellation verfließen, so hatte der Appellat zwei Mittel, um sich gegen jeden Schaden zu sichern. Er konnte nämlich die Appel für aufgegeben, für verlassen (*l'appel désert*) erklären lassen. Zu dem Ende ließ er vermöge eines eigenen Kanzelleibriefs (*lettres de désertion*) den Appellant vorladen. Erschien derselbe auf diese Vorladung, so bot man ihm an, die Sache durch das Gutachten eines alten Advocaten *) entscheiden zu lassen, wie dieses (ordon. d. 1667. tit. VI. art. 4) vorgeschrieben ist. Dasselbe Verfahren fand Statt, wenn der Appellant nicht erschien, nur daß alsdann der Advocat ohne seine Mitwirkung gewählt ward. Durch dieses Gutachten ward nun, wenn wirklich die gesetzliche Frist verstrichen war, die Appel für erloschen oder verlassen erklärt. Aber selbst nach allen diesen Weitläufigkeiten war der Formalitäten-Krieg dennoch nicht zu Ende. Der Appellant konnte nämlich eine neue Appel einlegen, wenn er die aufgegangenen Kosten erstattete. (M. s. Merlin Répert. art. désertion d'appel). Um diesen endlosen Chicanen zu entgehen, löste man, statt die Appel für verlassen erklären zu lassen, bei den Kanzelleien einen Anticipations-Brief (*lettres d'anticipation*) ein, wodurch man ermächtigt ward, den Appellanten vorzuladen, um über die Appellation entscheiden zu hören (*pour voir procéder sur l'appel*). Noch ist in Beziehung auf die Appellation zu bemerken, daß Einer, welcher der Gegen-Parthei ein Urtheil insinuiren ließ, und

dieselbe noch besonders antreten mußte (*releverson appel*), eine nothwendige Folge der Vorschrift, daß man auf der Stelle (*illico*) appelliren mußte. Man konnte also dabei wohl nichts anders thun, als daß man kurz erklärte, man appellire, welches häufig nur geschah um sich des Rechts dazu nicht zu begeben.

*) Es gab mehrere Sachen, besonders, wo es auf Formalitäten und dergleichen ankam, welche durch das Gutachten eines alten Advocaten entschieden wurden. Man nannte dieses „*vuidier une affaire par expédient*.“

vielleicht selbst gegen einige Bestimmungen desselben anzugehen gedachte, bei der Insinuation gegen alle diese einzelnen Punkte förmlich protestiren mußte, indem das Urtheil sonst gegen ihn in Rechtskraft überging. Doch war es nach dem Gerichtsgebrauch einiger Parlamente einem, der einen solchen Protest beizufügen versäumt hatte, auch dann noch verstattet von dem Urtheil zu appelliren, wenn seine Appellation nur eine Folge der von dem Gegner in der Hauptsache eingelegten war. *) Höchstwahrscheinlich geschah es, um allen Zweifeln der Art vorzubeugen, daß in dem cod. d. procéd. art. 443 ausdrücklich verordnet ist, daß der Appellat (l'intimé) in jeder Lage der Sache selbst appelliren kann, ob schon er das Urtheil ohne Protestation hat insinuiren lassen.

Ueberhaupt hat die neue Gesetzgebung mit dem Verfahren bei Einlegung der Appellation eine gänzliche Umwandlung vorgenommen, doch so, daß man in den Fristen u. s. f. immer noch einige Spuren und Erinnerungen aus der alten Zeit findet. Nach dem cod. d. procéd. art. 456 muß die Appellations-Urkunde **) zugleich eine Vorladung des Gegners vor das höhere Gericht enthalten. Dieselbe muß der Gegen-Parthei persönlich zugestellt, oder in ihrer Wohnung niedergelegt werden. Ueberhaupt sind bei Abfassung der Vorladung die gewöhnlichen Formen zu beobachten; nur braucht sie keine Gründe zu enthalten. ***) Durch die Insinuation dieser Urkunde ist die Appellation von selbst angetreten, und es bedarf dazu keiner nähern Formalitäten. Die Appellationsfrist ist in der

*) Merlin Répert. art. Appel.

**) (l'acte d'appel) d. h. die Anzeige, daß man appelliren wolle. Ueber die Form derselben spricht das Gesetz nicht. Doch folgt es aus der Natur der Sache, und ist in der Ausübung angenommen, daß sie 1) den Appellant, 2) den Appellat und 3) das Urtheil, wovon appellirt wird, deutlich bezeichnen muß. M. s. cours de procéd. civ. par Berriat-Saint-Prix 5ièm. édit. tom. II. liv. 2. sect. 1. tit. 2. chap. 4 (p. 422).

***) Der Gerichtsgebrauch hat dieses letztere bestimmt so angenommen. M. s. Berriat-Saint-Prix ibid. (p. 424. not. 66.

Regel *) auf drei Monate beschränkt, welche bei Urtheilen, die nach Anhörung beider Theile erlassen worden (jugemens contradictoires), von dem Tag der Insinuation **) des Urtheils und bei Contumacial-Urtheilen (jugemens par défaut) von dem Tag, wo kein Einspruch (opposition) dagegen mehr zulässig ist, angerechnet wird. Eben so zweckmäßig, um die Partheien von unüberlegten Schritten abzuhalten, ist die Vorschrift (art. 449), daß die Appellation von Urtheilen, die nicht provisorisch vollstreckbar sind, erst acht Tage nach Aussprechung des Urtheils eingelegt werden darf. Während dieser Frist, (welche der ehemals verstatteten Bedenkzeit, um auf eine eingelegte Appellation zu verzichten, gleich ist) bleibt daher auch (art. 450) die Vollstreckung aller nicht provisorisch vollstreckbaren Urtheile ausgesetzt. Alle diese Vorschriften sind aus der Gerichts-Ordnung der constituirenden Versammlung (tit. V. art. 14. Desen. tom. III. p. 216, 217) beibehalten worden; nur die Bestimmung über die Appellation von Contumacial-Urtheilen, wovon die erwähnte Gerichts-Ordnung nicht spricht, ***) ist (cod. d. p. c. art. 443) hinzugekommen.

Die eben genannte Frist von drei Monaten, nach deren Verlauf die Appellation nicht mehr zulässig ist, gilt indessen nur, wenn dieselbe gar nicht eingelegt worden. Ist sie wirklich eingelegt und nur nicht fortgesetzt worden, (welches indessen nur durch Schuld beider Partheien geschehen kann) so ist die Frist, nach deren Verlauf das frühere Urtheil rechtskräftig

*) cod. d. procéd. art. (443—448). In vielen Fällen ist die Frist noch kürzer als die gewöhnliche. M. f. art. 392, 377, 736 u. m. a. Berriat-Saint-Prix l. c. (p. 420, not. 63).

**) d. h. von dem Tag, wo es dem Appellant insinuirt worden, nicht wo er es hat insinuiren lassen. Berriat-Saint-Prix l. c. chap. 3. p. 416. not. 44.

***) Dieses machte Verwirrung genug. Aus Mangel einer gesetzlichen Bestimmung war man gezwungen, sich in Hinsicht der Contumacial-Urtheile nach der Bestimmung der ordon. d. 1667 oder nach den besondern Gebräuchen der Provinz zu richten. M. f. (Desen. tom. III. p. 216) die beigelegte Note.

wird, länger. Man nennt diese Versäumniß oder vielmehr die Wirkung derselben die Vernichtung oder das Unwirksamwerden des Verfahrens (*péremption*, oder *péremption d'instance*). Die Frist dafür ist jetzt in der Regel drei Jahre (c. d. p. c. art. 397). Dieselbe findet auch bei Klagen, die in erster Instanz an die Gerichte gebracht sind, Statt. Doch ist ihre Wirkung in der Appellations-Instanz von derjenigen in der ersten verschieden. In dieser letztern wird durch die Peremtion der Anspruch (*l'action*) des Klägers eigentlich nicht vernichtet, sondern nur das ganze frühere Verfahren ist als nicht geschehen anzusehen. (art. 401). Bleibt aber nach eingelegter Appellation die Klage bis zu dieser Frist liegen, so ist das frühere Urtheil rechtskräftig. (art. 469). Das Verfahren wird übrigens nicht von Rechtswegen nichtig, sondern die Gegenparthei muß bei dem Gericht nachsuchen, daß es für nichtig erklärt werde. (art. 399, 400). Wegen des Practischen muß man überhaupt cod. d. procéd. iér. part. liv. 2. tit. XXI., mit tit. XVII. vergleichen. Man sehe auch Berriat-Saint-Prix tom. I. (p. 354 — 359) und (p. 341 — 349), so wie besonders Pigeau procéd. civ. liv. II. part. II. tit. V. chap. II. (tom. I. p. 468). — Auch die ältere Gesetzgebung kannte dieses Unwirksamwerden des Verfahrens. Die gewöhnliche Meinung ist, daß es durch Nachahmung von L. *properandum* 13. Cod. de judiciis in die französische Gerichts-Verfassung eingegangen sey. Allein mehrere Rechtsgelehrte haben richtig bemerkt, *) daß in diesem Gesetz von Etwas ganz anderem als von der Peremtion die Rede sey. Sie halten daher dieselbe für eine ursprünglich französische Institution. Ueber die Zeit, wo sie entstanden ist, wissen sie aber Nichts zu sagen. In dem *vetus styl. parliamenti* wird eine Verordnung Philips des Schönen (reg. 1285 — 1314) angeführt, worin von der Peremtion als einer bekannten Sache geredet wird. Dasselbe ist der Fall in der Verordnung von Willers = Cotterets vom J. 1539 Art. 120, worin es

*) Wirklich enthält dieses Gesetz auch nur die Vorschrift für die Richter, alle Civil-Prozesse, selbst wenn eine Parthei abwesend ist, in der Frist von drei Jahren bestimmt zu entscheiden.

heißt, daß keine Restitution *) dagegen Statt finden soll. Allein sie erklärt sich nicht näher über die Natur derselben. Indessen herrschte um diese Zeit bei den Rechtsgelehrten große Verschiedenheit der Meinungen über diesen Punkt. Einige behaupteten, daß, wenn einmal die sogenannte contestatio litis, Statt gefunden, das Verfahren durch den Verlauf von noch so langer Zeit nicht mehr unwirksam werden könne. Andere glaubten, daß jede angehobene, wenn auch später (durch den Verlauf der gesetzlichen Zeit) unwirksam gewordene Klage doch noch immer die Wirkung habe, die Verjährung zu unterbrechen. Die Verordnung von Roussillon (vom J. 1563) Art. 15 **) wollte diese Zweifel entscheiden. **) Allein sie war bei dem Parlament von Grenoble nicht in die Register getragen. Daher galt die Peremption in dessen Gerichts-Bezirk gar nicht, welches auch noch in einigen andern Gegenden der Fall war. Die Parlamente von Rennes und Rouen nahmen dieselbe nur an, wenn dadurch eine vollständige Verjährung der Klage bewirkt ward. Ueberhaupt dauerte nach der Verordnung von Roussillon und bis zu den letzten Zeiten dieselbe Verschiedenheit der Meinungen und Gebräuche ***) fort, wie früherhin. Bei dem Parlament von Paris stand es indessen fest, daß in Appellations-Sachen

*) art. 120. „qu'il ne sera doresnavant baillées aucunes lettres de relievement de désertion ne peremption d'instance pour quelque cause et matière que ce soit, et si elles étoient baillées, défendons de n'y avoir regard, ains les instances dessusdites estre jugées, tout ainsi que si lesdites lettres n'avoient esté obtenues n'y impetrées.“

**) L'instance intentée ores qu'elle soit contestée, si par laps de trois ans elle est discontinuée, n'aura aucun effet de perpétuer ou proroger l'action; ains aura la prescription son cours, comme si ladite instance n'avoit été formée ni introduite, et sans qu'on puisse prétendre ladite prescription avoir été interrompue.“

***) Wir finden hier wieder einen traurigen Beweis, wie wenig Kraft die königl. Verordnungen hatten, um verjährte Mißbräuche aus den Gerichten zu verbannen. Nicht nur, daß die Gerichte selbst an ihren alten Formen mit der größten Hartnäckigkeit hielten, sondern die der Person des Königs näher stehenden Beamten ließen sich verleiten, sie in ihrer

das vorige Urtheil durch die Peremtion rechtskräftig werde. Zweifelhafter war es, ob eine Klage, wobei von Seiten der Gegen-Parthei gar kein Schritt geschehen, z. B. kein Anwalt bestellt worden sey, ebenfalls durch die Peremtion zu Grunde gehe, ob insbesondere die aufgehobene Klage in diesem Fall die Wirksamkeit verliere, die Verjährung zu unterbrechen. Es geschah gewiß, um diesen Zweifeln ein Ende zu machen, daß c. d. p. art. 397 so abgefaßt ist: „Toute instance encore qu'il n'y ait pas eu constitution d'avoué (c. à. d. par la partie adverse), sera éteinte par la discontinuation de poursuites pendant trois ans etc.“ — Doch übergehen wir diese ganz in das Innere der Rechtswissenschaft gehörenden und jetzt fast nutzlosen Fragen, und bemerken nur noch, daß (nach der ältern Gesetzgebung) die Peremtion bei einer Menge von Gegenständen, z. B. Klagen gegen die Domainen und andern, wo der König oder der Staat ein Interesse hatte, nicht Statt fand. Wegen des nähern Details verweisen wir den Leser auf Merlin Répert., Ferriere Dict. d. Droit. art. Péremtion, und vorzüglich auf Lange nouveau Pratic. Franc. tom. I. liv. IV. chap. 24.

Was noch die Appellation betrifft, so konnte man nach dem ältern Verfahren von allen Urtheilen, sie mochten die Hauptsache entscheiden, oder auch nur in Hinsicht der Instruction des Prozesses, z. B. der Beweisführung u. s. f. eine Anordnung treffen, sogleich nachdem sie erlassen waren, und ohne das definitive Urtheil abzuwarten, appelliren. Um den dadurch entstehenden Weitläufigkeiten abzuhelpen, verordnete das Gesetz

Widerseßlichkeit zu bestärken. So war es z. B. durch den so eben angeführten Art. 120 der ordon. d. 1539 ausdrücklich festgesetzt, daß der König durchaus keine Befreiungs-Briefe um die Peremtion aufzuheben, geben würde. Doch nicht allein, daß einige ganz verdrehte Köpfe hieraus schlossen, durch diese Verordnung sey die Peremtion überhaupt aufgehoben, sondern (nach Imbert Pratique judiciaire liv. I. chap. 33) fingen die Kanzelleien selbst nicht lange nachher wieder an, solche Befreiungs-Briefe zu ertheilen. Ueber die Peremtion sehe man auch noch Imb. liv. II. chap. 2, wodurch man sich von der oft unerträglichen Langsamkeit des ältesten Verfahrens überzeugen wird.

vom 3. Brum. J. 2 *) Art. 6, daß von den vorbereitenden Urtheilen (worunter ohne Zweifel die interlocutorischen mitbegriffen seyn sollten) die Appellation nur nach Aussprechung des definitiven Urtheils Statt finden sollte. Nach der jetzigen Gesetzgebung (c. d. p. art. 451) kann man von interlocutorischen und provisorischen Urtheilen (jugemens qui accordent une provision) sogleich, d. h. schon vor dem definitiven Urtheil appelliren. Von vorbereitenden Urtheilen **) hingegen ist die Appellation erst, nachdem das definitive Urtheil ergangen ist, zulässig; und zwar muß dieselbe gleichzeitig mit derjenigen gegen das definitive Urtheil eingelegt werden. Merkwürdig ist es noch, daß die höhern Gerichte, wenn sie den Spruch eines Untergerichts in Beziehung auf ein solches interlocut abändern, zugleich die Hauptsache, wenn sie dazu geeignet ist, durch ein- und dasselbe Urtheil entscheiden können. (c. d. p. art. 473, ordon. civ. tit. VI. art. 2); eine Befugniß, welche die höhern Gerichte auch noch in einigen andern Fällen haben. — Findet indessen das höhere Gericht die Sache nicht so weit vorbereitet, daß es sie definitiv entscheiden kann, so geht nach dem jetzigen Gerichtsgebrauch in allen Fällen, das

*) Desen. tom. III. p. 507. M. s. die Noten von Desenne. — Der Unterschied zwischen bloß präparatorischen und interlocutorischen Urtheilen (wovon sogleich), war in der ältern Gesetzgebung nicht bekannt. Merlin Répert. art. jugement. Die Commentator. (z. B. Rodier) kannten ihn aber wohl.

**) (c. d. p. art. 452). „Sont réputés préparatoires les jugemens rendus pour l'instruction de la cause et qui tendent à mettre le procès en état de recevoir un jugement définitif. Sont réputés interlocutoires les jugemens rendus, lorsque le tribunal ordonne, avant dire droit, une preuve, une vérification, ou une instruction qui préjuge le fond.“ — Wird z. B. der Beklagte durch ein Urtheil zum Beweis zugelassen, daß er die geforderte Summe schon bezahlt habe, so ist dieses ein Interlocut. Denn das Urtheil enthält stillschweigend die Befreiung des Beklagten, wenn er diesen Beweis liefert. Ein vorbereitendes (präparatorisches) Urtheil wäre aber dasjenige, welches bloß die Mittheilung der Actenstücke verordnete.

Interlocut mag von dem höhern Gericht bestätigt oder abgeändert worden seyn, die Sache zur weitem Verhandlung an das nämliche Untergericht wieder zurück. (Pigeau Procéd. civ. liv. II. part. IV. tit. I. chap. I. sect. III. no. XI. tom. I. p. 619). Nach dem ältern Verfahren geschah dieses aber nur, wenn der interlocutorische Spruch des Untergerichts bestätigt ward. Im entgegengesetzten Fall mußte das höhere Gericht den Prozeß zur fernern Fortsetzung an den Richter schicken, der unmittelbar nach dem folgte, wovon der Ausspruch ausgegangen war, (qui tenoit le siège immédiatement après lui). Dieses war durch Artikel 179 der ordonn. d. Blois, die hierin nur mehrere frühere von Franz dem Ersten im J. 1536 und von Heinrich dem Zweiten im J. 1559 erlassene Verordnungen bestätigte, bestimmt festgesetzt. Doch ward es nicht genau befolgt. *) (M. s. noch Oeuvr. d. D'Aguesseau tom. V. p. 611). — Sowohl nach dem alten als neuern französ. Recht darf man in der Appellations-Instanz nur dieselben Forderungen, wie vor dem Untergericht, vorbringen. In den Provinzen, worin das Gewohnheits-Recht galt, erstreckte sich dieses in den frühesten Zeiten sogar auf die Gründe, womit man seine Forderungen unterstützte. Dieses hing, wie schon am Schluß des ersten Abschnitts erinnert worden, mit dem frühern Gebrauch zusammen, daß man die Richter, von deren Urtheil appellirt ward, eben sowohl als die Gegen-Parthei vor das höhere Gericht lud. Sobald dieser unsinnige Gebrauch aufhörte, der übrigens in den Provinzen des geschriebenen Rechts nie bestand, hörte auch bei der Appellation jede Beschränkung in der Wahl der Gründe auf. Zuweilen werden in der Appellation sogar neue Forderungen zugelassen (art. 464), wenn sie nämlich durch die

*) Nach Imbert, der freilich vor der ordon. d. Blois. d. 1579, doch nach der Verordnung Franz des Ersten schrieb, durfte der Oberrichter die Entscheidung der Hauptsache nur dann an sich halten, wenn er mit dem Unterrichter unter dem nämlichen Herrn stand, d. h. wenn beide entweder königliche- oder Beamten desselben Grundherrn waren. Sonst mußte, damit der Grundherr die Emolumente seiner Gerichtsbarkeit nicht verlor, die Entscheidung auf jeden Fall an einen seiner Beamten zurückgeschickt werden. Doch geschah, wie Imbert bemerkt, täglich das Gegentheil.

Appellation gleichfalls von selbst entstehen, d. h. wenn sie entweder Einwendungen gegen den Hauptanspruch sind, oder sich auf die nach der Appellation erfallenden Zinsen u. s. f. beziehen. *) — In der Regel wird sowohl nach dem alten als neuen Recht durch die Appellation die Vollstreckung des erlassenen Urtheils aufgehalten. Indessen können die Unterrichter in gewissen Fällen ihre Urtheile für vorläufig (provisorisch) d. h. ungeachtet der eingelegten Appellation vollstreckbar erklären; und zwar geschieht dieses nach Beschaffenheit der Fälle bald mit- bald ohne die Verpflichtung Sicherheit zu stellen. Was diese Fälle selbst betrifft, so unterschied die ältere Gesetzgebung theils nach dem Werth und der Beschaffenheit der streitigen Sache, theils nach dem Rang der Gerichte, wovon ein Urtheil ausging, theils nach der Beschaffenheit der Urtheile selbst, ob nämlich durch dieselben nur vorläufig Etwas verordnet ward (Jemand wieder in den Besitz zu setzen, ihm Alimente zu reichen u. s. f.), oder ob sie die Hauptsache bestimmt entschieden, d. h. ob sie nur provisorisch **) oder definitiv waren. Die Urtheile der ersten Art waren bei gleichem Rang des Gerichts bis zu viel höhern Summen vollstreckbar als die definitiven. Vorzüglich waren es summarische Sachen, wofür in vielen Fällen die vorläufige Vollstreckbarkeit Statt fand. Das Nähere ***) fin-

*) Weiter in diesen Gegenstand einzugehen, ist hier unmöglich. Es würde uns in das Gebiet der eigentlichen Rechtswissenschaft hinüberführen. Man sehe allenfalls neben dem dritten Buch des cod. d. procéd. das neunzehnte Kapitel des Werks: de l'autorité judiciaire en France par M. Henrion de Pansey, président à la cour de cassation. A Paris. 1818.

**) Man muß daher provisorische Urtheile (jugemens provisoires), die nur vorläufig Etwas verordnen, von den provisorisch vollstreckbaren (exécutoires par provision) wohl unterscheiden. Ein provisorisches Urtheil ist darum gar nicht auch nothwendig provisorisch-vollstreckbar. (c. d. p. art. 45).

***) Es gab übrigens noch mehrere Fälle, als die dort bemerkten, wofür die Urtheile vorläufig vollstreckbar waren. M. s. z. B. ordon. d. 1667. tit. XVIII. art. 7. Interlocutorische Urtheile waren (nach der alten Gesetzgebung) in der

det man (ordon. d. 1667. tit. XVII), welcher Titel von diesen Sachen (des matières sommaires) handelt. Nach den Bestimmungen desselben (Art. 3, 12) war unter andern in Polizei-Sachen das Urtheil in allen Fällen vorläufig vollstreckbar u. s. f. Den Richtern war dadurch (m. s. Art. 14, 15) schon eine ziemliche Freiheit gelassen, welche sie oft auch auf andere, als die gesetzlich bestimmten Fälle, ausdehnten. Die Parlamente haben darum mehrmals befohlen, daß die Unterrichter nur, in den durch die Ordonnänzen vorgesehenen Fällen, die vorläufige Vollstreckbarkeit ihrer Urtheile erkennen, und die Gründe dafür in dem Urtheil anführen sollten. Man konnte indessen zuweilen auch gegen die vorläufige Vollstreckung eines Urtheils Appellation einlegen, und von dem höhern Richter ein Verbot dagegen (arrêt de défense) erhalten, womit jedoch ebenfalls Mißbrauch getrieben ward. (Art. 16.) —

Nach der neuern Gesetzgebung sind (c. d. p. art. 135, m. s. n. art. 809) die Fälle genau bestimmt, in welchen die Gerichte die vorläufige Vollstreckbarkeit ihrer Urtheile verordnen können *) (nur den Friedens-Richtern ist [c. d. p. art. 17] hierin eine fast unbeschränkte Gewalt gegeben). Man kann zwar gegen diese vorläufige Vollstreckung Appellation einlegen; allein nur,

Regel provisorisch vollstreckbar, wenn nicht etwa das dadurch geschehene Unrecht in dem definitiven Urtheil nicht wieder gut gemacht werden konnte. (Lange tom. I. chap. XXII). Dieselbe Regel hat schon Zmbert, der liv. I. chap. 65 umständlich davon handelt.

*) Art. 135 enthält gleich im Eingang die Fälle, wo die vorläufige Vollstreckbarkeit angeordnet werden muß. Wenn die Unterrichter in Fällen, wo es ihnen gesetzlich gestattet ist, die vorläufige Vollstreckung zu verordnen, dieses nicht gethan haben, so dürfen sie dieses zwar nicht durch ein zweites Urtheil nachholen. (Art. 136). Wenn aber in einem solchen Fall appellirt wird, so darf der Appellat auf eine bloße, der Gegen-Parthei mitgetheilte Anzeige nachsuchen, daß der höhere Richter vor Entscheidung der Hauptsache, die vorläufige Vollstreckung des ersten Urtheils anordne. (Art. 458). M. s. Pigeau procéd. civ. liv. II. part. III. tit. IV. chap. 2 und liv. II. part. IV. tit. I. chap. 1.

wenn das Untergericht in andern Fällen, als den von dem Gesetz ausdrücklich vorgesehenen, die vorläufige Vollstreckung erkannt hat, darf das höhere Gericht durch ein Verbot (défense) dieselbe aufhalten. (c. d. p. art. 459, 460). — Damit überdem der Zweck des Gesetzes nicht verfehlt werde, muß man den Gegner mit verkürzter Frist (à bref délai) vor den höhern Richter laden lassen. (art. 459). Merkwürdig ist auch, daß sowohl nach der neuern (art. 137) als ältern Gesetzgebung die vorläufige Vollstreckbarkeit sich nie zugleich auf die Gerichtskosten ausdehnt, wovon, nach der ältern, nur die von den Präsidialgerichten erlassenen Urtheile ausgenommen waren. *)

So wie man nun gegen alle nicht in letzter Instanz erlassenen Urtheile durch die Appellation angehen kann, so gibt es, selbst gegen die in letzter Instanz erlassenen, in gewissen Fällen noch ein außerordentliches Hülfsmittel, nämlich die Cassation. Die ältere Gesetzgebung kannte dieselbe ebenfalls. Man wandte sich um sie zu erhalten, an den königlichen Staats-Rath oder vielmehr an die Abtheilung desselben, welche conseil des parties hieß. Es war auch ein förmliches Verfahren dafür vorgeschrieben. Allein es kamen allerlei Begünstigungen u. d. g. dabei vor. Kurz das Ganze ward zum Theil als Gnaden-Sache behandelt, und endigte oft mit einer Evocation. Jetzt ist ein eigenes Tribunal (der Cassationshof), das höchste Gericht des Reichs, dafür bestellt. Wir werden indessen von dem Geschichtlichen dieses Gegenstandes und von den Wirkungen der Cassation im sechsten Abschnitt weitläufiger handeln, und bemerken hier einzig, daß 1) von einer Parthei nur gegen Urtheile, die in letzter Instanz erlassen worden, und 2) überhaupt nur aus wichtigen Rechtsgründen, wegen Verletzung der unter Strafe der Richtigkeit **) vorgeschriebenen Formen, wegen offenbar

*) Man sehe über diesen ganzen Gegenstand Ferriere Dict. d. D., und vorzüglich Merlin Répert. art. Exécution provisoire.

**) Das Gesetz vom 4. Germinal J. 2 Art. 4 (Desen. tom. III. p. 138) bestimmte, daß alle seit 1789 für das gerichtliche Verfahren in Civil-Sachen bestimmten Formen stillschweigend als unter Strafe der Richtigkeit vorgeschrieben

falscher Anwendung des Gesetzes, so wie wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt (*excès de pouvoir*), nie wegen Unrichtigkeit der angenommenen Thatsachen Cassation *) eingelegt werden kann; daß endlich die Frist, innerhalb welcher sie eingelegt werden muß, ebenfalls zu drei Monaten, von dem Tag der Insinuation des Urtheils angerechnet, festgesetzt ist. — Alle Mittel gegen ein Urtheil anzugehen, wovon bis hierhin gesprochen worden, haben das gemeinschaftliche, daß man sich von dem untern Richter an einen höhern wenden muß. Auch ist es wirklich nach den Gesetzgebungen aller Nationen den Richtern verboten, ihr einmal ausgesprochenes Urtheil **) selbst abzuändern. Einige wenige Fälle gibt es indessen, wo wegen wichtiger Gründe eine Ausnahme von der eben gegebenen Regel gestattet ist. Nämlich, so wie diese durch alle positiven Gesetzgebungen vorgeschrieben ist, so wird auch die folgende Regel durch das natürliche Gerechtigkeits-Gefühl eben stark geboten, nämlich daß der Richter nur nach Anhörung

anzusehen seyn. Der *cod. d. procéd. civ. art. 1041, 1031* schaffte dieses ab. *M. s. Merlin Répert. art. Cassation §. II.* Doch ist Pigeau anderer Meinung. *M. s. dessen cours de procéd. tom. I. p. 669. édit. d. 1811.*

*) Gegen die in letzter Instanz erlassenen Urtheile der Friedens-Richter kann sie sogar nur wegen Incompetenz oder Ueberschreitung der Amtsbefugniß (*excès de pouvoir*) eingelegt werden. — Nach *art. 4 des Décrets der Constituirenden vom 27. November 1790*, wodurch der Cassationshof eingesetzt ward, fand gegen die Urtheile der Friedens-Richter nie Cassation Statt.

**) Wenigstens wenn es ein definitives ist. In Hinsicht der Interlocutorischen sehe man *Merlin Répert. art. jugement.* Eigentlich darf auch ein solches nicht geändert werden. Nur ist der Richter nicht immer verbunden, bei dem End-Urtheil auf das, was die Ausführung des interlocutorischen ergeben hat, ein unbedingtes Gewicht zu legen. Uebrigens tadelt schon *Imbert liv. I. chap. 65*, daß viele Richter, nachdem sie durch ein Interlocut die Partheien angewiesen, diesen oder jenen Beweis zu liefern, nachdem derselbe geliefert worden, doch das Endurtheil in einem entgegengesetzten Sinn aussprächen. (*En quoy n'y a propos*) setzt er hinzu.

aller streitenden Theile urtheilen darf. Ist also ein Urtheil erlassen, ohne daß diese nothwendige Bedingung erfüllt worden, so darf die dadurch beeinträchtigte Parthei den Richter um Zurücknahme und Abänderung seines Ausspruchs ersuchen. Es gibt dreierlei Fälle, wo der Richter entscheidet, und entscheiden darf, ohne beide Partheien gehört zu haben; 1stens wenn er zur Abwendung eines drohenden Schadens u. d. g. eine vorläufige Maßregel anordnet. Von diesen Fällen ist indessen hier nicht die Rede. (M. s. Pigeau tom. I. p. 567. édit. d. 1811); 2tens wenn die Parthei selbst Schuld daran ist, daß sie nicht gehört worden; weil sie an dem festgesetzten Tag entweder gar nicht oder nicht gehörig vorbereitet vor Gericht erschienen, oder überhaupt Etwas von dem Gesetz vorgeschriebenes nicht erfüllt hat, ohne dessen Erfüllung der Richter sie nicht anhören darf, oder kann. In der französischen Gerichtssprache wird ein in diesen Fall (nach Anhörung nur Einer Parthei) erlassenes Urtheil, oder auch eine von dem Gericht dieser Parthei gegebene Erklärung, daß die Gegenparthei eine solche Versäumniß begangen, *défaut* genannt, *) wel-

*) *Défaut* bedeutet eigentlich diese Versäumniß selbst, und das deßhalb erlassene Urtheil heißt „*jugement par défaut*.“ Doch wird auch häufig unter *défaut* dieses Urtheil selbst verstanden. So heißt es bei Ferriere Dict. d. Droit art. *Défaut*: „*Défaut est un acte qui se donne en justice au demandeur, de la contumace du défendeur défaillant; de même que le congé est un acte qui se donne au défendeur, de la contumace du demandeur.*“ Hiermit stimmt Merlin Répert. art. *Défaut* sehr nahe überein. „*C'est le jugement rendu sur la demande de l'une des parties, sans que l'autre ait été ouïe.*“ Warum Ferriere bloß „*acte*“ Merlin hingegen „*jugement*“ sagt, wird aus dem Folgenden näher erhellen. Beiläufig bemerke man noch, daß man ehemals ein *Contumacial-Urtheil*, nur wenn es zum Vortheil des Klägers erlassen ward, *défaut* nannte. War es zum Vortheil des Beklagten, so hieß es „*congé*.“ Dieser Unterschied wird indessen jetzt nicht mehr beachtet, sondern jedes *Contumacial-Urtheil* wird „*Défaut*“ genannt. Es gibt mehrere dieser *défauts*, als *défaut faute de comparoir*, *défaut faute de défendre*, *défaut faute de plaider*, *faute de produire* u. s. f., deren Bedeutung für sich klar ist.

ches wir im Deutschen gewöhnlich durch Contumacial-Urtheil, (Urtheil wegen Verschmäuniß oder Ungehorsams) bezeichnen. Wirklich ist es auch zur Bestrafung dieses Ungehorsams oder dieser Nachlässigkeit, daß die Parthei ungehört verurtheilt wird. Damit indessen die Folgen davon für sie nicht gar zu nachtheilig werden, erlaubt das Gesetz ihr, jedoch nur innerhalb einer kurzen Frist (jetzt in der Regel von 8 Tagen, (c. d. p. art. 157—159, art. 470, art. 7) bei demselben Gericht Einspruch dagegen einzulegen (mettre opposition). Hierdurch wird die Vollstreckung des Urtheils meistens aufgehoben (M. s. jedoch art. 155) und (was das wichtigste ist) die Sache von neuem vor Gericht gebracht *) wo sie fast wie gewöhnlich verhandelt wird (cod. d. proc. art. 160—163). Vor der ordon. d. 1667 und besonders in den ältesten Zeiten (vor der ordon. de Villers-Cotterets d. 1539) war die Gesetzgebung gegen die faumseligen Partheien hierin nur gar zu nachsichtig; wodurch die Prozesse unendlich in die Länge gezogen, und oft unerträglich weitläufig und vielen ihre gerechten Forderungen auf eine sehr lange Zeit vorenthalten wurden. **) Eine sehr un-

*) Nach der alten Gesetzgebung konnte man jedoch gegen Contumacial-Urtheile, die in letzter Instanz und nach der Ordnungsfolge der Rolle (à tour de rôle) ausgesprochen waren, nur durch die sogenannte requête civile (wovon im Folgenden) angehen (ordon. d. 1667. tit. XXXV. art. 3. M. s. Ferrier. Dict. d. Droit und Merlin Répert. art. Rôle und Opposition.

**) Wie es in dieser Hinsicht zu den Zeiten Bourilliers stand, wo das ganze Verfahren noch mit vielen alterthümlichen Formen vermischt war, wollen wir aus seinem Werk: (Som. Rur. liv. I. tit. 6) kurz anführen. — An dem festgesetzten Tag vor Gericht erscheinen, und abwarten bis man nach der Ordnungsfolge der Rolle vorgerufen ward, hieß „garder son jour en Cour.“ War der Gegner zu der Zeit, wo die Sache abgerufen ward, noch nicht da, so erhielt man nicht gleich ein Contumacial-Urtheil, sondern mußte denselben eine gewisse Zeitlang erwarten, welches dann in ganz eigenthümlichem Sinn „garder son jour“ genannt ward. Die wirklich anwesende Parthei zeigte dem Gericht an, daß sie, ihrer Pflicht gemäß erschienen und bereit sey zu warten, bis ihr der défaut zuerkannt werde.

ständige Nachricht darüber, wie das Verfahren in dieser Hinsicht kurz vor- und nicht lange nach der genannten Verord-

„S'il (l'adversaire) fust ici, je fisse contre lui ma demande, et pour ce que je ne le voy, n'aucun pour lui, je garde mon jour jusques bien est heure, que j'aye défaut contre lui, et par vertu d'iceluy défaut attains ma demande qu'en son absence je fais telle etc.“ Das Gericht verordnete nun, daß die nicht erschienene Parthei an der Thüre des Sitzungssaals durch einen Gerichts-Diener herbeigerufen werde (que le défaillant soit appelé par juge et par sergent à Phuis de la cour). Die andere Parthei fuhr nun fort: „Sire juge et vous messeigneurs les juges, vous avez oui la relation de vostre sergent et de vos pers comme tel etc. souffisamment appelé ne vient n'y ne compare n'aucun pour luy, si (aussi) avez veu comme deument ay mon jour gardé contre luy à heure deüie et encore suis preste jusques après heure si mestier est, si vous requiere de l'heure et qu'elle me soit dicté par la loy.“ Die Richter bestimmten nun die Zeit, bis zu welcher die anwesende Parthei warten mußte. Diese war nach Verschiedenheit der Gegenstände und Gerichte verschieden. Bei persönlichen Klagen und solchen über bewegliche Güter, dauerte sie wenigstens bis Mittag, wenn nämlich das Gericht Nachmittags keine Sitzungen hatte; bei den übrigen Gerichten aber bis zur Vesper, so wie diese jedesmal gesungen ward (heure de Vespres chantées en tout temps. Car en temps de esté lors il est heurre de soupper et en temps d'hyver lors il est heure de repairer). Bei dinglichen Klagen mußte man bis zum Erscheinen der Sterne oder, falls der Himmel bedeckt war, so lange warten, bis sie nach der Meinung der Richter wirklich am Himmel standen. Allein auch nach Verlauf der festgesetzten Zeit ward noch kein bestimmtes Urtheil gesprochen, sondern dem nicht erschienenen Theil wurden außer dem Vorladungstag noch drei Fristen, jede von 14 Tagen bewilligt, nach deren Verlauf der erschienenen Parthei ihr Gesuch zuerkannt ward. Zu Zeiten Bontilliers gab es überdem noch allerlei Verzögerungen und Aufschubmittel, z. B. jour d'avis, jour d'appensement, jour de conseil et jour d'absence de conseil, deren Bedeutung man Som. Rur. liv. I. tit. 7 findet. Die meisten waren schon vor der ordon. civ. durch art. 18 der ordon. d. Villers-Cotterets de l'an 1539 abgeschafft.

nung von Billers-Cotterets war, findet man bei Imbert (Prat. judic. liv. I. chap. [7 — 15]), woraus wir im Auszug Einiges mittheilen wollen.

Man unterschied damals, ob der Kläger oder Verklagte der faumfelige, und eben so ob diese Versäumniß vor- oder nach der contestatio litis vorgefallen war. Ein eben so wichtiger Unterschied fand in Hinsicht der Sachen selbst Statt. Ein Contumacial-Urtheil, wodurch dem Kläger seine Forderung definitiv zugesprochen ward, hieß *défaut avec profit*, *défaut emportant profit* oder auch *défaut pur et simple*, wogegen ein Urtheil, wodurch man bloß ermächtigt ward, den Gegner nochmals vorladen zu lassen, nur *défaut* genannt ward. Gewöhnlich mußten indessen dieser letztern *défauts* eine Menge vorgegangen seyn, ehe ein *défaut avec profit* erfolgte. Man unterschied damals die Vorladungen in einfache und geschärfte (*ajournemens simples* und *ajournemens avec intimation*). *) Nur auf eine Vorladung der letztern Art erfolgte sogleich ein definitives Urtheil, **) und selbst dann ward zuweilen bloß

*) *avec intimation*, daß heißt (wie mir scheint) mit der Andeutung, daß, wenn der Vorgeladene nicht erschiene, dem Kläger seine Forderung zuerkannt werden sollte. Zuweilen ward sogar ausdrücklich beigefügt, welche Strafe über den Vorgeladenen, wenn er nicht erschien, verhängt werden sollte. Dieses pflegte vorzüglich bei den Parlamenten zu geschehen; z. B. „*et avec intimation que le défendeur compare ou non, sera procédé nonobstant son absence à la reception des temoins comme de raison.*“ Allein bei den Untergerichten hieß es allgemein „*avec intimation que de raison.*“ Imbert p. 63.

**) Imbert Prat. judic. chap. 7. p. 54. „*Il est necessaire adviser si le defendeur a esté adjourné par ledit premier adjournement avec intimation, ce qu'on a de coutume mettre par le mandement ou commission de l'adjournement, ou si ledit adjournement n'a esté fait et baillé avec ladite intimation. Et s'il a esté fait sans intimation, il faut prendre défaut, et mandement d'adjourner sur défaut avec intimation. Et si ledit adjournement a esté fait avec intimation, faut prendre défaut avec tout le profit, qu'on appelle en aucuns lieux défaut simple etc.*“

ein défaut sauf quelques (trois) jours ausgesprochen. Es gab indessen nur wenige Sachen, nämlich solche, die eine schleunige Entscheidung forderten, (wenn z. B. Einer die Darreichung von Arznei oder Nahrungsmitteln forderte, oder wegen der Vollstreckung eines Urtheils klagte u. s. f. *) wo man von einer solchen geschärften Vorladung sogleich Gebrauch machen durfte. Einige Sachen gab es noch, die man privilegierte nannte, (z. B. wenn man im Besiz gewaltsamer Weise gestört war, Einen zur Anerkennung seiner Handschrift aufforderte u. d. g. **) bei welchen nur zwei Contumacial-Urtheile (défauts) erforderlich waren, so daß man nach dem ersten sogleich der Gegen-Parthei eine geschärfte Vorladung zuschicken konnte. In der Regel aber wurden (vor der ordon. d. 1539) in allen Sachen vier défauts gegeben, ehe der Kläger seine Forderung bestimmt zuerkannt erhielt. Das erstemal ward der Verklagte bloß einfach (sans intimation) vorgeladen. Nach Aussprechung des défaut beschwor der Kläger die Richtigkeit seiner Forderung, und ließ den Verklagten nochmals und zwar wieder auf die gewöhnliche Weise (sans intimation) vorladen. Nachdem auch darauf wieder ein défaut erkannt war, ward der Verklagte durch eine geschärfte Vorladung (avec intimation) aufgefordert zu erscheinen. Kam er auch dann noch nicht, so erhielt der Kläger den vierten défaut (avec tout le profit), wodurch ihm endlich seine Forderung, (***) wenn er die Rich-

*) Imbert zählt die einzelnen Fälle vollständig auf. Einer ist (p. 59) „quand la femme plaide contre son mary pour la repetition de son dot et mariage, il est adjourné à la requeste d'elle avec intimation pour répondre à la provision d'alimens, et délivrance des deniers pour la poursuite du procès que entend la femme contre luy requerir.“ Doch auch im Allgemeinen „quand ce pourquoy on appelle une partie empesche ou retarde grandement la poursuite d'une cause ja (déjà) meue et intentée etc.“

**) Man findet sie näher aufgezählt bei Imb. liv. I. chap. 10. Mehrere Sachen wurden bei einigen Gerichten zu den privilegierten gerechnet, bei den andern nicht.

***) Imb. l. c. „Quant aux autres matières simples et or-

tigkeit derselben gehörig nachwies, zuerkannt ward. Das bis hierhin Gesagte bezieht sich auf den Kläger vor der *contestatio litis*, *) d. h. vor dem Zeitpunkt, wo die Klage eigentlich bei Gericht angebracht ward. Alles was späterhin geschah, (wie z. B. die Zutretung eines Zeugen-Beweises, die Einreichung der Actenstücke u. s. f.) mußte, da es von dem Richter verordnet war, innerhalb der festgesetzten Zeit vollendet seyn, oder es erfolgte ein Urtheil, (dem doch auch meistens ein sauf [quelques jours] angehängt war), wodurch der saumselige Kläger oder Beklagte des Rechts den Zeugen-Beweis anzutreten u. s. f. für verlustig erklärt ward. Doch war hier wieder die größte Behutsamkeit nöthig. Der Richter durfte ihm nämlich nur das Recht absprechen, dasjenige auszuführen, wozu er unmittelbar angewiesen war. Schloß er ihn sonst noch von irgend einem Recht, wenn es auch mit dem ersten im innigsten Zusammenhang stand, aus, so konnte er von dem

dinaires convenoit [avant l'ordon. d. 153]] y obtenir quatre défauts avant qu'avoir gain de cause par contumace avant la cause contestée, au second desquels défauts le demandeur inseroit sa demande et la juroit, et l'adjournement sur le tiers défaut estoit baillé avec intimation, et le quart défaut estoit baillé avec tout le profit.“ Nur in der Appellations-Instanz war (Imb. liv. II. chap. 7) bei den Untergerichten (die Parlamente abgerechnet) allezeit der zweite défaut schon Einer avec profit. Auch war ungeachtet der Bestimmung der ordon. d. 1539, daß in Contumacial-Fällen dem Kläger seine Forderung nur dann zuerkannt werden sollte, wenn er die Richtigkeit derselben erwies, er in der Appellations-Instanz dazu nicht verpflichtet. In der Appellation verlor der contumax, er mochte Kläger oder Beklagter seyn, allezeit den Prozeß. Denn, setzt Imbert hinzu „en cause d'appel contumax, s'il est appellant, il est veu renoncier à son appel. Et s'il est intimé, il est presumé renoncier à sa sentence.“ Man findet bei Imbert (l. c.) einen interessanten Fall der Art, der aber hier anzuführen zu unständlich wäre, weshalb wir auf ihn verweisen.

*) Unter *litis contestatio* versteht Imbert (liv. I. chap. 14. p. 85) genau dasselbe, wie auch die ordon. civ. tit. XIV. art. 13.

Urtheil appelliren. *) — So lästig und nachtheilig indessen diese Menge von Aufschüben auch den Partheien fallen mußte, so war sie doch eine fast nothwendige Folge der unzweckmäßigen Art, wie ehemals die Prozesse eingeleitet wurden. Wir haben schon mehrmals bemerkt, **) daß ehemals die Vorladungen nur darin bestanden, daß der Verklagte aufgefordert ward, an einem bestimmten Tag wegen einer bestimmten Sache vor Gericht zu erscheinen, und daß er erst späterhin von der umständlich ausgeführten Klage, so wie von den Beweisen Kenntniß erhielt. Derselbe erschien also oft ganz unvorbereitet vor Gericht, so daß man ihm wohl einige Zeit lassen mußte, um seine Gründe und Beweise zu sammeln. Franz der Erste, welcher durch seine Verordnung v. J. 1539, Art. 16 und 22 (M. s. oben S. 265) gebot, daß bei der Vorladung dem Verklagten eine Abschrift der motivirten Klage mitgetheilt werden sollte, schaffte auch durch dieselbe (Art. 17, 18), die Fristen zwischen dem Verfalltag der Vorladung und dem Tag der Vertheidigung ab, und beschränkte Art. 24 ***) in allen auch gewöhnlichen Sachen die

*) Imbert liv. I. chap. 14. p. 85. „Il faut bien avoir égard que le juge ne forclose, et ne deboute le defaillant, sinon de ce qu'il avoit à faire à l'assignation, à laquelle il est defaillant: comme s'il avoit à produire, que le juge le deboute de produire, non pas de bailler contredits, autrement le defaillant auroit matière d'appeller de la forclusion, et ainsi fut dit par arrest esdits Grands Jours (de Poitiers) le 26. Septembre l'an susdit (1531).“ Die Zahl der Urtheile, welche solche foreclusions aussprachen, war daher in derselben Rechtsache oft sehr groß. Imbert liv. I. chap. 11. p. 71. „Il faut bien souvent cinq ou six forclusions, comme de faire preuve par tesmoins, de bailler objects de produire, et bailler contredits.“

**) M. s. oben S. 260 Note, auch Imbert liv. I. chap. 15. Derselbe rath die Klage, selbst wenn sie dem Gegner durch einen Huißier mitgetheilt wäre, dennoch in die Register des Secretariats eintragen zu lassen; indem man sie von den Huißiers oft nicht wieder erhalten könnte. Früher erhielt der Verklagte erst auf dem Secretariat Kenntniß von der Klage.

***), „Qu'en toutes matières civiles et criminelles, où l'on

Zahl der Contumacial-Urtheile auf zwei, wenn nicht wegen wichtiger Ursachen eine Ausnahme davon gestattet würde. Dabei ließ er die Fälle, wo nur ein Contumacial-Urtheil nöthig war, bestehen, und vermehrte die Zahl derselben noch. Doch sollte (Art. 27) dem Kläger seine Forderung nur, wenn er die Richtigkeit derselben gehörig nachgewiesen, zuerkannt werden. Auf der andern Seite aber verordnete er Art. 28 *), daß ein wahrer contumax, das heißt ein solcher, der aus eigentlicher Verachtung des Gerichts nicht erschien, zur Appellation nicht zugelassen werden sollte. **) Allein es scheint diesen Verordnungen Franz des Ersten wie so manchen andern gegangen zu seyn, d. h. sie wurden schlecht oder wenigstens nicht lange beobachtet. ***) Dieses erhellt deutlich aus dem (2ten) Conferenz-Protokoll über Tit. V. der Ordon. vom J. 1667, so wie auch aus dieser selbst, indem sie (Tit. V. Art. 2) ****) alle diese Ausschübe und Fristen abschaffte. Sie schrieb statt dessen

avoit accoustumé user quatre defaultx, suffira d'y en avoir deux, bien et deüement obtenus par adjournement fait à personne ou à domicile, sauf que les juges (ex officio) en pourront ordonner un troisieme, si lesdits adjournemens n'ont esté faicts à personne, et ils voyent que la matière y fust disposée.“

*) „Que les vrais contumax ne seront receus comme appellans ainçois quand par la deduction de leur cause d'appel, et defenses au contraire il appert que par vraye desobeissance et contemnement de justice, ils n'ayent vouler comparoir, seront declarez non recevables comme appellans et ordonné que la sentence dont a esté appellé sortira son plein et entier effect, et sera exécutée nonobstant oppositions ou appellations quelconques.“

**) In Beziehung auf das Verfahren waren überdem (Art. 32) alle von den Gerichten angeordneten Fristen peremptorisch.

***) Der Commentator von Lambert bemerkt zu liv. I. chap. 14 daß man in den Provinzen, wo das römische Recht galt, um einen Zeugen-Beweis anzutreten u. s. f. so viele Fristen erhalten könnte als man wollte.

****) „Abrogeons en toutes causes l'usage des deboutez de defenses et reajournemens etc.“

folgendes Verfahren vor. Erschien der Verklagte nicht innerhalb der bestimmten Frist, d. h. bestellte er keinen Anwalt, und reichte auch keine Vertheidigungsgründe ein, so löste der Kläger auf dem Secretariat (au greffe des présentations) eine Bescheinigung darüber (défaut faute de comparoir) aus. Allein das definitive Contumacial-Urtheil ward erst nach einer bestimmten Frist *) ausgesprochen (ordon. d. 1667. tit. III. art. 5, tit. IX. art. 3). Hatte der Verklagte zwar einen Anwalt bestellt, reichte aber seine Vertheidigungsgründe (défenses) nicht zur rechten Zeit ein, so ward (tit. V. art. 3, 4) dem Kläger seine Forderung, wenn er sie rechtfertigte, sogleich in der öffentlichen Sitzung **) durch ein definitives Urtheil (défaut faute de défendre) zugesprochen. (Man sehe jedoch tit. XI. art. 3, 4, 5). Das nämliche galt, wenn Eine Parthei an dem zur Verhandlung der Sache bestimmten Tag nicht in der Sitzung erschien. Alsdann erfolgte sogleich ein Contumacial-Urtheil (défaut faute de plaider), wodurch entweder der Verklagte von aller Verbindlichkeit frei gesprochen, oder dem Kläger seine Forderung zuerkannt ward (tit. XIV. art. 4). Nach der jetzigen Gesetzgebung wird (cod. d. procéd. art. 149, 150), der Verklagte mag keinen Anwalt bestellen, oder Eine der Partheien in der Sitzung nicht erscheinen, der Gegen-Parthei ihr Gesuch sogleich in der öffentlichen Sitzung zuerkannt. Darüber, daß der Verklagte keine Vertheidigung eingereicht, erfolgt kein besonderes Contumacial-Urtheil, sondern das Verfahren

*) Die Frist, nach welcher das Contumacial-Urtheil ausgesprochen ward, war verschieden, und hing, wie aus der angeführten Stelle erhellt, von der Vorladungsfrist ab.

**) Nach einer spätern königl. Erklärung vom 12. Juli 1695 Art. 6 mußte man in diesem Fall doch eine Bescheinigung darüber (daß der Verklagte seine Vertheidigung nicht eingereicht) auf dem Secretariat auslösen, worauf dann erst später das definitive Urtheil erfolgte. Es blieb also nur ein Fall, der faute de plaider übrig, wo der défaut in der öffentlichen Sitzung zuerkannt ward. (M. s. Merlin art. défaut). Nach Jousse (m. s. dessen Commentar zu der ordon. civ. introduct. tit. III. part. II. sect. I. §. IV). war diese Auslösung des défauts auf dem Secretariat nur bei den obersten Gerichtshöfen (cours souveraines) üblich.

wird ohne Weiteres fortgesetzt. *) — Gegen ein Contumacial-Urtheil kann man nach der neuen Gesetzgebung, wie schon erinnert worden, bei demselben Gericht, wovon es ausgegangen, Einspruch einlegen. Die Frist dazu ist in der Regel 8 Tage (c. d. p. art. 157, 158). Die alte Gesetzgebung kannte ebenfalls dieses Rechtsmittel. Aus der ordon. civ. tit. XIV. art. 5 scheint zu folgen, daß die Unterrichter nur dann ermächtigt seyn sollten, ihre Contumacial-Urtheile zurückzunehmen, wenn die verurtheilte Parthei noch während der Sitzung, worin das Urtheil ausgesprochen ward, erschien und Einspruch dagegen einlegte, wie dieses aus dem dritten Conferenz-Protokoll ganz unzweifelhaft hervorgeht. Nur gegen die in letzter Instanz erlassenen Urtheile sollte (tit. XXXV. art. 3) innerhalb einer Frist von 8 Tagen Einspruch eingelegt werden können. Nach dem angeführten Protokoll machte sowohl der damalige erste Präsident Lamoignon, als auch der General-Advokat Talon die stärksten Einwendungen gegen die erste Bestimmung. **) Der Letztere bemerkte, daß, wenn um gegen ein Contumacial-Urtheil anzugehen, kein anderes Rechtsmittel als die Appellation übrig bliebe, die Zahl dieser Appellationen außerordentlich zunehmen und dieses die Unterrichter um den besten Theil ihrer Amtsbefugnisse (fonctions) ***) bringen würde; daß dieselben daher wohl auf Mittel sinnen dürften, das Gesetz zu umgehen.

Diese Vorhersagung ist auch richtig eingetroffen. Der spätere Gerichts-Gebrauch hatte die Befugniß, innerhalb einer Frist von 8 Tagen Einspruch einzulegen, auf alle Urtheile,

*) Bei den Friedens- und Handels-Gerichten ist das Verfahren in Etwa verschieden. (C. d. P. art. 5, 19, 20, 434, 435).

**) Daß nämlich die nicht in letzter Instanz erlassenen Contumacial-Urtheile nur in der Sitzung, worin sie ausgesprochen werden, zurückgenommen werden könnten.

***) Richtiger hätte er gesagt „um den besten Theil ihrer Sporneln.“ Doch war die Einwendung, daß die neue Bestimmung die Partheien zu vielen Kosten und Reisen um ihre Prozesse bei den höhern Gerichten zu betreiben veranlassen würde, wohl gegründet.

wenn auch schon davon appellirt werden konnte, ausgedehnt. Ja man ging noch weiter. Selbst wenn die Frist von 8 Tagen verstrichen war, legte man Appellation ein und ließ diese in einen Einspruch (opposition) umwandeln. *) Doch wir würden nicht endigen, wenn wir alle hierhin gehörigen Formalitäten durchgehen wollten. Wir bemerken daher nur noch, daß sowohl nach der alten als neuen Gesetzgebung, Einer, der gegen ein Urtheil einmal Einspruch eingelegt hat, und damit abgewiesen worden, sich dieses Rechtsmittels nicht noch einmal bedienen kann, so wie, daß dasselbe nach der neuern Gesetzgebung in mehreren Fällen **) unter andern gegen Entscheidungen, die das Gesetz dem Präsident überlassen hat; (*contre les ordonnances sur référé*) (Art. 809) nicht zulässig ist. Gegen diese kann man nur durch die Appellation angehen, die aber auf der Stelle eingelegt werden darf. —

In den zuletzt betrachteten Fällen war die Parthei selbst Schuld daran (oder die Sache mußte doch so angesehen werden), wenn das Urtheil erlassen ward, ohne daß sie gehört worden. Allein dieses letztere geschieht auch oft in Fällen von ganz verschiedener Art; wenn nämlich bei einem zwischen zwei Partheien geführten Rechtsstreit ein dritter theilhaftig ist, der davon keine Kenntniß hat, oder keine zu nehmen braucht. Dieser hat alsdann ebenfalls das Recht Einspruch dagegen einzulegen. Man nennt dieses den Einspruch eines dritten (*terce opposition*). Wegen des Nähern über diesen Gegenstand, der Wenig historisch Wichtiges darbietet, verweisen wir auf die Gesetze selbst und auf die Commentatoren (besonders Pigeau *proc. civ.*)

Endlich noch eine Ausnahme von der Regel, daß die Richter ihre Aussprüche nicht ändern dürfen, findet Statt, wenn bei einem Urtheil der letzten Instanz ein offenkundiger Irrthum oder eine Hintergehung des Richters vorgefallen ist, so daß derselbe gleichsam nur daran erinnert zu werden braucht, um das geschehene Unrecht zu erkennen. Da dem Benachtheiligten in die-

*) M. f. Merlin *Répert. art. opposition*, so wie Ferriere *Dict. d. D. art. opposition und Conversion d'appel en opposition*.

**) *Cod. d. p. civ. art. 113.*

seit Fällen das Mittel der Appellation benommen ist, so erlaubt ihm das Gesetz (sowohl das ältere als neuere) den Richter selbst um eine nähere Untersuchung und Abänderung seines Ausspruchs zu bitten. Dieser Act oder diese Bitte heißt in der französischen Gerichtssprache ein höfliches (unterthäniges) Gesuch (*requête civile*). Einige haben dieses Wort durch: Bitte um Wiederherstellung in den vorigen Stand (*restitutio in integrum*) übersetzt. Auch ist, wenn die Bitte zugelassen, (d. h. hier, wenn sie durch ein Urtheil als begründet erklärt wird), jene Wiederherstellung die nothwendige Folge davon (c. d. p. c. art. 501, ordon. d. 1667. tit. XXXV. art. 33. *) Allein die eigentliche Bedeutung von *requête civile* entspricht dem Deutschen: höfliche (unterthänige) Bitte. Da man nämlich, sagen die französischen Rechtsgelehrten, den Richter bittet, gegen sein eigenes Urtheil anzugehen, so muß man sich höflicher Ausdrücke bedienen und sich vor jeder Beleidigung desselben, auf das sorgfältigste hüten. **) Ueberhaupt verstatet das Gesetz, sowohl

*) „*S'il y a ouverture suffisante de requête civile, les parties seront remises à pareil état qu'elles étoient auparavant l'arrêt, encore que ce fût une pure question de droit ou de coûtume qui eût été jugée.*“ Auch in den Kanzlei-Briefen, die man ehemals einlösen mußte, um die *requeste civile* anstellen zu dürfen, hieß es: „*s'il vous appert de ce que dessus Vous en ce cas remettez les parties en tel et semblable état qu'elles étoient auparavant ledit arrêt, et fait au surplus aux parties bonne et brieve justice: Car telle est notre plaisir. Donné etc.*“

**) Man sehe z. B. in der Encyclopädie den Artikel: *requête civile*. Bontillier gebraucht das Wort *Requête civile* nicht, aber die Sache selbst war ihm so ziemlich bekannt. So sagt er liv. II. tit. 13. p. 767. „*Item si sentence est prononcée, si comme s'aucun estoit condamné par faux erremens (erramenta vid. Du-Cange ad voc.) que sa partie eust mis avant sans ce qu'il eust été ouy au bailler ses erremens, et sentence soit sur ce donnée: telle sentence doit estre restraite sans appel: mais avant il convient prouver les erremens estre faux, premierement et s'il advient (arrive) qu'il soient faux, l'exécution de la sentence doit surgeoir: et s'aucune chose estoit payée, si le peut ou retraicter et deman-*

das alte als neue, nur eine sehr seltene und sparsame Anwendung dieses Rechtsmittels. Es beschränkt dieselbe daher erstens auf wenige bestimmt angegebene Fälle, worin die neue Gesetzgebung mit der alten fast genau übereinstimmt. Die Vorschriften der neuen finden sich c. d. p. c. art. 480, 481. Wir wollen zur leichtern Vergleichung derselben mit der ältern die Vorschriften der ordon. d. 1667, die wohl nicht in Aller Händen ist, wörtlich hier anführen.

tit. XXXV. art. 34. „Ne seront regues autres ouvertures de requêtes civiles à l'égard de majeurs, que le dol personnel, si la procédure par nous ordonnée n'a point été suivie, s'il a été prononcé sur les choses non demandées ou non contestées; s'il a été plus adjugé qu'il n'a été demandé; ou s'il a été omis de prononcer sur l'un des chefs de demandes; s'il y a contrariété d'arrêts ou jugemens en dernier ressort entre les mêmes parties sur les mêmes moyens et en mêmes cours ou juridictions; *) sauf en cas de contrariété en différentes cours ou juridictions

der à n'avoir puisque prouvé sera que le juge eust été induit par fausses lettres, et sera celui qui ce aura fait accusé de faux.“ Der Herausgeber von Bouffillier, Charondas bemerkt dazu: „si c'est sentence, il en faut appeller; et si c'est arrest de cour souveraine, il se faut pourvoir contre iceluy par requeste civile.“

*) Es ist vielleicht nicht unnöthig, die Möglichkeit dieses Falls durch ein Beispiel zu zeigen. Pigeau cours d. procéd. civ. tom. I. p. 631 (édit. d. 1811) führt Folgendes an: „Je suis assigné en délaissement d'une maison; j'appelle mon vendeur en garantie; il soutient qu'il n'est pas mon garant, et n'est pas obligé à intervenir: un jugement déclare qu'il le doit, et le condamne à prendre mon fait et cause comme vendeur: il intervient et fournit ses moyens. En définitif je suis condamné; mon vendeur devoit l'être de même, mais au contraire le jugement le décharge. Il y a contrariété de jugemens, puisque le premier avoit déclaré que mon vendeur me devoit garantie, et que le second déclare qu'il ne le doit pas: il y a contrariété sur les mêmes moyens; car le moyen lors du premier et du deuxième jugement, étoit le même, le contrat de vente.“

à se pourvoir en notre grand conseil. *) Il y aura pareillement ouverture de requête civile, si dans un même arrêt il y a des dispositions contraires; si es causes qui nous concernent, ou l'église, le public ou la police, il n'y a eu de communication à nos avocats ou procureurs généraux; si on a jugé sur pièces fausses ou sur des offres ou consentement qui ayent été desavoués, et le désaveu jugé valable; ou s'il y a des pièces décisives nouvellement recouvrées, et retenues par le fait de la partie."

Ferner art. 35. „Les ecclésiastiques, les communautés et les mineurs seront encore reçus à se pourvoir par requête civile, s'ils n'ont été deffendus ou s'ils ne l'ont été valablement."

Man sieht hieraus und aus der Vergleichung mit art. 408 und 409 des c. d. p. c., daß die Gründe, wegen welcher die requête civile zugelassen ist, sich vorzüglich auf factische Umstände beziehen, so daß man sie fast als eine Cassation wegen tatsächlicher Gründe ansehen kann.

2ten Aber hat das Gesetz, selbst in den Fällen, wo es die requête civile zuläßt, die Anwendung derselben durch mancherlei Formalitäten und andere Hindernisse beschränkt. Wer dieselbe nachsucht, muß (nach beiden Gesetzgebungen) eine bestimmte Summe hinterlegen, die er als Strafgeld bezahlt, wenn sein Gesuch nicht angenommen wird. Nach der ältern Gesetzgebung mußte man um dieses Rechtsmittel bei den Parlamenten **) anwenden zu können, vorher durch einen besondern Kanzelleibrief (lettres en forme de requête civile) dazu ermächtigt seyn. Einen solchen Brief erhielt man nur auf eine ausführliche Darstellung der Gründe, welcher ein von zwei alten Advokaten und von demjenigen, welcher den Bericht ge-

*) Ganz dem Geist dieser letztern Bestimmung gemäß, findet in diesem Fall nach art. 504 des c. d. p. c. das Gesuch um Cassation Statt.

**) Bei den Präsidial-Gerichten war dieses nicht nöthig, sondern man richtete das Gesuch geradezu an diese Gerichte. Das Gesuch selbst hieß auch hier nicht requête civile sondern nur requête. ordon. d. 1667. tit. XXXV. art. 4. M. s. n. Abschn. V. no. 11.

macht (*qui aura fait le rapport*, das Gesuch eingereicht), unterschriebenes Gutachten beigefügt seyn mußte (tit. XXXV. art. 13. *) Nach der neuern Gesetzgebung wird das Gesuch nur dem Gericht unmittelbar eingereicht; allein demselben muß ein Gutachten von drei Advokaten, die wenigstens zehn Jahre in Function sind, beiliegen (c. d. p. c. art. 495). Der Präsident dieses Gerichts ertheilt dann schriftlich (*par ordonnance*) die Erlaubniß, den Gegner vorladen zu lassen. Die *requête civile* hält die Vollstreckung des Urtheils in keinem Fall und unter keinem Vorwand auf; vielmehr muß Einer, der verurtheilt ist, ein Grund-Eigenthum zu räumen, vorher beweisen, daß er dem Urtheil Folge geleistet, ehe er zum öffentlichen und mündlichen Vortrag der Gründe seines Gesuchs zugelassen wird (c. d. p. c. art. 497; *ordon. d. 1667. tit. XXXV. art. 19*), Nach beiden Gesetzgebungen wird zuerst über die Zulässigkeit der *requête civile* **) d. h. darüber, ob die Gründe dazu wirklich vorhanden sind, und dann durch ein anderes Urtheil über den Hauptstreit, (und zwar über beides contradictorisch) erkannt (*ordon. civ. tit. XXXV. art. 37*; c. d. p. c. art. 483, 501, 502). Nach beiden Gesetzgebungen darf dieses Rechtsmittel in derselben Sache nur einmal angewendet werden. (art. 503; tit. XXXV. art. 41). Nach der jetzigen Gesetzgebung (art. 499) darf man vor Gericht keine andern Gründe für die *requête civile* beibringen, als die in dem Gutachten der Advokaten enthalten sind. Ehemals (*ord. civ. tit. XXXV. art. 29*) war dieses jedoch erlaubt. Die Frist, innerhalb wel-

*) Vor der *ordon. von 1667* war das Kanzleischreiben, wodurch die Erlaubniß zur Anstellung der *requête civile* ertheilt ward, ein verschlossenes, welches an die Mitglieder des Parlaments gerichtet, und dem noch ein besonderer schriftlicher Auftrag an dieselben Parlaments-Mitglieder beigefügt war. Nach der *ordon. d. 1667. tit. XXXV. art. 15.* ward aber dieses Schreiben offen der Parthei, die es nachgesucht hatte, zugestellt.

**) Ehemals (und auch noch jetzt c. d. p. c. art. 503) nannte man den Prozeß über die Zulässigkeit der *requête civile* oder auch die Gründe dafür: *le rescindant*, und den Prozeß über die Hauptsache nach Annahme der *requête civile*: *le rescisoire*.

cher die requête civile angestellt werden muß, ist nach der alten Gesetzgebung in der Regel sechs*) = nach der neuen in der Regel drei Monate. (c. d. p. c. art. 483—487; ordon. d. 1667. tit. XXXV. art. [5—10].) Hinsichtlich des Zeitpunkts, von welchem an diese Frist gerechnet wird, so läuft sie, wenn man die requête civile wegen Statt gefundenen Betrugs, oder wegen falscher oder später erst entdeckten Urkunden anstellt, (c. d. p. art. 488) von dem Tag an, wo der Betrug oder die Falschheit der Urkunden oder diese selbst entdeckt worden, unter der Bedingung jedoch, daß ein schriftlicher Beweis darüber vorhanden ist; **) in den übrigen Fällen wird sie (cod. d. proc. art. 483, ordon. civ. tit. XXX. art. 5) von dem Tag der Insinuation des Urtheils, wogegen durch die requête civile angegangen wird, gerechnet. — Nach Henrion-de-Panse (De l'autorit. judic. chap. (XXIV. sect. VII.) kam die requête civile (latein. *requesta civilis*, *libellus civilis*) etwa um das Ende des 15ten Jahrhunderts in Gebrauch. Dieses gilt indessen, wie es scheint, nur von dem Namen und der Form derselben. Dem Wesen nach war sie, wie aus der S. 361 Note angeführten Stelle von Boutillier erhellt, schon früher bekannt. Die Veranlassung ihrer Entstehung war folgende. Es ist schon S. 91, 92 angeführt worden, daß man nach der Meinung Einiger schon zu den Zeiten Ludwigs des

*) Ungeachtet tit. XXXV. art. 14 der ordon. d. 1667 in den bestimmtesten Ausdrücken vorschreibt, daß die Kanzellei nach Verlauf der gesetzlichen Frist keine Erlaubnißbriefe zur Anstellung der requête civile ausfertigen, oder auf die etwa ausgefertigten keine Rücksicht genommen werden soll, so konnte man doch bei dem königl. Staatsrath ein Schreiben unter dem Titel: „*relief du laps de temps*“ nachsuchen, wodurch man von dem Nachtheil dieser Versäumniß befreit ward.

**) Die ordon. d. 1667. tit. XXXV. art. 12 verordnet das nämliche. Nur von dem Betrug ist in diesem Artikel keine Rede. Der erste Entwurf der ordon. d. 1667. enthielt in diesem Artikel auch den Fall des Betrugs. Allein dieses ward (m. s. das 13te Conferenz-Protokoll) auf die Bemerkung des General-Advokaten Talon „*que c'étoient des moyens de requête civile banaux*“ abgeändert.

Heiligen die in einem Urtheil enthaltenen Unrichtigkeiten in solche, die sich auf die Thatsache, und in solche, die sich auf das Recht bezogen, unterschied, so wie daß man, um Abhilfe davon zu erhalten, sich wegen der erstern an die Richter selbst, die das Urtheil gesprochen, und wegen der zweiten an den König wenden mußte. *) Dieses letztere Hülfsmittel (sich an den König selbst oder seinen Staats-Rath zu wenden) welches in den Zeiten der alten Einfalt und Treuherzigkeit, wo der Monarch für Jeden zugänglich war, Etwas tröstendes und beruhigendes für die Unterthanen hatte, ward in der Folge aufs ärgste mißbraucht. Eben von dieser alten Sitte nahm man den Vorwand zu den Evocationen, wovon wir oben gesprochen haben. Es kam endlich dahin, daß fast kein Ausspruch der Parlamente, weder in Beziehung auf das Recht noch auf die Thatsachen, mehr fest stand, worüber die Stände-Versammlungen die bittersten Klagen laut werden ließen. Gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts fing man endlich wieder an, die Irrthümer in Beziehung auf das Recht von denen in Beziehung auf die Thatsachen genauer zu unterscheiden. Bei den letztern, (wozu man auch alle gegen die Form des Verfahrens, begangenen Verstöße rechnete) unterschied man wieder zwei Fälle. Der Fehler war nämlich entweder von den Richtern selbst begangen worden, (d. h. diese hatten entweder die schon bekannten Thatsachen nicht gehörig gewürdigt) oder späterhin,

*) Zu den dort aus den Etablissem. d. St. Louis dafür angeführten Stellen kann man noch folgende aus Defontaines, welche nach meiner Ansicht die stärkste ist, hinzufügen. Chap. 22. art. 26. „Quant aucuns dist que on lui a fait jugement contre le coustume du pais, bien assiert au Roi, ki (à qui) les coustumes sunt à warder (garder) qu'il oie le recort (ouïsse, entende le rapport) du jugement, et là ou il connoistra les communes coustumes du pais brissies (brisées, enfrentes) par mauvais jugement, bien assiert à lui ke il les fache (fasse) r'enteriner et amender. Mais se il ne trueve (trouve) le coustume brisiye encore truis je le jugement mauvais, par autre raison ne s'en doit li Rois meller, puis k'il ne fut faussez, si come il dât, et en tans (temps) convenable.“

nachdem das Urtheil gesprochen worden, hatten sich neue Urkunden entdeckt, oder es hatte sich erwiesen, daß das Urtheil durch Betrug und Hinterlist der einen Parthei erwirkt worden. Im erstern Fall hieß das Gesuch um Abänderung des Urtheils „*proposition d'erreur*“ im zweiten Fall „*requête civile*.“ *) Das erstere Hülfsmittel (die *proposition d'erreur*) war viel früher als das andere (die *requête civile*) im Gebrauch; indem von jenem schon in der Verordnung, die Philip von Valois im J. 1344 erließ, Erwähnung geschieht. Der Irrthum den man den Richtern vorwarf, durfte sich indessen nur auf die Thatsache und nicht auf das Recht beziehen. **) Wegen Fehler der letztern Art konnte man sich nur an den König oder an seinen Staats-Rath wenden, und die Cassation des Urtheils nachsuchen. Allein in allen andern Fällen mußte man sich, um die Abänderung eines in letzter Instanz erlassenen Urtheils zu erwirken an die Richter, die es erlassen hatten, entweder durch die

*) Papon Collect. arrest. lib. XIX. tit. VIII. no. 4. „*Propositio erroris, libellus civilis [requête civile] culpa Procuratoris, dolus et circumventio partis, remedia compatibilia non sunt. Nam error propositus judicatur prout primus coetus seu senatus vidit, qui primum arrestum conclusit. Et tum, cum error subest, libellus civilis non admittitur: prout dictum fuit Arresto 3. Februarii Ao. 1540 in majore Camera [la grand' chambre]. Libellus civilis continet exceptiones et productiones novas, omissas dolo vel defectu et lubrico aetatis, quibusque visis arrestum datum non fuisset, veluti si consuetudo producat, vel instrumenta producantur, quae usque tum celata fuerant. Aliud est in propositione erroris. Et ita judicatum fuit arresto Parisiensi, 29. Januarii 1539.*“ Ueberhaupt wird es möglich seyn, über diesen Gegenstand den angeführten Titel lib. IV. tit. 8 (de autoritate rerum judicatarum) bei Papon nachzusehen.

**) M. s. die von Henrion-de-Panse (De l'autorit. judic. chap. XXIV. sect. VII. p. 388) angeführten Stellen der ältern Schriftsteller. Auch Lambert (Prat. judic. liv. II. chap. 16) sagt: „*N'est permis d'alleguer en proposition d'erreur autres erreurs que de faict et non de droict. Combien que souvent on en allegue qui sont de droict.*“

proposition d'erreur oder die requête civile wenden. Dieses war wenigstens im Anfang des 16ten Jahrhunderts die allgemeine Meinung, welche auch durch Viele im Lauf dieses Jahrhunderts erschienenen Verordnungen (ordon. d'Orleans art. 38, de Moulins art. 61, de Blois art. 92 *) bestätigt, und zum Gesetz erhoben ward. Die Ordonnanz von 1667 hob (tit. 35 art. 52) die proposition d'erreur auf, und ließ nur die requête civile bestehen. Doch ist noch Eine Erinnerung an die erstere übrig geblieben. Nach der über die Ordonn. von Moulins erschienenen königl. Erklärung vom 10ten Juli 1566 sollte in den Fällen, wo der angebliche Fehler von den Richtern selbst begangen worden, die Sache vor eine andere Kammer, als diejenige, welche das Urtheil erlassen hatte, gebracht werden. Die Verordnung vom J. 1667 spricht zwar hiervon nicht, allein sie bestimmt doch (tit. XXXV. art. 38), daß der Richter, auf dessen Bericht das angefochtene Urtheil erlassen worden, nicht Referent bei Beurtheilung der requête civile (weder des rescindant noch rescisoire) seyn könne. Nach (art. 21) sollte ferner bei den Parlamenten und andern Gerichtshöfen, die aus mehreren Kammern bestanden, die Frage über die Zulässigkeit der Klage in der sogenannten großen Kammer mündlich und öffentlich verhandelt und entschieden werden, **) und erst, wenn hier die Klage für zulässig erkannt

*) Ordon. d'Orleans d. 1560 art. 38 „Les prétendans nul-
litez et contrarietez des arrests de nos cours souve-
raines seront jugez où les arrests auront esté donnez,
suivant les edicts sur ce faicts“ — Ordon. d.
Blois d. 1579 art. 92 „Déclarons que les arrests de
nos cours souveraines ne pourront estre cassez ne re-
tractez, si non par les voyes de droict, qui est re-
queste civile et proposition d'erreur, et par la forme
portée par nos ordonnances: ny l'exécution d'iceux
arrests suspendue ou retardée sur simple requeste à
nous presentée en notre conseil privé.“

**) art. 21 selbst der ordon. d. 1667 enthält indessen schon
Eine Ausnahme hiervon, und in der Folge war man we-
gen der Anhäufung der Geschäfte in der großen Kammer
oft genöthigt hiervon abzugehen, und die Sache gleich an
die Kammer zu verweisen, die das erste Urtheil erlassen

wäre, die Entscheidung der Hauptsache wieder derselben Kammer anheimfallen, wovon das angefochtene Urtheil ausgegangen war. — Die constituirende Versammlung ging ganz von diesen Grundsätzen ab. Nach dem Decret, welches dieselbe den 11ten und 12ten Februar 1791 über diesen Gegenstand erließ, *) sollte (art. 1) die requête civile, in der Regel vor ein anderes Gericht als dasjenige, wovon das angefochtene Urtheil ausgegangen war, und zwar nach den für die Appellation vorgeschriebenen Formen **) gebracht werden. Hierzu setzte Art. 2 noch hinzu, daß, den Fall der Uebereinkunft der Partheien abgerechnet, die Entscheidung in der Hauptsache (rescisoire) weder dem Tribunal, welches die Zulässigkeit der requête civile erkennt, noch demjenigen, welches das angefochtene Urtheil erlassen hätte, übertragen werden könnte. Damals gab es keine eigentlichen Appellhöfe, sondern die Arrondissements-Tribunale (Die jezigen Tribunale der ersten Instanz) vertraten wechselseitig gegeneinander die Stelle der Appelgerichte. Als bald nach Einführung der Consular-Regierung durch das Gesetz vom 27sten Ventose J. 8 (18. März 1800) ***) wieder besondere Appellhöfe eingesetzt wurden, kehrte auch von selbst der alte Gebrauch zurück, daß nämlich die requête civile bei demselben Tribunal angebracht ward, von dem das Urtheil, wogegen Beschwerde geführt wird, ausgegangen war. ****) Dieses ward endlich durch den cod. d. procéd. civ. art. 490 wieder zum förmlichen Gesetz erhoben. Vor dem Erscheinen desselben wurden oft Prozesse wegen ganz kleinlicher Form-Verletzungen vor den Cassationshof von Paris gebracht, worüber Henrion-de-Panseu (De l'autorit. judic. chap. XXIV. sect. X. p. 410,

hatte. Dieses letztere ward auch von Zeit zu Zeit durch königl. Erklärungen z. B. vom 9ten August 1784 bestimmt erlaubt.

*) Desenne cod. génér. franc. tom. III. p. 281

**) Diese Formen sind durch tit. V. art. (1—13) des Decrets über die Justiz-Organisation vom 16ten August 1790 bestimmt. (Desenne tom. III. p. 215).

***) Desenne tom. IV. p. 250.

****) Merlin Répert. art. Requête civile. §. III.

411) bittere Klage führt. In dem alten Frankreich stand es, wie derselbe Schriftsteller anführt, bei dem ehemaligen Staats-Rath durchaus als Regel fest, daß man wegen einer Verletzung der Formen, welche nicht von den Richtern selbst, sondern von den sogenannten ministeriellen Beamten begangen worden, oder wenn der Staats-Procurator in Sachen, wo das Gesetz es vorschreibt, nicht gehört worden, nur durch die requête civile gegen ein Urtheil angehen könne, und daß einzig in den Fällen, wo die Verletzung der Formen von den Richtern selbst ausgegangen war, das Rechtsmittel der Cassation zulässig sey. *) Henrion-de-Panseu glaubt, es sey der Sinn des cod. d. procéd. diesen alten Gebrauch wieder zurückzuführen, welches sich indessen aus dem Text desselben schwerlich möchte folgern lassen. — Eine besondere Schwierigkeit wird dadurch in die Sache gebracht, daß die Verletzung der unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen, sie sey vor dem Urtheil oder bei Erlassung desselben begangen worden, gesetzlich sowohl den Weg zur Cassation als zur requête civile eröffnet. Pigeau (Procéd. civ. liv. II. tit. 1. chap. I. sect. V. no. 1. tom. I. p. 664) bemerkt hierüber, daß bei dem alten Staats-Rath der Gerichts-Gebrauch durchaus festgestanden habe, und dasselbe gelte auch jetzt von dem Cassationshof, daß, wenn eine Parthei sich desselben Mittels sowohl um die requête civile als um die Cassation nachzusuchen hätte bedienen können, sie durchaus nur die erstere hätte nachsuchen dürfen. Nach seiner Meinung müßte man daher bei Verletzung aller unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen das Rechtsmittel der requête civile und bei Verletzung der übrigen Formen das der Cassation wählen. **) Diesem gemäß würde

*) Henrion-de-Panseu (l. c.) „Ne donner aux lois régulatrices des formes que les juges doivent observer d'autres vengeurs que les juges eux-mêmes, ce seroit en quelque sorte conférer aux tribunaux la puissance législative.“

**) Der Cassationshof erließ den 16ten Juli 1809 (Sirey tom. XIV. p. 160) ein Urtheil, wodurch die verschiedenen Meinungen ausgeglichen, oder wenigstens das Gesetz gerechtfertigt wird. Demselben gemäß findet die requête civile

man auch gegen die von den Richtern selbst begangenen Form-Verletzungen meistens durch die Cassation angehen müssen; denn man hält dafür, daß ein Urtheil, wobei die vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet worden, nichtig ist, obschon das Gesetz die Strafe der Nichtigkeit nicht ausdrücklich ausgesprochen hat. — Außer den bis hierhin angeführten Mitteln gegen ein erlassenes Urtheil anzugehen, ist noch Eins übrig, das man in jeder Hinsicht ein trauriges nennen möchte; nämlich das, den Richter anzuklagen, er habe selbst in der Sache Parthei genommen (*quod litem suam fecerit*). Diese Klage wird in der französischen Gerichtssprache *prise à partie* genannt. Die Gründe, aus welchen sie nach der neuern Gesetzgebung zulässig ist, findet man *) (*cod. d. procéd. civ. 1ère part. liv. IV. tit. III*). Nach der ältern Gesetzgebung gab es, außer den Fällen von Betrug, Hinterlist und Erpressung (*concession*) von Seiten des Richters, noch etwa sieben, wo sie Statt fand. **) Sie waren, außer den sogleich anzuführenden, meistens Ueberschreitungen der Competenz, und zum Theil schon durch die von den frühern Königen (vor der *ordon. civ.*) erlassenen Verordnungen bestimmt. (Man sehe z. B. *l'ordon. d. 1446, sous Charles VII. art. 4, l'ord. d. Roussillon d. 1563 art. 33, l'ord. d. Blois d. 1579 art. 143, 203 u. s. f.*) Nach der *ordon. civ. tit. 1 art. 8* gehörten insbesondere die Fälle hierhin, wenn die Richter gegen den Sinn und die Vorschriften der königl. Verordnungen sprachen. Höchst wahrscheinlich war die Widersetzlichkeit, welche die Parlamente sehr oft gegen diese Verordnungen gezeigt hatten, die Ursache, warum dieser

und nicht die Cassation Statt, wenn die Richter über den Nichtigkeits-Grund nicht entschieden haben. Ist derselbe aber bei den Richtern vor Erlassung des Urtheils vorgebracht und darüber entschieden worden, so muß man die Cassation nachsuchen. *M. f. Les lois d. l. procéd. civ. par Carré. (édit. d. 1830) tom. IV. no. 1744 und 1741.*

*) Man vergleiche damit die Bestimmungen von art. 565 des *cod. d. délits et des peines* vom 3. Brum. J. 4. (Desenne tom. IV. p. 103).

**) *Merlin Répert. art. Prise à partie.*

Artikel in die ordon. civ. aufgenommen ward. In der Praxis stand es indessen als Grundsatz fest, daß der Widerspruch des Urtheils mit der Vorschrift der Verordnungen ganz offenbar und unzweifelhaft seyn müsse, um den Richter strafen zu können. *) Die prise à partie war nach der ordon. civ. ebenfalls erlaubt, wenn der Richter sich weigerte Recht zu sprechen. Der Titel der ordon. d. 1667, welcher: Des prises à partie überschrieben ist, spricht sogar von sonst keinem andern **) Grund diese Klage anzuheben. Auch war die Weigerung Recht zu sprechen (deni de justice), wie wir schon im zweiten Abschnitt angeführt haben, zur Zeit der Feudal-Gerichtshöfe fast der einzige Grund, um von diesen an den König oder dessen Gerichte zu appelliren; so wie auch wohl Nichts den Gang der Gerechtigkeit mehr hemmen würde, als wenn es in der Willkühr des Richters stände, zu urtheilen oder nicht. Da indessen jetzt nicht leicht ein Richter dieses ausdrücklich verweigern wird, so hat sowohl die ältere als neuere Gesetzgebung (ordon. d.

*) Schon die Verordnung von Villers-Cotterets (unter Franz dem Ersten im J. 1539) befahl (Art. 142, 143) die Richter, welche sich grobe Fehler (fautes notables) in der Instruction und Beurtheilung von Criminal-Prozessen hatten zu Schulden kommen lassen, zu schweren Strafen zu verurtheilen und überdem zum Schadens-Ersatz gegen die Partheien anzuhalten. In dem Edict, welches derselbe König zu Fontainebleau im Dezember 1540 (eigentlich nur für die Normandie) gab, spricht er ganz bestimmt von der prise à partie. „Item ne pourront les juges estre prins à partie, si non qu'on maintienne par le relief qu'il y ait dol, fraude, ou concussion ou erreure evident en faict ou en droict, et qu'en soit faict expresse mention par ledict relief en cas d'appel, et telle et si claire specification, qu'il puisse estre entendu par la garde du seel et non autrement etc.“

**) Doch findet man in derselben an vielen Stellen gelegentlich Fälle bemerkt, worin die prise à partie Statt finden sollte. So außer dem schon angeführten (tit. 1. art. 8) ferner tit. 6 art. 1, wenn die Richter Sachen zurückbehielten, die nicht zu ihrer Competenz gehörten, oder wenn (art. 2) die höhern Gerichte Sachen an sich zogen, die vor die Untergerichte gehörten.

1667. tit. 25. art. (2—4); c. d. p. c. art. 507, 508) gewisse Bedingungen festgesetzt, unter welchen er angesehen wird, als weigere er sich Recht zu sprechen. Wenn nämlich der Richter über eine spruchreife Sache, die an der Reihe ist entschieden zu werden (*affaire en état et en tour d'être jugée*), *) zu entscheiden unterläßt, so läßt man ihn zweimal nacheinander nach bestimmten Zwischenzeiten **) ersuchen, Recht zu sprechen. Dieses Gesuch ***) wird dem Richter durch einen Gerichts-Vollzieher, der sich diesem Auftrag unterziehen muß, und zwar nach dem neuern Gesetz in der Person des Gerichts-Secretairs, nach dem ältern in der des Referent, oder wenn kein Referent bestellt war, in der des Präsident überreicht. Genügt er nach dem zweiten Gesuch doch der Bitte nicht, so kann die Klage der Rechtsverweigerung gegen ihn angehoben werden, und zwar stimmen beide Gesetzgebungen hierin überein, mit der einzigen Ausnahme, daß man ehemals gegen die Mitglieder der Gerichtshöfe (*cours*) wegen einer solchen Nachlässigkeit keine eigentliche Klage anstellen, sondern sich nur bei dem Kanzler

*) So drückt sich art. 506 des c. d. p. aus. Ordon. d. 1667 (tit. 25 art. 2) heißt es nur „*si les juges dont il y a appel refusent ou sont négligens de juger la cause instance ou procès qui sera en état, ils seront sommés etc.*“ Nach der Ordon. Ludwigs des Zwölften vom J. 1498 Art. 58 sollte der Richter, nachdem er die Acten erhalten, Incidentpunkte so schnell als möglich, und größere Prozesse innerhalb drei höchstens sechs Monaten entscheiden. That er dieses nicht, so fand ein ähnliches Verfahren gegen ihn Statt, wie jetzt. Imbert Prat. judic. liv. I. chap. 50, Papon Collect. lib. XIX. tit. 1 arrest. 30 (ao. 1532). Nach Boutil. liv. II. tit. 13 sollte ein Criminal-Prozess nicht länger als zwei- und ein Civil-Prozess nicht länger als drei Jahre dauern. Sonst konnte der höhere Richter, zur Beschämung und Entehrung des Unterrichters die Sache auf Ersuchen an sich ziehen.

**) Diese Zwischenzeiten sind theils nach der ältern und neuern Gesetzgebung, theils nach Verschiedenheit der Gerichte verschieden, doch entweder von drei zu drei oder von acht zu acht Tagen.

***) Das neuere Gesetz nennt diese Bitte ein Gesuch (*requisition*), das ältere eine Aufforderung (*sommation*).

beschweren, und endlich an den Staats-Rath wenden konnte. *) — Allein noch in einem andern viel wesentlichern Punkt weichen beide Gesetzgebungen voneinander ab. Nach art. 4 des cod. civ. ist ein Richter, der, unter dem Vorwand der Dunkelheit oder des Stillschweigens des Gesetzes, nicht entscheiden will, der Weigerung Recht zu sprechen schuldig. Das ältere Gesetz hingegen gebot den Gerichtshöfen, sich in solchen Fällen an den König zu wenden. **) Es geschah ehemals sogar oft, daß die Richter die Partheien an den König verwiesen um von demselben die Erklärung eines Gesetzes zu erhalten. ***) Urtheile der Art finden sich viele bei Merlin, z. B. art. mise de fait §. 2. n. 4). Was die Gerichte betrifft, wobei diese Klage gegen die Richter angestellt werden muß, so standen nach der frühesten Gesetzgebung (vor der ordon. civ.) die Richter in dieser Hinsicht unter Denjenigen, an welche von ihren Aussprüchen appellirt ward. Allein der zu häufige und leichtfertige Gebrauch, welchen die Partheien von diesem Rechtsmittel, das nur ein ganz außerordentliches und höchst seltenes seyn sollte,

*) Daher heißt es auch ordon. tit. 25. art. 2. „Si les juges, dont il y a appel, refusent ou sont negligens de juger etc.“

**) Ordon. d. 1667. tit. 1. art. 7. „Si dans les jugemens des procès qui seront pendans en nos cours de parlement et autres nos cours il survient aucun doute ou difficulté sur l'exécution de quelques articles de nos ordonnances, édits, déclarations et lettres patentes: nous leur deffendons de les interpréter, mais voulons qu'en ce cas elles ayent à se retirer par devers nous, pour apprendre ce qui est de notre intention.“

***) Auch die Gerichts-Ordnung der constituirenden Versammlung vom 16ten Aug. 1790 enthält tit. 2 art. 12 (Desenne t. 3 p. 193) „Ils (les tribunaux) ne pourront point faire de réglemens, mais ils s'adresseront au corps législatif toutes les fois qu'ils croiront nécessaire, soit d'interpréter une loi, soit d'en faire une nouvelle.“ Doch scheint dieses mehr die Befehung der Richter im Allgemeinen zu bezwecken, als daß in einem einzelnen Falle die Entscheidung davon abhängen sollte.

machten, veranlaßte das Parlament von Paris den 4ten Juni 1699 ein sogenanntes *arrêt de régleme*nt zu erlassen, nach welchem keine Parthei einen Richter wegen Pflichtverletzung belangen, und Schadens-Ersatz von ihm verlangen konnte, wenn sie nicht vorher von dem Parlament, unter dem er stand, die Erlaubniß dazu erhalten hatte. *) Bald darauf ward es allgemeine Regel, daß diese Klage auch gegen die Unterrichter nur mit Erlaubniß der Parlamente angestellt, und auch nur von denselben definitiv entschieden werden könnte, welcher Gerichts-Gebrauch fast bei allen Parlamenten von Frankreich bis zu den letzten Zeiten (vor der Revolution) beobachtet ward. Was die Beamten der obersten Gerichtshöfe (*cours souveraines*), und diese Gerichtshöfe selbst betrifft, so konnten sie in dieser Hinsicht nur bei dem königl. Staats-Rath (*au conseil du Roy*) verklagt werden. **) Man suchte bei diesem zuerst die Cassation des Urtheils, und wenn diese ausgesprochen war, die Erlaubniß nach, die Richter verklagen zu dürfen. War diese bewilligt, so erfolgte endlich das definitive Urtheil. ***) Die Strafe traf alle Richter, welche bei dem angefochtenen Urtheil mitgewirkt hatten, wenn nicht etwa Einer durch irgend ein von ihm persönlich begangenes Verbrechen (z. B. der Referent durch Unterschlagung von Actenstücken) das falsche Urtheil veranlaßt hatte. Diese Maßregel alle Richter zu bestrafen (sie mochten für oder gegen gestimmt haben), hatte allerdings Etwas hartes, da dem Gesetz nach die Minorzähl verpflichtet war, bei der Abstimmung der Mehrzahl bei-

*) Dieser Beschluß findet sich im dritten Band der *causes célèbres*, in der Geschichte von de la Pivardiere.

**) Dieses stand durch alten Gerichts-Gebrauch fest, und ward bis zur Revolution beobachtet. Die *ordon. civ.* sagt darüber tit. 1 art. 8. „*Declarons tous arrêts et jugemens qui seront donnés contre la disposition de nos ordonnances, édits et déclarations, nuls et de nul effet et valeur et les juges qui les auront rendus, responsables des dommages et intérêts des parties, ainsi qu'il sera par nous avisé.*“

***) Man sehe hierüber Ferriere *Diction. d. Droit* und Merlin *Répert. art. prise à partie.*

zutreten. Indessen konnten die in der Minderzahl befindlichen Richter, wenn ihnen die Sache bedenklich vorkam, sich durch einen schriftlichen Protest schützen. — Die obersten Gerichtshöfe (*Cours souveraines*), besonders das Parlament von Paris haben von jeher Schwierigkeiten dagegen erhoben, daß sie eben so wie die Untergerichte der Gefahr einer solchen entehrenden Anklage unterworfen seyn sollten. Es ist merkwürdig aus dem letzten über die *ordon. civ.* gehaltenen Conferenzprotokoll zu ersehen, wie der erste Präsident Lamoignon sich abmühte, welche Hülfsmittel und Ausflüchte er anwandte, um diesen vermeintlichen Schimpf von dem Parlament abzuwenden. Erst, als der Staatsrath Puffort, welcher an der Abfassung der *ordon. civ.* den größten Antheil hatte, durch Anführung einer sehr großen Menge von Stellen der alten Verordnungen bewiesen hatte, daß die Vorschriften der *ordon. civ.* in dieser Hinsicht dem Geiste der ältern Verordnungen völlig gemäß seyn, gab Lamoignon in so fern nach, daß er behauptete, man müsse doch zwischen Richtern, die aus offener Partheilichkeit und Bestechlichkeit Unrecht thäten, und solchen, die nur gegen das gesetzlich vorgeschriebene Gerichtsverfahren fehlten, unterscheiden, und die Strafen nur für die erstern aufbewahren. Allein ungeachtet aller Einwendungen Lamoignons blieb der Entwurf der *ordon. civ.* in dieser Hinsicht ungeändert. — Was die neuere Gesetzgebung betrifft, so hat sie in Hinsicht der Gerichte, bei welchem diese Klage gegen die Richter angestellt werden muß, mehrmals gewechselt. Das Decret der Constituirenden vom 27ten November 1790, wodurch der Cassationshof eingesetzt ward, verwies (Art. 2) diese Klage, wenn man sie gegen ein ganzes Tribunal anhob, an den Cassationshof. (Desenne tom. III. p. 117). Das unter dem Direktorium erlassene Strafgesetzbuch vom 3ten Brum. J. 4 änderte dieses (art. 565 — 569) wieder in Etwa ab. (Desenne tom. IV. p. 103). Die Bestimmungen der neuesten Gesetzgebung finden sich *cod. d. procéd. civ. art. 509*. Ist die Klage gegen einen ganzen Assisen-*) oder Appellhof, oder eine Section eines letztern gericht-

*) d. h. gegen die eigentlichen Richter, die demselben beistzen. Denn gegen die Geschwornen findet keine Anklage Statt.

tet, so gehört die Klage nach Art. 101 no. 7 der Constitution vom 28ten Floreal J. 12 (18ten Mai 1804) *) vor den hohen kaiserlichen Gerichtshof, wovon unten noch näher geredet werden soll, und welcher übrigens jetzt nicht mehr besteht. Die Klage gegen andere Richter und Gerichte gehört vor die Appellhöfe. In jedem Fall muß, um diese Klage anzustellen, vorher die Erlaubniß dazu bei dem Gerichtshof, bei welchem sie angebracht werden soll, eingeholt werden (art. 510), welches auch der alten Gesetzgebung gemäß ist. Erst dann wird und zwar von einer andern Section des Appellhofs über die Hauptsache erkannt. (art. 515.) Ueber das Verfahren sehe man den c. d. p. (art. 505 — 516). Verliert der Kläger, sey es bei der Bitte um Zulassung der Klage, oder in der Hauptsache, so wird er in eine Geldbuße von wenigstens dreihundert Franken verurtheilt. (art. 513, 516). Ehe über die Sache entschieden ist, muß der angeklagte Richter sich jedes Erkenntnisses in irgend einer Sache des Klägers und aller mit ihm in gerader Linie Verwandten und Verschwägerten, unter Strafe der Nichtigkeit dieser Erkenntnisse, enthalten (art. 514). Uebrigens ist, wenn auch der verklagte Richter unterliegt, darum das von ihm ausgesprochene Urtheil nicht allezeit von selbst nichtig, sondern es kann nur nach Umständen durch Appellation oder die requête civile u. s. f. angefochten und umgestoßen werden. Der eigentliche Zweck dieser Klage (*prise à partie*) ist, den Richter zum Schadens-Ersatz anzuhalten. Sie ist ihrer Natur

*) No. 7 des angeführten Artikels heißt es „(Une haute cour impériale connoit) des forfaitures ou prises à partie qui peuvent être encourues par une cour d'appel, ou par une cour de justice criminelle ou par des membres de la cour de cassation.“ Er ist durch den cod. d. p. art. 509 in Etwa, nämlich auch auf einzelne Sectionen der Appellhöfe ausgedehnt worden. In der im J. 1816 erschienenen Ausgabe des cod. d. procéd. ist art. 509, wie in den frühern, während des Kaiserreichs, erschienenen Ausgaben abgefaßt, nur ist statt „sera portée à la haute cour impériale“ „sera portée à la haute cour“ gesetzt worden, obschon (1816) keine solche haute cour bestand.

nach eine *) Civil-Klage und von der Criminal-Klage, die man gegen einen Richter wegen Dienst-Vergehen anstellen kann, und deren Zweck die Bestrafung desselben ist, gänzlich verschieden. Für die letztere hat der cod. d'instr. crim. (art. 479—503) ein anderes Verfahren und andere Gerichte angeordnet. Nach dem alten Gesetz wurden indessen die Richter, wenn sie bei dieser Anklage unterlagen, durch das nämliche Urtheil zum Schadens-Ersatz und zu den sonstigen, dem Fall angemessenen Strafen verurtheilt. Man findet bei Merlin und Ferriere (art. prise à partie) mehrere Urtheile der Art, sowohl aus der ältern als neuern Zeit (b. h. sowohl aus der Zeit vor- als nach der ordon. civ.) angeführt. So ward unter andern (nach Ferriere) der General-Procurator **) des Parlaments von Chambery durch ein Urtheil vom 11ten October 1556 verurtheilt, nicht allein den Schaden zu ersetzen, sondern drei Tage nacheinander in der öffentlichen Sitzung des Parlaments von Paris so wie an dem Schandpfahl (pilori) der Hallen dieser Stadt eine schimpfliche (entehrende) Abbitte mit bloßem Haupt und Füßen, den Strick um den Hals und eine Wachskerze in der Hand (amende-honorable tête et pieds nus, la corde au cou, tenant un flambeau de cire ardente à la main) zu thun, weil er eine Parthei ungerechter Weise wegen des Verbrechens der Verfälschung verfolgt hatte. —

Das Vorige wird hinreichen, um jedem von der Hierarchie der ordentlichen Gerichte des alten und neuen Frankreichs einen allgemeinen Begriff zu geben. Uebrigens war und ist auch noch jetzt der Geschäfts-Gang nicht allein in Beziehung auf die Partheien, sondern auch auf die Richter bei den höhern Gerichten fast derselbe, wie bei den untern. ***) Jedes

*) Die Bestimmungen des cod. d. délits et des peines vom 3. Brum. J. 4 (art. 561, 562, 569) waren hierüber in Etwa verschieden. (Desenne tom. IV. p. 103).

**) Gegen die Beamten der Staatsbehörde findet die prise à partie eben so, wie gegen die Richter Statt. Merlin Répert. art. prise à partie. Papon Collect. Arrest. lib. XXIV. tit. 1. no. 4.

***) Nach der neuern Gesetzgebung vorzüglich, ist die Verschiedenheit nur sehr gering. Man findet die Punkte, wobei

Urtheil in Civil-Sachen ward und wird auch noch nach absoluter Stimmen-Mehrheit erlassen. *) Die Richter gaben und geben ihre Stimmen mündlich, doch im Geheimen, d. h. so daß sie nicht zur Kenntniß des Publikums kamen, ab. **) Sie konnten sich, wenn sie es für nöthig fanden, in ein besonderes Zimmer (die Rathskammer, *chambre du conseil*) zurückziehen. Diese Sitte, welche in dem alten Frankreich von je her bestand und jetzt wieder besteht, ward nur während der Revolution auf eine kurze Zeit unterbrochen. Nach art. 94 der Constitut. vom 3. 2 (24ten Junius 1793) (Desen. tom. I. p. 54 und tom. III. p. 512) sollten die Richter öffentlich berathschlagen und eben so ihre Stimme abgeben. Allein die Constitution vom 5ten Fructid. des J. 3 (22ten Aug. 1795) stellte (art. 208) ***) die alte Ordnung wieder her. — Die Stimmen wur-

eine solche Statt findet, näher angegeben bei Pigeau *procéd. civ. liv. II. tit. 1. chap. I. sect. III. no. XI. 10.* tom. I. p. 613, 614 und bei Berriat-Saint-Prix *cours d. procéd. tom. II. liv. II. sect. I. tit. 2. chap. 4. p. 424* (not). Nach der alten Gesetzgebung war die Verschiedenheit größer. Besonders bei den Parlamenten war die Masse der Formalitäten weit bedeutender. Die wichtigsten Verschiedenheiten werden in der Folge gelegentlich bemerkt werden.

*) Nur bei den Parlamenten war zuweilen auch in Civil-Sachen zu einem Urtheil eine Mehrheit von wenigstens zwei Stimmen erforderlich. Doch hiervon im folgenden Abschnitt.

**) Schon in der Verordnung Philipps von Valois vom J. 1344 heißt es: „*Post arrestorum prolationem nullus, cujus opinionis fuerint domini [Parlamenti], debet aliis revelare. Contrarium vero faciens, perjurii poenam noverit se incurrisse.*“ — Nach der ordon. d. 1453 (von Carl dem Siebenten) sollten die Partheien den Namen des Referent nicht kennen, und wenn er ihnen bekannt würde, sollte der Referent gewechselt werden.

***) Desenne *cod. génér. franc. t. I. p. 89.* — Nach Merlin (*Répert. art. opinion*) ist die öffentliche und laute Abstimmung durch die Constitution vom J. 2 zuerst eingeführt worden. In Criminal-Sachen hatte indessen schon die constituirende Versammlung durch das Dekret (vom

den und werden von dem Präsident (in dem alten Frankreich, bei den Gerichten, wo es einen General-Stellvertreter [lieutenant-général] gab, meistens von diesem) eingesammelt, dem auch die Verkündigung des Urtheils zukam. Ueber die Reihenfolge, nach welcher die Stimmen der einzelnen Richter eingeholt wurden, bestand ehemals kein bestimmtes Gesetz. Dem Herkommen nach, wurden indessen in allen mündlich verhandelten Sachen die Richter nach ihrem Dienstalter (von dem ältesten angefangen) um ihre Meinung gefragt. Wenn auf jeder Seite des Präsident mehr als vier Richter saßen, so stimmte jede Reihe besonders ab, welches man *prendre les opinions à deux conseils* nannte. In schriftlich verhandelten Sachen stimmte der Referent zuerst, und dann die Richter in der Ordnung wie sie, vom Referent angerechnet, saßen. Der Vorsitzende stimmte allezeit zuletzt, ausgenommen in denjenigen schriftlich verhandelten Sachen, in welchen er Referent war, worin er zuerst stimmte. — Nach der neuern Gesetzgebung ist diese Ordnung anders. Mehr bekümmert um die Unabhängigkeit der Stimmen als um den Rang der Stimmenden, verordnete sie, daß der (dem Dienstalter nach) jüngste Richter zuerst u. s. f. und endlich der Präsident zuletzt seine Stimme abgeben sollte. In Lothringen war dieses schon früher (durch die Verordnung des Herzogs Leopold vom November 1707) eingeführt. Die constituirende Versammlung führte durch ihr Dekret vom 16ten September 1791 tit. 8. art. 9 (Desenne t. III. p. 340) in Criminal-Sachen dieselbe Ordnung ein, die durch das kaiserl. Dekret vom 30sten März 1808, art. 35, 73

16ten September 1791) über die Einrichtung der Criminal-Justiz (tit. 8. art. 9, Desen. tom. III. p. 340) verordnet, daß die Richter laut und öffentlich abstimmen sollten, wobei es ihnen jedoch (art. 7) überlassen blieb, vorher im Geheimen zu berathschlagen. Das Dekret derselben Versammlung über die Justiz-Organisation überhaupt (vom 16ten August 1790) enthält in dieser Hinsicht keine genaue Bestimmung, sondern es sagt nur (tit. 2. art. 14. Desenne tom. III. p. 197) „en toute matière civile ou criminelle les plaidoyers, rapports et jugemens seront publics, et tout citoyen aura le droit de défendre lui-même sa cause, soit verbalement, soit par écrit.“

auch in Civil-Sachen auf alle Gerichte ausgedehnt ward, doch mit der Beschränkung, daß in allen Sachen, worüber ein schriftlicher Bericht erstattet wird, der Referent*) zuerst stimmt. Wenn bei dem Abstimmen sich mehr als zwei Meinungen bilden, so mußte nach der ältern Gesetzgebung und zwar nach Art. 32 der Verordnung Ludwigs des Zwölften (v. J. 1510) die Minderzahl sich an eine der andern Meinungen anschließen.***) Die neuere Gesetzgebung ***) verordnet dasselbe, doch so, daß in diesem Fall noch eine neue Stimmensammlung vorhergehen muß. Bei Stimmen-Gleichheit müssen die Richter in Civil-Sachen noch einen oder einige ****) andere, bei den Gerichten

*) Desenne cod. génér. franc. tom. IV. p. 438, 441.

***) Hiervon ist natürlich der Fall auszunehmen, wenn eine der drei Meinungen die absolute Mehrheit der Stimmen (d. h. Mehr als die übrigen zusammen) für sich hat. In diesem Fall gilt die Meinung der absoluten Mehrheit. Hat jede der drei Meinungen eben viele Stimmen für sich, so wird dieses als Stimmengleichheit (partage) angesehen.

****) Cod. d. procéd. civ. art. 117, 467; Decr. Impér. d. 30. Mars 1808. art. 35. Desen. tom. IV. p. 438. Man sehe noch Merlin Répert. art. opinion.

*****) Ehemals war bei den Parlamenten hierin eine andere Regel üblich, wovon im folgenden Abschnitt näher geredet werden soll. — In dem Dekret der Constituirenden vom 16ten Aug. 1790, wodurch zuerst die Form der Gerichts-Verfassung abgeändert und eine neue eingeführt ward, (Desen. tom. III. p. 188) war der Fall der Stimmen-Gleichheit nicht vorgesehen. Das unter dem Directorium erlassene Gesetz vom 14ten Prair. J. 6 (Desen. tom. IV. p. 221) verordnete, daß in diesem Fall die Richter drei andere nach dem Dienstalter zuziehen sollten. Dieses war bei der damaligen Verfassung, wo (nach Art. 216 der Constitution von 1795) für jedes Departement nur Ein, mit wenigstens zwanzig Richtern besetztes Tribunal bestand, leicht ausführbar. Allein nach der Justiz-Organisation vom 27ten Ventose J. 8 (18ten März 1800, Desen. tom. IV. p. 250), nach welcher (art. 6) für jedes Arrondissement nur Ein (hin und wieder nur mit drei Richtern und zwei Stellvertretern besetztes) Tribunal bestellt ward, konnte jene Bestimmung nicht mehr befolgt werden. Das Gesetz

erster Instanz einen Richter, der nicht über die Sache erkannt hat, = in Ermangelung einen Stellvertreter (suppléant), = in Ermangelung des letztern einen Advokat, und wenn auch deren keiner vorhanden ist, einen Anwalt (nach dem Dienstalter) zuziehen. (cod. d. procéd. civ. art. 118, in Beziehung auf die Appellhöfe s. m. art. 468). Diese Zuziehung eines neuen Richters geschieht durch ein förmliches Urtheil, wodurch der zugezogene Richter namentlich bestimmt wird, und zwar muß alsdann die ganze Sache von neuem öffentlich verhandelt, und in schriftlich verhandelten Sachen der Vortrag des Referent von neuem erstattet werden. — Noch ist zu bemerken, daß in Civil-Sachen beim Abstimmen nicht (wie es jetzt bei Criminal-Sachen geschieht) die Frage über die Thatsache von der über das Recht getrennt und über jede besonders entschieden wird, sondern daß die Richter über die Anträge der Partheien

vom 27ten Ventose J. 8 spricht nicht von dem Fall der Stimmen-Gleichheit. Da derselbe indessen sich häufig ergab, so forderte der erste Consul von dem Staats-Rath ein Gutachten darüber ein, welches den 17ten Germinal J. 9 als Consular-Beschluß verkündigt ward. (Desen. tom. IV. p. 300). Der Staats-Rath spricht sich dahin aus, daß es ihm am besten scheine zu der Einfachheit der ehemals (unter den Königen) gebräuchlichen Ordnung zurückzukehren, wo man einen Advokat, der bei der Verhandlung der Sache zufällig gegenwärtig gewesen war, als Richter zuzog, wodurch die Zeit und Kosten einer neuen Verhandlung erspart wurden. Wenn indessen auch die Tribunale eine Abneigung haben sollten, einen solchen Advokat oder Anwalt zuzuziehen, welches übrigens in jeder Hinsicht vorzuziehen wäre, so würde es Ihnen doch leicht seyn, Einen Richter oder Stellvertreter zu finden, durch dessen Mitwirkung die Sache entschieden würde. Es läge nämlich offenbar in dem Sinn des Gesetzes vom 27sten Ventos. J. 8, daß in solchen Fällen die Mehrheit Einer Stimme entscheidend sey, indem es überhaupt Alles der ehemaligen einfachen Ordnung mehr genähert, und die Ausführung des Gesetzes vom 14ten Prairial J. 6 (nämlich die Zuziehung von drei Richtern) ganz unmöglich gemacht hätte. — Dem Geist dieses Gutachtens gemäß sind auch die in dem cod. d. procéd. civ. (art. 118, 468) über diesen Punkt enthaltenen Bestimmungen.

stimmen. Dieses ist nicht allein dem Gerichts-Gebrauch sondern auch den Gesetzen gemäß. Ausdrücklich sprechen dieselben zwar nicht davon, indem man in keinem der über den Dienst und die Polizei der Tribunale erlassenen Gesetze oder Decrete (M. f. S. 271 Not.) das Mindeste davon findet. Allein es folgt doch mittelbar aus denselben, *) indem sie Ausnahmsweise gewisse Punkte bestimmen, worüber einzeln und vorläufig, ehe noch die Hauptsache zur Sprache gebracht wird, entschieden werden muß. Dieses ist nämlich der Fall bei allen aus der Form hergeleiteten Einreden (sins de non proceder), wodurch die Klage entweder aufgehoben oder wenigstens aufgeschoben

*) Es folgt auch wohl aus der Natur der Sache selbst. Das sogenannte factum ist in Civil-Sachen selten eine reine Thatsache, sondern derselben muß nothwendig eine gewisse Qualification beigelegt werden. Wenn es sich z. B. fragt, ob A dem B sein Haus verkauft hat, so handelt es sich nicht bloß von Thatsachen, sondern auch davon, ob dieselben von der Art sind, daß dadurch im Sinn des Gesetzes ein Verkauf constituirte wird. — Bei den Erörterungen, welche in der constituirenden Versammlung über die Einrichtung der Justiz Statt fanden, drang vorzüglich A. Dupont in einer am 29sten März 1790 gehaltenen Rede auf die Trennung der Frage über die Thatsache von der über das Recht. Er behauptete, daß ohne diese Trennung sehr viele Prozesse nach der Meinung der Minderzahl der Richter entschieden würden, wozu er als Beweis folgendes allerdings merkwürdige Beispiel anführt. Man nehme an, Titius weigere sich die Schulden seines Großvaters zu bezahlen, weil Itens sein (des Titius) Vater auf die Erbschaft desselben Verzicht geleistet, und Itens die an den Großvater gemachten Forderungen nicht gesetzlich begründet seyen. Cajus behauptet von beidem das Gegentheil. Nimmt man noch ferner an, die Zahl der Richter sey zwölf. Von diesen seyen sieben der Meinung, es habe keine Verzichtleistung Statt gefunden. Die fünf andern glauben, es habe eine Verzichtleistung Statt gefunden, aber die Forderungen seyen gesetzlich gegründet. Wenn nun von den sieben ersten, vier die Forderungen für ungegründet und drei sie für gegründet halten, so verliert Cajus seinen Prozeß, obschon er in Hinsicht der Thatsache, eine Majorität von 7 gegen 5 und in Hinsicht des Rechts eine Majorität von 8 gegen 4 für sich hatte.

wird, wohin die Einrede der Incompetenz und andere derselben Art gehören. (Man sehe darüber Merlin Répert. art. fin de non-procéder, d. cod. d. procéd. art. 170, 172, 173 u. s. f. und die ordon. d. 1667. tit. 6). Aus dem, daß die Richter nur über die Anträge der Partheien entscheiden, folgt, daß sie keiner derselben mehr zuerkennen dürfen, als sie gefordert d. h. als worauf sie angetragen hat. Selbst wenn die Parthei in Ausführung ihrer Gründe Etwas übergangen oder ausgelassen hat, so dürfen die Richter dieses nur in Hinsicht des Rechts, aber nicht in Beziehung auf die Thatfachen ergänzen. Schon Philip von Valois bestimmte durch seine Verordnung vom J. 1344 über diesen Punkt „Injungit Rex omnibus tam magnae Camerae quam Inquaestarum dominis, in vim sui juramenti, ne de causis in eadem Curiâ existentibus, informationem per verba privata, in eorum domibus, nec alibi recipiant a quocunque per litteras vel nuncios, aut alias quovis modo, sed solum in Parlamento, Partibus in Curiâ litigantibus et eorum jura monstrantibus.“ Noch näher erklärt sich derselbe König darüber in folgender Stelle: „Prohibons et défendons à tous les Présidens et Conseillers qu'en jugeant aucun Procès ils ne dient, ne proposent aucuns faits soit à louange ou vitupère des Parties , ni autres faits que les faits proposés par les Parties au Procès; car les Parties scavent, ou doivent mieux scavoir leurs faits qu'ils ont à proposer, que ne font les juges; et si aucun faisoit le contraire, en disant son opinion ou autrement, ce sembleroit être plus d'affection que de raison.“

Ueber den Inhalt der Urtheile im Allgemeinen läßt sich natürlich Nichts bestimmtes sagen, indem derselbe von der Natur der Streitfrage und den Rechten und Anträgen der Partheien abhängt. Eine Art von Entscheidung gibt es indessen, die wir, weil sie den ehemaligen französischen Gerichten eigen war, hier bemerken wollen, und von der man zweifeln möchte, ob sie mehr zu dem Inhalt oder zu der Form des Urtheils zu rechnen sey. — Dieses war nämlich, wenn eine Parthei „hors de cour“ erklärt ward. Dieselbe Formel war sowohl in Civil- als Criminalsachen üblich. In Beziehung

auf die letztern wird §. 4. davon näher geredet werden. In Civil-Sachen bediente man sich derselben, wenn entweder die Klage ohne allen Werth und Gegenstand, oder wenn sie noch nicht gehörig aufgeklärt war, oder Jemand vor der gehörigen Zeit, vor dem Erfall der Frist, oder vor Erfüllung einer nothwendigen Bedingung die Klage anhob. *) Das Einzige indessen, wodurch sich in Civil-Sachen ein solches Urtheil von der gänzlichen Abweisung des Klägers unterschied, bestand darin, daß meistens kein Schaden-Ersatz erkannt, und, gegen die allgemeine Gewohnheit der französischen Gerichte, die Kosten zwischen den Partheien ausgeglichen wurden. Eine einzige Ausnahme fand Statt, wenn dem „hors de cour“ noch „quant à présent“ beigefügt war, in welchem Fall es dem Kläger freistand, seine Klage zur rechten Zeit zu wiederholen.

Was die Zahl der Richter betrifft, die bei einem Urtheil mitwirken müssen, so ist und war diese nach Verschiedenheit der Gerichte verschieden. Jetzt ist (nach dem Gesetz vom 27sten Ventose J. 8. 18ten März 1800) bei einem Urtheil eines Tribunals der ersten Instanz (Art. 16) eine Zahl von wenigstens drei, und bei dem Urtheil eines Appellhofs (Art. 27) eine von wenigstens sieben Richtern erforderlich. Befinden sich überdem bei einem Gericht zwei (bis zu dem Grad von Geschwister-Kindern) verwandte Richter, so werden in Folge des kaiserlichen Dekrets vom 23sten April 1807, welches auf das Gutachten des Staats-Raths erlassen ward, nach dem Beispiel des alten Gerichts-Gebrauchs die Stimmen derselben, wenn sie der nämlichen Meinung sind, nur für Eine gezählt. (Desen. tom. IV. p. 429). Die Urtheile der Friedensrichter gehen von denselben allein aus. **) In dem alten Frankreich war bei den Präsidial-Gerichten (M. s. S. 235, 238) die Zahl der Richter, die bei einem Urtheil mitwirken mußten, zu sieben bestimmt. Bei den Untergerichten (sowohl den königlichen als Grundherrlichen) waren wenigstens drei Richter erforderlich. Ferriere (Dict. d. Droit. art. juges inférieurs) bemerkt dieses ausdrücklich.

*) Ferriere Dict. d. Droit art. Hors de Cour.

**) Von den Bestimmungen der Constituirenden über diesen Punkt wird unten näher die Rede seyn.

Er beruft sich deshalb auf die Bestimmung der ordon. d. 1670 (tit. 25. art. 10). An dieser Gesetzes-Stelle ist nun zwar nur von Criminal-Urtheilen die Rede. Doch läßt sich nicht wohl zweifeln, daß die Angabe von Ferriere dem letzten Gerichts-Gebrauch vor der Revolution gemäß gewesen *) sey. Bei den Parlamenten fand in dieser Hinsicht eine große Verschiedenheit Statt. Bei einigen (dem Parlament von Paris z. B.) waren zehn, bei andern sieben Richter u. s. f. erforderlich, um ein Urtheil erlassen zu können. —

Ist nun endlich das Urtheil festgesetzt, so wird es in der öffentlichen Sitzung von dem Präsident ausgesprochen, und von dem Gerichts-Secretair, so wie der Präsident es ausspricht, in das Sitzungs-Protocoll (feuille d'audience) eingetragen.**) Dieses bildet die Urschrift (la minute) des Urtheils, die in Civil-Sachen von dem Präsident und Gerichts-Secretair ***) unterzeichnet wird. Diese öffentliche und mündliche ****) Ver-

*) Ueber die Art der Abstimmung und den dabei nöthigen Bedingungen findet man viele Particularitäten und zwar mit den Original-Stellen aus den königl. Verordnungen belegt, in dem fünften Band der Werke von D'Aguesseau in dem Abschnitt, welcher „Maximes tirées des ordonnances suivant l'ordre du Code Henri“ überschrieben ist, p. 571. édit. d. 1767. 4to.

**) „La minute est redigée sur une feuille volante appelée feuille d'audience; toutes ces feuilles se réunissent, à la fin de l'année, en un cahier ou registre, qui prend le nom de registre d'audience, autrement de plumitif, c'est à dire registre de celui qui tient la plume à l'audience.“ Lois d. c. procéd. civ. par Carré tom. I. p. 384. not.

***) Cod. d. p. art. 138, 139; ordon. civ. tit. 26. art. 5. Nach art. 138 d. c. d. p. müssen in demselben Register am Rande die Namen der Richter die bei dem Urtheil mitgewirkt, so wie der des Staats-Procurators, der dabei zugegen war, angemerkt werden; welches letztere ebenfalls von dem Präsident und Gerichts-Secretair unterschrieben wird. Schon die ordon. d. Moulins art. 63 enthält eine ähnliche Vorschrift.

****) Mündlich wird der Parthei das Urtheil durch den Präsident auch dann verkündigt, wenn die Sache bei verschlos-

Kündigung des Urtheils durch den Präsident ist jetzt für alle Civil-, Polizei-, Correctionelle- und Criminal-Sachen durchaus vorgeschrieben. Es kommt hierbei nach der jetzigen Gesetzgebung gar nicht darauf an, ob der Prozeß selbst, mündlich oder schriftlich verhandelt worden ist. — Nach der ältern Gesetzgebung fand zwar dasselbe Verfahren, jedoch nur für mündlich verhandelte Sachen Statt. Für die schriftlich verhandelten war es anders. Der Referent mußte die eigentliche Entscheidung (le dictum ou dicton — so nannte man sie in schriftlich verhandelten Prozessen —) nebst dem Datum, wo sie ergangen war *) mit eigener Hand schreiben, und auf das Secretariat schicken. Hier ward es (zu den Zeiten Imbert's Prat. judic. liv. I. chap. 51) durch den Gerichts-Secretair den Partheien oder ihren Anwälten mündlich verkündigt, welches indessen vielleicht nur bei einigen Gerichten gebräuchlich war. Unmittelbar vor der ordon. civ. und schon früher (ordon. d'Orleans art. 62) war es fast durchaus Sitte, daß auch diese Urtheile von den Gerichten selbst öffentlich verkündigt wurden, welches dieselbe (tit. 26. art. 7) abschaffte. **) Dieser Bestimmung gemäß wurden sie auf dem Secretariat niedergelegt, wo die Partheien sie einlösten. Ehemals wurden diese Urtheile als an dem Tag ihrer Verkündigung erlassen

senen Thüren verhandelt wird. M. f. S. 273 Not. Dieses gilt auch in Criminal-Sachen.

*) Dieses war durch die Ordon. Carls des Siebenten vom J. 1453, und die Ludwigs des Zwölften vom J. 1498 vorgeschrieben, und ward auch schon zu den Zeiten Imbert's (etwa im J. 1530) und bis zur Revolution beobachtet. (Prat. judic. liv. I. chap. 51). Daß der Referent auch (und zwar ehe er das Urtheil auf das Secretariat schickte) das Datum eigenhändig zusetzen mußte, verordnete die ordon. civ. tit. 26. art. 8.

**) Jousse in seinem im J. 1767 erschienenen Commentar über die ordon. civ. bemerkt zu der angeführten Stelle, daß bei einigen Gerichten die Urtheile dennoch öffentlich ausgesprochen würden, oder daß man wenigstens unter denselben bemerke, sie seyen öffentlich ausgesprochen worden, ob schon es wirklich nicht geschehen sey; welches er mit Recht einen doppelten Mißbrauch nennt.

angesehen. Nach der ordon. civ. tit. 26. art. 8. war aber das Datum derselben der Tag, wo sie erlassen wurden, welches eben durch die Unterschrift des Referent bekundet werden sollte. Bei diesen letztern Urtheilen, die nicht öffentlich ausgesprochen wurden, entstand oft eine besondere Schwierigkeit darüber, wann sie als eigentlich feststehend und beschloffen anzusehen seyen, so daß sie von den Richtern, die sie erlassen hatten, nicht mehr geändert werden könnten. Hierüber waren die Meinungen der Rechtsgelehrten Nichts weniger als einig. Viele *) glaubten, so lange das Urtheil noch nicht unterzeichnet und auf dem Secretariat niedergelegt sey, stehe es den Richtern frei, dasselbe abzuändern. Andere hielten dafür, sobald es von dem Präsident und Referent unterzeichnet sey, müsse man es als ausgesprochen ansehen, so daß es alsdann nicht mehr abgeändert werden dürfe. Nach einem Beschluß des Parlaments, den dasselbe zu der Zeit, wo D'Aguesseau General-Advokat dabei war, gefaßt, und worauf derselbe in einem Brief vom 3ten November 1736 verweist, sollte ein Urtheil gleich nach der Abstimmung, (wenn die absolute Stimmen-Mehrheit sich ergab) nicht mehr geändert werden, es sey denn, daß die Partheien noch vor der Abfassung und Unterzeichnung des Urtheils neue Actenstücke beibrächten, und daß zugleich alle Richter einstimmig wären, die Einreichung dieser neuen Actenstücke zu erlauben und von neuem zu berathschlagen. Allein auch dieses ward nicht allenthalben beobachtet. Eine vollständige Darstellung aller Meinungen über diesen Punkt findet man (Merlin Répert. art. jugement §. 3. no. IV. Jetzt, wo alle Urtheile mündlich und (auch fast ohne Ausnahme) öffentlich ausgesprochen werden, kann diese Schwierigkeit nicht mehr vorkommen. Denn es ist keinem Zweifel unterworfen, daß ein ausgesprochenes Urtheil nicht mehr geändert werden kann, so

*) Papon Collect. Arrest. lib. VI. tit. 2. no. 27. „Posteaquam viso processu periculum sententiae conceptum fuit, signatum atque in acta relatam ad id recitandum, iudices manus, ut ajunt ligatas habent, neque possunt aut debent illud, aut processum ex actis edere, ut predictum processum retractent; Prout judicatum fuit Arresto Parisiensi 17 die Decembris ann. 1555 etc.“

wie auch, daß es, ehe es ausgesprochen worden, als nicht existirend anzusehen ist. *)

Was die Art der Abfassung der Urtheile betrifft, so muß man die Form, in welcher sie ausgesprochen, und von dem Gerichts-Secretair niedergeschrieben werden, von derjenigen, in welcher sie ausgefertigt und den Partheien zur Vollstreckung mitgetheilt werden, (worüber sogleich noch ein Näheres) unterscheiden. In der letztern Form bestand ehemals jedes Urtheil aus zwei Theilen, nämlich aus den sogenannten Qualitäten und der eigentlichen Entscheidung (le dispositif), wozu in schriftlich verhandelten Sachen noch ein dritter Theil (vu genannt), d. h. die Erwähnung der eingesehenen Actenstücke hinzukam. Nach der jetzigen Gesetzgebung (cod. d. procéd. art. 141) besteht es aus den Qualitäten, der Entscheidung und den

*) Ehemals scheint arger Mißbrauch mit der Abänderung der Urtheile getrieben worden zu seyn. Bei Merlin (art. jugement) wird eines Falls erwähnt, wo ein Richter, der unter Zuziehung einiger Rechtsgelehrten (gradués) ein Urtheil erlassen hatte, nachher unter Zuziehung von andern Rechtsgelehrten dasselbe abänderte. Schon Carl der Siebente verordnete „Item et pource que souventes foyes les juges tant nostres qu'autres, après leurs sentences prononcées, dont aucunes des parties appellent, après l'appellation faicte corrigent leur sentence, et les mettent par escrit en autre forme, qu'ils ne les ont prononcées Nous avons ordonné et ordonnons que tous les juges et justiciers de nostre royaume tant nostres qu'autres, avant qu'ilz prononcent leurs sentences, deffinitives ou autres dont les parties seront appointées en droit. bailleront au greffier de leur cour en escrit le brief ou dictum de leur jugement tel qu'ilz le prononceront: lequel brief de leur dictum ou appointment ledict greffier sera tenu de garder pardevers luy et l'enregistrer: et ne signera la sentence ou appointment du juge après qu'elle sera prononcée et mise en forme, sinon qu'en iceluy brief ou dictum dudict jugement ou appointment, tel qu'il luy aura esté baillé, soit mis en escrit en ladicte sentence de mot à mot sur peine d'estre puny comme de crime de faulx. M. f. Ordonnanc. d. 1453. art. 17.

Beweisgründen (motifs), unter welchen letztern in den Fällen, wo es erforderlich ist, die sogenannten vu (nach Einsicht) mitbegriffen sind (art. 142). *) — Unter Qualitäten versteht man die Namen der streitenden Partheien, ihre Forderungen und Einreden, so wie die Thatsachen und Rechtsgründe, woraus sie dieselben herleiten, kurz den sogenannten status causae et controversiae. (cod. d. p. art. 142). Sowohl nach dem alten als neuen Verfahren muß der Anwalt, der die Ausfertigung des Urtheils verlangt, diese Qualitäten dem Gericht einliefern. Er läßt dieselben zu dem Ende dem Anwalt des Gegners insinuiren. Hat dieser Etwas dagegen zu erinnern, so kommt die Sache wieder vor das Gericht, welches dann diesen Punkt ordnet. **) Die Urtheile in der Form, wie sie in der öffentlichen Sitzung ausgesprochen werden, enthalten diese Qualitäten nicht, sondern nur die Beweggründe und die Entscheidung (nach dem ältern Verfahren nur die letztere). Bei Aussprechung des Urtheils heißt es auch nur ohne alle Erwähnung des Namens des Fürsten „das Tribunal urtheilt, erkennt zu Recht u. s. f.“

*) Nach der Gerichts-Ordnung, welche die constituirende Versammlung den 16ten August 1790 führte, bestand ein jedes Urtheil aus 4 Theilen. tit. 5. art. 15. (Desenne cod. gén. t. III. p. 221. heißt es: „La rédaction des jugemens, tant sur l'appel qu'en 1ère instance, contiendra quatre pièces distinctes. 1) Dans la 1ère les noms et les qualités des parties seront énoncés. 2) Dans la seconde, les questions de fait et de droit, qui constituent le procès, seront posées avec précision. 3) Dans la troisième le résultat des faits reconnus ou constatés par l'instruction, et les motifs qui auront déterminé le jugement, seront exprimés. 4) Le quatrième enfin contiendra le dispositif du jugement. Nach der Constitution des J. 3. art. 208. sollte noch überdem der Text der Gesetze, worauf ein Urtheil sich berief (auch in Civil-Sachen) wörtlich in demselben angeführt werden. Die Constitution vom J. 8 hob dieses indessen wieder auf.

**) Ehemals fand darüber eine förmliche mündliche Verhandlung Statt. Nach dem jetzigen Verfahren berichtigt der Präsident die Sache. (cod. d. procéd. art. 143—145). — Diese Mittheilung der Qualitäten durch die Anwälte oder vielmehr durch denjenigen der Parthei, welche das

Alles bis hierhin Erwähnte findet bei allen Gerichten Statt, sie mögen in erster oder letzter Instanz sprechen. Allein die Benennung, die man den Urtheilen giebt, war und ist noch, nach Verschiedenheit der Gerichte, verschieden. Nur diejenigen Gerichte, welche vermöge ihrer Einsetzung in allen vor sie gebrachten Sachen in letzter Instanz sprechen, hießen vor sie noch *Gerichts-Höfe* (*cours, cours souveraines*). Hierhin

Urtheil auslöst, kürzt den Gang des Verfahrens merklich ab. Es würde nämlich sehr lange aufhalten, wenn der Präsident bei der öffentlichen Aussprechung des Urtheils auch den ganzen *status causae et controversiae* vortrüge. Der *Gerichts-Secretair* welcher das Urtheil so wie der Präsident es dictirt, niederschreibt, kann die ihm unbekanntes Qualitäten später unmöglich hinzufügen. — Wir fügen, da diese Sache in den deutschen Gerichten nicht gebräuchlich ist, aus Pigeau (*procéd. liv. II. part. III. tit. 7. no. III. tom. I. p. 550, 551* ein Formular dieser Qualitäten bei.

Qualités de Jugement.

Entre le Sieur Pierre, négociant demeurant à . . . demandeur après citation préalable au bureau de paix [*si elle a lieu*], suivant l'assignation donnée par exploit de . . . huissier, en date du . . . tendante à ce que [*on relate toutes les conclusions de l'exploit*] défendeur à la requête à lui signifié le . . . suivant la sienne en reponse, en date du . . . dans laquelle il conclut à ce que [*on relate les conclusions de la requête*]; comparant ledit Sieur Pierre, par Me. A . . . son avoué d'une part;

Et le Sieur Louis, agent d'affaires demeurant à . . . défendeur à l'exploit d'assignation susénoncé et daté, demandeur aux fins de la requête du . . . dans laquelle il conclut à ce que [*on relate les conclusions*], et défendeur à celle du . . . comparant ledit Sieur Louis par Me. B . . . son avoué d'autre part;

sans que les qualités puissent nuire ni préjudicier

Question de fait etc.

Question de droit etc.

Après avoir entendu contradictoirement etc. le tribunal etc.

Diese Qualitäten müssen, wie im Text bemerkt worden, der Gegen-Parthei insinuiert werden; welches indessen nur für contradictorische = nicht für Contumacial = Urtheile gilt.

gehörten in dem alten Frankreich aus den ordentlichen Gerichten vorzüglich die Parlamente; in dem neuern die Appellhöfe und der Cassationshof. Selbst solche Gerichte, die nur für die Dauer einer bestimmten Zeit zusammengesetzt werden, führen, wenn sie in allen ihnen vorgelegten Sachen in letzter Instanz sprechen, den Titel Gerichts-Höfe (cours), wie die Assisen- und Special-Gerichte, welche Assisenhöfe, Specialhöfe, (cour d'assises, cours spéciales) heißen. — Man versteht zwar (und verstand besonders ehemals) unter dem Wort cour zuweilen jedes Gericht. Besonders war dieses der Fall, wenn dritte Personen von oder zu einem Gericht sprachen, wo dann nöthigenfalls durch den Zusatz „souveraine“ jede Zweideutigkeit vermieden ward. Allein außer den eigentlichen Gerichtshöfen, durfte kein einziges Gericht sich selbst in seinen Urtheilen den Titel „cour“ beilegen; welches auch in den königl. Verordnungen, offenen Briefen u. s. f. genau beobachtet ward. *) Die von diesen höchsten (unbeschränkten) Gerichtshöfen erlassenen Urtheile hießen und heißen noch „arrêts“ (Endurtheile, Beschlüsse); wogegen die Aussprüche der andern Gerichte nur „Urtheile (jugemens, sentences)“ genannt werden. **) In Civil-Sachen bedienten sich die Parlamente ehemals in Appellations-Urtheilen meistens des Ausdrucks: Der Hof vernichtet

*) Es gibt unzählige Beispiele davon. Um nur Eines anzuführen, so wird in der ordon. crim. d. 1670. tit. 25. art. 9 verboten, Criminal-Urtheile Nachmittags zu erlassen. Doch wird gleich in demselben Art. hinzugefügt: „N'entendons néanmoins rien innover à cet égard à l'usage observé par nos Cours.“

**) Der deutsche Gerichtsstyl kennt den Unterschied zwischen jugement und arrêt nicht. In der in dem ehemaligen Großherzogthum Berg eingeführten Uebersetzung des cod. d. procéd. wird arrêt durch: Urtheil, jugement durch: Bescheid übersetzt. Allein arrêt, (obchon es Einige von dem Griechisch. ἀρεσκω [placeo] ableiten) drückt offenbar aus, daß durch dasselbe das Verfahren beendigt oder beschlossen wird, wogegen ein Urtheil, auch der ersten Instanz, doch immer ein Urtheil ist. Ich glaube daher, daß die Worte: Endurtheil, Schlußurtheil, Beschluß, den Sinn des franzöf. arrêt genauer ausdrücken.

(met au néant) dieses oder jenes Urtheil. Bestätigten sie den Spruch des Unterrichters, so sagten sie: Der Hof vernichtet die Appellation (met l'appellation au néant). Stießen sie denselben um, so hieß es in mündlich verhandelten Prozessen: Der Hof vernichtet die Appellation, und dasjenige, wovon appellirt worden, (la cour met l'appellation et ce dont est appel au néant; latein. Curia appellationem et id, a quo appellatum fuit, in irritum deducit). *) Änderten sie bloß Einen Punkt des unterrichterlichen Urtheils ab, so hieß es: met l'appellation et ce, en ce que etc. au néant, l'emendant etc. La sentence au résidu sortissant effet. In schriftlich verhandelten Civil-Sachen bedienten sie sich meistens statt: ce dont est appel etc. des Ausdrucks: la sentence dont est appel etc. Hatte endlich der Appellant ohne alle Gründe von dem Urtheil

*) Dachte man sich nämlich das Urtheil des Unterrichters vernichtet, so war die bei dem Oberrichter dagegen eingelegte Klage nicht als eine eigentliche Appellation anzusehen. D'Aguesseau (Oeuvr. tom. V. p. 610. édit. d. 1767. 4to.) sagt, der Ausdruck „la cour met l'appellation au néant“ sey eigentlich nur passend, wenn das Urtheil des Unterrichters nach den zu der Zeit, wo es erlassen ward, bekannten Gründen unrichtig gewesen wäre, und der Appellat nur durch die in der Appellations-Instanz neu vorgebrachten Gründe seinen Prozeß gewänne. Wirklich war auch das Strafgeld, welches der Appellant in diesem Fall bezahlte geringer, als wenn es in dem Urtheil hieß „l'appellant non recevable en son appel.“ Eben darum durften auch nur die obersten Gerichtshöfe (cours souveraines) sich des Ausdrucks „mettre au néant“ bedienen. So heißt es z. B. (Ordon. d. Villers-Cotterets d. 1539. art. 128) „En toutes appellations sera jugé, an bene vel male, sans mettre les appellations au néant, ne moderer les amendes du fol appel sinon en nos Cours souveraines si pour très-grande et urgente cause ils voyent qu'ainsi le deust faire, dont nous chargeons leur honneur et conscience.“ M. s. auch (Imbert. liv. 2. chap. 15.) — Montesquieu (liv. 28. chap. 33) führt noch eine besondere Ableitung der Formel „La cour met l'appellation au néant“ u. s. f. an. Er glaubt nämlich, sie komme von den Gebräuchen des gerichtlichen Zweikampfs her, welches indessen minder wahrscheinlich ist.

des Unterrichters appellirt, besonders auch, wenn er nach Verlauf der gesetzlichen Frist appellirt hatte u. d. g., so hieß es „*La cour déclare la partie de . . . non recevable dans son appel, la condamne en l'amende et aux dépens.*“ — Bei Klagen wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt (appel comme d'abus. Man sehe den folgenden Abschnitt) hieß es im Urtheil: Es findet, oder es findet kein Mißbrauch Statt. (il y a, ou il n'y a pas d'abus). In Criminal-Urtheilen war die Formel: Es ist recht geurtheilt und ohne Beschwerde appellirt, (bien jugé, et sans grief appelé; bene judicatum, male appellatum) oder umgekehrt. Dieses letztere war auch die Formel, nach welcher, die Höfe (cours) abgerechnet, alle übrigen Gerichte in Appellations-Sachen ihre Urtheile abfaßten. Dieselben durften sich des Ausdrucks: Vernichten, für nichtig erklären (mettre au néant) nicht bedienen, selbst in den Fällen nicht, wo sie, wie z. B. die Präsidial-Gerichte in letzter Instanz urtheilten. Auch den Ausdruck: ordonner (verordnen) durften nur die Gerichtshöfe (cours souveraines) in ihren Urtheilen gebrauchen. Jetzt sind den Gerichten keine bestimmten Worte für die Abfassung ihrer Urtheile vorgeschrieben. Zu den Zeiten des Consulats und auch in den ersten Jahren des Kaiserreichs, bedienten sich die Appellations-Gerichte wenigstens jener doppelten Vernichtungs-Formel: mettre l'appellation et ce dont etc. nicht mehr, wie man sich aus der großen Menge von Urtheilen, die sich in dem Repertorium von Merlin finden, überzeugen kann. Späterhin indessen kehrten die Gerichte wieder zu der alten Gewohnheit zurück. (M. s. Pigeau procéd. civ. tom. I. p. 614—619). Die Kreis-Gerichte, auch wenn sie in zweiter und letzter Instanz urtheilen, sagen „*Le tribunal dit qu'il a été bien jugé par le jugement dont est appel, mal et sans griefs appelé etc.*“ Dagegen heißt es in den Urtheilen der Appellationshöfe „*La cour met l'appellation au néant etc. oder La cour déclare la partie de . . . non recevable dans son appel etc.*“; kurz ganz wie es so eben in Beziehung auf die ehemaligen Gerichte angeführt worden. Doch bleibt bei der Appellation das Strafgeld un geändert, in welcher Form auch das Urtheil ausgesprochen seyn mag. Man sehe hierüber noch: *Les lois de la procéd. civ. par Carré*

tom. III. no. 1701. p 469. — Die Sprache der Gerichte, worin nicht allein die Urtheile, sondern überhaupt auch andere Acte, sogar Testamente *) und Contracte ausgefertigt wurden, war in den frühesten Zeiten die Lateinische. In den Provinzen des geschriebenen Rechts wurden sogar Criminal-Prozesse in dieser Sprache verhandelt, und selbst die Zeugen-Verhöre in derselben aufgenommen; so daß weder der Angeklagte noch die Zeugen wußten, was sie ausgesagt haben sollten. Um diesem Unfug ein Ende zu machen, befahl Ludwig der Zwölfte (Durch Art. 47 der Verordnung vom J. 1510), daß man sich bei Criminal-Prozessen und bei Zeugen-Verhören überhaupt, durchaus der Sprache der Provinz, in welcher diese Prozesse verhandelt würden (*en vulgaire et langage du pays ou seront faits lesdits procès criminels et enquestes*) bedienen sollte. — Dieser wohlgemeinte Befehl (welcher schlecht befolgt werden mogte, indem Franz der Erste ihn in seiner Verordnung vom J. 1535 [chap. 13. art. 56] wiederholte) brachte indessen einen andern Uebelstand hervor, nämlich: wenn dergleichen Prozesse durch Appellation an die höhern Gerichte kamen, so verstanden diese oft den Provinzial-Dialect (das *patois*) nicht, worin die Prozeß-Acten geschrieben waren. Daher befahl Franz der Erste durch Art. 111 der Verordnung von Billers-Cotterets (gegeben im August 1539), daß fernerhin bei allen Gerichten ohne Aus-

*) Doch wohl nicht alle. Z. B. das Testament von Boutilier, vom J. 1402, welches man seinem Werk angehängt findet, ist in französischer Sprache abgefaßt; oder man müßte dieses, (welches indessen nicht wahrscheinlich ist) für eine Uebersetzung halten wollen. Auch die frühern Verordnungen der Könige sind zum Theil in französischer zum Theil in lateinischer Sprache. Eben so wird in der *Part. de verif. les dates* unter dem Art.: Franz der Erste bemerkt, daß vor der Verordnung dieses Königs, wovon so gleich die Rede seyn wird, es mehrere Beispiele gibt, wo selbst das Parlament von Paris sich bei seinen gerichtlichen Verhandlungen der lateinischen Sprache nicht bedient hat, und daß ganz sicher lange vor der genannten Verordnung bei allen grundherrlichen Gerichten die Urtheile, so wie alle Acte in der Sprache der Provinz (*en langue vulgaire*) abgefaßt worden seyen.

nahme, die Urtheile, so wie sämtliche Prozeßacten, Testamente, Contracte und überhaupt alle gerichtliche Ausfertigungen, u. d. g. in der Landessprache und zwar in der Französischen (en langue maternelle François) abgefaßt werden sollten. *) Dessen Enkel Carl der Neunte dehnte dieses durch die zu Roussillon im Januar 1563 unter Einfluß des berühmten Kanzlers de l'Hôpital erlassene Verordnung (art. 35) dahin aus, daß auch die Eintragung in die Register der Parlamente, so wie alle Antworten auf Gesuche und die Anträge der Staats-Procuratoren in französischer Sprache abgefaßt werden sollten.

Was die Vollstreckung der Urtheile betrifft, so geschieht diese jetzt, wenn das Urtheil des Untergerichts bestätigt wird, durch dieses. Wird aber das Urtheil umgeändert, so gehört die Vollstreckung dem höhern Gericht (an welches appellirt worden), oder einem andern von ihm beauftragten an. (c. d. p. art. 472). Nur über die Vollstreckung der Urtheile der Handels-Gerichte, erkennt (nach Art. 553 des c. d. p. c.) das Tribunal erster Instanz, und zwar desjenigen Orts, wo die Vollstreckung geschieht; welche Regel die Jurisprudenz auf alle Ausnahme-Tribunale ausgedehnt hat, **) wozu man auch die Friedens-Gerichte zählt. Für die Aussprüche von Schiedsrichtern hat das Gesetz selbst (c. d. p. art. 1000, 1021) es ausdrücklich und zwar mit dem Zusatz bestimmt, daß diese Urtheile

*) Man erzählt hierüber folgende Anekdote: Das Lateinische der damaligen Gerichtssprache war, wie man sich leicht vorstellt, äußerst barbarisch. Insbesondere übersezte man débouter (abweisen) durch debotare (z. B. dicta curia dictum actorem debotavit et debotat). König Franz der Erste fragte einen Edelmann, welcher wie er wußte, eines Prozeßes wegen schleunig nach Paris gekommen war, wie es mit seinem Prozeß stehe. Der Edelmann antwortete, er wäre kaum in Paris angekommen gewesen, als der Hof ihn (abgewiesen) debottirt (entstiefelt) habe. Der König unwillig über diese barbarische Sprache, erließ bald darauf die angeführte Verordnung.

**) Merlin Répert. art. exécution des jugemens civils. no. III. M. s. noch besonders Henrion-de-Panse De l'autorité judic. en France. chap. 16 et 17.

nicht anders, als auf eine Verordnung des Präsident des Tribunals der ersten Instanz *) oder des Appellhofs, und zwar desjenigen Gerichtsbezirks, worin der schiedsrichterliche Ausspruch ergangen ist, vollstreckt werden dürfen. Die Entscheidung aller über diese Vollstreckung entstehenden Streitigkeiten gehört dem Gericht an, dessen Präsident die Verordnung zur Vollstreckung gegeben hat.

Im alten Frankreich herrschte hierin eine große Verschiedenheit oder besser zu sagen, Verwirrung. Nach (art. 179 der ordon. d. Blois) gehörte **) in jedem Fall, ein Urtheil mogte bestätigt oder abgeändert worden seyn, die Vollstreckung dem Unterrichter. Nur die Auslegung des Urtheils gehörte dem Richter, der es erlassen hatte. Die Verordnung von Blois war indessen in vielen Gegenden nicht angenommen, und da galt dann meistens die jetzt durch den cod. d. proc. festgesetzte Regel.

Y Sowohl nach dem alten als neuen französischen Gesetz kann ein Urtheil ***) nicht vollstreckt werden, wenn es nicht

*) Nachdem nämlich der schiedsrichterliche Ausspruch selbst an der Stelle eines Urtheils der ersten oder zweiten Instanz erlassen worden.

**) Der Artikel lautet so: „Défendons à nos cours souveraines sur les acquiescemens ou appellations mises au néant, retenir la cognoissance de la cause principale, ne pareillement l'exécution de leurs arrêts et jugemens, si non pour ce qui régarde l'interprétation d'iceux. Mais leur enjoignons renvoyer la cognoissance de la cause au juge d'ou provient l'appel s'il a été bien jugé. Et si la sentence a esté infirmée, à celui qui tient le siege immédiatement après lui, fors aux cas esquels par les ordonnances il leur est permis user de retention de cause. Et semblable voulons estre gardé par les juges présidiaux et autres juges d'appel en leur régard: Le tout à peine de nullité des procédures et jugemens, et de tous despens, dommages et intérêts.“

***) Dieses gilt von allen Erkenntnissen, (sie seyen provisorisch oder definitiv) wodurch eine Parthei Etwas, was sich nicht blos auf das Verfahren bezieht, zu thun oder zu lassen, Etwas zu bezahlen oder vorzuschießen, herauszugeben

dem Anwalt und der Parthei selbst, wogegen es vollstreckt wird, mit den von dem Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten, mitgetheilt worden. (c. d. procéd. art. 147, ordon. civ. tit. 27. art. 1, 2). Provisorisch vollstreckbare Urtheile oder solche, die in letzter Instanz erlassen worden, können nach dieser Mittheilung jetzt auf der Stelle in Vollzug gesetzt werden; alle andere aber erst acht *) Tage nach Aussprechung des Urtheils, weil vor dieser Frist die Appel nicht eingelegt werden darf.

In dem alten Frankreich war, um ein Urtheil vollstrecken zu können, eine von dem Gerichts-Secretair in executorischer Form abgefaßte Ausfertigung **) desselben erforderlich. Man

oder zu räumen verurtheilt wird (jugement qui prononceroit des condamnations). Urtheile, die bloß in Hinsicht des Verfahrens Etwas bestimmen, werden nur dem Anwalt insinuiert. Die erstern Urtheile müssen in mehreren Fällen der Parthei, sogar an ihrem wirklichen (nicht an dem von ihr gewählten) Wohnort insinuiert werden.

*) Wegen der Contumacial-Urtheile und der von den Handels-Gerichten erlassenen, sehe man c. d. p. art. 155 und 435.

**) Es gab von jeher eine doppelte Art von Ausfertigungen eines Urtheils, nämlich eine in executorischer Form, und eine andere im Auszug gegebene. Imb. Prat. judic. liv. I. chap. 51. „Il y a deux manières de lever sentences: l'une par dicton seulement, l'autre quand on la leve en forme. (Die ordon. civ. tit. 11. art. 18 nennt dieses sentence en forme ou par extrait). Imbert setzt an der angeführten Stelle noch hinzu: „Doit le greffier semblablement par les ordonnances du Roy Charles VII. art. 17, et du Roy Loys XII. publiées en l'an 1499. art. 101 faire la sentence en forme sur les pièces des parties, et inserer au vray sans superfluité de langage le plaidoyé ou contenu des escritures des parties le plus sommairement qu'il est possible; et aussi par après y mettre de mot à mot le dicton du juge tel qu'il aura signé et euvoyé au greffier sur peine d'en estre puny comme de crime de faux. Et ne sera une partie receu a maintenir le dicton autre qu'il n'est contenu par ladite sentence quand elle est dans la forme susdite sinon quand elle vueille l'alleguer de faux.“

muß nämlich sowohl bei den Urtheilen als auch andern ähnlichen (z. B. notariellen) Acten die Urschrift (la minute) von der förmlichen Ausfertigung (la grosse) unterscheiden. Die erstere bildet zwar die Hauptgrundlage derselben. Sie allein ist gewöhnlich von allen Betheiligten, so wie von den mit der Abfassung beauftragten oder beschäftigten Personen unterschrieben. Man muß daher auch, wenn Zweifel entsteht, allezeit zu derselben zurückkehren. (cod. civ. art. 1334, 1335). Allein man kann sich derselben doch unmittelbar zur Erreichung seines Zwecks nicht bedienen, z. B. sie vor Gericht nicht produciren, die Vollstreckung eines Urtheils dadurch in der Regel nicht erwirken u. s. f. Dazu bedarf es einer mit gewissen Formen versehenen Ausfertigung des Actes, welche grosse genannt wird, und die sehr häufig ihrem Hauptinhalt nach nur eine Copie *) der Urschrift (minute) ist und seyn muß. Was diese Formen (in Beziehung auf die Urtheile) betrifft, so haben wir schon erinnert, daß die Ausfertigung derselben ehemals außer der eigentlichen Entscheidung, welche einzig in das Audienzprotokoll (plumitif) eingetragen ward, auch noch die Qualitäten enthalten mußte. Sie ward überdem, wenn sie ein Urtheil eines Untergerichts enthielt, mit dem Namen des Richters (z. B. des Amtmanns) und wenn sie den Beschluß eines Parlaments enthielt, mit dem des Königs (Louis par la grâce de Dieu etc.) überschrieben, welcher zugleich befahl, ihren Inhalt zu vollstrecken. Zu der äußern Form gehörte noch, daß sie, mit großen Buchstaben, auf Pergament geschrieben und mit dem königl. Siegel versehen seyn mußte. Doch selbst

*) Uebrigens ist eine grosse doch nicht immer eine Abschrift. Das Wesen derselben besteht eigentlich darin, daß sie in der Form ausgefertigt ist, wie man sie vor Gericht und bei allen gerichtlichen Handlungen gebrauchen kann. Von einem notariellen Act, wovon der Notar keine Urschrift zurückbehält, sagt man, er sey „en brevet“ ausgefertigt. — In den Provinzen des geschriebenen Rechts kannte man keine besondere Form für die grosse. Man sagte erste, zweite Ausfertigung (première, seconde expédition etc.) M. s. Merlin Répert., Ferriere Dict. d. Droit und die Encyclopéd. art. grosse.

mit einer solchen förmlichen Ausfertigung konnte man ein Urtheil nur in dem Bezirk des Gerichts, von welchem dasselbe ausgegangen war, in Vollzug setzen lassen. Man konnte es indessen, vermöge eines besondern Schreibens „pareatis“ genannt, welches man bei den Kanzelleien einlöste, auch in den andern Gerichts-Bezirken vollstreckbar machen. (Ordon. d. 1667. tit. 27. art. 6). Der Name „pareatis“ welcher gehorchet, bedeutet, ist aus der Zeit, wo die lateinische die Gerichtssprache war, beibehalten worden. Es gab dieser Briefe oder Befehle zweierlei, nämlich mit dem großen und mit dem kleinen Siegel (du grand ou du petit sceau). Die Erstern löste man bei der großen Kanzellei von Frankreich ein, welcher der Kanzler oder Siegelbewahrer unmittelbar vorstand. Durch einen solchen Kanzelleibefehl mit dem großen Siegel ward ein Urtheil in dem Umfang des ganzen Königreichs vollstreckbar, und es war nicht allein jedem Privaten, sondern auch allen hohen und niedern Gerichten auf das strengste und unter persönlicher Verantwortlichkeit sowohl des Berichterstatters als des Präsident *) verboten, der Vollstreckung das mindeste Hinderniß in den Weg zu legen. Die pareatis der zweiten Art (mit dem kleinen Siegel) erhielt man bei den Kanzelleien, die bei den andern Parlamenten in den Provinzen bestanden. Auch durch ein pareatis der letztern Art ward das Urtheil, doch nur in dem Gerichts-Bezirk des Parlaments, von dessen Kanzellei das pareatis ausgefertigt war, vollstreckbar. Die Vorsteher oder Siegelbewahrer dieser sogenannten kleinen Kanzelleien (petites chancelleries), (worüber im folgenden Abschnitt das Nöthige gesagt werden soll), waren verpflichtet, den Partheien auf Verzeigung des Urtheils das gehörige pareatis zu ertheilen, und

*) Ordon. d. 1667. tit. 27. art. 6 und 7. — Beide hafteten solidarisch für allen Schaden, der den Partheien dadurch erwuchs, und mußten außer den Strafen, die etwa im Urtheil selbst gegen diejenigen, welche die Vollstreckung hinderten, ausgesprochen waren, eine Geldbuße von 200 Livr. an den Staat erlegen. Die nähere Bestrafung aller Uebertretungen dieses Gesetzes war überdem dem König und seinem Staats-Rath vorbehalten.

es war ihnen unter Interdictionstrafe verboten, sich über die Sache selbst im mindesten ein Erkenntniß zu erlauben. (ordon. d. 1667. tit. 27. art. 6). *) Man konnte ein Urtheil auch sogar ohne ein *pareatis* vermöge einer Erlaubniß des Ortsrichters, welche dieser unter eine deshalb an ihn gerichtete Bittschrift (*requête*) setzte, vollziehen lassen. (art. 6.) Die Formel eines solchen *pareatis* war, wie folgt: *Louis par la grâce de Dieu etc. Au premier notre huissier ou sergent sur ce requis: te mandons à la requête de N mettre à due et entière exécution en tout notre royaume, pays, terres et seigneurie de notre obéissance l'arrêt rendu en notre cour de . . . le . . . jour . . . de . . . çà attaché sous le contrescel de notre chancellerie contre tel y nommé, et faire pour raison de ce tous exploits et actes nécessaires, de ce faire te donnons pouvoir sans demander notre permission, non obstant clameur de haro, charte normande, prise à partie et autres lettres à ce contraires; car telle est notre plaisir.* — Was die charte normande betrifft, welche gewöhnlich auch charte aux normands heißt, so war dieses eine von Ludwig dem Zehnten der Normandie bewilligte Charte, die unter mehreren Artikeln auch den enthielt, daß kein dort anhängiger Prozeß vor ein fremdes Tribunal gezogen werden sollte. — Der Haro-Ruf war ebenfalls nur in der Normandie gebräuchlich. Er soll nach der wahrscheinlichsten Meinung von den Zeiten des ersten Herzogs der Normandie, der Raoul oder Rollo **) hieß, und der sehr gerecht

*) Vor Erlassung der ordon. d. 1667. scheinen in diesem Punkt große Unordnungen geherrscht zu haben. In der dreizehnten über die ordon. d. 1667. gehaltenen Conferenz bemerkte der Staats-Rath Puffort, daß in den Provinzen kein Urtheil ohne ein *pareatis* der Kanzlei des Parlaments der Provinz vollstreckt würde, daß über ein *pareatis* oft noch von neuem vor Gericht verhandelt und das vorige Urtheil abgeändert würde, daß man die Huissiers, die es wagten, ein Urtheil auf ein *pareatis* mit dem großen Siegel ohne weiteres zu vollstrecken, ins Gefängniß wärfe u. s. f.

**) M. s. die Einleitung.

und weise regiert hat, herkommen. Durch den Ruf ha Raoul oder ha Rollo, woraus mit der Zeit Haro geworden, sollte der Fürst zur Hülfeleistung gegen drohendes Unrecht aufgefordert werden. Zuerst ward dieser Ruf nur bei einem frisch begangenen Verbrechen angewendet. Sobald nämlich der Ruf Haro gegen Jemand erscholl, mußten alle Bewohner eines Dorfs, einer Stadt u. s. f. aus ihren Häusern kommen und zur Verhaftung des Verbrechers beitragen. Es war sogar nicht einmal nöthig, das Haro in dem Augenblick, wo ein Verbrechen begangen ward, anzurufen. Es konnte besonders gegen nicht Anfassige auch später geschehen. Mit der Zeit ward der Ruf Haro auch auf Civil-Sachen bei possessorischen Prozessen angewendet, wie es in die neuen Gewohnheiten der Normandie, welche den 1sten Julius 1583 in Ausübung traten, ausdrücklich aufgenommen ist. Der Ruf Haro war also eine Art plötzlicher und mündlicher Vorladung. — Der berühmte Dumoulin nennt sie *quiritatio Normannorum*, — wodurch entweder ein Verbrecher verhaftet, oder einer, der in Gefahr war seinen Besitz zu verlieren, *) darin erhalten ward. Die Folge des Haro-Geschrei's war, daß derjenige, wogegen es erschollen war, Gefangener des Königs, und nur nach Umständen, gegen Caution freigelassen ward. Indessen mußte sowohl derjenige, der Haro geschrien, als derjenige, wogegen es geschrien ward, Caution stellen, und der eine solche nicht stellen konnte oder wollte, ward ins Gefängniß gesetzt. Das Haro-Geschrei hatte indessen gegen den König und gegen dessen Beamten, um sie in ihren Dienst-Verrichtungen zu stören, nicht Statt.

In Beziehung auf die Vollstreckung der Urtheile, bestanden in dem alten Frankreich noch mehrere Sonderbarkeiten, die alle hier aufzuführen zu weitläufig wäre. In den meisten Provinz-

*) Der Haro-Ruf war bloß schützender Natur. Man konnte sich desselben daher nur bedienen, um Etwas was man besaß, zu erhalten, nicht aber um Etwas schon Verlorne wieder zu bekommen. Der Haro-Ruf blieb bis zu den letzten Zeiten vor der Revolution in Gebrauch. M. s. den ancien Coutumier de Normandie, so wie die im J. 1583 abgefaßten Coutumes dieser Provinz. Viel Belehrendes findet man auch in (Merlin Répert. art. Clameur §. II.)

zen mußte man, um ein Urtheil gegen die Erben in Vollzug zu setzen, es gegen dieselben insbesondere für vollstreckbar erklären lassen, wogegen die Erben selbst jedes von dem Erblasser ausgewommene Urtheil gegen dessen Schuldner ohne Weiteres vollstrecken lassen konnten. *)

In den ehemals zu den Niederlanden gehörigen Provinzen, fand außer der gewöhnlichen Verjährung der Urtheile auch noch Etwas ähnliches, die Veraltung (surannation) derselben Statt. Die Zeit, nach welcher diese Veraltung eintrat, war nach Verschiedenheit der Gegenden verschieden. In einigen reichte Ein Jahr hin, in andern waren drei Jahre erforderlich. Ein solches veraltetes Urtheil hatte indessen nicht wie ein verjährtes, alle Wirkung verloren, sondern es mußte nur von neuem für executorisch erklärt werden. Die Veraltung fand überdem nur bei Urtheilen über bestimmte Summen, die Ein für allemal bezahlt werden mußten, Statt, und erstreckte sich nicht auf solche, wodurch Einer zu jährlich wiederkommenden Leistungen (Zehnten, Renten u. s. f.) verurtheilt ward.

Die jetzige Gesetzgebung hat, wie fast allenthalben, auch bei der Vollstreckung der Urtheile, das Verfahren vereinfacht. Nach derselben ist jedes Urtheil ohne Weiteres in dem Umfang des ganzen Reichs vollstreckbar. Der cod. d. procéd. enthält, eben weil die ehemaligen Gerichte Frankreichs an die *visa* und *pareatis* gewohnt waren, (art. 547) ausdrücklich, daß jedes von einem franzöf. Gericht erlassene Urtheil ohne *visa* oder *pareatis* (*sans visa ni pareatis*) auch außer dem Gerichtsbezirk des Tribunals, wovon es ausgegangen, in dem Gebiet von ganz Frankreich vollstreckbar seyn soll. Diese Vollstreckung geschieht jetzt, fast wie ehemals, vermöge einer in executorischer Form verfaßten Ausfertigung (*une expédition exécutoire*) des Urtheils. Einer Parthei darf in der Regel (c. d. p. c. art. 854) nur Eine solche Ausfertigung mitgetheilt wer-

*) Nach dem Grundsatz: *Le mort saisit le vif, mais le vif ne saisit pas le mort.* — Jetzt braucht man um ein Urtheil auch gegen die Erben vollstrecken zu lassen, es denselben nur acht Tage vor der Vollstreckung insinuiren zu lassen. (cod. civ. art. 877).

den. Eine Zweite kann sie nur auf eine besondere Verordnung des Präsident des Gerichts, wovon das Urtheil ausgegangen ist, erhalten. In dieser zweiten Ausfertigung muß der Verordnung des Präsident durchaus Erwähnung geschehen. (art. 854, 844). Hierdurch ist jeder Gefahr eines doppelten Gebrauchs, den die Parthei davon machen könnte, vorgebeugt. *) Was die Form der Ausfertigung betrifft, so ist schon oben S. 389 bemerkt worden, daß dieselbe 1) die Qualitäten, 2) die Beweggründe, und 3) die Entscheidung (le dispositif) enthalten muß. Sie wird ebenfalls im Namen des Fürsten gegeben. Derselbe wird darin zwar als in eigener Person redend, aber nicht, wie noch wohl in Deutschland geschieht, selbst als Richter, der das Urtheil gesprochen, angeführt, sondern er erklärt nur, daß sein Tribunal, Appellhof u. s. f. (wo die Richter, die zu dem Urtheil mitgewirkt und der Staats-Procureur, der dabei gegenwärtig gewesen, namentlich aufgeführt werden) folgendes Urtheil gesprochen, **) und besteht allen mit der öffentlichen Gewalt bekleideten Beamten dasselbe zu vollstrecken. Die ausführliche Form ist, wie folgt:

Louis par la grâce de Dieu etc. à tous présents et à

*) Andere nicht in executorischer Form abgefaßte Ausfertigungen eines Urtheils kann man, gegen Erlegung der Gebühren, in unbestimmter Zahl erhalten. (c. d. p. art. 853). M. s. n. Lois d. l. P. c. par Carré tom. I. no. 606.

**) Derselbe Gebrauch bestand auch in dem alten Frankreich in Beziehung auf die Beschlüsse der Gerichtshöfe (cours), (nämlich die Urtheile der andern Gerichte wurden nicht im Namen des Königs ausgefertigt). Die Form war, wie folgt: Louis par la grâce de Dieu, Roi de France et de Navarre, au premier huissier ou sergent sur ce requis; savoir faisons, que le jour des présentes comparant judiciairement en notre cour de Parlement Catherine Rossignol etc. notre cour, a mis et met les appellations au néant, ordonne que ce dont a été appelé sortira effet, condamne les appellans en l'amende de douze livres etc. Si te mandons à la requête dudit N. mettre le présent arrêt à exécution; de ce faire te donnons pouvoir. Donné à Paris etc.

venir salut. Faisons savoir que le tribunal civil de première instance séant au palais de justice à a rendu le jugement [l'arrêt] dont la teneur suit.

Entre (*on copie en entier les qualités*).

Le tribunal, après avoir entendu contradictoirement Me. A. Avoué de et Me. B. Avoué de dans leurs conclusions et plaidoeries respectives (*quand ce sont des avocats qui ont plaidé, on met Me. tel avocat, assisté de Me. A. avoué de*) ensemble le procureur royal en ses conclusions (*s'il y a eu communication*) jugeant en premier (ou en dernier ressort), après en avoir délibéré conformément à la loi.

Attendu etc. (*suivent les motifs*).

Condamne ou ordonne (*suit le dispositif*).

Et condamne tel aux dépens, dont distraction (*si elle est requise*) est faite à Me. A. Avoué, qui l'a requise et a présentement affirmé avoir fait la plus grande partie des avances.

Fait et jugé à l'audience publique dudit tribunal, où siégeoient M président dudit tribunal, et M.M. juges, le (*la date*).

Mandons et ordonnons à tous huissiers sur ce requis, de mettre à due et entière exécution le présent jugement; à nos procureurs généraux et à nos procureurs près les tribunaux civils de première instance d'y tenir la main; et à tous commandants et autres officiers de la force publique, de prêter main-forte quand ils en seront bien et légalement requis.

En foi de quoi, la minute du présent jugement a été signée par le président dudit tribunal, et par le greffier.
signé

Diese Ausfertigung wird einzig von dem Gerichts-Secretair unterschrieben, welcher nur ihre Gleichförmigkeit mit der Urschrift bekundet.

Schon das organische Senatus-Consult vom 28. Flor. J. 12*)

*) (18ten Mai 1804). Napoleon erhielt dadurch die Kaiserwürde. (Desen. tom. I. p. 149).

hatte (art. 141) für die executorischen Ausfertigungen der Urtheile eine bestimmte Form vorgeschrieben, worauf (cod. d. p. c. art. 146) ausdrücklich verwiesen wird. Eingang und Schluß ist darin fast genau so, wie in der so eben mitgetheilten. Nur heißt es im letztern „En foi de quoi le présent jugement a été signé par le président et le greffier“ wofür man in der eben angeführten „la minute du présent jugement etc.“ findet. — Ueberdem ist für die Redaction des eigentlichen Urtheils gar keine Form angegeben. Ludwig der Achtzehnte hat durch eine Verordnung vom 30. August 1815 für die Ausfertigung der Urtheile genau dieselbe Form, wie das Senatus-Consult vom 28. Floreal J. 12, vorgeschrieben.

Außer den eigentlichen Urtheilen gibt es noch andere nach gewissen Förmlichkeiten abgefaßte Acte, welche sowohl nach der alten als neuen französischen Gesetzgebung unmittelbar vollstreckbar sind, oder eine gleich bereite Vollstreckbarkeit (exécution parée, executionem paratam) mit sich führen. Hierhin gehören die notariellen Acte (actes notariés, ou passés devant notaire), wenn sie in executorischer Form ausgefertigt sind. *) Das Institut der Notarien, von der höchsten Wichtigkeit zur Erhaltung des Zutrauens und Beförderung des Verkehrs, ist in Frankreich uralte. Dasselbe ist, wie es scheint, von den Römern nach Gallien übergegangen. Bei jenen verstand man unter: notarii gewöhnlich die Schreiber von obrigkeitlichen oder auch wohl andern Personen, weil sie nämlich mit gewissen Zeichen oder Abkürzungen schrieben. Aus dem letzten Grund hießen sie auch cursores, ταχυγράφοι, (Schnellschreiber), oder λογογράφοι, weil sie eben so schnell schrieben als ein Anderer sprach. **)

*) In einigen Gewohnheits-Rechten werden die Notarien gerade zu als Richter angesehen, welche die Partheien zu Erfüllung der eingegangenen Contracte verurtheilen können. So heißt es (Coustumes de Poictou art. 322). „Et lesdits notaires peuvent juger et condempner les parties des convenances qu'ils accorderont et consentiront: car ils sont juges quant à ce. Et peut on par tel juge requerir et faire faire exécution comme ce estoit juge ordinaire de ladicte court etc.“

**) Wer kennt nicht das schöne Epigramm von Martialis auf

Diese Notarien wurden auch gebraucht um Contracte, Schenkungsacte und andere dergleichen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen oder zu entwerfen. Sie vertraten indessen fast nur die Stelle von Schreibern dabei, die das aufzeichneten, worüber die Partheien mündlich übereinkamen. Auf jeden Fall ward ihre Arbeit nur als ein erster Entwurf angesehen, der keine verbindende Kraft hatte. Diese erhielt er (Leg. 17. contract. Cod. d. fid. instrument) erst, wenn er von einem derjenigen Beamten, die man, zu den Zeiten der Kaiser, Tabellionen (tabelliones) nannte, und die eigentlich das waren, was unsere jetzigen Notarien sind, ins Reine (in mundum) gebracht, von den Partheien unterschrieben, und von dem Tabellio völlig ausgefertigt war. *) Die Art wie dieses geschah, ersieht man

diese Notarien (lib. XIV. 208):

*Currant verba licet, manus est velocior illis,
Nondum lingua, suum dextra peregit opus.*

Diese Notizen oder Abkürzungen bestanden zuerst nur darin, daß man gewisse oft wiederkehrende Worte mit den Anfangsbuchstaben bezeichnete. Später aber ward diese Kunst sehr vervollkommnet. Schon Lipsius bedauerte den Untergang derselben. Allein sie scheint in der neuen Schnell-schreibekunst wieder aufgewacht zu seyn. Baluze in seinen Anmerk. zu den Capitular. (tom. II. p. 1162) sagt, Cod. 874 der königl. Bibliothek zu Paris enthalte ein uraltes Buch über die Kunst der Notarien (artis notariae), wovon er übrigens keine weitere Nachricht mittheilt. Ueber die Erfindung dieser Kunst sagt Petr. Diaconus (ex Isidor. lib. I. orig. cap. 21). „Vulgares notas Ennius primus mille et centum invenit, ad hunc scilicet usum, ut quicquid per contentionem praesentium diceretur, librarii complures conscriberent simul adstantes, divisim inter se partibus, quod quisque verba, et quo ordine excipere. Dehinc Tullius Tyro Ciceronis libertus notas praepositionum commentatus est. Post hunc Philargyrus Samius et Aquila Maecenatis libertus alias addiderunt. Deinde Lucius Annaeus Seneca contractis omnibus, digesto et aucto numero, opus in quinque millia extendit.“ M. s. Du-Cange glossar. ad voc. Nota.

*) Dieses hieß *completio contractus*. Der erste von dem Notar aufgesetzte Entwurf hieß auch wohl *scheda*, welches überhaupt ein jedes Blatt von Papyrus bedeutete. Die *scheda* kam also mit dem, was man jetzt *minute*

ziemlich deutlich aus dem so eben angeführten Gesetz des cod., so wie noch insbesondere aus der 44sten Novelle. Der Tabellio mußte, während der Act aufgenommen und ins Reine geschrieben ward, gegenwärtig seyn, damit er von dem Geschäft gehörige Kenntniß hätte, und nöthigenfalls darüber Auskunft geben könnte. Die ausgefertigten Urkunden durften nur auf ein besonderes Papier geschrieben werden, worauf wie es scheint, der Namen des comes sacrarum largitionum, und das Jahr, worin es verfertigt war, sich angemerkt fand; (*charta quae in initio, quod vocatur protocollum, per tempora gloriosissimi comitis sacrarum largitionum habeat appellationem, et tempus quo charta facta est*). Dieser Eingang ward, wie man sieht, Protokoll *) genannt. Der Kaiser verbietet in der angeführten Novelle dieses Protokoll abzuschneiden (*protocollum incidere*), indem dadurch viele falsa entdeckt würden. Ein solches Document, wenn es auch von einem Tabellio ausgefertigt war, hatte aber darum doch noch nicht vollen Glauben, dazu mußte es den öffentlichen Acten beiregistrirt werden. In dem Theodos. Gesetzb. (*lib. III. tit. 5. leg. 1. de Donat.*) heißt es ausdrücklich „*Pater noster nullam voluit liberalitatem valere, si actis inserta non esset.*“ Aehnliche Bestimmungen finden sich in dem Gesetzbuch Justinians (*leg. 30 et 31 Cod. de donationibus*). In den ersten derselben (*leg. 30*) sind die Beamten näher bestimmt, in deren Register die Urkunden eingetragen werden mußten. **)

nennt, und der vollendete Act mit der jetzigen grosse überein. Indessen hatte der erste Entwurf (*scheda*) keinen Werth, und ward nicht aufbewahrt. Dasselbe fand auch früherhin in Frankreich Statt. Das Wort (*minute*) hatte damals, in Beziehung auf notarielle Acte, dieselbe Bedeutung, die es noch jetzt im gemeinen Leben hat, wo es soviel ist, als der erste rohe Entwurf, das *Brouillon*. Späterhin aber, als dieser Entwurf aufbewahrt und von den Partheien unterschrieben werden mußte, bezeichnete man durch: *minute* die Urschrift.

*) *M. f. n. Du-Cange glossar. ad voc. Protocollum.* Die Bedeutung des Wortes hat mehrmals gewechselt. Späterhin verstand man darunter die Urschrift (*la minute*).

**) In der Hauptstadt bei dem *magister census*; in den

Das Institut der Notarien und Tabellionen erhielt oder erneuerte sich in Gallien unter den fränkischen Königen. Schon Carl der Große verordnete durch sein Capitular vom J. 805 (M. f. S. 5.), daß jeder Bischof, Abt und Graf seinen Notar haben sollte. Diese Notarien waren vorzüglich Gericht-Schreiber oder Gerichts-Secretaire, welches sich in Frankreich lange (bis zu Philip dem Schönen und noch später) erhielt. Allein sie faßten auch Urkunden *) über Verträge u. d. g. ab, (S. 5 Not.), welche, wenn sie nach den gesetzlichen Vorschriften ausgefertigt waren, vollen Glauben haben sollten. (S. 36. Not.). Nach den ältesten Gesetzen konnte man indessen auch durch Zeugen gegen solche Urkunden angehen. (ibid). Volle Sicherheit erhielt man nur, wenn das Document den öffentlichen Acten beiregistriert war, **) worin sich also auch die fränkische Gesetzgebung der römischen nachgebildet hatte.

übrigen Städten nach Willkühr bei dem Prätor der Provinz, der städtischen Obrigkeit (apud magistratus) oder dem defensor civitatis. Uebrigens brauchten nicht alle Contracte öffentlich einregistriert zu werden. leg. 17. Cod. d. fid. instrument.

*) Sie wurden auch Cancellarii genannt. Leg. Ripuar. tit. 59. §. 2, 3, 4, 5, 6. Auch Capitul. Lothar. reg. in primo ao. imper. tit. 3. no. 13. (apud Baluz. tom. II. p. 322). „De cancellariis, qui veraces electi sunt, ad homines infirmos veniant, et secundum legem instrumenta chartarum conscribant, et a testibus roborentur. Et statim cum scripta charta fuerit, ostendatur ante episcopum et comitem sive judicem vel vicarios, aut in plebe, ut veraces agnoscantur esse.“

**) Bei Marcull findet man eine Menge hierhin gehöriger Formeln. So z. B. lib. II. cap. 17. ap. Baluz. tom. II. p. 415. „Regnante in perpetuo Domino nostro Jesu Christo, loco illo, anno illo etc. ego ille et conjux mea testamentum nostrum condidimus, quem illi Notario conscribendum commisimus, ut quo modo dies legitimus post transitum nostrum advenit, per illustres viros illos, quos in hac pagina testamenti nostri legatarios instituimus, gestis reipublicae municipalibus titulis, eorum prosecutione muniat.“ Eben so unter den formul. Sirmond. apud. Baluz. tom.

Es scheint fast gewiß, daß die ersten Notarien in dem heutigen Sinne dieses Worts, von Ludwig dem Heiligen bei dem Stadtgericht von Paris (châtelet) angestellt worden sind. *) Philip der Schöne dehnte im J. 1302 dieses weiter aus, und setzte in allen Theilen seines Gebiets Notarien ein, wobei er zugleich den Amtmännern u. s. f. das Recht benahm, dieselben zu ernennen, welches er sich selbst vorbehielt. (*retient le Roy et reserve à luy et à ses successeurs perpétuellement et à tous jours la puissance de créer les notaires publiques art. 20*). Was die Notarien des Chatelet betrifft, so sollten gemäß den Verordnungen ihre Acte unter folgenden Bedingungen öffentlichen Glauben und executorische Kraft haben. 1) Daß sie ihren Dienstverrichtungen fleißig oblägen; 2) keinen Act anders, als in dem Local des Stadtgerichts aufnahmen,

II. p. 470. (formul. III.) „Anno illo, regnante Rege illo, sub die illo, cum conventum Turonus civitate adfuisset, adstante venerabili viro illo defensore [civitatis], una cum honoratis principalibus suis, venerabilis vir ille dixit; Rogo te, venerabilis vir ille defensor, ut mihi codices publicos patere jubeatis, quia inluster vir ille per hoc mandatum ad me speravit, ut donationem illam, quam per sua legitima strumenta confirmavit, gestis municipalibus cum curia publica et defensore proseguere et alligare deberem. Ecce ipsam donationem; jubete eam recitari. . . . Ille defensor et ordo curiae dixerunt: Codices publici te patefaciant, et ille amanuensis hanc donationem accipiat vel recitetur. Qui statim accipiens per ordinem eam recitavit. Jam dictus prosecutor dixit: Et quia petitiones meas laudabilitas vestra per ordinem implere dignata est, rogo ut publica monumenta suscipiat. Et patefactis codicibus, gesta, cum a vobis fuerit subscripta, mihi nobilitas vestra, ut mos est, tradi praeicipiat. Venerabilis vir ille defensor, et ordo curiae dixerunt: Gesta cum a nobis fuerit subscripta, et a venerabili viro illo amanuensi edita, tibi tradatur ex more, ut facilius, quod superius insertum est, diuturno tempore maneat inconvulsa.“ M. s. nach die Nummern von Bignon ap. Baluz. tom. II. p. 948, 949, 939.

*) M. s. d. Encyclopéd. art. Notaires und Notaires au châtelet.

wo ihnen ein eigener Saal angewiesen war; 3) jeden Act in dem Namen des Vogts von Paris ausfertigten und von sich nur in der dritten Person sprachen; daß 4) jeder Act von zwei derselben — denn zu der Aufnahme eines jeden Actes waren zwei Notarien erforderlich — dem Versiegler (scelleur), dessen Arbeitszimmer nahe bei ihrem Saal war, übergeben, und von diesem aus Auftrag des Vogts von Paris das Gerichts-Siegel beigelegt würde. Dieses letztere war es eigentlich, wodurch der Act executorische Kraft erhielt, und woher sich diejenige, die endlich allen notariellen Acten beigelegt wurde, herleitet. Einige Gerichte (das Stadtgericht von Paris [châtelet] insbesondere) hatten (S. 312) bis zu den letzten Zeiten vor der Revolution ein Amts-Siegel, welches man ein Siegel mit Competenz-Begründung (scel attributif de juridiction) nannte. *) Wenn über irgend einen, mit einem solchen Siegel versehenen Act, an welchem Ort von Frankreich es immer seyn mochte, ein Rechtsstreit entstand, so gehörte die Entscheidung dem Gericht, wovon das Siegel herrührte. Ein Siegel, welches eine so große Wirkung hervorbrachte, ward natürlich nicht Jedem anvertraut. Bei dem Stadtgericht von Paris gab es, wie wir schon gesagt haben, einen eigenen Beamten, welcher den Acten der Notarien das Siegel beifügte. Franz der Erste, durch sein Edict vom November 1542 setzte allenthalben unter dem Titel: Versiegler (scelleurs) besondere Beamten ein, deren Geschäft war, den notariellen Acten das Siegel beizufügen. Diese Stellen bestanden sehr lange. Erst Ludwig der Vierzehnte hob durch sein Edict vom Nybr. 1706 diese Siegelbewahrer (garde-scels) auf, und übertrug ihre Functionen an die Notarien selbst, welche zu dem Ende ein Siegel mit dem Wappen des Königs erhielten, um ihre Acte zu versiegeln. — Der eben genannte König Franz der Erste verordnete durch dasselbe Edict vom November 1542, daß die Stellen der Nota-

*) Boutil. Som. Rur. liv. I. tit. 17. „Item peut on decliner tout juge au Royaume par lettres scellées sous scél de Chastellet de Paris, fors le Prevost de Paris: car nul autre juge ne doit avoir la cognoissance.“ Auch die Gerichte von Orleans und Montpellier hatten ein solches Siegel mit Competenz-Begründung.

rien von denjenigen der Tabellionen wieder getrennt werden sollten. *) Er verlieh die Stelle der Notarien den ehemaligen Schreibern (cleros) derselben, und ernannte sie (die Notarien) selbst zu Tabellionen. **) Von dieser allgemeinen Regel wurden jedoch die Notarien von Paris durch eine Erklärung vom 6ten Julius d. J. 1543 ausgenommen, so daß diese fortwährend sowohl die verschiedenen Acte aufnehmen, als ausfertigen und abliefern durften. Heinrich der Vierte änderte (durch ein Edict vom Mai 1597) dieses wieder ab. Er vereinigte die Stellen der Notarien von neuem mit denen der Tabellionen, und gab ihnen den Titel: notaires-tabellions-gardenotes. ***)

*) In einigen Provinzen waren sie nie vereinigt, wie aus dem angeführten Edict Franz des Ersten erhellt. Ueberhaupt scheint man sich unter tabellion allezeit denjenigen, der die Acte ausfertigte gedacht zu haben, wie man denn auch ehemals „tabellionner“ statt „grossoyer“ sagte. Dict. de Trevoux art. tabellionner.

**) Franz der Erste, unter dem die Verkäuflichkeit der richterlichen Stellen zuerst auffam, sah überhaupt die Ernennung der Beamten nur zu sehr als eine Finanzquelle an. Diese Trennung der Notarien, Tabellionen und Siegelbewahrer hatte wahrscheinlich keinen andern Zweck, als die Stellen einzeln verpachten zu können. M. s. den Text der Verord.

***) Der Hauptgrund dieser Vereinigung, den der König auch nicht verhehlt, war ebenfalls die Finanznoth, worin er sich befand, und besonders die Schwierigkeit, die Armee in der Picardie zu besolden. Er zog daher alle Stellen der Notarien, Tabellionen u. s. f. ein, und vereinigte sie mit seinen Domainen um sie (jedoch à condition et faculté de rachat perpétuel) zu verkaufen. Die damaligen Inhaber dieser Stellen sollten, was sie erweislich dafür an die Domainen bezahlt hatten, wieder zurück erhalten. Auch werden die wirklich großen Uebelstände der Trennung der Stellen der Tabellionen und Notarien erwähnt. „Ils (nos sujets) sont journellement travaillez à cause desdits tabellions, en ce qu'après avoir fait passer leurs contrats et obligations par les notaires, ils sont contraints faire porter leurs minutes ausdits tabellions pour les grossoyer lesquels estant la plupart éloignés de trois et quatre lieues des demeures des parties et notaires, outre la depense et séjour desdits voyages, courent fortune de la perte desdites minutes etc.“

(Den Grund dieser Benennung werden wir sogleich hören). Auch diese Verordnung ward nicht in allen Theilen des Reichs ausgeführt, so daß Ludwig der Fünfzehnte es durch ein Edict vom Februar 1761 wiederholt befehlen mußte. Ueberhaupt hießen diese Beamten in den Bezirken, wo der König die Gerichtsbarkeit hatte, in den letzten Zeiten durchaus Notarien; allein in den der grundherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Landestheilen war der Titel: tabellion vorherrschend geblieben; so daß man im gemeinen Leben zuletzt die Tabellionen gar als Notarien eines geringern Ranges ansah. *)

Die Notarien und Tabellionen waren ursprünglich nicht verpflichtet den Entwurf, oder was man jetzt die Urschrift (minute) nennt, der von ihnen aufgenommenen Acte aufzubewahren, oder eine Abschrift davon zurückzubehalten. Nur der ausgefertigte Act war versiegelt und von den Partheien unterschrieben. **) Nur dieser hatte also öffentlichen Glauben, und der Entwurf, der mit dem ausgefertigten Act nicht einmal übereinzustimmen brauchte, war ohne allen Werth. Allein schon Philip der Schöne, der, wie schon gesagt worden, das Notariat über ganz Frankreich verbreitete, befahl durch seine Verordnung vom Monat Juli 1304 den Notarien, alle von ihnen aufgenommenen Acte, ihrem wesentlichen Inhalte nach, in besondere Register einzutragen. ***) Carl der Siebente dehnte dieses durch seine Verordnung vom 1sten Dezember 1437 auch auf die Notarien von Paris aus, die früher davon ausgenommen waren, und setzte noch hinzu, daß am Rand einer jeden Urschrift (minute) das Datum, an welchem die Ausfertigung

*) M. s. d. Encyclopéd. art. Tabellion.

**) Jetzt findet gerade das Gegentheil Statt. Die Urschrift ist von den Partheien, den Zeugen und dem Notar; der ausgefertigte Act aber nur von dem Notar unterschrieben.

***) Ordon. du Louv. tom. I. p. 417. „ordinamus quod cum notarii seu tabelliones publici contractus in loco, in quo morari et tenere Cartularia sua consueverunt, dictos contractus receperint, in ipsis Cartulariis seu protocollis substantialiter et seriatim incoutinenti ponant et inserant.“

gung abgeliefert wäre (la date de la délivrance de la grosse) beigefügt werden sollte. Diese Vorschrift ward von Franz dem Ersten in der Verordnung von Billers-Cotterets *) vom J. 1539 wiederholt, und auf die Notarien des Chatelet von Paris ausgedehnt, welche sein Vorgänger, Ludwig der Zwölfte durch seine Verordnung vom J. 1510 (Art. 63) davon ausgenommen hatte. Der Enkel von Franz dem Ersten, Heinrich der Dritte, stellte (durch sein Edict vom Mai 1575) bei allen Gerichten besondere Beamten unter dem Titel: Bewahrer der Urschriften (garde-notes) an. Dieselben sollten die Urschriften der abgehenden Notarien, die entweder starben oder ihre Stellen niederlegten, aufbewahren. Vorher (ordon. d'Orleans art. 83) geschah dieses auf dem Secretariat des Gerichts, und die Ausfertigungen, wenn man sie verlangte, wurden von den Gericht-Schreibern besorgt. Heinrich der Vierte, der, wie wir schon gehört, die Notarien mit den Tabellionen wieder vereinigte, hob indessen auch diese Einrichtung seines Vorgängers wieder auf, und verband alle drei Stellen (die der Notarien, Tabellionen und Bewahrer der Urschriften) unter dem gemeinschaftlichen schon oben angeführten Titel „notaires-tabellions-gardenotes.“ Allein zur Versiegelung der notariellen Acte behielt er die besonders damit beauftragten Versiegler (scelleurs) bei. — Man sieht hieraus, wie viele und mancherlei Veränderungen das Notariat erfuhr, bis es endlich unter Ludwig dem Vierzehnten eine seiner gegenwärtigen fast gleiche Einrichtung erhielt. Dieser König, wel-

*) Art. 173. „Que tous notaires et tabellions tant de nostre chastellet de Paris qu'autres quelconques seront tenus faire fidèlement registres et protocoles de tous les testaments et contracts, qu'ils passeront et recevront, et iceux garder diligemment pour y avoir recours quand il sera requis et nécessaire“ und Art. 174 „Esquels registres et protocoles seront mises et inserées au long les minutes desdits contracts, et à la fin de la dite insertion sera mis le seing du notaire ou tabellion qui aura receu cedit contract.“ Art. 167 der Verordnung von Blois verordnete noch, daß in Beziehung auf das Datum bemerkt werden sollte, ob der Act Vormittags oder Nachmittags vollzogen worden sey. Dieses ist jetzt nicht mehr nöthig. (Merlin Répert. art. Date).

her, wie schon angeführt worden, die Stellen der Versiegler aufhob, verordnete (durch ein Edict vom März 1693, dem im J. 1708 eine Erklärung folgte), daß zur Sicherheit des Publicums und Vermeidung aller Unterschleife, von jedem notariellen Act ein Auszug gemacht und controlirt, d. h. in die Register eines besondern Beamten eingetragen werden sollte. *) Das Gesetz vom 5ten Dezember 1790 hob zwar diese Controle auf, setzte aber das Enregistrement an die Stelle derselben. Ueberhaupt beschäftigten sich im Anfang und während der Revolution die verschiedenen gesetzgebenden Versammlungen sehr eifrig mit der Einrichtung und Verbesserung des Notariats. Schon die constituirende Versammlung erließ (den 21sten Septbr. — 6ten Octbr. 1791) ein umständliches Gesetz über diesen Gegenstand. **) Seine jetzige Gestalt erhielt derselbe aber erst ***) durch das Gesetz vom 25sten Ventose J. 11, (16ten März 1803) welches, nachdem es von mehreren gesetzgebenden Versammlungen, denen vom J. 6 und 7, und von den Gesetzgebungs-Kommissionen, die man nach dem 18ten Brumaire des J. 8 nieder setzte, untersucht und geprüft worden, endlich an dem angeführten Datum angenommen ward. Die Befugnisse der Notarien wurden durch dasselbe theils genauer bestimmt, ****) theils weiter ausgedehnt. Insbesondere ward ihren Acten (ganz in Uebereinstimmung mit der frühern Bestimmung des Gesetzes vom 21sten Septbr. 1791) eine unbedingte executorische Kraft verliehen, auch ohne daß es des Auftrags eines Richters oder

*) Dieses war schon durch frühere Verordnungen mehrmals befohlen worden, aber nie recht in Ausübung gekommen.

**) Desenne cod. génér. franc. tom. V. p. 267.

***) *ibid.* p. (293 — 307).

****) Das Arrêté vom 24sten Dezember 1803 (2ten Riv. J. 11) fügte zu den Bestimmungen des angeführten Gesetzes noch einen wichtigen Zusatz hinzu, indem es die Befugnisse der Notariatskammer regelte. Die Notarien eines Bezirks (arrondissement) wählen unter sich einige, die in allen Streitigkeiten, die unter den Notarien selbst oder diesen und dritten in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen entstehen, ihr Gutachten abgeben, und über alle Notarien die Disciplin ausüben. (Desen. cod. génér. franc. tom. V. p. 307 — 311).

eines Kanzelleibriefs bedarf, wie dieses wohl früherhin in einigen Provinzen üblich war; welches letztere stillschweigend abgeschafft ward. Nur wenn ein solcher Act außer dem Geschäftsbezirk des Notars vollstreckt werden soll, muß er (art. 28) von dem Präsidenten des Tribunals der ersten Instanz des Orts, wo der Notar wohnt, oder der Act abgeliefert wird, legalisirt werden. Ein solcher Act ist also einem Urtheil letzter Instanz in dieser Hinsicht fast gleich. *) Nur, indem man ihn als falsch angreift, kann man dagegen angehen. Um indessen das Publikum sowohl gegen die Unredlichkeit als Unkunde der Notarien zu sichern, sind sie theils einer besondern Aufsicht der Staats-Procuratoren unterworfen, theils sind die wegen Veruntreuung und selbst wegen Nachlässigkeit und Verschämniß gegen sie bestimmten Strafen sehr streng. Sie sind überdem gehalten, eine Dienstcaution zu stellen.

X Was nun endlich die Handlung selbst betrifft, wodurch ein rechtskräftiges oder provisorisch vollstreckbares Urtheil, oder ein anderer executorischer Act vollzogen wird, so sind in den meisten Fällen, (wenn entweder ein Miethsmanu außer Besitz gesetzt, oder Einer ausgepfändet, oder auch ein unbewegliches Eigenthum in Beschlag genommen werden soll) die dabei unmittelbar thätigen Personen die Gerichts-Diener oder Gerichts-Vollzieher (huissiers). Denselben kommt indessen keine Art von Gerichtsbarkeit hierüber zu, sondern sie müssen bei jedem über die Vollstreckung erhobenen Zweifel die Partheien an den Richter verweisen. Durch einen solchen Gerichts-Vollzieher läßt man auch der Gegen-Parthei das gegen sie ausgewonnene Urtheil mittheilen; welches letztere, wie wir schon bemerkt haben, der Vollstreckung durchaus vorhergehen muß. Soll nun in Folge eines Urtheils oder executorischen Actes zu der Be-

*) Art. 19. de la loi citée. Wird ein notarieller Act als falsch angegriffen, so wird, im Fall dieses die Hauptklage ist, die executorische Kraft desselben auf den Ausspruch der Anklagekammer, daß die Anklage Statt finde, suspendirt. Ist diese Klage nur ein Incident-Punkt, so kann das Tribunal, nach Beschaffenheit des Falls, die executorische Kraft des Actes ebenfalls suspendiren. Diese Bestimmung ging auch in d. cod. civ. art. 1319 über.

schlagnahme des Eigenthums eines Schuldners geschritten werden, so ist dieses entweder beweglich oder unbeweglich. Die für die Beschlagnahme des beweglichen Eigenthums (saisies-exécutions) vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind nach der neuen Gesetzgebung fast dieselben, wie nach der Civil-Ordonnanz vom J. 1667 (cod. d. procéd. 1ère part. liv. V. tit. 8 und ord. d. 1667. tit. 33). Der eigentlichen Beschlagnahme muß eine Aufforderung zur Zahlung (commandement), und zwar nach der neueren Gesetzgebung wenigstens um Einen Tag vorhergehen. (c. d. p. art. 583. *) Der 33ste Titel der ordon. civ. spricht zwar nicht von der Nothwendigkeit einer solchen Aufforderung zur Zahlung. Sie war indessen dem Gerichtsgebrauch nach, bei allen Tribunalen des alten Frankreichs erforderlich. In Hinsicht der Zeit, um welche die Aufforderung der wirklichen Beschlagnahme vorhergehen mußte, waren die Gewohnheiten verschieden. In einigen Provinzen war ebenfalls ein Zwischenraum von einem Tag erforderlich, in andern (in Lothringen z. B.) konnte die Beschlagnahme in demselben Augenblick mit der Aufforderung zur Zahlung geschehen. Die Beschlagnahme muß auf jeden Fall dem Schuldner mit den gehörigen Förmlichkeiten angezeigt und ihm eine Abschrift von dem über die Beschlagnahme aufgenommenen Protokoll, d. h. von dem Verzeichniß aller in Beschlag genommenen Mobilien mitgetheilt werden. **) Theils um ihm zur Befriedigung seines Gläubigers Zeit zu lassen, theils auch um die Kauflustigen in Kenntniß zu setzen, darf der Verkauf erst acht Tage nach der Beschlagnahme (ordon. civ. tit. 33), oder nach der davon dem Schuldner geschehenen Anzeige (c. d. p. art. 613) und zwar auf dem nächstgelegenen Marktplatz und nach vorher-

*) „C'est un exploit que fait un huissier ou sergent en vertu d'un jugement ou d'un autre titre portant exécution parée, par lequel il commande au nom du roi et de la justice de payer une somme, de vider les lieux, enfin de satisfaire aux condamnations ou engagements énoncés dans le titre.“ Merlin Répert. art. commandement.

**) Cod. d. procéd. 1ère part. liv. V. tit. 8. art. 601, 602 und ordon. civ. tit. 33. art. 7, 8.

gehender Bekanntmachung vorgenommen werden. Gewiß wird auch jeder, der menschliches Elend kennt, der Bestimmung seines Beifall nicht versagen, daß den Unglücklichen, denen ihre Habe genommen wird, das zum Lebensunterhalt unumgänglich Nöthige gelassen werden muß. Nach dem *cod. d. proc. art. 592* müssen den Gepfändeten ihre und ihrer Kinder Betten und Kleider durchaus, die zu ihrem Gewerbe nöthigen Bücher und Werkzeuge bis zu einer Summe von dreihundert Franken, und nach Wahl des Ausgepfändeten; die zu der Ausrüstung einer Militairperson nach Verhältniß ihres Ranges nöthigen Stücke; die zu der persönlichen Beschäftigung eines Handwerkers erforderlichen Geräthe; einem Ackermann eine Kuh oder drei Schafe, oder zwei Ziegen nach eigener Wahl, endlich Mehl und anderer kleiner Vorrath, in so weit er auf einen Monat zur Unterhaltung der Familie ausreicht, gelassen werden. Diese Gegenstände dürfen (*art. 593*) nur von demjenigen, der sie unmittelbar an den Ausgepfändeten verkauft, oder das Geld zum Ankauf vorgestreckt, oder demselben Alimente geliefert hat, oder für rückständigen Miethzins u. s. f. genommen werden. Die Betten und Kleidungsstücke, womit der Ausgepfändete und seine Kinder bedeckt sind, dürfen indessen auf keinen Fall genommen werden.

Die *ordon. d. 1667* (*tit. 33. art. 14, 15, 16*) enthält hierüber fast wörtlich dieselben Bestimmungen. Nur spricht sie von dem Geräthe der Handwerke und auch von der Equipirung der Militairpersonen nicht, enthält aber als Begünstigung der Geistlichen, daß denselben die zu ihren Amtsverrichtungen oder zu ihrem Gebrauch nöthigen Geräthschaften, von welchem Werth sie immer seyn mögen, und Bücher bis zu dem Werth von 150 Livres gelassen werden müssen. Nach *Art. 16* dürfen sogar alle zur Bearbeitung der Felder, Weingärten und Wiesen erforderlichen Thiere, selbst zur Deckung der königl. Abgaben, nicht genommen werden. *) Nur derjenige, der sie entweder unmittelbar an den Gepfändeten verkauft, oder ihm das Geld zum Ankauf vorgestreckt, darf Beschlag darauf legen.

*) Diese Begünstigung ward dem Ackerbau schon durch das Edict Heinrichs des Dritten vom 16. März 1589 zu Theil.

Noch viel umständlicher und weitläufiger sind die bei der Beschlagnahme eines unbeweglichen Eigenthums (saisie immobilière ou réelle) erforderlichen Formalitäten. Die neuere Gesetzgebung hat hierin vieles abgeändert und verbessert. Um nicht zu weitläufig zu werden, verweisen wir wegen der neuen Bestimmungen auf den cod. d. procéd. (1ère part. liv. V. tit. 12), der in aller Händen ist; und beschränken uns, einige Besonderheiten des ältern Verfahrens näher auseinander zu setzen. In den Provinzen des alten Frankreichs herrschte in Beziehung auf diesen Gegenstand eine noch größere Verschiedenheit und Verwirrung, als auf irgend einen andern, so daß Prozesse ohne Ende darüber entstanden, und fast Niemand bestimmt wußte, was Rechtens war. Das wichtigste Edict darüber ist das von Heinrich dem Zweiten vom J. 1551, auch unter dem Namen Edict über die Auszüge (édict des criées) bekannt. Allein dieses Edict selbst war theils in einigen Provinzen *) nicht angenommen, theils aber hatte es, indem es alle Gewohnheiten, die ihm nicht geradezu widersprachen, bestehen ließ, die Verwirrung fast noch vermehrt. In ganz alten Zeiten konnte ein Gläubiger sich selbst dadurch bezahlt machen, daß er die Güter seines Schuldners verkaufen ließ. Die Verordnungen Ludwigs des Heiligen (établissements de St. Louis) enthalten, **) daß ein Gläubiger, wenn er seinen Schuldner aufgefordert hatte, zur Deckung der Schuld seine Güter zu verkaufen, 40 Tage nach dieser Aufforderung den Verkauf selbst vornehmen dürfe. Nach Beaumanoir (in seiner oben angeführten Schrift) ward (in Beauvoisis) dieser Verkauf der Güter

*) So insbesondere in der Graffschaft Artois nicht. Da diese Provinz von Franz dem Ersten (dem Vater Heinrichs des Zweiten) durch den Tractat von Madrid an Kaiser Karl den Fünften abgetreten, und erst unter Ludwig dem Vierzehnten wieder an Frankreich gebracht worden, so war das Edict über die Auszüge (vom J. 1551) dort nicht verkündigt worden.

**) liv. II. chap. 21. Es wird dort von den dazu erforderlichen Formlichkeiten nicht bestimmt gesprochen, sondern es heißt nur im Allgemeinen „li (die Gläubiger) seroient enteriner la vente selon l'usage de la corte laie.“

des Schuldners ebenfalls 40 Tage nach der vom Gläubiger
 geschehenen Aufforderung, jedoch von dem Gerichtsherrn (seigneur
 haut-justicier) vorgenommen, welcher auch das Geld
 unter die Gläubiger vertheilte.

In spätern Zeiten konnte indessen die Beschlagnahme und
 der Verkauf von unbeweglichen Gütern eines Schuldners nur
 vermöge eines Urtheils oder eines andern executorischen Actes
 geschehen. Der Beschlagnahme, welche durch einen Huissier
 geschah, mußte ebenfalls eine Aufforderung zur Zahlung vor-
 angehen. Das Protokoll über die Beschlagnahme, welches eine
 Beschreibung aller einzelnen in Beschlag genommenen Theile
 enthielt, mußte dem Schuldner mitgetheilt, und darauf dem
 Gericht, dem die Vollstreckung oblag, übergeben werden. Die-
 ses bestellte nun vor Allem einen Commissair zur einstweiligen
 Verwaltung des in Beschlag genommenen Guts, welcher ver-
 pflichtet war, dasselbe an den Meistbietenden zu verpachten.
 Nachdem dieses geschehen, und der Eigenthümer davon in
 Kenntniß gesetzt war, konnte erst zu den eigentlichen Ausrufen
 geschritten werden. (éd. d. criées. art. 1, 3). Der Gebrauch
 derselben ist sehr alt, wie aus dem style du parlement (von
 Dumoulin) erhellt, wo derselben unter dem Titel de criées et
 subhastationibus Erwähnung geschieht. *) Man muß sie
 nicht, wie wohl geschieht, mit der Beschlagnahme selbst, oder
 mit dem gerichtlichen Verkauf verwechseln, vielmehr konnten
 diese Ausrufe erst nach der Beschlagnahme und mußten vor
 dem gerichtlichen Verkauf (vente par decret) geschehen. Der
 Huissier, der damit beauftragt war, schlug zu dem Ende
 einen öffentlichen Zettel an, wodurch angezeigt ward, daß,

*) Auch in dem éd. d. criées vom J. 1551 art. 3 wird der-
 selben als einer gebräuchlichen Einrichtung erwähnt. Zu
 den Zeiten Ludwigs des Heiligen scheinen sie indessen noch
 nicht bestanden zu haben. Allein Boutillier erwähnt der-
 selben ausdrücklich liv. I. tit. 69. Doch hatten sie zu sei-
 ner Zeit noch nicht dieselbe Form, wie späterhin. Der
 Huissier zeigte in der Kirche nur an, daß dieses oder jenes
 Gut zu verkaufen sey, und man bei ihm darauf bieten
 könne. Er mußte dieses drei Sonntage nacheinander thun,
 und jedesmal das höchste Gebot, was geschehen war, be-
 kannt machen u. s. f. Das Nähere sehe man a. a. D.

und an welchem Tag die öffentlichen Ausrufe in Beziehung auf dieses oder jenes Gut Statt finden sollten, und wodurch zugleich alle, die einen Anspruch auf das in Beschlag genommene Gut zu haben glaubten, aufgefordert wurden, sich zu melden. Dieser Anschlagzettel fing mit der Formel *de par le roi* an, und enthielt zugleich den Namen des Richters, der zur Haltung der Ausrufe ermächtigt hatte. Das Protokoll über diese Bekanntmachung mußte dem Eigenthümer des Guts ebenfalls insinuirt werden. Der Huissier, welcher die Ausrufe hielt, begab sich Sonntags in das Dorf, wohin das Gut gehörte, und las am Eingang der Pfarrkirche nach dem Schluß der Hochmesse den Inhalt des Anschlagzettels öffentlich ab, worüber er ein Protokoll aufnahm. In demselben sagte er, daß er sich an dem und dem Tag an den Eingang der Hauptkirche verfügt, und nach Beendigung des Hochamts, während die Pfarrgenossen in großer Zahl herauskamen, (wobei er deren sovielen als möglich mit Namen anführte), den Inhalt des Anschlagzettels, den er wörtlich in das Protokoll aufnahm, abgelesen habe. Der Huissier erklärte zugleich, daß dieses der erste, zweite Ausruf u. s. f. sey, sowie daß die folgenden ununterbrochen, und zwar immer an einem Sonntag fortgesetzt werden sollten, und daß, wenn vor Beendigung und Bestätigung der Ausrufe Niemand Einspruch gethan, Keiner mehr gehört, und zum Verkauf geschritten werden sollte. *) In der Regel waren nämlich mehrere Ausrufe erforderlich. Das Edict von Heinrich dem Zweiten hatte über die Zahl derselben Nichts festgesetzt, und die Gewohnheiten der verschiedenen Provinzen wichen hierin voneinander ab. Dasselbe war der Fall mit den Fristen, innerhalb welcher die Ausrufe aufeinander folgen mußten. Meistens war doch die Frist von vierzehn zu vierzehn Tagen gebräuchlich. Wenn das Hochamt an einem Sonntag nicht Statt fand, so

*) Nach einer königl. Erklärung vom J. 1671 konnten die Huissiers alle bei der Beschlagnahme eines unbeweglichen Eigenthums nöthigen Prozeduren, die Anfertigung des Protokolls über die Beschlagnahme, über die Anheftung der Anschlagzettel und über die Ausrufe nur unter Zuziehung von zwei Zeugen vornehmen. (M. s. die Anmerkung von Jousse zu tit. 2. art. 2, der *ordon. civ.*)

nahm der Huiffser darüber ein Protokol auf, und hielt den Ausruf am folgenden Sonntag. Lagen die sequestrirten Grundstücke in mehreren Pfarreien zerstreut, so nahm man mehrere Huiffser, wovon jeder in einer Pfarrei den Ausruf verrichtete. Gehörten die einzelnen Stücke des in Beschlag genommenen Guts zu mehreren Gerichts-Bezirken, so konnte man bei den Kanzelleien einen Brief einlösen, wodurch man berechtigt ward, die Ausrufe nur in dem Bezirk, worin der bedeutendste Theil der Grundstücke lag, vornehmen zu lassen. Nach Beendigung der Ausrufe mußten dieselben noch als richtig geschehen, bescheinigt werden (*être certifiés*). Dieses geschah allezeit vor dem ordentlichen Richter des Orts wo das Gut lag, und zwar selbst dann, wenn das Dekret, das Gut in Beschlag zu nehmen und auszurußen von einem außerordentlichen Richter (*juge d'attribution*) ausgegangen war. Diese Bescheinigung konnte auch vor den grundherrlichen Richtern geschehen, wenn in dem Bezirk derselben sich eine hinreichende Menge von Rechtsgelehrten befand, deren Meinung man vernehmen konnte. Nämlich die Bescheinigung, daß die Ausrufe richtig geschehen, ward erst, nach geschehener Untersuchung und einem förmlichen Bericht darüber gegeben. Bei einigen Gerichten waren dafür eigene Beamten (*verificateurs des criées*) angestellt, an andern verrichteten die Anwälte dieses Geschäft. In jedem Fall aber wurden dem damit beauftragten Beamten alle auf die Ausrufe Bezug habenden Acten, die von Zeugen unterschriebene Zahlungs-Aufforderung (*commandement recordé*), das Protokol über die Beschlagnahme, der Anschlagzettel, die darüber dem Eigenthümer geschehene Anzeige, das Protokol über die geschehenen Ausrufe und die sonstigen nach den besondern Gewohnheiten des Orts erforderlichen Papiere mitgetheilt. Derselbe stattete nach gehöriger Einsicht der Acten in der Sitzung darüber Bericht ab, worauf der Richter, nachdem er vorher das Gutachten der Advocaten und Anwälte vernommen, die Ausrufe als in gehöriger Form geschehen, bescheinigte. Die Zahl der Advocaten und Anwälte, deren Meinung eingeholt werden mußte, war durch die Berordnungen nicht bestimmt. Ueberhaupt war dieses, wenigstens zuletzt, eine bloße Form. Der Bericht ward zwar, in Gegenwart der Advocaten und Anwälte erstattet, sie

achteten indessen in der Regel nicht darauf, und konnten Nichts davon hören. Das Edict über die Ausrufe ward schon durch das Gesetz vom 11ten Brumaire des J. 7 abgeschafft, und die jetzige Gesetzgebung hat statt derselben die Bekanntmachung durch Anschlagzettel verordnet (cod. d. proced. civ. art. 684. *) Nachdem nun die Richtigkeit der Ausrufe erkannt war, ward zur Untersuchung der gegen den Verkauf gemachten Einwendungen und Ansprüche derjenigen, die entweder eine Hypothek oder sonst ein dingliches, auf dem Gut haftendes Recht, eine Dienstbarkeit u. s. f. oder auch ein Recht auf die Kauffchillinge zu haben behaupteten, geschritten. Hierauf erfolgte nun ein Urtheil, welches, wenn die Beschlagnahme genehmigt ward, verordnete, daß das Gut nach vierzig Tagen gerichtlich verkauft, und deshalb die Anschlagzettel an den gewöhnlichen Orten angeheftet werden sollten. Der Gläubiger, welcher die Beschlagnahme betrieben hatte, legte nun ein umständliches Verzeichniß der zu verkaufenden Grundstücke so wie der Verkaufsbedingnisse, nebst seinem Gebot, auf dem Secretariat des Gerichts nieder. Vierzig Tage nach Anheftung der Anschlagzettel ward nun das Gut, doch mit Vorbehalt einer Frist von 14 Tagen (sauf quinzaine), öffentlich an den Meistbietenden verkauft. **) Dieser Fristen von 14 Tagen wurden wenigstens drei bewilligt, worauf endlich der gerichtliche Zuschlag (adjudication) erfolgte. Derselbe hatte

*) Während der Revolution bestanden diese criées (bis zum 11. Brum. J. 7.) immer fort. Es gibt ein Dekret des Convents vom 16. Nivose J. 2 (5. Jan. 1794) und ein unter dem Directorium erlassenes Gesetz vom 19. Messidor J. 5 (7. Juli 1797) über dieselben. (Desenne tom. III. p. 533, tom. IV. p. 190). Sie sollten nicht mehr an einem Sonntag, bei dem Schluß der Hochmesse, sondern an einem Decaden-Tag (décadi) an dem Eingang des Rathhauses oder einem sonst dazu bestimmten Ort Statt finden. Das Nähere sehe man in dem Text der Gesetze selbst.

**) Innerhalb dieser Frist von 14 Tagen nach dem öffentlichen Verkauf wurden nämlich noch Nachgebote angenommen. Man sehe (ordon. d. Moulins art. 49. von Carl dem Neunten vom Februar 1566), auch Ferriere Dict. d. Droit art. adjudication sauf quinzaine.

die Wirkung, daß alle Hypotheken, die vor demselben nicht angemeldet waren, als erloschen angesehen wurden. Wegen dieses letztern Vortheils ward auch, wenn überhaupt ein unbewegliches Gut freiwillig verkauft ward, nach dem Verkauf häufig ein sogenannter freiwilliger (oder, besser gesagt, verstellter) gerichtlicher Verkauf (*décret volontaire*) vorgenommen. *) Nämlich der Ankäufer eines Guts, der sich gegen alle Angriffe der etwaigen Hypothekar-Gläubiger sichern wollte, behielt sich vor, daß er einen solchen freiwilligen gerichtlichen Verkauf nachsuchen, und daß, ehe das Decret darüber ohne irgend eine gültige Einwendung verstegelt sey, er den Kaufpreis nicht zu bezahlen brauche. Um zu diesem (freiwilligen) gerichtlichen Verkauf zu gelangen, stellte der Ankäufer irgend einem Dritten einen Schuldschein in executorischer Form aus, wogegen letzterer auf der Stelle einen Gegenschein gab. Der angebliche Gläubiger verfolgte nun auf den erstern Schein den Verkauf des Gutes mit allen bei einem gezwungenen Verkauf üblichen Formalitäten. War nun der gerichtliche Zuschlag geschehen, so waren ebenfalls alle Hypotheken erloschen. **) Um diesen simulirten Contracten und den daraus entstehenden Weitläufigkeiten ein Ende zu machen, wurden durch das Edict Ludwigs des Fünftehnten vom Junius 1771 die Bestätigungs-Briefe (*lettres de ratification*) eingeführt. Nach (art. 8) dieses Edicts war jeder, der ein Gut durch freiwilligen Verkauf erworben hatte, und die darauf haftenden Hypotheken löschen wollte, verpflichtet, die Verkaufsbedingungen auf dem Secretariat der Amtmannschaft, worin das verkaufte Gut lag, niederzulegen. Der Gerichts-Secretair stellte alsdann diese Bedingungen in dem Sitzungs-saal des Gerichts öffentlich aus. Hatte dieses zwei Monate fortgedauert, ohne daß ein Einspruch

*) Merlin Répert. art. *Décret*. §. 1.

**) Sehr umständliche Nachricht von allen bei den *criées* und *ventes par décret* nöthigen Formalitäten, findet man bei Lange *nouv. Prat. Franc.* tom. I. chap. 38. p. (405—670). Auch haben die meisten Gewohnheits-Rechte (*coutumes*) einen besondern Abschnitt, der davon handelt. V. s. n. Ferriere art. *saisie réelle*, u. *enchere de quarantaine*.

geschah, so konnte der Ankäufer bei der Kanzellei einen königlichen Bestätigungs-Brief einlösen, wodurch alle Hypotheken erloschen waren.

In den frühern Zeiten waren die Gesetze gegen saumselige Schuldner sehr streng. Man konnte sich zu jeder Leistung unter Strafe persönlicher Verhaftung (*contrainte par corps*) verbinden. *) Nach der Verordnung von Moulins (von Carl dem Neunten im J. 1566) (art. 48) konnte man sogar gegen jeden, der durch ein Urtheil zur Bezahlung einer Geldsumme verurtheilt war, und vier Monate, nachdem ihm das Urtheil insinuirt worden, seinen Gläubiger nicht befriedigt hatte, einen Verhaftsbefehl erwirken. Die Verordnung vom J. 1667 (tit. 34) mäßigte indessen diese große Strenge. Sie beschränkte die Befugniß sich unter persönlicher Verhaftung zur Bezahlung **) einer Summe zu verpflichten, auf die Verpachtungs-Contracte von Ländereien. Das Recht den Schuldner vier Monate nach einem gegen ihn erlassenen Urtheil oder auch überhaupt verhaften zu lassen, ward ebenfalls auf wenige Fälle beschränkt, wo entweder die königliche Kasse die Gläubigerin war, oder wo sonstige Umstände eine größere Schnelligkeit und Strenge nö-

*) Schon durch die Verordnung Philips des Schönen vom März 1302, woraus wir (S. 214) einen Auszug mitgetheilt haben, war dieses so festgesetzt. Zu Zeiten Bouilliers galt aber ein strengeres Verfahren. Som. Kur. liv. II. tit. 30. „Si le detteur principal n'a meubles, ne heritages, ne dettes qui luy soient deus; lors se peut on prendre au corps par detention, et non autrement.“

**) Es gab indessen einige Gerichte, welche das sogenannte strenge Siegel (*scel rigoureux*), und dadurch das Recht hatten, jeden der sich unter diesem Siegel zu irgend Etwas verpflichtet hatte, durch persönliche Verhaftung zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu zwingen. In Montpellier gab es bis zuletzt ein solches Gericht. (M. s. die Encyclopéd. art. *scel de Montpellier*, *scel rigoureux*, *scel de Nismes*). Auch gab es einige Städte, welche das *Privilegium* hatten ihre auswärtigen Schuldner, wenn sie sich in denselben aufhielten, bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld persönlich verhaften zu lassen. Solche Städte, die *villes d'arrêt* hießen, waren unter andern Reims, Tour, La Rochelle und die meisten in Flandern.

thig machten, wie bei Handels- und Wechselgeschäften, oder wo eine Widerseßlichkeit (tit. 27. art. 1, 3), oder Nachlässigkeit, ein Verbrechen oder quasi-Verbrechen mit unterließ, wenn z. B. Jemand fremdes Eigenthum verkauft hatte, ein Vormund seinem Mündel schuldig war u. s. f. (tit. 33. art. 2—5).*) Die neuere Gesetzgebung hat den größten Theil dieser Bestimmungen ebenfalls aufgenommen. (Man sehe cod. civ. liv. III. tit. 16, cod. d. procéd. art. 126, 127). Das Verfahren bei der Verhaftung und gegen die Verhafteten ist aber sehr mild. (c. d. p. prém. part. liv. V. tit. 15). Auf keinen Fall kann die Verhaftung anders als in Kraft eines förmlichen Urtheils (cod. civ. art. 2067) vorgenommen werden. Eine Ausnahme findet jedoch in Beziehung auf die Verwalter und Einnehmer der öffentlichen Gelder Statt. (cod. civ. art. 2067, 2070). Letztere können sogar auf dem Verwaltungswege in Haft genommen werden. **)

*) Man sehe den angeführten tit. 34 der ordon. civ. d. 1667. Nach art. 11 mußte der Gläubiger in den Fällen, wo (n. art. 2) die contrainte par corps Statt fand, nach Ablauf der vier Monate, von dem Tag der Insinuation des Urtheils an gerechnet, ein neues Urtheil gegen seinen Schuldner erwirken, wodurch ihm unter Verhaftungsstrafe auferlegt ward, innerhalb 14 Tagen zu bezahlen. Ein solches Urtheil hieß jugement d'iterato. Nach Verlauf der 14 Tage konnte die Verhaftung ausgeführt werden. M. f. n. art. 12, 5, tit. 27. art. 1—4.

**) Der National-Convent hob durch das Dekret vom 9ten März 1793 die Verhaftung wegen Schulden auf, beauftragte aber das Comité für die Gesetzgebung einen Bericht über die nöthigen Ausnahmen zu machen. Auf diesen Bericht ward durch das Dekret vom 30sten März 1793 die contrainte par corps für die Verwalter der öffentlichen Gelder wieder eingeführt. (Desenne tom. III. p. 474, 481). Allein unter dem Directorium ward das erstere Dekret des National-Convents durch das Gesetz vom 24sten Vent. J. 5) gänzlich aufgehoben, und den frühern Gesetzen ihre Gültigkeit wiedergegeben. (Desen. tom. IV. p. 180). Unter derselben Regierung erschien den 15ten Germin. J. 6 (4ten April 1798) ein ausführliches Gesetz über die contrainte par corps, dessen Bestimmungen größtentheils in die Napoleonschen Gesetzbücher übergegangen sind. (Desen. tom. IV. p. (209—218).

Merkwürdig neben der großen Strenge, welche man ehemals gegen die gewöhnlichen Schuldner ausübte, ist die große Begünstigung, die man einigen Privilegirten widerfahren ließ, indem man ihnen sogenannte Staatsbriefe, *lettres d'état*, (in frühern Zeiten *lettres de surséance* genannt) ertheilte, wodurch innerhalb einer bestimmten Zeit alle Civil-Klagen gegen sie aufgehalten wurden. Diese Briefe waren in Frankreich uralt. Schon in der von Philip dem Schönen über die Steuern (*aides*) erlassenen Verordnung (art. 8) wird derselben erwähnt. Derselben gemäß sollten sie nur von dem König selbst oder seinen Stellvertretern (*par nous ou par noz lieutenants*) und zwar an Personen, die sich im Kriegsdienst des Königs, d. h. wirklich im Felde befänden, gegeben werden. Hätte Jemand dieselben erwirkt, der sich nicht ins Feld begäbe, so sollten sie ihm von keinem Nutzen seyn, eben so wenig, als ob sie von andern Personen als den genannten (dem König und seinen Stellvertretern) ausgestellt wären. *) In der Verordnung Ludwigs des Bierzehnten vom August 1669 handelt tit. 5 einzig von diesen *lettres d'état*, und ihren Wirkungen. Im J. 1702 den 23ten Dezember erließ derselbe König noch eine unständliche Erklärung über diesen Gegenstand. Nach der erstern Verordnung sollten die *lettres d'état* nur an Personen, die in wichtigen Staatsdiensten angestellt waren, ertheilt (art. 1), und anders nicht ausgefertigt werden, als wenn auf ausdrück-

*) Der König nennt an der angeführten Stelle diese Briefe schon „*lettres d'état*“ und „*lettres des respects et estats*.“ Zu Imberts Zeiten verband man mit diesem Wort noch denselben Begriff. Imb. liv. I. chap. 49. „*Et sont lesdites lettres d'état, que le Roy ou son lieutenant en quelque armée donne à quelqu'un estant à l'armée, par lesquelles il est mandé faire tenir toutes les causes de celuy, tant en demandant qu'en defendant, en surséance jusqu'à un mois ou quinze jours après son retour.*“ Imbert spricht noch (liv. I. chap. 35) von diesen *lettres d'état*. Der Commentator desselben bemerkt, daß diese *lettres d'état* an solche gegeben würden, die entweder im Kriegsdienst oder sonst im Dienst des Königs abwesend wären. In vielen Fällen konnten sie nicht angewendet werden, die dort aufgezählt sind.

lichen Befehl des Königs der Staats-Secretair, zu dessen Departement derjenige, der sie erhielt, gehörte, seine Unterschrift beigefügt hatte. (art. 2). Die Entscheidung aller Klagen dagegen, als ob sie durch falsche Vorstellungen erschlichen wären, behielt der König sich selbst vor. (art. 4). Ihre unmittelbare Wirkung war auf die Zeit von sechs Monaten, von dem Tag, wo sie gegeben waren, angerechnet, beschränkt, doch konnten sie wegen wichtiger Ursachen erneuert werden. (art. 3). Dieses letztere sollte (nach art. 3 der königl. Erklärung vom 23ten Dezember 1702) nicht früher als 14 Tage vor dem Erlöschen derselben geschehen. Doch man weiß, wie geschickt die Intrigue dergleichen Begünstigungen auszudehnen und zu vervielfachen versteht. Zuweilen wurden sogar durch einen allgemeinen Befehl alle Offiziere der Armee auf eine bestimmte Zeit gegen die Verfolgungen ihrer Gläubiger geschützt. Dieses geschah unter andern nach dem Frieden von Ryswick und dem von Utrecht in den J. 1698 und 1714, wo durch zwei königl. Erklärungen auf drei Jahre verboten ward, die unbeweglichen Güter, welche Offizieren, die im Kriege gedient hatten, oder den minderjährigen Kindern solcher, die im Krieg getödtet waren, gehörten, Schulden halber zu verkaufen. — Auch für die saumseligen Schuldner eines geringern Standes gab es ein ähnliches Hülfsmittel, die sogenannten Aufschub-Briefe (*lettres de repit*.) *) Mit diesen Briefen, deren Gebrauch in Frankreich ebenfalls uralt war, sind mannigfaltige Veränderungen vorgegangen. Zu den Zeiten Boutilliers erhielt man dieselben vom König und zwar auf Ein- drei oder fünf Jahre. Sie wurden indessen nur vollstreckt, wenn der Richter nach Zusammenberufung aller Gläubiger und nach Einwilligung des größten Theils derselben, sie für vollstreckbar erklärt hatte. **) Imbert (Prat.

*) Ehemals hießen sie auch wohl „*quinquennales*“ weil sie auf 5 Jahre gegeben wurden. Latein. nennt man sie „*beneficia anni et quinquennii, quinquennales induciae, rescriptum induciarum unius anni aut quinquennii.*“ *Repit* selbst kommt von *respirare* her. — Papon lib. X. tit. 9.

**) Für den größten Theil wurden diejenigen genommen, deren Forderungen Mehr betragen, als die der übrigen zu-

judic. liv. I. chap. 63), spricht ebenfalls sehr umständlich von diesen lettres de respit. Sie wurden zu seiner Zeit noch von dem König oder vielmehr von der Kanzlei und zwar ebenfalls noch wie zu den Zeiten von Boutil. auf Ein = drei = oder fünf Jahre ertheilt. Nur bei den letztern war es nöthig, daß der größte Theil der Gläubiger, (worunter auch hier diejenigen, welche den größten Theil der Forderungen hatten, verstanden werden) einwilligte. In diesen Briefen waren allezeit besondere Gründe, aus welchen sie bewilligt wurden, angegeben. Allein es kam auf die Wahrheit derselben nicht an, und die Gläubiger wurden nicht zugelassen die Unwahrheit derselben zu beweisen. Doch pflegte man den auf Ein Jahr ausgestellten Briefen die Clausel beizufügen, daß sie gegen diejenigen Gläubiger nicht gebraucht werden dürften, welche nicht warten könnten, worunter, wie Imbert hinzufügt, die personae miserabiles, Wittwen und Waisen verstanden wurden, wenn sie auch reich waren. Die Gewohnheits = Rechte der verschiedenen Provinzen bestimmten überdem eine Menge einzelner Fälle, in welchen man von diesen Briefen keinen Gebrauch machen durfte, z. B. nicht um die Vollstreckung eines Urtheils des Parlaments *) oder eines andern Gerichts, von dem unmittelbar an das Parlament appellirt ward, zu verhindern, auch nicht

sammengenommen. M. f. Boutil. liv. II. tit. 22. „Lettres de respits de dettes de cinq ans, trois ans, ou à un an, tu peux et dois scavoir, au prince est et appartient à faire ceste grace pour trois raison. L'une si est pour cause de guerre du propre prince, pour cause de tempeste d'orage, et pour cause de larcin ou desrobement. Car pour toutes ses (ces) causes et raisons le peut le prince faire mais à l'enterinement du mandement sur ce impetré faut que tous les creditours de l'impetrant soient appelez, et que la plus grande et saine partie s'y consente, c'est à scavoir la plus grande partie en nombre de personnes et en nombre de dettes ou autrement le mandement sur ce impetré ne se doit enteriner etc.“

*) Bei Papon findet man ein Urtheil des Parlaments von Grenoble vom J. 1456, welches dieses bestätigt. lib. X. tit. 9. no. 8.

bei rückständiger Hausmiethen u. s. f. Die vollständige Aufzählung derselben würde uns hier zu weit führen, und verweisen wir deshalb auf Imbert und den Text der Gewohnheits-Rechte.

Kurz nach den Zeiten Imbert's wurden diese Aufschub-Briefe nicht von dem König oder dessen Kanzlei, sondern von den ordentlichen Richtern nach vorhergehender Zusammenberufung der Gläubiger ertheilt. Die ordon. d'Orleans d. 1660, welche (art. 61) dieses bestimmt, fügt hinzu, daß wenn die Güter des Schuldners, ehe er diese Briefe nachsucht, in Beschlag genommen sind, dieser, selbst wenn das Gesuch angenommen wird, bestehen bleiben soll, wenn der Schuldner keine Sicherheit leistet. *) Es scheint indessen, daß man bald wieder zu der alten Regel, daß diese Briefe nur von dem König ertheilt werden könnten, zurückgekehrt ist. (Merlin Répert. art. Repit). Dieses ward durch dieselbe Verordnung Ludwigs des Vierzehnten vom August 1669, wovon wir schon gesprochen haben, bestimmt festgesetzt, und bis zur Revolution unabänderlich beobachtet. Tit. 6 dieser Verordnung enthält die wichtigsten Bestimmungen über diesen Gegenstand, womit man noch tit. 9 der ordon. d. 1673, und zwei Erklärungen (vom 23sten Dezember 1699 und vom 3ten Juni 1716) verbinden muß. Die Aufschub-Briefe sollten (art. 2) nur unter dem großen Siegel wegen wichtiger Ursachen, und zwar nur wenn ein Anfang des Beweises durch authentische Acte beiläge, ausgefertigt werden. Den Richtern ward die Befugniß solche zu ertheilen (art. 1) gänzlich genommen, und ihnen nur erlaubt, den zur Zahlung Verurtheilten eine Frist von höchstens drei Monaten zu bewilligen. Die von dem König erhaltenen Briefe

*) Dieses war früherhin zweifelhaft. Der angeführte Artikel sagt aber „Defendons à nos Chanceliers d'expédier aucunes lettres de respit à un ou à cinq ans: ains se pourvoiront les debtours par requeste par devant les juges ordinaires, lesquels informeront sommairement du contenu en icelle et ordonneront, appelez les créanciers. Et si avant la presentation de la requeste y a biens prins par exécution, main levée n'en sera faite qu'en baillant caution par le débiteur de les rendre.“

wurden dem nächsten königl. Richter *) oder demjenigen, wo bei der Prozeß anhängig war, zugeschickt (art. 3), welcher nach Anhörung der Gläubiger, dem Schuldner eine Frist zur Zahlung bewilligte, deren Dauer (Art. 4) seinem Ermessen überlassen war, aber nicht über 5 Jahre seyn durfte. Doch erhielt der Schuldner durch einen solchen Brief auf jeden Fall einen Aufschub von 6 Monaten, innerhalb welcher er bei dem Richter die Anerkennung des erhaltenen Briefes betreiben konnte. Während dieser Zeit durfte man sich weder seiner Person, noch seines Hausgeräthes (*meubles meublans servants à son usage*) bemächtigen. Uebrigens konnten die Gläubiger während der Aufschubfrist jede Sicherheit nehmen, die Güter des Schuldners mit Beschlagnahme belegen, sie sogar gerichtlich verpachten, jedoch nicht verkaufen lassen. (art. 6). Ueberdem durfte man (art. 11) in einer Menge von Fällen keinen Gebrauch von diesen Briefen machen. **) In den letzten Zeiten war es nach der Angabe von Jousse, der im J. 1761 die Verordnung vom August 1669 mit Anmerkungen herausgab, überhaupt sehr schwer dergleichen Briefe zu erhalten. Doch glaube ich, wird jeder es als einen Vorzug der neuern Gesetzgebung ansehen, daß sie diese gehässigen Hülfsmittel, wie die *lettres d'état* und die *lettres de repit*, die unendlich öfter dem vornehmen und gewandten Betrüger als dem schuldlos Unglücklichen dienten, gänzlich abgeschafft hat. In einzelnen Fällen können zwar auch jetzt die Gerichte einem Schuldner einen mäßigen Aufschub zugestehen (*cod. civ. art. 1244, c. d. p. art. 122*), doch wird ihnen 1) empfohlen, nur einen sehr beschränkten Gebrauch davon zu machen, und es kann 2) der Aufschub nur durch ein Urtheil und zwar durch dasselbe, das über die Streitfrage entscheidet, bewilligt werden. (*c. d. p. art. 122*). Aus der letztern Bestimmung hat man mit Recht geschlossen, daß gegen die Vollstreckung *executorischer* (z. B. *notarieller*) Acte nie ein Aufschub

*) Nach dem Edict von Cremieu vom J. 1536 art. 12 gehörte das Erkenntniß über die Echtheit dieser Briefe (*la vérification*) den Amtmännern mit Ausschluß der Vögte.

**) Bei Ferriere art. *repat.* findet man alles hierhin gehörige sehr klar und vollständig zusammengestellt.

erhalten werden könne, indem über die Vollstreckbarkeit derselben nie eine Streitfrage entstehen kann. *) Auch bei Wechseln und Schuldscheinen, die auf Ordre ausgestellt sind (billets à ordre) findet kein Aufschub Statt. —

Zur gänzlichen Vollstreckung eines Urtheils gehört auch noch die Berichtigung der durch den Prozeß verursachten Kosten. Es ist eine Eigenthümlichkeit des franz. Verfahrens sowohl des alten als neuen, worin es sich von dem deutschen wesentlich unterscheidet, daß diese Kosten durchaus dem unterliegenden Theil zu Last fallen, so daß die obsiegende Parthei die allenfalls vorgeschossenen zurückfordern kann. Das ehemalige Gesetz (ordon. d. 1667. tit. 31) ist hierin sogar noch strenger als das neue. Nach art. 1**) des angeführten Titels soll durchaus aus keinem Grund, weder der Billigkeit, noch der Verwandtschaft***) der Partheien, oder weil die Richter selbst getheilter Meinung gewesen u. s. f. eine Vergleichung oder Theilung der Kosten Statt finden. Dieselbe Regel soll nicht allein bei den ordentlichen Gerichten, sondern auch bei allen Ausnahme- Gerichten,

*) M. f. Pigeau tom. I. p. 540, Carré lois d. I. Procéd. civ. tom. I. p. 336. Letzterer bemerkt noch „Nous ajouterons une autre raison indépendante de l'art. 122; c'est qu'un acte notarié recevant sa vertu exécutive de la seule disposition de la loi, il n'est pas au pouvoir du juge d'en arrêter l'exécution, et de se mettre ainsi au dessus du pouvoir législatif.“

**) tit. 31. art. 1. „Toute partie, soit principale ou intervenante, qui succombera, même aux renvois, déclinatoires, évocations ou reglement des juges, sera condamnée aux dépens indéfiniment, non obstant la proximité, ou autres qualités des parties, sans que sous prétexte d'équité, partage d'avis, ou pour quelque autre chose que ce soit, elle en puisse être déchargée. Défendons à nos cours de parlement, grand conseil, cours des aides et autres nos cours, requêtes de notre hôtel et du palais et à tous autres juges de prononcer par hors de cour sans dépens“

***) In der Ausübung scheint man indessen wenigstens in den letzten Zeiten die Kosten zwischen Verwandten meistens ausgeglichen zu haben. Ferriere Dict. d. D. art. „Depens compensés.“

und (nach art. 2) sogar bei den von Schiedsrichtern erlassenen Urtheilen befolgt werden, wenn die Partheien nicht vorher über die Mäßigung oder Theilung der Kosten übereingekommen sind. Die neuere Gesetzgebung geht von denselben Grundsätzen aus (cod. d. procéd. c. art. 130); allein bei Prozessen zwischen Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie, Brüdern und Schwestern, oder in demselben Grade verschwägerten erlaubt sie die Kosten entweder ganz oder zum Theil auszugleichen. Auch, wenn bei einem Prozeß mehrere Klagepunkte zur Frage kommen, und eine Parthei in Beziehung auf einige gewinnt und auf andere verliert, ist es erlaubt, die Kosten ganz oder zum Theil auszugleichen. Unter der alten Gesetzgebung hatte schon sehr früh der Gebrauch *) dieses letztere eingeführt, so wie es der natürlichen Gerechtigkeit gemäß ist, und auch den Vorschriften des Gesetzes (ord. d. 1667. tit. 31) nicht widerspricht. Die neuere Gesetzgebung aber hat es ausdrücklich verordnet. (c. d. p. c. art. 131).

Nach dem ältern Recht fand bei allen Criminal-, Correctionellen und Polizei-Sachen, wobei die Staatsbehörde als Parthei auftrat, keine Verurtheilung in die Kosten (weder des einen noch anderen Theils, die Civil-Parthei ausgenommen) Statt. Nach der jetzigen Gesetzgebung kann zwar in diesen Fällen die Staatsbehörde nie, wohl aber der Angeklagte in die Kosten verurtheilt werden. Die Domainen-Verwalter, wenn sie als solche einen Rechtsstreit führten, konnten nach der alten Gesetzgebung in die Kosten verurtheilt werden, **) und dasselbe gilt nach der neuen in

*) Som. Rur. liv. II. tit. 13. p. 769. „Item souvent advient que sentence contient condamnation de despens; et aucunes fois sont despens compensez pour cause que chacune partie obtient sa demande, en aucune maniere, et lors sont les despens à compenser: et si ceste cause n'y estoit, scachez que celuy qui est trouvé en tort, doit estre condamné en despens: ou la sentence ne seroit mie bonne.“

**) Doch kamen ihnen einige Begünstigungen zu. Wenn sie z. B. nach Einsicht der Beweisstücke von dem Prozeß abstanden, so konnten ihnen die frühern Kosten nie zu Last fallen. Die General-Inspectoren der Domainen konnten nie in die Kosten verurtheilt werden.

Beziehung auf die Präfecte, wenn sie für die Domainen (c. d. p. c. art. 69) bei Gericht auftreten. Nach der alten Gesetzgebung mußte in den Urtheilen aller Untergerichte zugleich die Bestimmung der Kosten (dem Betrag nach) enthalten seyn; die höhern Gerichte, die Amteien, die Requêtes de l'hôtel, die Parlamente verurtheilten aber nur im Allgemeinen in die Kosten, wo dann die Liquidation später vorgenommen ward. (ordon. d. 1667. tit. 31. art. 32, Ferriere Dict. d. D. art. Depens). Nach der jetzigen Gesetzgebung (nach dem kaiserl. Dekret vom 16ten Februar 1807) findet in dieser Hinsicht zwischen den untern und obern Gerichten kein Unterschied Statt. *) — Ueber die Art die Kosten auszumitteln und festzusetzen, schreibt die ordon. d. 1667. (tit. 31) ein sehr umständliches Verfahren vor. Die jetzige Verfahrensart dabei ist durch das eben angeführte kaiserl. Dekret bestimmt. Indessen ist sowohl das Eine als andere zu umständlich, um es näher zu erklären. Wir verweisen daher auf die Gesetzbücher selbst, und auf die Commentatoren.

Das bis hierhin Gesagte wird hinreichen, um über das französ. Verfahren in Civil-Sachen einen allgemeinen Ueberblick zu erhalten. Man wird dadurch insbesondere leicht erkennen, welche große Verbesserungen die neuere Gesetzgebung (nach der Revolution) in dem ältern Verfahren gemacht; wohin vorzüglich Abkürzung und schleunigere Beendigung der Prozesse gehört. Man braucht dasjenige, was S. 270 über den gewöhnlichen Gang eines Processes gesagt worden, nur zu lesen, um sich zu überzeugen, daß in den meisten Fällen wohl nicht leicht ein schnelleres und zweckmäßigeres Verfahren zu erdenken oder auch zu wünschen ist, als das durch den c. d. p. angeordnete. In einzelnen Fällen, wo mehrere Zwischensprüche (Interlocute) erfolgen, wo Zeugen vernommen oder Incidentpunkte berichtigt werden müssen, ist das Verfahren allerdings langwieriger. Allein dieses liegt in der Natur der Sache, und kann durch kein Verfahren beseitigt werden. Ueberdem wird es dadurch zum Theil wieder ausgeglichen, oder es wird wenigstens jeder

*) Desenne cod. génér. franc. tom. IV. p. 426.

billigen Beschwerde dadurch abgeholfen, daß dergleichen Sachen auf der Rolle (S. 270, 271) die Nummer behalten, mit welcher sie ursprünglich eingetragen waren. *) — Auch die Vorwürfe, die man dem franzöf. Verfahren wegen der zu großen Menge von Nullitäten machte, sind durch die Bestimmungen des cod. d. procéd. größtentheils gehoben. Jeder weiß, daß ohne die Beobachtung gewisser Formalitäten kein gerichtliches Verfahren möglich ist. Insbesondere ist nicht zu verkennen, daß gerade bei den Völkern, deren Verfassung frei war, (z. B. bei den Römern) die Zahl der vorgeschriebenen Formalitäten größer war, und deren Beobachtung strenger gefordert ward, als bei andern. Allein es geht hier wie bei allen Dingen „les extrêmes se touchent.“ Wer die Willkühr der Personen zu ängstlich vermeiden will, läuft Gefahr durch die Nothwendigkeit der Sachen selbst erdrückt zu werden. Obschon also allerdings gewisse Formalitäten nöthig sind, und die Anwendung des Rabulisten-Grundsatzes „la forme emporte le fond“ nicht ganz zu vermeiden ist, so muß es doch der Zweck des Gesetzgebers seyn, den Ausgang eines Rechtsstreits so sehr von den innern Gründen der Sache und so wenig von der äußern Form abhängig zu machen, als nur immer möglich. In dem ehemaligen Frankreich nahm man meistens an, daß die Unterlassung einer Förmlichkeit nur dann die Richtigkeit des Verfahrens nach sich ziehe, wenn das Gesetz dieselbe ausdrücklich unter Strafe der Richtigkeit vorgeschrieben hatte. Das unter dem National-Convent den 4ten Germinal J. 2 erlassene Gesetz**) bestimmte dagegen Art. 2, daß wegen der Unterlassung aller Formalitäten, welche durch die seit 1789 von den Stellvertretern des Volks erlassenen Gesetze vorgeschrieben wären, in Civil-Sachen Cassation eingelegt werden könnte, wenn auch die Strafe der Richtigkeit nicht ausdrücklich ausgesprochen wäre. Allein der c. d. p. führte (art. 1030) die alte Gewohnheit als förmliches Gesetz ein. Auch wird selbst bei Verletzung einer unter Richtigkeits-Strafe vorgeschriebenen Form in der

*) Decr. impér. d. 30. Mars 1808. art. 31, 73. Desen. tom. IV. p. 438.

**) Desen. tom. III. p. 138.

Regel das Verfahren oder der Act nur dann nichtig, wenn die Richtigkeit von der Gegen-Parthei gerügt wird. Geschicht dieses nicht, so sagt man die Richtigkeit sey durch die Partheien gedeckt. Auch durch art. 1029 des cod. d. procéd., nach welchem keine seiner Bestimmungen blos drohend (comminatoire) ist, ward vielen Uebelständen *) der alten Gesetzgebung abgeholfen.

§. 4.

Wir wollen nun, nachdem wir das Civil-Verfahren, in so weit es hier geschehen konnte, erklärt, auch über das Criminal-Verfahren, sowohl das ältere als neuere, in der Kürze Einiges sagen. Unter dem Namen des ältern verstehen wir auch hier dasjenige, welches, seit Ludwig dem Bierzehnten, bis zur Revolution fast unverändert bestanden hat. Die Abweichung desselben von dem in den frühesten Zeiten wird, um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen, in besondern Notizen angeführt werden. Uebrigens werden wir hier einen von dem vorigen Etwas verschiedenen Gang befolgen. In Civil-Sachen nämlich ist das ältere (besonders das seit 1667 eingeführte) Verfahren dem neuesten so ähnlich, daß sich beide füglich nebeneinander und in Einem Zusammenhang erklären ließen. Allein in Criminal-Sachen findet zwischen dem ältern und neuern Verfahren eine so große Verschiedenheit Statt, daß wir befürchten müßten, durch eine nebeneinanderlaufende Erklärung beider, den Leser mehr zu verwirren als aufzuklären. Wir hoffen, es werde ihm die Uebersicht **) erleichtern, wenn wir, die Zeitfolge beobach-

*) M. f. Merlin und Ferriere art. comminatoire.

**) Eine kurze Uebersicht über das neuere Verfahren in Criminal-Sachen gibt meine im J. 1816 bei Dümont-Schauberg in Köln erschienene Schrift: Ueber das öffentliche Verfahren vor Gericht u. s. f.